Das Münchner Friseurgewerbe.

Historische, wirtschaftliche und soziale Studie.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der staatswirtschaftlichen Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

cand. cam. MAXIMILIAN UTTENTHALER

aus Vilshofen in Niederbayern.

Angenommen von der staatswirtschaftl. Fakultät.
Referent: Prof. Dr. Friedrich Zahn, Präsident
am Bayerischen Statistischen Landesamt.
Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1920.

MÜNCHEN
Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn
1921.

Das Münchner Friseurgewerbe.

Historische, wirtschaftliche und soziale Studie.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der staatswirtschaftlichen Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

cand. cam. MAXIMILIAN UTTENTHALER

aus Vilshofen in Niederbayern.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Angenommen von der staatswirtschaftl. Fakultät.
Referent: Prof. Dr. Friedrich Zahn, Präsident am Bayerischen Statistischen Landesamt.
Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1920.

MÜNCHEN

Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn

1921.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555022_0035

Motto: Nur aus der Vergangenheit kannst du die Gegenwart verstehen und die Zukunft meistern.
(Aus meinem Tagebuch.)

Vorwort.

Bei der Übergabe nachfolgender Arbeit an die Öffentlichkeit möchte ich nicht versäumen, allen denen, die mich bei der Bearbeitung des Stoffes wie bei der Beschaffung des Materials hierzu mit Rat und Tat unterstützt haben, meinen wärmsten Dank auszusprechen, vor allem meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Präsidenten Dr. Friedrich Zahn, auf dessen Anregung und unter dessen Leitung ich die Arbeit anfertigte. Dann aber gilt mein Dank auch der verständnisvollen Unterstützung seitens der Innungsvorstandschaft, der Leitung der Innungskrankenkasse und Fachschule, der Münchner Friseureinkaufsgenossenschaft und nicht zuletzt des Vorstandes des Münchner Gehilfenzweigvereins sowie einer Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wesentliche Förderung in meiner Arbeit wurde mir auch zuteil im Städtischen Archiv und Arbeitsamt und durch eine Reihe anderer städtischer und staatlicher Behörden.

Um die Finanzierung der Drucklegung machten sich neben der Münchner Friseurinnung, die den Hauptteil der heute sehr bedeutenden Druckkosten trägt, durch Verwendung um staatlichen bzw. städtischen Zuschuß noch besonders verdient Herr Dr. Friedrich Zahn, Präsident am Bayerischen Statistischen Landesamt, und Herr Dr. Dirr, Vorstand des Städtischen Archivs, München.

Möge die Arbeit recht vielen im Sinne meines Mottos ein Wegweiser durch Vergangenheit und Gegenwart in die Zukunft sein!

Schneidemühl (Prov. Posen), im Mai 1921.

DER VERFASSER.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Historische Beschreibung des Friseurgewerbes, im besonderen des Münchner Friseurgewerbes	5—26
II. Statistische Beschreibung des Münchner Bader-, Friseur- und Perückenmachergewerbes	27—38
III. Örtliche und technische Beschreibung des Münchner Friseurgewerbes	39—46
IV. Wirtschaftliche und soziale Beschreibung des Münchner Friseurgewerbes mit Darstellung der Entwicklung der	
A. Existenzbedingungen der Unternehmer	47—69
B. Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer	70—89
C. Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern	90—101
V. Wirtschaftliche, berufliche und soziale Organisationen des Münchner Friseurgewerbes	102—118
VI. Ausblick in die Zukunft	119—120
Nachtrag	121—122

I.

Historische Beschreibung des Friseurgewerbes, im besonderen des Münchner Friseurgewerbes.

Wenn man heute in Bayern, besonders auf dem Lande, vom Bader spricht, so ist damit in Dorf und Stadt der Mann gemeint, der sich zum Zwecke des Erwerbs neben wenigen niederärztlichen Verrichtungen in der Hauptsache mit Haar- und Bartschneiden und Frisieren und vielfach auch mit Haararbeiten beschäftigt: Also ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbe zum kleinsten Teil nur noch das des alten Baders umfaßt, dessen Hauptteil die Verrichtungen des erst mit dem 12. Jahrhundert aufkommenden Barbiers[1] und des Mitte des 17. Jahrhunderts in Erscheinung tretenden Perückenmachers und Friseurs[2] ausmacht. In Städten und Großstädten ist dafür der Name Friseur am gebräuchlichsten, in Norddeutschland, auf dem Lande zumal, das Wort Barbier. Und überall ist es ein und derselbe Gewerbetreibende, ein und dasselbe Gewerbe, das wir heute kurzweg in dem Namen Friseurgewerbe zusammenfassen. Diese verschiedene Bezeichnung ein und desselben Gewerbes ist keineswegs blinde Willkür, dieselbe ist vielmehr nur aus der historischen Entwicklung des Gewerbes zu verstehen.

Im folgenden wird ein Überblick über die historische Entwicklung des Gewerbes in Deutschland gegeben und dann diese Entwicklung eingehender für Bayern und besonders für München behandelt.

Wenige wohl, die heute vom Bader sprechen, sind sich des Zusammenhangs des Wortes mit dem Wort Bad bewußt. „Das Halten öffentlicher Badstuben, welche ehemals zu den Ehehaften[3] gerechnet wurden, war die Grundlage der Entstehung und Ausbildung des Badergewerbes, woher auch dessen Benennung rührt[4]“. Wenn uns Tacitus bereits von den Germanen erzählt, daß sie sich neben anderen Übungen sehr gerne auch durch Schwimmen in den Flüssen für Jagd und Krieg stählten, wenn wir aus dem Mittelalter wissen, daß die Bereitung eines Bades für den Gast mit zu den Pflichten der Gastfreundschaft gehörte, wenn wir dann hören, wie die durch die Kreuzzüge[5] aus dem Osten eingeschleppten Ausschlagskrankheiten (Lepra) zu allgemein häufigerem Badgebrauch führten[6], und wenn uns aus dem späteren Mittelalter allerlei Sprüchlein und Scherzgedichte in launigster Art vom Baden und von Bädern berichten[7], so sehen wir, wie alte Gepflogenheit und Sitte neben äußerem Zwang schon früh den Badgebrauch zu einem Gemeinbedürfnis machten.

---

[1] Barbier, auch Balbier (von barba = der Bart) = Bartscherer.

[2] Friseur (franz.) = Haarkräusler.

[3] Ehehaften: Die Badstuben hafteten auf den Häusern. Kreitmayr (cod. civ. annot. P. II. c 8 § 17) sagt über Ehehaften: „Solche Gerechtigkeiten, deren man in communitate am wenigsten entbehren kann, nämlich die Schmied-, Mühl-, Gemeinbad- und Tafernen- und Schenk-Gerechtigkeit.“ — Diese Ehehaften bildeten also ursprünglich gleichsam die Grundlage für die andern Gewerbe einer Gemeinde. Bei Badern finden wir sie noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts. So enthält der „Landbote“ vom 15. Juni 1841 noch folgendes Ausschreiben: Der Ehehaftsbader in Sinning, Landger. Neuburg a. d. D., ist verbunden: die ehehaftpflichtigen Familienväter wöchentlich einmal unentgeltlich zu rasieren, diesen und ihren Familienmitgliedern im Falle Bedürfens gegen eine bestimmte Gebühr zur Ader zu lassen und gegen einen Pfennig zu schröpfen. — Aus Alburg, einem Dorf bei Straubing, wird mitgeteilt, daß dort noch bis vor vierzig Jahren ein Bader die Ehehaften gehabt. Seine Bezüge waren in bestimmten Naturallieferungen der Bauern und kleineren Geldgebühren bei bestimmten chirurgischen Verrichtungen festgelegt.

[4] Aus A. Schlichthörle: Die Gewerbebefugnisse in der Haupt- und Residenzstadt München, 1. Band, S. 12 ff.

[5] Von 1096—1228 (1270).

[6] Besonders wurden Schwitzbäder, sowohl prophylaktisch als zur Kur gegen diese Krankheiten gebraucht.

[7] So z. B.: „Willst du einen Tag fröhlich sein, so gehe ins Bad! Willst du eine Woche lang fröhlich sein, laß zur Adern! Willst du einen Monat fröhlich sein, schlacht' ein Schwein!“ Oder ein Augsburger Scherzgedicht: „Es baden am Montag die Trunkenen, am Aftermontag (Dienstag) die Reichen, am Mittwoch die Witzigen, am Donnerstag die grindig und lausig sind, am Freitag die Ungehorsamen, am Samstag die Hoffärtigen.“ (Aus „Berufskunde für Friseure und Perückenmacher“, S. 12, nach Georg Zappert „Das Badewesen im Mittelalter in späterer Zeit“, Wien, 1858; aus „Schertz mit der Warheyt, p. 4 Frankfurter 1501.“ Zappert, a. a. O., S. 20.)

Diesem Bedürfnis trugen schon in frühen Zeiten neben Privatbadstuben öffentliche Badstuben Rechnung. In Städten finden wir öffentliche Badstuben bereits im frühen Mittelalter[1], und im 13. und 14. Jahrhundert bestanden sie fast allerorts. Eigene Badordnungen enthalten Vorschriften über die Kessel zum Wassererwärmen, über die Entfernung dieser Kessel vom Nachbarhaus, über Scheidung von Männlein und Weiblein usw.[2] Auf diesen Badstuben hafteten die Badgerechtigkeiten, deren Inhaber Bader genannt wurden.

Die ursprüngliche Tätigkeit dieser Bader bestand in der Zubereitung der Bäder und nicht selten im Abwaschen und Reiben (Massieren) der Badkunden. Neben gewöhnlichen Wasserbädern in kleinen Bassins oder Zubern wurden Schwitz- und Dampfbäder besonders gerne gebraucht. In der Behandlung von Aussätzigen und mit ähnlichen Krankheiten Behafteten in den Badstuben haben wir wohl die ersten Anfänge der niederärztlichen Verrichtungen der Bader zu erblicken. Wurden die Bader einerseits dadurch, daß sie in den Badstuben mit allen möglichen Bresthaften und Kranken in Berührung kamen, auf die Ausübung der Wundarznei geradezu hingewiesen, so wurde ihnen die allmähliche Übernahme dieser Verrichtungen durch das Fehlen eines eigenen Ärztestandes[3] noch wesentlich erleichtert. Soweit Medizin und Chirurgie durch Geistliche ausgeübt wurden, ging besonders die Chirurgie, als im 14. Jahrhundert kirchliche Erlasse den Geistlichen die Vornahme blutiger Operationen verboten, fast ausschließlich in die Hände der Bader und Barbiere über.

Eine Erweiterung des Arbeitsfeldes der Bader ergab sich sehr frühzeitig auch noch in anderer Richtung dadurch, daß das Haar- und Bartschneiden in den Badstuben Eingang fand. Während man zunächst seit dem 9. Jahrhundert nur beim katholischen Klerus Bartlosigkeit traf[4], drang diese bald auch in andere Kreise vor, und bereits am Ausgang des 1. Jahrtausends erfreute sie sich bei einer Reihe deutscher Stämme zunehmender Beliebtheit. Glattes bartloses Gesicht wurde dann aber besonders für die Ritterschaft charakteristisch. Das Haarschneiden und Scheren hatte sich bei den deutschen Stämmen erst um 1200 allgemeiner eingeführt. Bis dahin galt es als entehrende Strafe und als Zeichen der Unfreiheit (noch heute das Schimpfwort „der G'scherte"). Diese Haar- und Barttracht hielt sich, von einzelnen Wandlungen abgesehen, bis zum Ausgang des Mittelalters.

Am frühesten wohl wurde das Rasieren in den öffentlichen Badstuben vorgenommen, und zwar brachten die Badkunden ihre eigenen Rasiermesser mit[5]. Daß neben dem Rasieren auch das Haarschneiden und Scheren wohl schon mit dem Aufkommen dieses Gebrauchs in den öffentlichen Badstuben ausgeübt wurde, finden wir unter anderen alten Urkunden in „Jost Seyfried", einem Gedicht aus dem 13. Jahrhundert, bestätigt. Der Badgast einer Wiener Schwitzbadstube ruft dem Bader, nachdem er weidlich erschwitzt, zu:

Nû dar her scheraer
strîchet scharsach unde schaer
ebent hâr und scheret bart[6].

Aus der zunehmenden Verbreitung der neuen Haar- und Barttracht erwuchs sehr bald eine gewisse Arbeitsteilung, derart, daß ein neuer Gewerbestand, der der Barbiere, das Rasieren (Barbieren), Haar- und Bartschneiden allein in eigenen Barbierstuben vornahm. Nach wie vor aber übte auch der Bader diese Tätigkeit an seinen Badkunden zumeist aus. Sagte man von

[1] Roth berichtet 1792 an der Hand eines urkundlichen Nachweises einer alten Badstube, daß das Burgbad in Nürnberg schon 1092 von einem Bader betrieben wurde, der da sein Gewerbe ausübte. (Aus „Süddeutsche Friseurzeitung", Nr. 21, vom 1. 11. 1919.)

[2] Vgl. „Monumenta Bavariae" XIX, p. 27 n 20.

[3] Soweit es schon eigene Ärzte gab, befaßten sich diese fast ausschließlich nur mit inneren Krankheiten. Die Scheidung zwischen Medizin und Chirurgie und Wundarznei reicht bis ins 19. Jahrhundert herein. Felix Lipowsky („Urgeschichten von München") schreibt in § 174, 2. Band: In Bayern war die Medizin und Wundarznei schon in frühesten Zeiten in Händen der Geistlichkeit und ging von diesen auf die Laien über. Von einem Mönche des Klosters Neustift wird in Vol. IX der „Mon. Bav.", pag. 586 n 28, berichtet, daß er sich durch die Wundarzneikunst so vieles Geld verdiente, daß er in der Stadt Freising das Haus und die Hofstätte des Schmiedes Albert um 13 Münchner Pfund im Jahre 1263 für sein Kloster gekauft hat.
Vgl. auch Dr. Dölger: „Das männliche niederärztliche Personal in Bayern (seit 1808)". Separat-Abdrucke in Friedreichs „Blätter für gerichtl. Medizin", 1901.

[4] Nachdem seit 633 die Tonsur für die Geistlichkeit allgemein vorgeschrieben worden war, hatte Papst Leo III. (795–816) für den römisch-katholischen Klerus auch völlige Bartlosigkeit vorgeschrieben zur Unterscheidung vom griechisch-katholischen Klerus.
In den Klöstern versahen zumeist Laienbrüder in eigenen „Scheerstüblein" die Dienste eines Barbiers. Vgl. auch Friedr. Glaser: „Geschichte des Bartes", in Nr. 19 der „Süddeutschen Friseurzeitung", Jhrg. 1911.

[5] Im „Sachsenspiegel" (einem vom sächsischen Schöffen Eike v. Repgow um 1230 aufgezeichneten Land- und Lehensrecht) ist auf das Stehlen der mitgebrachten Rasiermesser in den öffentlichen Badstuben eigens Strafe gelegt.

[6] Nach Zappert, a. a. O., S. 92.
Scharsach = Rasiermesser; ebent = ebnet.

den Badern, sie scheren auf der „nassen Bank", so spricht man von den Barbierern als den Scherern auf der „trockenen Bank" oder von den Trockenscherern. Barbiere (auch Bartscherer genannt) werden in Deutschland erstmals um 1200 genannt, also bereits mit Beginn der neuen Haartracht. Sehr bald gelangten dann Barbiere, meist durch Kauf, in den Besitz von Badstuben und befaßten sich dann hier wie die Bader auch mit verschiedenen chirurgischen Verrichtungen. Für die weitere Entwicklung des Barbiergewerbes wurden die päpstlichen Erlasse betr. Verbot der Vornahme blutiger Operationen durch Geistliche von grundlegender Bedeutung. Die Barbiere, die als Scherer den Geistlichen Gesicht und Tonsur rasierten, erlernten nun von diesen die nötigen Handgriffe bei Behandlung von Verwundeten und Kranken, beim Aderlaß, Schröpfen usw. und übernahmen so bald die Führung in der Wundarznei und Chirurgie. Da die Barbiere in der Hauptsache nur um die Sonn- und Feiertage mit dem eigentlichen Barbieren beschäftigt sein konnten, blieb ihnen zur Ausübung der einträglichen Wundarznei reichlich Zeit. So hat dann in der Folgezeit gerade der Barbier die bisher bereits in den Badstuben vorkommenden niederärztlichen Verrichtungen noch besonders ausgebildet und die neu übernommenen weiterhin eifrigst gepflegt. Mit dieser vorzugsweisen Ausbildung und Ausübung der Wundarznei durch die Barbiere beginnt auch der Aufstieg des Barbiers über den Bader. Und wenn in späteren Jahrhunderten gelegentlich der immer wieder entstehenden Gewerbebefugnis-Streitigkeiten zwischen Barbier und Bader die Barbiere die Ausübung der Wundarznei und Chirurgie geradezu ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, und wenn wir in den „Handwerksartikeln der Barbiere" und auch sonst deren Vortritt vor den Badern verschiedentlich erwähnt und anerkannt finden[1], so sind alle diese Vorgänge nur aus der besonderen Entwicklung und Pflege der Wundarznei und Chirurgie durch die Barbiere zu verstehen.

Zunächst jedoch mit dem Aufkommen des eigentlichen Barbiergewerbes herrschte zwischen Barbieren und Badern bis zum Ausgang des Mittelalters im allgemeinen gutes Einvernehmen. Und wie sie beide sich mit Wundarznei befaßten, lastete auf beiden jahrhundertelang der Druck der Unehrlichkeit. Vielfach begründet man die Unehrlichkeit der Bader und Barbiere mit den bisweilen recht ekelerregenden Verrichtungen derselben wie auch damit, daß Bad- und Barbierstuben als Herbergen des Stadtklatsches und Leichtsinns galten[2]. Kaiser Wenzel hatte zwar zum Dank für seine Befreiung aus dem Gefängnis (andere sagen Lebensrettung) durch eine Baderstochter Badern und Barbieren 1406 ein Privilegium mit Zunftwappen[3] verliehen, das sie als ehrliche Leute erklärte. Doch bei der Ohnmacht des bereits 1400 abgesetzten Kaisers kamen Bader und Barbiere vorerst noch keineswegs allgemein und unbestritten in den Genuß des Privilegiums. Es entstehen zwar im 15. Jahrhundert verschiedentlich Bader- und Barbierzünfte. So soll in München bereits 1420 eine Baderzunft bestanden haben[4]. Die Regensburger Bader hatten bereits 1476 eine Zunftverfassung, während 1477 eine Zunft der Würzburger Barbiere in der kirchlichen Prozessionsordnung erwähnt wird[5]. Die Münchner Barbiere erhielten 1529 eigene „Handwerksartikel".

Allgemein aber und endgültig befreite erst ein Beschluß des Reichstags zu Augsburg, 1548, die Bader und Barbiere von den Härten der Unehrlichkeit. Seither ist auch gegenüber den Badern und Barbieren „das Schmähen, Auftreiben, Unredlichmachen oder jemand Zunft und Handwerk zu verbieten, ausdrücklich verboten[6]". Von nun an bilden Bader wie Barbiere überall ihre eigenen Zünfte unabhängig voneinander. Diese Scheidung der beiden Gewerbe und auch die höhere Wertung des Barbierhandwerks wird schon nach außen durch eine Verordnung des Augsburger Reichstages anerkannt, daß nämlich die Barbiere als Gewerbezeichen fünf Becken an ihren Barbierstuben auszuhängen haben, während die Bader deren nur vier vor ihren Badstuben anbringen dürfen. Es liegt in dieser Verordnung eine Einengung der Gewerbebefugnisse der Bader auf dem Gebiete der Wundarznei und Chirurgie zugunsten der Barbiere, denen damit Wundarznei und Chirurgie fast ausschließlich übereignet werden. Gegen diese Abdrängung von der Wundarznei durch die Barbiere wehren sich die Bader

[1] So in den „Handwerksartikeln der Münchner Barbierzunft" von 1529. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg, 1548, wurde die Vorzugsstellung der Barbiere gegenüber den Badern ausgesprochen, wie später noch ausgeführt wird.

[2] Nach „Berufskunde für Friseure und Perückenmacher", S. 13. Die ziemlich ekelerregenden Verrichtungen der Barbiere und Bader (wohl bei Behandlung von Ausschlag, Geschwüren und Abszessen usw.) werden also denen eines Abdeckers oder Totengräbers gleichgestellt, welche beide ebenfalls als unehrliche Leute galten.

[3] Im goldenen Schild eine blaue, knotenweis verschlungene Aderlaßbinde und darin ein grüner Papagei als Anspielung auf die Redseligkeit der Bader und Barbiere. (Aus „Berufskunde für Fris. u. Per.".)

[4] Nach Lipowsky, a. a. O., 2. Band, § 170.

[5] Nach Zappert, a. a. O., S. 112.

[6] Aus einer Urkunde des Handwerks der Bader und Wundärzte in München vom Jahr 1679. (Im Städtischen Archiv, München.)

hartnäckig, und allmählich nur gelingt es ihnen, die Monopolstellung der Barbiere zu erschüttern. Zwar finden wir seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges etwa ein Handwerk der Bader und Wundärzte anerkannt[1], gleichwohl aber wissen die Barbiere auch weiterhin noch ihre Überlegenheit zu wahren. So geht denn der Streit um die Wundarznei immer weiter und findet erst sein Ende mit der gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf der Basis der Wundarznei erfolgten Verschmelzung beider Gewerbe zu dem Gewerbe der Wundärzte. Wie tief die Gegensätze zwischen Badern und Barbieren mit der Zeit sich eingefressen hatten und mit welcher Überhebung die Barbiere den Bader zu verachten pflegten, beleuchtet scharf folgende Stelle aus einem Schreiben der Münchner Barbierzunft vom Jahre 1726 an den Rat der Stadt[2]; hier heißt es: „Daß unser Kollegium von den Badern völlig separiert und dergestalten differenziert, daß sogar die Gesellen von unserer Profession, wenn sie sich zu den Badern begeben, hernach in den Barbierstuben nicht mehr geduldet und allerorten im römischen Reich aufgetrieben werden."

Von der großen Bedeutung wie auch zunehmenden Geschicklichkeit, die sich die Wundärzte im Laufe der Zeit und besonders als Feldscher in den Kriegen erworben hatten, zeugt das sogenannte „privilegium chirurgicum", ein Dekret Kaiser Leopolds I. vom Jahr 1686, das die wundärztlichen und chirurgischen Verrichtungen sogar in die Zahl der Künste aufnimmt.

Eine erste Folge der Abdrängung der Bader von der Wundarznei war, daß die Bader, um den dadurch entstandenen Verdienstausfall zu decken, sich mehr und mehr noch auf Haar- und Bartschneiden und Rasieren „auf der trockenen Bank" verlegten, d. h. nicht bloß an ihren Badkunden diese Verrichtungen vornahmen. Darob gerieten sie neuerdings mit den Barbieren in dauernde Konflikte, die schließlich auch erst Ende des 18. Jahrhunderts mit der Vereinigung beider Gewerbe beigelegt wurden.

Aber noch während die Barbiere mit den Badern über die gegenseitigen Gewerbebefugnisse stritten, entstand ihnen um die Mitte des 17. Jahrhunderts neue Bedrängnis durch die Perückenmacher.

Bereits unter der Regierung Ludwigs XIII. (1610—1643) beginnt sich in Frankreich die Perückentracht[3] mehr und mehr durchzusetzen, und schon unter Ludwig XIV. (1643—1715) finden wir um 1660 die Allongeperücke[4] in allgemeiner Verwendung. Auf die Dauer konnte sie sich jedoch nur bei Hofe halten, während sie aus der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Unbequemlichkeiten dieses Riesenkopfschmuckes und nicht zuletzt auch aus Gründen der Sparsamkeit um 1720 verschwand und abgelöst wurde durch den Haarbeutel[5]. Die Perückentracht wird um 1740 noch bereichert durch die Stutzperücke, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts tritt die Zopfperücke in den Vordergrund. Wie ehedem die Allongeperücke, so findet jetzt auch besonders die Zopfperücke in fast allen Kulturländern weiteste Verbreitung. Der größten Pflege und Mannigfaltigkeit der Zopfperücke begegnen wir in der Zeit Friedrichs des Großen (1740—1786[6]). Nur der niedrige Bürgerstand und die Bauernschaft hatten sich von der Perückentracht ausgeschlossen[7]. Die übrigen Stände und besonders bei Hof und Militär trug alles

---

[1] Der große Bedarf an Feldscherern (Chirurgen) in der langen Kriegszeit erleichterte den Badern den Zugang zur Wundarznei. Bereits in den Kriegen am Ausgang des Mittelalters ist der Feldscherer bei den einzelnen Fähnlein eine ständige Einrichtung, und Bader wie vor allem Barbiere finden hier als Chirurgen bei den wechselvollen Vorfällen die beste Ausbildung als Wundärzte. Für den Barbier bildete längerer oder kürzerer Kriegsdienst als Feldscherer nachgerade den regelmäßigen Abschluß der Gesellenzeit. (Vgl. „Meister Joh. Dietz, des Großen Kurfürsten Feldscher u kgl. Hofbarbier" von Dr. Ernst Consentius, Langewiesche-Brandt, Ebenhausen b. München, 1914.)

[2] Im Städtischen Archiv, München.

[3] In der Darstellung der Entwicklung der Perückentracht halte ich mich eng an „Haar- und Barttrachten vom Altertum bis zur Gegenwart", von Eduard Forster, München, 1910.

[4] Sie bestand in einem hohen turmartigen, in der Mitte gespaltenen Aufbau über der Stirne und fiel beiderseits des Kopfes bis zur Brust und tief in den Rücken herab. Als Erfinder der Allongeperücke (auch Turmperücke) wird der Pariser Ervais genannt.

[5] Diese Haartracht ahmte eine Gepflogenheit der Soldaten nach, welche ihr Nackenhaar in einem Bündel zusammen und in die Höhe banden und späterhin in einen mit schwarzer Schleife verzierten Beutel aus schwarzem Stoff steckten.

[6] Sein Großvater Friedrich I. (1688—1713) suchte dem Luxus der vordringenden Perückenmode dadurch zu begegnen, daß er das Perückentragen mit einer Steuer belegte für diejenigen, welche die Perücke ohne Bedürfnis trugen. (Vgl. „Süddeutsche Friseurzeitung", Jahrgang 1911, Nr. 10.)

Hier sei auch erwähnt, daß Peter der Große von Rußland (1682—1725) eine Torsteuer auf das Barttragen gelegt hatte. Als eifrigster Förderer europäischer Sitte und Kultur suchte er auch das Barbieren in Rußland einzuführen. Den Widerstrebenden galt diese Steuer (vgl. „Süddeutsche Friseurzeitung", Jahrgang 1911, Nr. 19: „Geschichte des Bartes", von Fr. Glaser).

[7] Charakteristisch für den niedrigen Bürgerstand und Bauernschaft war Bartlosigkeit und eine Art Kolbentracht des Haares. Diese bestand darin, daß man das vorne heruntergestrichene Haar wagerecht abschnitt, dazu lange Schläfenhaare stehen ließ und das Nackenhaar glatt herunterfallend trug.

Perücken, die dazu noch seit dem Aufkommen des Haarbeutels mit feinstem Haarpuder bestaubt wurden. Die Herrschaft der Perücke in all ihren Formen nebeneinander dauerte fast bis ans Ende des 18. Jahrhunderts. Die französische Revolution fegte Perücke und Puder blutig hinweg, um wieder dem natürlichen Haar Platz zu machen.

Hatte einst die Gepflogenheit, Haar und Bart zu scheren, das Barbiergewerbe ins Dasein gerufen, so brachte die Perückentracht das Perückenmachergewerbe zum Entstehen. Mit zunehmender Beliebtheit und Verbreitung der neuen Mode wuchs natürlich auch die Zahl der Perückenmacher. So bestand in Paris bereits 1673 eine Zunft der Perückenmacher. In Wien schließen sich die Perückenmacher Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Konfraternität (Bruderschaft) zusammen, in Berlin finden wir eine Perückenmacherzunft seit 1716, und 1722 bestätigt der Rat der Stadt München der hiesigen Perückenmacherkonfraternität ihre „Sätz' und Ordnung", die im Jahre 1724 Kurfürst Max Emanuel genehmigt. Mit dem Aufkommen der Perückentracht hatten zunächst vielfach auch Barbiere die neue Mode sogleich aufgegriffen und sich mit Verfertigung wie Verkauf von Perücken befaßt und gerieten deshalb sehr bald mit den Perückenmachern in Streit. Auch sonst nahm die Frötterei im Perückenmachergewerbe schon früh größeren Umfang an, und die Klagen der Perückenmacher über eine Unzahl von Pfuschern und Fröttern[1] aus allen Kreisen verstummen nirgends und nie. Anderseits geben auch die Perückenmacher sehr bald den Barbieren Anlaß zu Streitigkeiten über die Gewerbebefugnisse. Mit Beginn der Perückenzeit verschwand der Bart fast wieder ganz, nachdem er sich im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wieder mehr eingebürgert hatte. Was lag da näher, als daß die Perückenmacher mit dem Aufsetzen, Zurichten und Frisieren der Perücke auch gleich das Barbieren und Haarschneiden vornahmen? Den Streitigkeiten hierüber konnten auch Ratsentschlüsse und landesherrliche Erlasse, welche die Perückenmacher einzig auf das Perückenmachen und die Barbiere allein auf das Barbieren und die Wundarznei verwiesen, niemals ganz abhelfen.

Als dann die französische Revolution plötzlich mit der Perückenmode aufräumte, sahen sich die Perückenmacher zu einer Umstellung ihres Betriebes gezwungen, derart, daß sie ihre bisherige Nebentätigkeit als Friseur zum Hauptgewerbe machten. Dabei betrieben gleichzeitig auch die Wundärzte das Haarschneiden und Barbieren als Nebengewerbe. Dadurch aber, daß in der Folgezeit im Zusammenhang mit den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und dem Aufstreben des Ärztestandes bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Zünfte der Wundärzte aufgehoben, die Regelung der Verhältnisse des wundärztlichen Personals vom Staat selbst in die Hand genommen, die Wundärzte in der Ausübung ihrer Befugnisse fast ganz den Ärzten unterstellt und schließlich immer mehr in ihren Befugnissen beschränkt wurden, wurden auch die Wundärzte immer mehr zum Barbiergewerbe i. e. S. abgedrängt. So bereitete sich zwischen Bader- und Barbierwundärzten einerseits und dem Friseur- und Perückenmachergewerbe anderseits ein Verschmelzungsprozeß vor, der dann mit Einführung der Gewerbefreiheit sich schnell vollzog, so daß im heutigen Friseurgewerbe nur noch der Friseur- und Barbierbetrieb fast ausschließlich der Hauptbetrieb ist. Während die chirurgischen und sonstigen niederärztlichen Verrichtungen der Bader sich immer seltener und nur noch als Nebenbeschäftigung im Friseurgewerbe finden, haben sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts Perücken- und Haararbeiten als Nebenbeschäftigung im Friseurgewerbe fast allgemein, besonders in der Stadt, durchgesetzt.

Wechselnde Sitten und Gebräuche in Verbindung mit kirchlichen und weltlichen Erlassen, vermehrte und verfeinerte Bedürfnisse im Zusammenhang mit kulturellen Fortschritten hatten in wiederholter Arbeitsteilung aus und neben dem Badergewerbe und zu diesem noch das verwandte Perückenmacher- und Friseurhandwerk entstehen lassen. Durch die starre Zunftverfassung aber in zu enge Grenzen gezwungen, war eine natürliche Entwicklung dieser einzelnen verwandten Handwerksgebiete gehemmt und zumal das Wechselspiel von Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung unterbunden. Es lag einmal im Wesen der Zunftverfassung, trotz neuer Bedürfnisse und veränderter Verhältnisse an der alten, durch die Kulturentwicklung längst überholten Art und Gliederung der gewerblichen Arbeit starr festzuhalten und, statt die im Wandel der Zeit zu eng gewordenen Grenzen zu erweitern, zu den alten noch neue enge Schranken aufzurichten. Erst Zeiten der Krisen und des beginnenden großen wirtschaftlichen und sozialen Gärungsprozesses gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert vermochten die zünftischen Schranken zu lockern und einzureißen. Die Einführung der Gewerbefreiheit gab dann endlich dem wechselvollen Prozeß der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung die natürliche, ungehemmte Gestaltungs- und Entwicklungskraft mit der Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Verhältnisse.

[1] Frötter, Pfuscher, auch Störer, Stimpler, Bönhasen werden diejenigen genannt, die ein Handwerk ohne Zugehörigkeit zu einer Zunft betreiben.

Nach dieser Auseinandersetzung über die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Gewerbe des Baders, Barbiers, Perückenmachers und Friseurs im allgemeinen sei im folgenden ein Bild gegeben von der Organisation, von dem inneren Aufbau der ehedem getrennten Gewerbe an der Hand der Darstellung der Entwicklung derselben in München.

Aus Gründen der engeren Verwandtschaft des Bader- und Barbiergewerbes werden zunächst diese beiden Gewerbe behandelt. Wir beginnen mit einer zahlenmäßigen Übersicht der einzelnen Gewerbe von 1370 bis Anfang des 19. Jahrhunderts.

	1370[1]	1500[1]	1618[1]	1649[1]	1771[2]	1803[3]	
Bader u. Wundärzte	16	15	16	11	14	21[4]	—
Barbiere	—	3	9	3	8	—	2[5]

Im Jahre 1370 bestanden in München bereits 16 öffentliche Bäder, auf denen ebenso viele Bader selbständig ihr Gewerbe ausübten. Die überraschend große Zahl von Bädern weist sowohl auf sehr frühzeitige Entstehung des Badergewerbes in München wie auch auf starke Beliebtheit der Bäder. Die Münchner Bader hatten sich schon um 1420 zu einer Zunft zusammengeschlossen[6]. Wenn dann Sutner für das Jahr 1500 die Zahl der Bäder mit 15 angibt, so erklärt sich dieser Stillstand und Rückgang in der Entwicklung des Badergewerbes vor allem aus der zünftischen Ordnung. Wachte doch diese ängstlich darüber, daß die durch die Geschlossenheit der Stadtwirtschaft bedingte und begünstigte Sicherung des bequemsten Einkommens für den einzelnen Zünftigen nicht etwa durch Konkurrenz von außen wie von innen gefährdet wurde. Das starre Festhalten an diesem Leitgedanken der Zunftverfassung sehen wir darin, daß die weiteren Jahrhunderte hindurch, abgesehen von dem durch den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufenen Rückgang, die absolute Zahl der Gewerbetreibenden ziemlich stetig bleibt[7].

Dieselben Erscheinungen beobachten wir auch bei den Barbieren. Nachdem das Barbiergewerbe in München im 15. Jahrhundert auftaucht, 1500 nur noch drei Gewerbeinhaber auf-

[1] Nach Georg von Sutner (Ende des 18. Jahrhunderts Oberfinanzrat und Stadtrat in München): „Verfassung der älteren städtischen Gewerbepolizei München." (Bei Lindauer, München, 1796.)

[2] Nach der Dachsbergschen Volksbeschreibung vom Jahre 1771. Vgl. Karl von Tyszka: „Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert", Tabelle 2.

[3] Nach Dr. Jakob Bauer: „Grundzüge der Verfassung und Vermögensverwaltung Münchens." München, 1845.

[4] Sind „bürgerliche" Wundärzte.

[5] Sind Hofschützler: Gewerbetreibende, die außerhalb des Zunftverbandes durch landesherrliche Begünstigung die Freiheit, das Gewerbe zu treiben, für ihre Person verliehen bekamen — eine Institution, gegen den starren Zunftzwang gerichtet.

[6] Vgl. F. Lipowsky, a. a. O., 2. Band, § 170. — Nach dem Münchner Stadtrecht (1464?) war die Baderzunft verpflichtet, bei Feuersbrünsten mit ihren Schäflein Löschdienste zu leisten. Die Badstuben waren damals die Aufbewahrungsorte für Feuerlöschgeräte. (Aus Zappert, a. a. O., S. 110.)

[7] Von Sutner (a. a. O., S. 68—70 und Beilage 3) stellt die Bewegung im Bader- und Barbiergewerbe infolge des Dreißigjährigen Krieges folgendermaßen dar:

	1618	1633	1649
Bader	16	14	11
Barbiere	9	6	3

Nach einer im Städtischen Archiv befindlichen Urkunde aus dem Jahre 1613 (betr. Treiben des Handwerks ohne Werkstatt) waren im Jahre 1613 nur 12 Werkstätten für Bader (Badstuben) vorhanden: das Handwerk der Bader erklärt nämlich gegenüber dem Nachsuchen eines Petenten, ohne Badstube auf der Wundarznei praktizieren zu dürfen: „Es seien nur 12 Werkstätten da, und man könne nicht 13 und 14 Meister in das Handwerk nehmen". — Des weiteren finde ich im Städtischen Archiv ein Schriftstück vom Jahre 1659 (betr. Abweisung des Gesuchs eines Barbiergesellen um Zulassung zum Handwerk); hier ist angegeben, daß bereits neben 11 Badern 6 Barbiere vorhanden seien. — Ebenda ein weiteres Schriftstück aus dem Jahre 1662 (betr. Aufrichtung eines 13. Bades); wird abgewiesen, so daß es bei 12 Bädern bleibt. — Wenn 1613 nur 12 Bader auf 12 Bädern vorhanden waren, halte ich es für unmöglich, daß bis 1618 die Zahl der Bader auf 16 gestiegen wäre. Da ich aber die Quelle Sutners nicht kenne, kann ich diesen Widerspruch nicht aufklären. — Meine Annahme scheint widerlegt durch die Angaben Sutners über die Bewegung des Bader- und Barbiergewerbes im Dreißigjährigen Krieg. Das Bild ändert sich aber, wenn ich nach meiner Quelle (Urkunde von 1613) die Zahl der Bader kurz vor und wohl auch mit Beginn des Dreißigjährigen Krieges mit 12 annehme. Zunächst mag der allgemeine wirtschaftliche Niedergang infolge des Krieges vor allem auch das Bader- und Barbiergewerbe i. e. S. getroffen haben; daß aber der Krieg auch das Bedürfnis nach Wundärzten eingeschränkt hätte, ist kaum denkbar. Vielmehr dürfte der Rückgang in der Zahl der Barbiere von 9 im Jahre 1618 auf 6 und 3 bis zum Ende des Krieges damit zusammenhängen, daß dieser und jener Barbier als Feldscherer mit ausgezogen und vor allem Bader- und Barbiersgesellen wie schon in den Kriegen früherer Jahrhunderte. Dieser Ausfall an wundärztlich geschulten Personen mußte gedeckt werden und daher die Zugeständnisse an die Bader auf dem Gebiete der Wundarznei im Verlaufe des Krieges. Wenn dann nach einem anderen Schriftstück vom Jahre 1659 damals 11 Bader und 6 Barbiere vorhanden sind, so nehme ich an, daß der eine oder andere Feldscherer „geblieben" ist, während die anderen Bader und Barbiere zu Hause diese Gerechtigkeiten gerne haben ruhen lassen, noch dazu mit Rücksicht darauf, daß nunmehr Bader und Barbiere sich in die hauptsächlichsten Befugnisse der Wundarznei teilen mußten.

weist[1], muß sich das junge Gewerbe bereits in den nächsten Jahren stark entwickelt haben. Schon 1529 erhielten die Barbiere eigene Handwerksartikel als „Sätz' und Ordnung einer Zunft und Handwerk der Barbiere in München". Ein Vergleich der Zahlen für die nächsten Jahrhunderte ergibt, wiederum abgesehen von der Bewegung des Gewerbes im Dreißigjährigen Krieg, dieselbe Stabilität in der Zahl der Gewerbsinhaber wie beim Badergewerbe. Da nach einem „Verzeichnis aller Zünfte und Hantierungen" in München aus dem Jahre 1781[2] damals 13 Bader und 8 Barbierer vorhanden sind, ergeben sich durch die 1794 vollzogene Vereinigung der Bader und Barbierer auf der Basis der Wundarznei genau 21 Wundärzte, die auch mit dem Jahr 1803 in derselben Stärke erscheinen[3].

Zu dieser Stetigkeit der Zahl der Gewerbsinhaber steht das gleichzeitige Wachstum der Bevölkerung in keinerlei Verhältnis. Es wuchs nämlich die Bevölkerung Münchens von 26000 Einwohnern im Jahre 1688 auf 37840 im Jahre 1771, also um mehr als 45%, um in den nächsten 50 Jahren wieder um etwa 40% zuzunehmen. Dieses Mißverhältnis zwischen Bevölkerungszunahme und der stetigen Zahl der Gewerbsinhaber ist die Folgeerscheinung der Monopolstellung der zünftigen Gewerbsinhaber, die durch große Härten in der Heimatgesetzgebung wie in den Ansässigkeits- und Verehelichungsgesetzen häufig noch gestützt und begünstigt wurde. Inwieweit solche und andere Faktoren diese Entwicklung der Gewerbe beeinflußt und gefördert haben, wird späterhin gezeigt. Als eine der Hauptfolgen dieser Entwicklung möchte ich vor allem nennen das zunehmende Betreiben des Handwerks außerhalb der Zunft, wie denn auch aus dem Lager der Zünftigen die Klagen über Pfuscher und Stimpler immer lauter und häufiger werden. Daß dabei die Lage der Selbständigen wie Unselbständigen immer drückender wurde, ist nur eine weitere notwendige Begleiterscheinung dieser Entwicklung.

Es mag fürs erste auffallen, daß das Barbiergewerbe, nachdem es in Deutschland bereits um 1200 als eigenes Gewerbe genannt wird, erst im 15. Jahrhundert in München erscheint. Es gibt wohl keinen anderen Grund als den: daß die bereits vorhandenen Bader, die von jeher das Haar- und Bartschneiden in ihren Badstuben schon betrieben hatten, diese Verrichtungen sehr bald in einem Maß auch auf der „trockenen Bank", also außerhalb ihrer Badstuben, vorgenommen haben, daß die Barbiere als solche eben entbehrlich waren. Anderseits war zumal in Bayern die Medizin und Wundarznei bis ins 14. Jahrhundert vorzugsweise in den Händen der Geistlichen[4]. Nach dem päpstlichen Verbot betr. Vornahme blutiger Operationen durch Geistliche ging die Wundarznei und Chirurgie zunächst von diesen auf deren Bartscherer über, die in unserem Falle eben Scherer aus den Badstuben waren[5]. Mit der allmählichen Loslösung solcher Scherer vom eigentlichen Badergewerbe und der gesteigerten Pflege der überkommenen wundärztlichen Verrichtungen durch diese Scherer entwickelte sich aus ihnen der im 15. Jahrhundert in München unter dem Namen Barbier erscheinende Wundarzt; denn dieser Gewerbetreibende war in erster Linie bereits Wundarzt und Chirurg und erst in zweiter Linie Barbier. Darauf deuten auch „Sätz' und Ordnung der Münchner Barbierzunft" von 1529, die über das eigentliche Barbieren nichts sagen und in allen Artikeln nur Bestimmungen für Wundärzte enthalten. Anderorts in den deutschen Landen war die Ausübung der Wundarznei durch die Geistlichen keineswegs so allgemein wie gerade in Bayern. Infolgedessen konnten sich dort die Barbiere (i. e. S. des Wortes) schon früher mit der Wundarznei befassen, die ihnen dann mit dem Ausscheiden der Geistlichen aus diesem Gebiet ganz zufiel. In München dagegen wie sonst in Bayern war

[1] Wenn „Sätz' und Ordnung der Münchner Barbierzunft" vom Jahre 1529 (im Städtischen Archiv) bei Behandlung der Pflichten der „jüngsten = der zuletzt ins Handwerk aufgenommenen Meister" davon reden: Daß der jüngste Meister Handwerksknecht sein soll und das Umsagen zu besorgen habe, daß die zwei jüngsten beim allwöchentlichen Umgang die Fahnenstangen zu tragen oder tragen zu lassen haben, daß die zwei jüngsten sich jederzeit bei den zwei ausgewählten Fähnlein auf jedes Anfordern „wie von altersher gebräuchlich" sollen gebrauchen lassen, so möchte ich daraus den Schluß ziehen, daß wohl schon um 1500 und vorher die Barbierzunft mehr als drei Handwerksmeister gezählt haben mag.

[2] Im Städtischen Archiv (zwei Bände; der zweite Band fehlt).

[3] Die zwei mit dem Hofschutz begnadeten Barbiere kommen hier nicht in Betracht, da der Hofschutz nur auf das Barbieren im engeren Sinn verliehen wurde und nicht auch die Wundarznei umfaßte, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch den Haupterwerb der vereinigten Bader und Barbiere ausmachte.

[4] Vgl. Fußnote 3, S. 6.

[5] Daß das eigentliche Barbieren einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Bader ausmachte, möchte ich auch daraus schließen, daß ihre Handwerksartikel niedergelegt sind in einem „Sätzbüchel der Pader oder Scherer". Nach einem „Extrakt aus der Pader oder Scherer Sätzbüchel" von 1593 muß das Scheren außerhalb des Bades „in den Häusern und Sondersbadstübeln" allgemein Übung der Meister wie der hierzu aufgedingten Knechte, Hausscherer genannt, gewesen sein. — Dieser „Extrakt aus der Pader oder Scherer Sätzbüchel" findet sich im Städtischen Archiv. Das „Sätzbüchel" selbst finde ich nicht und sonst auch keinerlei Hinweis darauf als diesen vom Jahre 1593 und später noch einmal im Jahre 1660.

die Entstehung des Barbierhandwerks überhaupt erst möglich mit dem Ausscheiden der Geistlichkeit aus der Wundarznei; bildete doch diese das Rückgrat des ganzen Barbiergewerbes.

Aus dieser Entwicklung erklärt sich auch, daß verschiedene wundärztliche Verrichtungen, besonders der Aderlaß, lange noch über das Entstehen des Barbierhandwerks hinaus von den Badern vorgenommen wurden, trotz aller Klagen der Barbiere über diese Gewerbsbeeinträchtigung. Noch 1593 beanspruchen die Bader nach einem Zusatz zu ihrem Sätzbüchel zu der Befugnis des Badens und Scherens den Aderlaß für sich und noch bis über die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hinaus weisen die Klagen der Barbiere darauf hin, daß die Bader immer noch zur Ader ließen. Anderseits bestätigen das auch eine Reihe von Schriftstücken aus der Zeit von 1599 bis 1651 über „mißglückte Aderlässe und Kuren und deshalb an die Bader gemachte Ansprüche[1]".

Nach dem obenerwähnten Zusatz zum Badersätzbüchel soll auf Grund der Verordnung des Rats das „Baden, (Ader-) Lassen und Scheren in den Häusern und Sondersbadstübeln allein den Meistern und aufgedingten Knechten, welche ein jeder Meister hierzu verordnet[2]", zustehen. Der Ausdruck „in den Häusern und Sondersbadstübeln" zeigt verschiedene Entwicklungslinien des Badergewerbes an. Neben dem Hinweis auf die Erweiterung des Wirkungskreises des Baders über seine öffentliche Badstube hinaus erfahren wir ferner, daß auch in München die eigenen Badstuben in Privathäusern nichts Seltenes gewesen sein können. Allerdings konnte sich wohl nur der reiche Bürger den Luxus eines Sondersbadstübels leisten.

Doch brauchten darum die Minderbemittelten keineswegs auf die Badfreuden verzichten. Standen den einen die weniger kostspieligen öffentlichen Bäder zur Verfügung, so hatte insbesondere die ärmere Bevölkerung den unentgeltlichen Genuß der Badfreuden in den sogenannten, im 16. Jahrhundert entstandenen „Seelbädern[3]".

Im allgemeinen gilt das 14. und 15. Jahrhundert als die Glanzzeit der öffentlichen Bäder. Auch im 16. Jahrhundert waren sie noch gerne besucht. Immerhin aber tritt bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein Rückgang ein, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den immer häufiger werdenden Sondersbadstübeln, in denen keineswegs immer Bader Baddienste leisteten[4]. So war es denn unausbleiblich, daß die Bader neben verschärftem Vorgehen gegen die Stimpler mehr und mehr sich dem Teil des Gewerbes zuwenden, der ehedem die Absplitterung des Barbiergewerbes ermöglicht hatte, der Wundarznei.

Welches waren nun die Befugnisse der Barbiere? Neben Haar- und Bartschneiden, Aderlaß, die Behandlung von „Geschwulsten, Wunden und Geschwärnen (Geschwüren), Beinbrüchen und Ausweichungen (Ausrenkungen) der Glieder und dgl.", welch letztere Behandlungsfälle nach Art. 3 der „Sätz und Ordnung der Münchner Barbierzunft" Gegenstand des Examens bildeten. Nach bestandenem Examen waren als Meisterstück vier Salben und vier Pflaster zu „kochen".

Mit den obenerwähnten Eingriffen der Bader in die Barbierbefugnisse beginnt ein Prozeß, der mit fortschreitendem Eindringen der Bader in das Gebiet der Wundarznei schließlich zur Vereinigung der beiden Gewerbe geführt hat. Noch aber behalten die Barbiere die Vorzugsstellung in der Wundarznei, so ihnen die Handwerksartikel ausdrücklich einräumen: „Weil sich auch vielmals begibt, da einer verwundet, daß viel Wundärzt' zugleich zu einem Patienten geholt werden, unter welche Sach' sich auch die Bader einmischen und auch zulaufen ....., sollen die Bader abgeschafft werden" und die Barbiere und Wundärzte allein die Behandlung übernehmen dürfen. Unter diesen ist dann den Patienten sogar schon freie Ärztewahl zugestanden[5].

---

[1] Im Städtischen Archiv.

[2] Dieses Ausschicken der Gesellen „auf Kundschaft" hat sich bis in die Jetztzeit erhalten.

[3] Diese „Seelbäder" (auch Seelhäuser) waren wohltätige Stiftungen reicher Bürger und Edler der Stadt für die „armen Seelen", d. i. die arme Bevölkerung. Fromme Frauen und Mädchen sollten hier die Werke der Barmherzigkeit verrichten. — Außerdem gab es auch städtische Seelbäder, für welche die Stadt die Badergerechtigkeit erworben hatte. Erstmals findet man ein städtisches Seelbad 1605 erwähnt. Diese wurden meist Badern übertragen. Die Bedienung im Bad wie auch das Scheren des Bart- und Haupthaares waren unentgeltlich. Nicht selten waren mit diesen Stiftungen auch unentgeltliche Speisungen verbunden. Diese gern besuchten Anstalten wurden aber mit der Zeit mehr und mehr Herbergen des Müßiggangs und gröbster Ausschweifungen und mußten darum schließlich aufgehoben werden. (Vgl. „Berufskunde", S. 14, und Oberbayerisches Archiv: „Seelbäder".)

[4] Der schon erwähnte Zusatz zum „Sätzbüchel der Pader oder Scherer" von 1593, durch den die Stimpelei „unverdingter und dienstloser Gesellen" eigens unter Strafe gestellt wird, deutet darauf hin, daß deren Konkurrenz in den Häusern und Sondersbadstübeln schwer empfunden wurde. Es heißt da: „Obwohl in den Badersätzen und vornehmlich in Artikel 20 die Stimpelei ausdrücklich verboten, so klagen doch die Bader, daß sich nichtsdestoweniger etliche solcher Stimplerei unterstehen, dieweilen keine Strafe in den gemeldeten Sätzen einverleibt. Welcher aber solchem zuwider (bei der Stimplerei) betreten würde, den sollen die Pader auf die Purschenstube bringen. Allda soll ein jeder nach wahrer Erfindung zu strafen geben, wie die Bußordnung aufweist."

[5] Vgl. Schlichthörle, a. a. O., Bd. 1, S. 12 ff. u. S. 297 ff.

Auf erste Klagen der Barbiere über Gewerbsbeeinträchtigungen seitens der Bader weist ein Schreiben des Rats der Stadt Nürnberg vom Jahre 1577[1], der auf Befragen durch den Münchner Stadtrat mitteilt, daß in Nürnberg kein Barbier noch Bader sich der Wundarznei noch des Aderlassens u. dgl. unterstehe, er sei denn zuvor von den Verordneten genügsam probiert.

Auf dieses Schreiben hin scheint auch der Münchner Stadtrat ähnliche Bestimmungen erlassen zu haben. Tatsächlich nimmt auch die Ausübung der Wundarznei durch die Bader immer mehr zu. Diese wachsende Konkurrenz der Bader, die sich nun auch Wundärzte nennen, bekommen die Barbiere bald merklich zu fühlen. 1593 verlangen sie in einer Eingabe an den Rat, daß die Bader von ihren Tafeln (Aushängeschild) das Wort „Wundarzt" entfernen. Die Bader wiederum machen in einer Gegeneingabe geltend, daß sie bereits acht Jahre „ohne Widerrede" das Wort Wundarzt an ihren Tafeln hätten und bitten mit Rücksicht auf ihre Kinder und Lehrjungen, es beim Alten zu belassen, zumal sie ja auch das Meisterstück in der Wundarznei machen[1].

Welcher Entscheid darauf geworden ist, darüber finden sich keine Ausweise, doch deutet wiederholte Befehlung von Badern zum Meisterstück auf ein Kompromiß. Die Bader befassen sich weiter mit Wundarznei, nennen sich bald wieder Wundärzte und maßen sich auch die Gewerbezeichen der Barbiere an, indem sie vier Becken aushängen. Eine Ratsentschließung von 1617[1] mag eine Erneuerung des ersten Kompromisses darstellen mit einem weiteren Zugeständnis an die Bader dahin, daß sie nun auch „öffentlich über die Gassen zu den Patienten" gehen dürfen; aber sie sollen nur drei Becken aushängen und das Wort Wundarzt nicht auf ihre Tafeln schreiben[2].

Immerhin aber deutet eine neue Ratsentschließung vom Jahre 1626[1] darauf hin, daß die Bader bisher nur beschränkt zur Wundarznei zugelassen waren. Es wird nämlich von jetzt ab dem Rat anheimgegeben, Bader im Examen zur „ganzen und rechten Wundarznei" zuzulassen. Im Falle des Bestehens soll er dann auch vier Becken aushängen dürfen. Jedenfalls aber darf er die Praxis nur in den Zweigen ausüben, in denen er zum Examen gelassen wurde und dieses bestanden hat. Sein Gewerbeschild wird von den Examinatoribus daraufhin geprüft, ob in der Aufschrift „Schild und Examen übereintreffen".

Dieses weitere Zugeständnis an die Bader hängt jedenfalls zusammen mit dem größeren Bedarf an wundärztlich geschulten Personen infolge des Dreißigjährigen Krieges[3]. In diesen Zusammenhängen ist wohl auch die im Jahre 1644 ausgesprochene grundsätzliche Zulassung der Bader zum Examen in der Wundarznei begründet. Nach den Erkundigungen des Rats hat sich diese Übung um dieselbe Zeit auch in den nächstgelegenen Reichsstädten allgemein eingeführt.

Infolge dieser durch den Krieg bedingten Erleichterungen für die Bader und infolge des Rückgangs des eigentlichen Badergewerbes im Kriege befassen sich die Bader, befugt und auch unbefugt, immer mehr mit der Wundarznei. Mit der Rückkehr des einen und anderen Feldscherers aus dem Kriege macht sich dann diese Entwicklung den Barbieren besonders fühlbar. So klagen sie denn auch 1659 darüber, daß jetzt „jeder Bader das Aderlassen, das Barbieren und Kurieren und überhaupt die ganze Barbierkunst betreibe"[4]. Noch ist also Aderlassen, Barbieren und Kurieren vor allem Gewerbebefugnis der Barbiere. Anderseits scheinen die Baderwundärzte neben den Ärzten (Physici) vorzugsweise die Befugnis der Besichtigung von Toten und Verwundeten gehabt zu haben. Die Barbierer wiederum scheinen als Chirurgi nur Sektionen vorgenommen zu haben[5]. Während aber die Bader immer mehr wundärztliche Verrichtungen vornahmen, ist den Barbierern das Schröpfen und Halten von Badstuben verboten[6].

Diese Entwicklung der Bader zu Wundärzten kommt auch nach außen zum Ausdruck, wenn sich die Baderzunft seit den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts, vorerst allerdings durch den Landesherrn noch nicht bestätigt, ein „Handwerk der Bader und Wundärzte" nennt. Eine

[1] Schriftstücke im Städtischen Archiv. (Gewerbe-Akten.)

[2] Die Becken als Gewerbezeichen knüpfen an die Verwendung von Becken bei Aderlaß und auch beim Barbieren an.

[3] Vgl. Fußnote 7, S. 10.

[4] Nach einem mehrfach erwähnten Schriftstück im Städtischen Archiv vom Jahre 1659.

[5] Nach Schriftstücken im Städtischen Archiv. — Ende des 17. Jahrhunderts wird auf die Besichtigung von Toten und Verwundeten, falls es sich um Vermögenslose oder Verschuldete handelt, bei der Hofkasse ein Deputat angeschafft, und zwar erhalten die beiden Beschauer je 1 Pfund Pfennig. — Eine bestimmte Taxe für wundärztliche oder andere Verrichtungen finde ich sonst nicht. Schlichthörle erwähnt (in seinem Absatz über die Bader), daß der Barbier allerdings für einen ersten Verband bei geringer Beschädigung 15 Kreuzer, bei Mehrarbeit „nach billigen Dingen" fordern kann.

[6] Nach einem Schriftstück von 1663 (Städtisches Archiv); späterhin allerdings kommt dieses Verbot des Schröpfens in Wegfall (Schlichthörle, a. a. O., S. 15 ff.).

vorübergehende Hemmung erfuhr die Bewegung 1677: Noch einmal wird der Vortritt der Barbiere vor den Badern dahin ausgesprochen, daß die Barbiere vier Becken, die Bader aber nur drei Becken aushängen dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von sechs Reichstalern bedroht. Doch ist die Bewegung nicht mehr aufzuhalten, so sehr sich die Barbiere dagegen sträuben. 1727 bestätigt Kurfürst Karl Albrecht das „Handwerk der Bader und Wundärzte" und gibt ihm eigene Handwerksartikel. Der Bader und Wundarzt ist befugt, „das Barbieren, Schröpfen, Aderlassen und chirurgische Begebenheiten, so menschlicherweis vorfallen, in und außer Haus, in und außer der Stadt zu verrichten und eine Badstube zu halten[1]". Als Meisterstück in der Wundarznei wird die Zubereitung von vier Pflastern und vier Salben auferlegt (wie das Meisterstück nach den Handwerksartikeln der Barbiere von 1529).

Damit sind dem Bader und Wundarzt hinsichtlich der Wundarznei dieselben Befugnisse eingeräumt wie dem Barbier, und mit der Vorzugsstellung der Barbiere gegenüber den Badern ist es vorbei.

Zur vollständigen Vereinigung der beiden Gewerbe, auch nach außen, war jetzt nur mehr ein Schritt. Den letzten Anstoß dazu gab das Verlangen der Barbiere, daß die Bader das Barbieren auf der „trockenen Bank" unterlassen sollten. In den Verhandlungen hierüber konnten sich denn auch die beiden Parteien nicht der Tatsache verschließen, daß die Vereinigung der beiden Gewerbe in Wirklichkeit bereits vollzogen war und daß nur noch künstliche, unnatürliche Schranken sie voneinander trennten. So stellen denn „die gesamten bürgerlichen Bader und Barbiere der Haupt- und Residenzstadt München" den Antrag, „allen bisher obgewalteten Unterschied aufzuheben" und eine „vollkommene Vereinigung zur Aufnahme der Wundarznei herzustellen". Kurfürst Karl Theodor genehmigte am 22. Okt. 1794 diesen Zusammenschluß der beiden Gewerbe zu einem. Barbiere und Bader sollten in Zukunft als „bürgerliche Wundärzte ein einziges und gemeinschaftliches Gremium ausmachen, und aller Rangstreit oder Vorrechte sollten aufhören". Die Beseitigung der letzten Grenzen in den Gewerbebefugnissen ist in den neuen Handwerksartikeln noch ausdrücklich ausgesprochen: Es darf jeder Wundarzt zu seinem eigenen oder seiner Kranken Gebrauch ein Bad halten; auch wird das Schröpfen als eine gemeinsame, zur Chirurgie gehörige Operation erklärt.

So hatten endlich einsichtige Selbsthilfe in Verbindung mit wachsendem Einfluß neuorientierter staatlicher Gewerbepolitik die alte Zunftverfassung ganz bedeutend durchlöchert. Eine weitere Durchbrechung der Zunftverfassung mit ihren Zwangs- und Bannrechten stellt die Bestimmung dar, daß nunmehr jeder Wundarzt sich niederlassen kann, wo er will.

Noch aber bestand der Zunftzwang für Wundärzte weiter und damit auch die zunftmäßige Ausbildung derselben. Bei der durch den Mangel an Ärzten noch gesteigerten Wichtigkeit des Handwerks der Wundärzte für die Allgemeinheit und öffentliche Sicherheit konnte der Staat nicht länger zögern, vor allem die Ausbildung der Wundärzte selbst in die Hand zu nehmen. Mit der staatlichen Ausbildung der Wundärzte aber stand und fiel auch der Zunftzwang. So wurde denn auch durch kurfürstlichen Erlaß vom 4. März 1804 die Aufhebung der Zünfte der Wundärzte für das ganze Land verfügt.

Das Interesse der öffentlichen Sicherheit war es vor allem auch, was wiederholt bereits in früherer Zeit die Regierung zu energischem Einschreiten gegen die Bader und Barbiere veranlaßt hatte. Ich greife nur eine Verordnung Max Emanuels vom Jahre 1691 heraus[2]. Nachdem verschiedentlich „Barbiere und Bader sich unterstehen, bei inneren Krankheiten Medikamenta zu verordnen und Purgantia einzugeben, wodurch aber der bisherigen Erfahrenheit nach, den Patienten an ihrer Gesundheit mehr geschadet als genützt wird .... und manche gar das Leben darüberhin einbüßen müssen", wird der Rat beauftragt, „den sämtlichen Barbieren und Badern hier bei Vermeidung schwerer Strafen dieses gefährliche Medizinieren gänzlich zu inhibieren" ....., zumal es „deren Profession auch keineswegs ist, sich um Verordnung der Medikamenten anzunehmen, als welche sie weder gelernt noch verstehen". Zur Sicherung der Durchführung dieser Verordnung wird auch den Apothekern „bei wohl empfindlicher Bestrafung" verboten, Rezepte auf Einnehmemittel anzunehmen und solche zu machen, sie seien denn „von einem examinierten, praktischen medico zuvor unterschrieben".

Die im Interesse der öffentlichen Sicherheit so notwendige Überwachung und Unterstellung der Wundärzte unter die Ärzte war zunächst kaum praktisch durchführbar schon infolge der zünftischen Gewerbeverfassung. Besonders aber stand dem entgegen, daß die Ärzte der früheren Jahrhunderte sich zumeist nur mit der Medizinierung innerer Krankheiten befaßten, während

[1] Vgl. Schlichthörle, a. a. O., I. Bd, S. 14 ff.
[2] Schriftstück im Städtischen Archiv.

die Wundarznei und Chirurgie fast ausschließlich von den handwerksmäßig geschulten zünftigen Wundärzten ausgeübt wurde. Einen ersten Schritt dieser für die neue Entwicklung grundlegenden Reform bedeutete die 1785 vom kurfürstlichen Collegium medicum erlassene Instruktion für Barbiere und Bader. Aber erst die zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführte staatliche Ausbildung der Wundärzte und die Aufhebung des Zunftzwangs konnte die Sicherung und volle Wirkung dieser Reform bringen.

Einen gewissen Einfluß auf die Wundarznei hatten die Ärzte unter der zünftischen Gewerbeverfassung nur insofern, als der Stadt Medici bei Leistung des Meisterstücks in der Wundarznei neben „den verordneten Herren vom ehrsamen Rat, den Geschworenen und Führern" mit im Prüfungskollegium saßen[1]. Da aber die Zulassung zum Meisterstück wie überhaupt zum Handwerk von so vielem anderen und oft am wenigsten von der Tüchtigkeit des Petenten abhing, konnte auch die Handwerksmeisterschaft keineswegs eine Garantie sein für die Vollwertigkeit des zünftigen Meisters. Die enge Zunftordnung, strenge Niederlassungs-, Ehe- und Heimatgesetze, nicht unbedeutende finanzielle Lasten und nicht zuletzt Sippen- und Günstlingswirtschaft innerhalb der Zunft versperrten nicht selten wohl gerade auch dem Tüchtigsten mit den Weg zur Selbständigkeit.

Anlangend die Bestimmungen und Momente, welche im besonderen für die Zulassung zum Handwerk, zur Zunft und Meisterschaft bei Badern und Barbieren maßgebend waren, so war die Ausbildung zum Handwerk bei Badern und Barbieren handwerksmäßig: Die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens oblag der Zunft, die auch die Zulassung zu Zunft und Meisterwürde bestimmte. Urkundliche Beweisung der ehelichen Geburt war erstes Erfordernis, um überhaupt als Lehrling aufgenommen zu werden. Über die Höhe des Lehrgelds finde ich keinerlei Anhaltspunkte; jedenfalls aber war ein Lehrgeld in Geld wie in natura meist üblich. Die Lehrzeit betrug bei beiden Gewerben in der Regel drei Jahre. Lehrling wird in der Regel nur einer gehalten, wobei im Handwerk der Bader „nach den Sätzen[2]" ein zweiter Lehrjunge erst aufgedingt werden darf, wenn der erste zweieinhalb Jahre „erstreckt" hat.

Die Gesellenzeit mit Wanderzeit war nach den Sätzen der Barbiere auf nicht unter sechs Jahre festgelegt, bei den Badern vier Jahre. Die Erstreckung der Lehr- und Gesellenzeit war aber keineswegs gleichbedeutend mit einem Recht auf Zulassung zur Zunft- und Meisterwürde. Die Realität der Gewerbe, d. i. Vererblichkeit und Käuflichkeit der Gerechtigkeiten, war für die meisten Gesellen ein unüberwindliches Hindernis im Streben nach Selbständigkeit. Diesen Grundsatz der Realität findet man teilweise bereits in den Barbiersätzen von 1529 ausgesprochen, und auch für das Badergewerbe kommt er in Schriftstücken aus jener und besonders späterer Zeit wiederholt zum Ausdruck. Und erst gar, als die Münchner Bürgerschaft im sogenannten Bürgervergleich[3] im Jahre 1770 beim Magistrat die Anerkennung der Realität der Gewerbe durchsetzte, war für die meisten Gesellen, die nicht durch Heirat oder Erbschaft in den Besitz einer Gerechtigkeit kommen konnten oder wollten, der Ausschluß von Zunft- und Meisterwürde auch noch allgemein sanktioniert. Denn abgesehen von den schon nicht unbeträchtlichen finanziellen Leistungen bei der Mutung und beim Meisterstück, war insbesondere der Kaufpreis für eine Gerechtigkeit für die meisten Gesellen unerschwinglich. So betrug beispielsweise der Kaufschilling für das „Erlpatt" in München Ende des 16. Jahrhunderts 2300 fl.[4] (Bauer[5] schätzt für das Jahr 1843 den Durchschnittskaufpreis einer Badergerechtigkeit — trotz einer gewissen Entwertung derselben infolge der Konzessionen — auf 4500 fl.) Außerdem mußte der Meister im Besitze des Heimat- und Bürgerrechts sein, dessen Verleihung wiederum an den Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes gebunden war. Schließlich mußte auch noch eine Stelle vakant sein, um zur Ausübung der Befugnisse zugelassen zu werden. So war es unausbleiblich, daß nur die wenigsten und nicht immer die tüchtigsten Gesellen zur Selbständigkeit gelangten, und auch bei diesen kommen Wartezeiten von zehn bis fünfzehn Jahren vor. Die meisten Gesellen aber mußten auf Selbständigkeit verzichten, wenn sie sich nicht als Pfuscher eine sehr unsichere Selbständigkeit schafften. Die häufigen Klagen

[1] Nach Art. 3 der Barbierordnung von 1529.

[2] Aus einem Schriftstück vom Jahre 1660 im Städtischen Archiv betr. Abweisung eines Scharwächtersohnes als Baderlehrling.

[3] 1767 war zwischen Magistrat und Bürgerschaft darüber Streit ausgebrochen, daß der Magistrat sich wiederholt weigerte, die Handwerksrechte für erblich und verkäuflich anzuerkennen. Die Verhandlungen hierüber führten 1770 zum sogenannten Ratsentschluß oder Bürgervergleich, der mit der Anerkennung der Realität der Gewerbegerechtigkeiten durch den Magistrat eine weitere Machtsteigerung der Zünfte bedeutet. (Vgl. Destouches: 50 Jahre Münchner Gewerbegeschichte 1848—1898.)

[4] Nach einem damaligen Revers für den neuen Besitzer. (Städtisches Archiv.)

[5] Dr. Jakob Bauer, a. a. O., Beilage A.

über Pfuscher und Frötter zeigen, daß nicht wenige diese zweifelhafte Selbständigkeit erwählten. Nach der Dachsbergschen Volksbeschreibung von 1771 sind im Handwerk der Bader im ganzen 12 Pfuscher als namhaft angegeben, und die Zahl derer, die man nicht wußte, mag auch nicht gering gewesen sein. Die spärliche Verleihung des Hofschutzes an die „Hofbader" und „Hofbarbiere", deren Zulassung zu Zunft und Meisterstück von der Regierung nicht selten unter Androhung schwerer Strafen erzwungen werden mußte, bedeutete zwar eine ernste Durchbrechung der Zunftverfassung und der darin begründeten Hindernisse im Wege zur Selbständigkeit, aber die schwierige Lage der Mehrzahl der Gesellen konnte diese einzelne Staatshilfe nicht bessern. An Selbsthilfe seitens der Gesellenschaft war nicht zu denken, zumal eine geschlossene Gesellenkorporation neben und außer der Baderzunft, wie verschiedentlich in anderen Handwerken, weder im Bader- noch im Barbierhandwerk bestand.

Über die soziale Lage der Bader- und Barbiergesellen finde ich nur vereinzelte Hinweise in Schriftstücken des Städtischen Archivs. Hinsichtlich der Arbeitszeit berichten verschiedene Urkunden, daß die Sonntagsruhe in den öffentlichen Bädern allgemein war, und nach einem Ratsprotokoll von 1617 wurde damals auch das Haarschneiden an den Feiertagen „gänzlich abgeschafft"[1]. Für wundärztliche Verrichtungen dagegen bestand diese Beschränkung der Arbeitszeit naturgemäß nicht.

Bader- und Barbiergesellen leben zumeist im Haushalt des Meisters, wobei ihnen Kost und Logis auf den Lohn angerechnet wird. Außerdem erhalten sie auch Geldlohn, über dessen Höhe sich keine Anhaltspunkte finden. Eine wesentliche Rolle im Gewerbe scheint schon damals das Trinkgeld, zumal im Badergewerbe, gespielt zu haben. Ein „eingetragener Bericht" vom Jahre 1605[1] besagt hierüber: „Anbelangend das Trinkgeld, so die Knechte und Scherer an offenen Badtagen bekommen[2], gehört ihnen, den Badknechten, allein zu. Wo man aber auch einen (Lehr-) Buben hat, wird derselbe von dem Meister und den Knechten aus der Büchse insgemein besoldet."

„Was aber die Scherer oder Knechte, so bei einem Meister, der ein offenes Bad hat[3], in den Badstuben gewinnen, gehöre halber Teil davon den Knechten und halb ihren Meistern zu; jedoch geben die Meister den Knechten das Inschlitt (Seife?)".

Die Unterschrift „Die beiden Führer des Handwerks der Bader und Scherer, dann wohl auch die beiden hiesigen Scherer- und Badknechte" läßt den Schluß zu, daß es sich hier um keine einseitige Regelung der Trinkgeldfrage durch die Meister allein handelt, sondern um verhandlungsweise Erledigung durch beide Parteien.

Die Lösung eines neu eingegangenen, aber nicht befriedigenden Arbeitsverhältnisses durch Meister wie Gesellen war nach einem der Stadt Regensburg auf Ansuchen zugegangenen Münchner Bericht vom Jahre 1720[1] bei den Badern dahin geregelt, daß der Meister, der sich einen Gesellen hat verschreiben oder rekommandieren lassen, sofern dieser ihm sein „verhofftes contento" nicht gibt, „nichts destominder verbunden ist den Gesellen auf 14 Tag in Arbeit zu nehmen, auch demselben zu erlauben, daß er nach solchen 14 Tagen an ebendemselben Ort bei einem anderen Meister einstehen dürfte, wenn er einen Meister bekommen kann". Anderseits solle auch „ein Geselle, in Konditionen, so er sich verschreiben lässet, einzustehen schuldig sein und vierzehn Tage verbleiben müssen; alsdann kann er sein Glück weiters suchen; darf aber vor Verfließung eines Vierteljahrs im selben Ort bei keinem anderen Meister nicht einstehen". Ein Nachsatz betont dann noch, daß in den oben angeführten Fällen weder dem Meister noch dem Gesellen aus der Lösung des Arbeitsverhältnisses weitere Verpflichtungen nicht entstehen.

Für durchreisende Kondition suchende Gesellen bestand bei Badern und Barbieren eine Herberge mit Arbeitsnachweis. Hier wurde auch Verpflegung und Wanderunterstützung gewährt.

Über das Verhältnis von Meistern und Gesellen bei den Barbieren sagt noch ein Schriftstück aus dem Jahre 1725[4], daß „die Profession ..... den Gesellen nichts, was nicht immediate der Profession anhängig ist, schaffen läßt".

Über das Verhältnis der Gesellen untereinander erklärt die Zunft der Barbiere in einem Schreiben an den Rat im Jahr 1725[4], daß die katholischen Gesellen für die evangelischen keinen Dienst verrichten wollen und umgekehrt. In ebendemselben Schriftstück ist auch ausgesprochen, daß „sie (die Barbiere) so viele evangelische Gesellen hätten".

[1] Schriftstücke im Städtischen Archiv.

[2] Es handelt sich hier um die Einrichtung der städtischen „Seelbäder", in denen an festgesetzten Tagen die Bäder verabreicht wurden.

[3] Hier die Bader mit eigener Gewerbsgerechtigkeit.

[4] Schriftstück der Barbierzunft im Städtischen Archiv betr. Tragen der Fahnenstange beim allwöchentlichen Umgang (kirchliche Prozession).

Über die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge in beiden Gewerben gibt die Dachsbergsche Volksbeschreibung von 1771 Aufschluß. Es waren da vorhanden:

	Selbständige	Gehilfen	Lehrlinge
Bader	14	51	8
Barbiere	8	15	2

Die überraschend starke Vertretung der Badergehilfen erklärt sich zunächst aus der Arbeitsteilung unter den Badknechten innerhalb des Bades. Neben dem „Schürer" (Ofenheizer) gab es eigene „Reiberknechte" und wieder eigene „Scherer", von denen einer oder mehrere die Funktion des Hausscherers (Kundschafters) hatten. Dann aber wird auch die 1727 erfolgte landesherrliche Bestätigung des Handwerks der Bader und Wundärzte den Zugang zum Gewerbe noch gefördert haben. Mit demselben Umstand mag auch der auffallend geringe Zugang zum Barbiergewerbe mit zusammenhängen. Vor allem aber war es das jetzt einträglichere Gewerbe eines Perückenmachers, das die Lehrlinge an sich zog. So gibt die gleiche obengenannte Quelle folgende Zahlen für die Perückenmacher im Jahre 1771: Selbständige 17; Gesellen 29; Lehrlinge 23.

Dem Abschnitt über die Entwicklung und Organisation des Perückenmachergewerbes in München von seiner Entstehung bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts schicke ich wiederum eine zahlenmäßige Übersicht über die Entwicklung des Gewerbes voraus. Diese gestaltete sich wie folgt:

	1683[1]	1695[1]	1722[1]	1771[2]	1803[3]
Perückenmacher	2	6	15+3	17+5	14+8

Die ersten Angaben über einen „Bürger und Perückenmacher" in München finde ich mit dem Jahre 1671[4]. Die rasche Entwicklung des Gewerbes geht mit der 1722 erfolgten landesherrlichen Bestätigung der Perückenmacher-Konfraternität infolge der gleichzeitigen Normierung der Zahl der Gerechtigkeiten auf 15 langsamer vor sich. Das jähe Ende der Perückenherrschaft durch die französische Revolution hat dann auch die Zahl der Perückenmacher wieder auf 14 reduziert, während wir in den acht hofschutzbefreiten Perückenmachern des Jahres 1803 nur „Friseurs" zu sehen haben. Die wachsende Zahl der Hofschutzbefreiten seit 1722 (3, 5, 8) weist auf steigenden Einfluß der Regierung.

„Ehe Fère und Konsorten in die Stadt München gekommen sind", haben die Barbiere „notorie bereits allerhand Haarlocken, Turmperücken und dergl. gemacht und verkauft . . . , wie es auch eine bekannte Sache sei, daß in den Reichs- und anderen Städten die Perücken u. dergl. allenthalben von den Barbieren gemacht und verkauft werden[5]". Dieses einträgliche Geschäft wurde aber den Barbieren mit der Zuwanderung eigener Perückenmacher aus dem Westen, besonders Frankreich, von diesen bald streitig gemacht.

Eine Ratsentscheidung von 1687, die „sämtlichen Barbieren das Perückenmachen und Verkaufen abschafft, sie könnten denn dessen Gerechtsame dartun", wiesen die Barbiere als einseitig zurück, da sie bereits, ehe die Perückenmacher hier waren, dieses Geschäft zu Recht betrieben, nachdem sie doch nachweislich „das Menschenhaupt an Bart und Haar zu zieren" befugt sind. Einen weiteren Streitpunkt zwischen Barbieren und Perückenmachern bildete aber auch die Ausübung des Haar- und Bartschneidens und das Aushängen von Barbierschild und Becken auch durch die Perückenmacher. Über die Abgrenzung der gegenseitigen Gewerbebefugnisse brachte erst eine Regierungsentschließung von 1693 Ruhe. Es wurde verfügt, daß „den gesamten Barbieren das Perückenmachen, den Perückenmachern hingegen das Barbieren und Haarschneiden gänzlich inhibiert und abgeschafft sein soll".

In der Folgezeit werden die bürgerlichen Perückenmacher wegen starken Zugangs zu dem neuen einträglichen Gewerbe bald um die Sicherung ihres gewerblichen Einkommens besorgt. So suchen sie denn 1701 beim Stadtmagistrat um „Aufrichtung einer Zunft" nach dem Muster der in Wien schon seit Ende des 17. Jahrhunderts bestehenden Perückenmacher-Konfraternität nach, weil ihr Gewerbe bereits „ziemlichermaßen übersetzt und zu befürchten ist, daß .... sie ihre bürgerlichen Burdten (Bürden = Abgaben) in die Länge nicht mehr zu

[1] Aus gleichzeitigen Schriftstücken des Städtischen Archivs.
[2] Nach der Dachsbergschen Volksbeschreibung von 1771, vgl. Tyszka a. a. O., Tabelle 2.
[3] Aus Dr. Bauer, a. a. O., Tabelle A.
[4] Schriftstück im Städtischen Archiv: Luzius Fère (Franzose) sucht beim Rat um die Genehmigung zur Aufrichtung einer Barbierstube nach.
[5] Eingabe der Barbierzunft vom Jahr 1687 betr. gegen Abschaffung des Perückenmachens und Verkaufs durch Barbiere. (Städtisches Archiv).

erschwingen wissen werden, weil so viele Frötter und Störer gefunden werden, die sich des Perückenmachens unterstehen und solche verkaufen". Doch gibt der Magistrat diesem und wiederholtem Ansuchen noch nicht statt.

Im Jahre 1718 wenden sich die „sambentlichen verbürgerlichen und mit dem Hofschutz begnadeten Perückenmacher in München" neuerdings an den Rat um Aufrichtung einer Zunft, da es inzwischen mit ihrer „Profession bereits dahin gekommen sei, daß solche jeder Herren Diener, Bader- und Barbiergeselle und sogar die abgedankten Soldaten, ledige Menscha (sic!) und Weiber dahier zu treiben und ihnen ihr vorhin weniges Brot abzuspannen . . . sich vermessen[1]". 1722 erhalten sie dann „die Sätz und Ordnung einer gesambten ehrsamen Confraternität der allhiesigen bürgerlichen und anderen Paroquenmacher" vom Magistrat und 1724 vom Landesherrn bestätigt. Dieselben enthalten neben der Beschränkung der Zahl der Perückenmachergerechtigkeiten auf 15 in der Hauptsache Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen, über Zulassung zur Zunft, Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und anderes.

Hinsichtlich des Lehrlingswesens bestimmt Art. 3, daß kein Meister mehr als einen Jungen halten darf. Die Aufnahme selbst erfolgt nur mit Vorwissen der Bruderschaft und auf Vorlage des (ehelichen) Geburtsbriefes. Die Lehrzeit ist nach dem geleisteten Lehrgeld abgestuft und beträgt bei 75 fl. Lehrgeld 3 Jahre, bei 50 fl. 4 Jahre und, falls kein Lehrgeld bezahlt wird, 5—6 Jahre. In Fällen besonderer Geschicklichkeit des Jungen und ähnlichem sind ausnahmsweise kürzere Lehrzeiten zugestanden. Jeder Lehrjunge hat beim Aufdingen 1 fl. 30 kr. und beim Freysag nach Beendigung der Lehrzeit wiederum 1 fl. 30 kr. in die Bruderschaftskasse zu entrichten. Ebenso ist das Lehrgeld in zwei Hälften zu erlegen, und zwar die eine Hälfte bei Antritt der Lehrzeit und der Rest, wenn der Junge über die halbe Zeit gelernt hat. Meistersöhne haben nicht länger als zwei Jahre zu lernen und als Aufding-, Freysag- und Lehrgeld zusammen nur 10 fl. zu zahlen. Nach Beendigung der Lehrzeit kann der Geselle einen ordentlichen Lehrbrief verlangen. Streitfälle zwischen Meister und Lehrling sind von der Bruderschaft genaustens zu prüfen; der schuldige Teil hat dann 45 kr. in die Kasse zu erlegen. Sprechen triftige Gründe für eine Lösung des Lehrverhältnisses, so ist der Lehrjunge einem andern Lehrherrn zu überweisen. Bei mutwilligem Entlaufen oder Tod des Lehrjungen nach halber Lehrzeit verfällt das Lehrgeld dem Lehrherrn. Sollte der Tod des Meisters oder ernste Behinderung desselben die Lösung oder Unterbrechung des Lehrverhältnisses noch in der ersten Hälfte der Lehrzeit herbeiführen, dann muß die Bruderschaft dem Lehrjungen einen neuen Lehrherrn beschaffen, der dann die zweite Hälfte des Lehrgeldes erhält; bei Todesfall des Lehrherrn in den letzten Lehrjahren des Jungen ist der Witwe das Lehrgeld ganz zu belassen und der Junge durch die Bruderschaft einem anderen Lehrherrn in unentgeltliche Lehre zu geben. Handelt es sich aber in diesen Fällen nur mehr um kurze Lehrzeit, so kann dem Lehrjungen auf Ansuchen mit Genehmigung des Rats der Rest der Lehrzeit durch die Bruderschaft erlassen werden.

Von den Gesellen handelt vorzugsweise Art. 4 der Ordnung. Gesellen zu halten ist nur den Mitgliedern der Bruderschaft erlaubt. Der Geselle hat bei Eingehung eines Arbeitsverhältnisses seinen Lehrbrief oder dessen beglaubigte Abschrift vorzuweisen. Der Lohn bemißt sich nach den Leistungen. Der Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens eines Gesellen hat 14 Tage vorher die Kündigung vorauszugehen. Vorzeitiges Ausstehen aus der Arbeit ohne Wissen des Meisters oder ohne triftigen Grund, die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses bei einem unerlaubten Perückenmacher wird mit 3 fl. in die Kasse und Verweisung aus dem Orte bestraft. Beeinflussung der Gesellen zur oder bei Lösung bzw. Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Aufreden und Abwendigmachen seitens eines Meisters wird mit 3 fl., im Wiederholungsfalle mit 6 fl., in die Kasse bestraft. Dagegen sollen die Meister bei Konditionswechsel eines Gesellen einander wohl über denselben Auskunft geben. Streitfälle zwischen Meister und Gesellen werden durch die Bruderschaft entschieden und nach Befund gestraft oder durch Vergleich beigelegt. Kommt die Erledigung des Streitfalles nicht zustande, so ist dieser der ordentlichen Obrigkeit zur Abhandlung vorzulegen.

Hinsichtlich der Zulassung zur Bruderschaft stellt die Perückenmacher-Ordnung als erstes Erfordernis auf, daß vor allem eine Stelle vakant sein muß. Dann kann niemand zur Zunft gelangen, er habe denn zuvor drei Jahre als Geselle bei einem Mitglied der Bruderschaft tatsächlich gedient. Wird der Bewerber von der Konfraternität für „tauglich" erkannt, so hat er nach der Aufnahme 15 fl. in die Kasse zu erlegen, sofern er nicht auf eine „Wittib

[1] Aus einer Urkunde im Städtischen Archiv. — Auch die Darstellung der vorausgegangenen Entwicklung verdanke ich in der Hauptsache den Gewerbeakten des Städtischen Archivs.

oder Tochter von der Profession“ oder als Sohn eines Perückenmachers die Mutung tut. In den genannten Fällen ermäßigt sich der Mutgroschen auf die Hälfte.

Entfernt sich ein Perückenmacher etliche Jahre von hier oder trennt er sich von der Bruderschaft und will dann später wieder das Handwerk aufnehmen, so soll seine Gerechtigkeit nur dann als ruhend für ihn offen gehalten werden, wenn der Rat ihm Bürgerrecht und Profession von Jahr zu Jahr reserviert; andernfalls wird seine Stelle als vakant erklärt.

Zur Bekämpfung und Austilgung der Störerei in der Profession wird bestimmt, daß die beiden Führer abwechselnd mit besonderer Emsigkeit nach den Störern fahnden sollen. Eifrige Unterstützung bei diesem Nachforschen durch Dritte soll aus der Lade gebührlich belohnt werden. Den Fröttern selbst aber soll durch die bestellte Obrigkeit Ware und Werkzeug weggenommen und sie gebührlich bestraft werden. Dann aber wird vor allem den Zunftmitgliedern selbst bei empfindlicher Strafe verboten, Diener von Herrschaften oder sonst wen nur immer in der Perückenmacherkunst ohne Aufrichtung eines ordentlichen Lehrverhältnisses zu unterweisen.

Über die Regelung der Beziehungen von Meister zu Meister innerhalb der Zunft wird bestimmt, daß Streitigkeiten aus der Profession, soweit deren Erledigung sich nicht bis zu den ordentlichen Quartalversammlungen der Bruderschaft vertagen läßt, beigelegt werden sollen. Mißlingt die Einigung, so wird der Streitfall dem Rat zu rechtlicher Entscheidung unterbreitet.

Zur Vermeidung jeder Konkurrenz unter den Meistern soll das Hausieren abgeschafft sein, wie auch keiner bei Wechsel der Betriebsstätte eines Perückenmachers dessen aufgegebenen Laden oder Gewölbe vor Ablauf eines halben Jahres beziehen darf. Für die Dauer der Jahrmärkte ist eine Verlegung der Verkaufsstätte in einen Marktstand für die Zunftmitglieder freigestellt. Fremde Perückenmacher werden vergeltungsweise zu den Jahrmärkten mit ihrer Ware nicht zugelassen, ausgenommen „die Gefreyten sechs Tage in der Jacoby-Dult“.

Bezüglich Produktion und Absatz wird bestimmt: Arbeiten von Schafwolle zu verkaufen oder auch nur solche herzustellen, ist den Perückenmachern mit Rücksicht auf die mit solchem Betrug verbundene schwere Schädigung der Profession verboten.

Übertretungen der Sätz' und Ordnung werden in einfachen Fällen bei der Bruderschaft gebührend bestraft; größere Exzesse werden durch Anzeige der Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen.

Auf daß niemand sich mit Unkenntnis der Bestimmungen entschuldige, werden Sätz' und Ordnung jeweils bei den ordentlichen Quartalversammlungen der gesamten Zunft mit Gesellenschaft (im Anschluß an die Quatember-Totenmesse für verstorbene Mitglieder) in Gegenwart der Verordneten des Rats verlesen. Unentschuldigtes Fernbleiben bei diesen Versammlungen wird bei Meistern mit 40 kr., bei Gesellen mit 10 kr. geahndet. Als sogenanntes Leggeld haben die Meister bei diesen Versammlungen je $^1/_2$ fl., Gesellen 10 kr. in die Kasse zu entrichten. Hinsichtlich des Leggelds der Gesellen ist noch bestimmt, daß Gesellen, die durch Unglück oder Krankheit in Not kommen, mit Zustimmung der gesamten Bruderschaft auf Ansuchen aus der Kasse unterstützt werden.

Diese ordentlichen Versammlungen dienen weiterhin der Beratung „über Erhaltung guter Disziplin und Ordnung und sonstiger vorfallender Notwendigkeiten der Bruderschaft“. Solche Notwendigkeiten sind vor allem professionelle Differenzen zwischen Meistern, Streitigkeiten aus Arbeits- und Lehrverhältnissen und anderes. In allen Fällen aber bleibt der ordentlichen Obrigkeit Straf- und Abwandlungsrecht vorbehalten.

Normierung der Zahl der Gewerbsgerechtigkeiten, die Bestimmungen über Betriebsstätten, Ausschluß fremder Perückenmacher von den Jahrmärkten[1], all diese Maßnahmen zeigen uns auch hier die Durchführung des obersten Grundsatzes der Zunftverfassung: Sicherung des bequemsten gewerblichen Einkommens für Zünftige gegen Konkurrenz von innen und außen.

Auch die Realität der Gewerbe finden wir wiederholt ausgesprochen zusammen mit der Begünstigung für Meistersöhne und die Gesellen, die eine Gerechtigkeit mit einer Meisterswitwe oder Meisterstochter sich erheiraten wollen. Noch besonders möchte ich ferner hervorheben die Bevorzugung der Meistersöhne mit der Gewährung wesentlich kürzerer Lehrzeit und geringeren Aufding-, Lehr- und Freysag-Gelds, wie auch die Ausnützung der Notlage des wirtschaftlich Schwächeren durch die Staffelung der Lehrzeit nach dem Lehrgeld bei Nichtmeistersöhnen. Letztere Bestimmung ist ja wohl auch eine Vorbeugungsmaßnahme, daß weniger Unbemittelte ins Handwerk kommen, die dann bei Nachsuchung um das Bürger-

[1] Um die Mitte des 18. Jahrhunderts werden auch fremde Perückenmacher zu den privaten Jahrmärkten zugelassen, vorausgesetzt, daß diese ordentlich gelernt und ordentlich eingezünftet sind. (Städtisches Archiv.)

recht doch kaum einen gesicherten Nahrungsstand nachzuweisen hätten und so leicht als Pfuscher die berechtigten Meister schädigen würden.

Heirat, Erbgang oder Kauf ist also auch im Perückenmachergewerbe der Weg zur Selbständigkeit. Neben den sehr bedeutenden Hemmnissen aus Zunftordnung und Heimatgesetzgebung stellt sich dann nicht zuletzt der Kaufpreis für eine Gewerbsgerechtigkeit in den Weg zur Selbständigkeit. 200—300 fl. finde ich bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Kaufschilling für eine Perückenmachergerechtigkeit genannt, und 1843 ist der durchschnittliche Kaufpreis bereits auf 1600 fl. gestiegen[1].

Finden wir nun auch im Perückenmachergewerbe ähnliche durch die zunftmäßige Organisation gegebene Entwicklungsbedingungen wie in anderen Gewerben, so zeigt sich doch gerade hier, als bei einem bereits nach der Blütezeit der Zünfte entstandenen Gewerbe, stärkerer Widerstand der Regierung gegen die entartete Zunftverfassung. Schon die wiederholte Weigerung und Verzögerung in der Aufrichtung einer Perückenmacher-Konfraternität durch den Magistrat möchte ich auf den erhöhten Einfluß der Regierung auf das gewerbliche Leben, besonders bei neu entstandenen Gewerben, zurückführen. Vor allem aber stellt die Institution der Hofschutzbefreiten und deren Einbeziehung in die Zunftordnung eine ernstliche Durchbrechung der alten zünftischen Geschlossenheit dar. Auf tatsächliche Anerkennung dieses Einflusses der Regierung seitens der Zunft deutet die wiederholte ausdrückliche Beziehung auf die ordentliche Obrigkeit in Sätz' und Ordnung.

Immerhin konnte auch diese Entwicklung nur den gröbsten Auswüchsen und Mißbräuchen der Zunftverfassung entgegenwirken; in erster Linie förderte sie doch immer die wirtschaftliche Sicherung der Meister, während sie die wirtschaftliche und soziale Lage der Gesellen gegenüber den Gesellen anderer Gewerbe kaum wesentlich zu bessern vermochte.

Jedenfalls oblag der Gesellenschaft selbst vielfach die Sorge um das Wohl der Gesellen, namentlich ehe die Konfraternität aufgerichtet war. Außer den beiden in Sätz' und Ordnung ausgesprochenen sozialen Maßnahmen[2] zugunsten einer Meisterin beim Tode des Meisters und zugunsten schuldlos in Not geratener Gesellen, finde ich sonst keinerlei Nachweise besonderer sozialer Betätigung der Konfraternität. Anderseits aber enthalten Sätz' und Ordnung der Gesellenschaft der Perückenmachergesellen vom Jahre 1702[3] eine Reihe Bestimmungen über Herbergswesen, Unterstützung wandernder Gesellen, Eingehung und Lösung des Arbeitsverhältnisses, Fürsorge für erkrankte Gesellen und endlich Strafen für Pfuscher und unredliche Gesellen. Über die Bestätigung dieser Sätz' und Ordnung der Gesellenschaft war damals beim Rat Beschluß gefaßt worden: es sollten dieselben erkannt werden unter der Bedingung, daß bei Häufung von Straftaten oder Rückfälligkeit seitens eines Gesellen derselbe gegen Anzeige von der ordentlichen Obrigkeit abgestraft werden soll. Eine Bestätigungsurkunde selbst finde ich zwar weiterhin nicht, möchte aber deswegen nicht annehmen, daß die Gesellenschaft sich darum nicht nach den in Sätz' und Ordnung vorgesehenen Bestimmungen betätigt hätte. Zudem geht aus anderen Schriftstücken des städtischen Archivs hervor, daß die Konfraternität selbst erst späterhin einzelne Maßnahmen im Gesellenwesen traf, die eine Übernahme und Neuregelung von bisher wohl in Händen der Gesellenschaft liegenden Einrichtungen darstellen.

So berichtet ein Protokoll aus dem Jahre 1732[4] über den Beschluß der Konfraternität betr. Errichtung einer „Stöcktafel" (= Stellentafel) beim ältesten der beiden Führer der Zunft. Stellenangebote und Gesuche laufen beim Ältesten zusammen. Die Vermittlung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung und Eintragung der offenen und gesuchten Stellen nach der Stöcktafel. Zuwiderhandlungen werden erstmals mit Entzug des Gesellen und 1 fl. Strafe in die Zunftlade, im Wiederholungsfalle noch mit doppelter Geldstrafe bedroht. Damit übernimmt die Konfraternität den Arbeitsnachweis, der bisher wohl nur mangelhaft bei der Gesellenherberge bestanden haben mag.

Über die äußere Entwicklung des Perückenmachergewerbes in der Folgezeit gibt zahlenmäßig Aufschluß die Dachsbergsche Volksbeschreibung, welche in ihren Ergebnissen auch auf die Gestaltung der inneren Verhältnisse im Gewerbe Rückschlüsse zuläßt.

---

[1] Dr. Bauer, a. a. O., Beilage A.

[2] Betreff: Belassung erhaltenen Lehrgelds in Händen einer Meisterin beim Tode des Meisters und Fortführung des Lehrverhältnisses durch die Bruderschaft; dann Unterstützung von durch Unglück oder Krankheit in Not geratener Gesellen aus der Zunftkasse.

[3] Schriftstück im National-Museum in München; ebenda auch das Original der Sätz' und Ordnung der Perückenmacher-Konfraternität.

[4] Im Städtischen Archiv.

Es waren 1771 vorhanden: 17 selbständige zünftige Perückenmacher, 29 Gesellen und 23 Lehrlinge. Außerdem werden im Gewerbe noch 41 Pfuscher genannt, in welche Zahl auch 5 Hofschutzbefreite eingerechnet sind.

Ließ die Normierung der Zahl der Gewerbsgerechtigkeiten eine wesentliche Vermehrung der zünftigen Selbständigen nicht zu, so zeigt die starke Besetzung des Gewerbes mit Gesellen und Lehrlingen, daß zumal die wirtschaftlichen Bedingungen für das Gewerbe an sich keineswegs ungünstig sein konnten. Darauf deutet auch die durch die Geschlossenheit der Zunft bedingte und jedenfalls durch reiche Arbeitsgelegenheit geförderte, auffallend starke selbständige Ausübung des Gewerbes ohne Gewerbsgerechtigkeit.

Wie sehr aber die Meister selbst noch die immer mehr überhandnehmende Pfuscherei begünstigten, zeigt die in der hohen Lehrlingsziffer zum Ausdruck kommende Lehrlingszüchterei. Art. 3 der Sätz' und Ordnung gestand zwar jedem Meister nur einen Lehrling zu; aber schon in den ersten Jahrzehnten nach Aufrichtung der Konfraternität finde ich wiederholt Anträge derselben beim Stadtmagistrat[1], verschiedenen Perückenmachern „den zweiten Lehrjungen abzuschaffen." Schließlich gestattete dann die Bruderschaft 1749 selbst, daß ein Meister jeweils „mit Erlauben der Führer" auch einen zweiten Lehrjungen aufdingen dürfe, sobald der eine im letzten Lehrjahre ist[1]. Diese Änderung des Art. 3 mag zwar zum Teil starkem Zugang zum einträglichen Gewerbe Rechnung getragen haben, jedenfalls aber wird dabei auch das Streben nach billigen Arbeitskräften mit maßgebend gewesen sein.

So war eine Überfüllung des Gewerbes mit Handwerkskundigen, von denen doch nur der geringste Teil Aussicht auf Selbständigkeit hatte, unausbleiblich. Dieser Ausschluß der größten Mehrzahl der Gesellen von der Selbständigkeit wird dann noch 1770 durch die formelle Anerkennung der Realität der Gewerbe seitens des Magistrats im Bürgervergleich sanktioniert. Zunehmende Lockerung und Zersetzung der gewerblichen Ordnung und Disziplin waren die natürliche Folge dieser Entwicklung. Immer häufiger wird die Ausübung des Gewerbes ohne Gerechtigkeit, und auch die wenigen, die mit dem Hofschutz auf das Frisieren eine beschränkte Selbständigkeit hatten, begnügen sich nicht mehr mit ihrer halben Freiheit: sie machen jetzt auch verschiedentlich Perückenarbeiten und halten sogar „gegen alle bisherige Observanz" Gesellen auf das Handwerk. Zu diesen handwerksmäßig gelernten Pfuschern kam aber noch eine Unzahl Ungelernter, vor allem Kammerdiener, ledige Frauenspersonen und Militärs. Kammerdiener und Frauenspersonen unterhalten sogar nicht selten eigene Schulen im Frisieren. Ein Bericht der Konfraternität vom Jahr 1788[1], der nicht weniger als 47 Namen solcher ungelernter Pfuscher enthält, sagt von einem solchen Kammerdiener, daß „der allein wenigst hundert Weibsbilder im Friseren schon unterrichtet hat" und einzelne ledige Weibspersonen haben sich sogar „erkühnt", in öffentlichen Zeitungen und Wochenblättern sich ausschreiben und anzeigen zu lassen[2]).

Diese massenhafte Pfuscherei blieb natürlich nicht ohne empfindliche Rückwirkung auf die wirtschaftliche Lage der berechtigten Gewerbetreibenden, ihre lauten Klagen über all diese Gewerbsbeeinträchtigungen sind über die Nichtigkeit einer in der Zunft üblichen Formel bei Eingaben an Behörden hinausgewachsen. Aber auch die wirtschaftliche und soziale Lage der Gesellen war unter diesen Umständen nicht weniger drückend, zumal wenn man bedenkt, daß gerade die Geschlossenheit der Zunft eine Hauptschuld an diesen Mißständen trug. Das plötzliche Ende der Perückenzeit mit der französischen Revolution gestaltete die Lage für die Selbständigen wie Unselbständigen des Perückenmachergewerbes nur noch trostloser.

Die Verdrängung der Perücke als in Hofkreisen unentbehrlicher Luxusartikel und die jetzt nur mehr gelegentliche Verwendung der Perücke als Ersatz für fehlende Haare und im Theater erforderte eine Umstellung des bisherigen Betriebs in der Weise, daß neben Haararbeiten jetzt das Hauptgewicht auf die bisherige Nebentätigkeit als Friseur gelegt wurde, als welche sie auch das Haarschneiden ausübten. Dieser Friseurbetrieb, wie er aus dem plötzlichen Sturz der Perückenmode so schnell entstanden ist, trägt bereits die Grundzüge des heutigen Friseurgewerbes im allgemeinen, in das im Verlauf des 19. Jahrhunderts auch Bader und Barbier langsam aber stetig mit der Abdrängung von der Wundarznei und Chirurgie hineingezwungen wurden. Diese Entwicklung durch die Gewerbereform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbereitet und gefördert, wurde mit Einführung der Gewerbefreiheit unabweisliche Notwendigkeit.

Ein kurzer Rückblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Bader- und Barbier-, Perückenmacher- und Friseurgewerbe gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt, daß

[1] Gewerbeakten im Städtischen Archiv.

[2] Aus dem Kommissionsprotokoll, das über diese Zustände an die Regierung berichten soll. (Im Städtischen Archiv.)

deren Entwicklung immer mehr aus den engen Grenzen der veralteten Zunftverfassung herausdrängte. Bei den rein handwerksmäßigen, fast ausschließlich an den lokalen Markt gebundenen Verrichtungen eines Baders und Barbiers, Perückenmachers und Friseurs sind es weniger durch technische Fortschritte veränderte Betriebsformen, weniger die Erweiterung des lokalen Markts zum nationalen Markt, was dringend eine Reform der gewerblichen Verfassung heischte. Zu straffe Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Gewerbe behinderte eine natürliche Entwicklung des Bader- und Barbiergewerbes, bis endlich Bader und Barbiere selbst die Beseitigung der künstlichen Schranken forderten und 1794 ihre Vereinigung zum Gewerbe der bürgerlichen Wundärzte von der Regierung genehmigt wurde. Noch aber bedeuteten Zunftzwang und zunftmäßige Ausbildung der Wundärzte eine schwere Hemmung für die im Interesse der allgemeinen öffentlichen Sicherheit notwendige, den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft angepaßte Entwicklung des wundärztlichen Gewerbes. Und auch im Perückenmachergewerbe wurden, zumal mit dem plötzlichen Ende der Perückenzeit, die engen Entwicklungsgrenzen sehr drückend empfunden; dazu noch alle die Mißstände, die sich aus der Geschlossenheit der einzelnen Zünfte an sich wie aus der Realität der Gewerbe ergaben, alle diese Umstände verlangten dringend nach energischer Reform der gewerblichen Verfassung.

Graf Montgelas wurde für Bayern[1] zum Bahnbrecher der neuen freiheitlichen Entwicklung des gewerblichen Lebens. Dem alten, aber durch die Auswüchse der Zunftverfassung überwuchert en gewerbepolitischen Grundsatz „Kunst erbt nicht“ wieder Geltung zu verschaffen, galt seine tatkräftige Reformarbeit. Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte[2] und Beschränkung der Realrechte bilden die Grundlage, auf der Montgelas mit Hilfe des Konzessionssystems das gewerbliche Leben aus der zünftischen Gebundenheit zu freier Entwicklung zu führen gedachte. Staatliche Verordnungen über Lehrlings- und Gesellenwesen, Unterstellung der Zunftgerichtsbarkeit unter die Ortspolizeibehörde, alle diese Maßnahmen brachten mit der Beseitigung vieler Mißstände immer stärkere Einengung des Machtbereichs der Zünfte.

Über den Kämpfen der Parteien für und wider die Neuorientierung der staatlichen Gewerbepolitik, die bisher nur in einer Reihe von Einzelgesetzen und Verordnungen zum Ausdruck kam, wurde eine einheitliche, umfassende gesetzliche Regelung des gewerblichen Lebens immer notwendiger. Den Forderungen der Konservativen nach Rückkehr zur zünftischen Gebundenheit und Geschlossenheit der Gewerbe stand das Drängen der Liberalen nach unbeschränkter Freiheit und Ungebundenheit der Gewerbe gegenüber. Das Gesetz von 1825, das ausdrücklich als Übergang zur Gewerbefreiheit geschaffen wurde, hielt „die Mittellinie“: die Zünfte bleiben „als Verein der Genossen“ oder in „Gewerbsvereinen“ „unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz bestehen“; sind aber ihrer Hauptstütze und Stärke beraubt: der Entscheidung über Zulassung zum Gewerbe. Ihre Tätigkeit ist lediglich beschränkt auf gewerblich-technische Erziehung und Fortbildung des Arbeitspersonals sowie auf interne Verwaltungsaufgaben und Unterstützungswesen.

Den Leitgedanken des Gewerbegesetzes von 1825 bildet der Konzessionszwang für alle Gewerbe ohne Unterschied, nur die freien Gewerbe und Erwerbsarten ausgenommen. Der Nachweis der persönlichen gewerblichen Befähigung, des erforderlichen Nahrungsstandes wie der gesetzlichen Erfordernisse zur Ansässigmachung gibt Anspruch auf Konzessionsverleihung.

Damit war, zumal bei freizügiger Erteilung von Konzessionen, die Macht der Realität der Gewerbe gebrochen und die Realrechte selbst zum mindesten stark entwertet. Noch aber sollten sich nicht alle Gewerbe der Vorteile des Konzessionssystems erfreuen.

Art. 2 bestimmt nämlich: Bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, bleibt die Erwägung der örtlichen und anderen Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

So waren die Lokalgewerbe ganz der bürokratischen Spitzfindigkeit der örtlichen Organe des absolutistischen Polizeistaates überantwortet, wobei der Mangel an Präzision in der Begriffsbestimmung aller Willkür Tür und Tor öffnete.

Die unbestimmte Fassung des ganzen Gesetzes und seiner Vollzugsinstruktion wie seine Halbheit an sich durch Einhalten der Mittellinie einigte jetzt die widerstreitenden Parteien im Kampfe gegen die Regierung. Durch Regierungsverordnung vom Jahre 1834 wurde dann auch die Vollzugsinstruktion von 1825 aufgehoben, Ansässigmachung und Verehelichung wird erschwert,

[1] Bayern r. d. Rheins; die Pfalz hatte bereits Gewerbefreiheit von der französischen Herrschaft her seit 1789.

[2] „Jene Vorschriften, vermittels deren alle Einwohner eines Distrikts oder ein Teil derselben gezwungen waren, sich bei Befriedigung ihres Bedarfs an gewisse Stätten oder Personen zu halten.“ Stieda, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

bei Erbringung des Befähigungsnachweises werden erhöhte Anforderungen gestellt. Die Regierung hat also der Reaktion nachgegeben.

Im Zusammenhang mit der deutschen Handwerkerbewegung des Jahres 1848 erreichte diese rückschrittliche Bewegung ihren Höhepunkt mit der Regierungsverordnung vom Jahre 1853: neben neuerlicher Erschwerung des Meisterwerdens verschiedene Beschränkungen in den Gewerbebefugnissen.

Doch dadurch, daß der Staat selbst im Dienste der Reaktion sich immer mehr die Einschnürungstaktik der Zünfte zu eigen machte, wurde das Heer der Unzufriedenen nicht kleiner. Anderseits gewann die freiheitliche Strömung zusehends an Boden, nicht zuletzt infolge der Revolutionierung des ganzen Wirtschaftslebens durch zunehmende Verwertung und Ausbau der großen technischen Errungenschaften am Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts. Das Gewerbegesetz von 1862 schlägt dann mit einer „dem Wortlaut und Geiste" der freiheitlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1825 entsprechenden Auslegung desselben die Brücke zum Übergang zur Gewerbefreiheit. Am 30. Januar 1868 wurde der Grundsatz unbeschränkter Gewerbefreiheit von der Krone sanktioniert und am 6. Februar 1868 als Gesetz verkündet. Damit waren auch sämtliche Zunftprivilegien grundsätzlich aufgehoben. Im Anschluß daran beseitigten die neuen „Sozialgesetze" vom 16. April 1868 die bisherigen Hindernisse aus der Heimat-, Verehelichung- und Aufenthaltsgesetzgebung[1].

Den Einfluß dieser schwankenden Gewerbepolitik auf das Bader-, Perückenmacher- und Friseurgewerbe mag am besten die zahlenmäßige Übersicht über die Entwicklung dieser Gewerbe in München seit den ersten Reformtaten Montgelas' bis zur Einführung der Gewerbefreiheit zeigen.

Gewerbegattung	1803[2]		1819[2]		1825[2]		1835[2]		1843[2]		1861[3]		1867[3]
	bürg.	Hofschutz	pers.	real.	p.	r.	p.	r.	p.	r.	p.	r.	
Bader, Barbiere (Wundärzte)	21	2	5	18	6	18	14	18	11	20	21	24	54
Perückenmacher und Friseure	14	8	5	10	5	10	7	11	4	14	7	14	30

Zunächst kommt bei beiden Gewerben in den konstanten Zahlen der Inhaber realer Gewerbsgerechtigkeiten die Wirkung des Verbots der Errichtung neuer Realgerechtigkeiten zum Ausdruck, während die Zunahme der persönlichen Gerechtigkeiten bis zum Jahre 1835, besonders im Badergewerbe, auf freizügige Anwendung des 1825 sanktionierten Konzessionssystems weist.

Die Entwicklung des Perückenmacher- und Friseurgewerbes ist noch gehemmt durch die Einschränkung in der Konzessionsverleihung für Lokalgewerbe. Anderseits hängt der Rückgang in diesem Gewerbe zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch besonders mit den Nachwirkungen des plötzlichen Sturzes der Perückenherrschaft zusammen.

Die Verminderung der persönlichen Gerechtigkeiten und das Anwachsen der realen Gerechtigkeiten zusammen mit dem Stillstand in der Entwicklung beider Gewerbe in der Folgezeit demonstrieren deutlich die Wirkungen der reaktionären Gesetzgebung.

Die überraschende Zunahme der Selbständigen der beiden Gewerbe in den nächsten zwei Jahrzehnten ist vor allem auf das schnelle Wachstum Münchens infolge verschiedener Eingemeindungen zurückzuführen, während die Zahlen für 1867, zumal bei den Perückenmachern und Friseuren, bereits auf die freiheitliche Gewerbegesetzgebung der Jahre 1862 und 1863 weisen; im einzelnen unterrichtet nachstehende Übersicht:

Gewerbegattung	1846		1861		1867	
	85000 Einwohner		148286 Einwohner		170000 Einwohner	
	Zahl d. Gew.-Inhaber	Zahl d. Konsumenten auf 1 Gew.-Inh.	Zahl d. Gew.-Inhaber	Zahl d. Konsumenten auf 1 Gew.-Inh.	Zahl d. Gew.-Inhaber	Zahl d. Konsumenten auf 1 Gew.-Inh.
Bader	32	2656	45	3295	54	3148
Perückenmacher .	19	4473	21	7061	30	5667

[1] Über die ganze Entwicklung der bayerischen Gewerbepolitik von 1804 bis 1868 vgl. §§ 4–9 in „Das bayerische Gewerbegesetz von 1868" von Georg Ziegler, Erlangen, 1908.

[2] Aus Dr. Bauer, a. a. O., Beilage A.

[3] Aus Münchner Gewerbestatistik von 1846—1867, Städtisches Archiv.

In Beziehung gesetzt zum Wachstum der Bevölkerung, zeigt sich übrigens auch die zahlenmäßige Zunahme in der Besetzung der Gewerbe bis 1861 als Rückgang in der Entwicklung derselben. Ergeben schon die, mit Ausnahme mäßigen Aufstiegs nach 1825, ziemlich konstanten Zahlen bis 1843 relativ einen Rückgang, so soll obige Tabelle[1] zeigen, daß sich erst im Zeitraum von 1861—1867 eine wenn auch kleine, relative Zunahme in der Besetzung der Gewerbe ergibt, während sich für den Zeitraum von 1846—1861 wie für den Zeitraum von 1846—1867 sogar wieder ein Rückgang ausweist.

Abgesehen von den Einwirkungen der allgemeinen Gewerbegesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Entwicklung des wundärztlichen Gewerbes der Bader und Barbiere noch durch eine Reihe von Spezialverordnungen bestimmt. An früherer Stelle[2] habe ich bereits auf die Gründe verwiesen, die nach der Vereinigung der Bader und Barbiere 1804 zur Aufhebung der Zünfte und des Zunftzwangs für Wundärzte, zur staatlichen Ausbildung des wundärztlichen Personals wie überhaupt zu besonderer Beeinflussung dieses Gewerbes durch den Staat geführt haben.

Bereits 1799 wurde durch Regierungsverordnung die Ausübung der wundärztlichen Praxis von dem fleißigen Besuch der im gleichen Jahre in einem Münchner Krankenhaus eingerichteten unentgeltlichen Vorlesungen über Bandagenkunde und einem genügenden Ausweis über die erworbenen Kenntnisse abhängig gemacht.

1802 entstanden aus dem Bedürfnis der Napoleonischen Kriege eigene Schulen für Militärchirurgen, zu deren Besuch auch die bürgerlichen Kandidaten verpflichtet wurden.

Der steigende Verbrauch an Ärzten durch die Napoleonischen Kriege hatte in der Heimat zu einem empfindlichen Ärztemangel geführt. Diesem Bedürfnis trug eine Verordnung des Jahres 1808 Rechnung: Die chirurgischen Schulen werden aufgehoben und sog. landärztliche Schulen errichtet. Aufnahmebedingung war das Absolutorium eines Gymnasiums. Die dreijährige Ausbildungszeit ist nur der Erlernung des Notwendigsten von der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe gewidmet. Entsprechend der geringeren Ausbildung hat der Landarzt auch geringere Befugnisse als der eigentliche Arzt. Die Institution der Landärzte sollte auch nur der Ärztenot vor allem auf dem Lande abhelfen. In der Stadt wurden die Landärzte zumeist nur von der ärmeren Bevölkerung beansprucht.

Mit der Aufhebung der chirurgischen Schulen war gleichzeitig, gemäß der Beschränkung der Realrechte durch Montgelas, verfügt worden, daß nach Verlauf einer dreijährigen Übergangszeit die Zession einer Badergerechtigkeit an keinen anderen als an einen Landarzt oder gemeinen Bartscherer, also nur an Handwerkskundige, weiterhin erfolgen darf.

Infolge der kurzen Ausbildungszeit für Landärzte und der gehobenen Stellung derselben war der Zugang zu den landärztlichen Schulen sehr stark. So war es unausbleiblich, daß, zumal nach den Napoleonischen Kriegen mit der Rückkehr der Militärärzte wie so mancher Medizinstudierender, bald eine Überfüllung des ärztlichen Berufes im Lande sich bemerkbar machte.

Darum wandelt die Regierung 1823 die landärztlichen Schulen wieder in chirurgische Schulen um. Der Lehrplan dieser Schulen ist bereits wesentlich beschränkt; auch die Ausübung der Praxis ist den approbierten Chirurgen teilweise nur mehr unter Leitung der Ärzte gestattet. Ferner ist die Ausübung der Praxis nach der gleichen Verordnung abhängig gemacht von der Verleihung einer Konzession oder dem Besitz bzw. Erwerb einer Barbier- oder Badergerechtsame.

1836 werden die chirurgischen Schulen wieder abgelöst von den Schulen für Bader. An eine dreijährige Lehrzeit bei einem Chirurgen oder Landarzt oder Bader schließt sich der viersemestrige unentgeltliche Unterricht in diesen Schulen an. Wiederholter Kürzung des Lehrplans entsprechen weiter beschränkte Befugnisse der auf diesen Schulen approbierten Bader. Wer allerdings nach erfolgreichem Besuch einer Lateinschule an der Baderschule in den Hauptfächern immer die erste Zensur aufweist, kann mit weiteren zwei Semestern Universitätsstudium den Grad eines Magister chirurgiae mit erweiterten Befugnissen anstreben.

Gerade diese Teilung der Befugnisse innerhalb des Gewerbes wie die in der gleichen Verordnung von 1836 ausgesprochene Erschwerung der Approbation und der Erwerbung des Magistergrades entspricht neben den berechtigten Rücksichten auf den wachsenden Ärztestand und die Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft ebensogut dem Geiste der reaktionären Gesetzgebung seit 1834.

[1] Aus „Vergleichende Zusammenstellung der Gewerbe und freien Erwerbsarten in München in den Jahren 1846, 1861, 1867", im Städtischen Archiv.

[2] Vgl. Seite 9, Absatz 3 und Seite 14, Absatz 4 ff.

1843 werden auch die Schulen für Bader wieder aufgehoben und in der Baderordnung gleichen Jahres die Verhältnisse des niederärztlichen Personals neu geregelt. Die Ausübung der Arzneikunde mit der gesamten Chirurgie und der praktischen Geburtshilfe steht von nun ab nur mehr ausschließlich den wissenschaftlich gebildeten und formell promovierten Ärzten zu. Die Bader werden gänzlich auf die eigentlichen Verrichtungen des Badergewerbes und einige besonders angeführte kleinere chirurgische und andere Verrichtungen beschränkt. Im einzelnen zählt die Baderordnung von 1843 folgende Befugnisse der Bader auf:

1. Die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes als: Haar- und Bartscheren und Bereitung einfacher Bäder;

2. Krankenwärterdienste;

3. Leichenschau;

4. Assistenz bei Leichenöffnungen;

5. Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen, aber nur unter Assistenz oder auf Verordnung von Ärzten.

Hierher gehört: Aderlaß, Setzen von Blutegeln, Blasenpflaster, Spezialklistieren, Schröpfen usw.

Ohne ausdrückliche Verordnung des Arztes steht dem Bader als selbständige Verrichtung nur zu: Chirurgische Verrichtungen nur zur Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Reinigen und Ausziehen von Zähnen, einfache Klistieren und Schneiden der Nägel und Leichdorne[1].

6. Die ersten Vorkehrungen in Erkrankungen und sonstigen Notfällen.

Die selbständige Wirksamkeit des Baders darf in diesem Falle die Grenzen der Nothilfe nie überschreiten.

Außerdem ist noch besonders auf die Meldepflicht der Bader bei ansteckenden und anderen schweren Krankheiten hingewiesen[2].

Die Ausübung dieser Befugnisse unterliegt zwar nach wie vor dem Konzessionszwang, doch verleiht hier der Nachweis einer dreijährigen Lehrzeit und zweijährigen Gehilfenzeit bei einem approbierten Meister des Handwerks zusammen mit der bestandenen Approbationsprüfung Anspruch auf Konzessionsverleihung, im Gegensatz zu der seit 1834 einsetzenden rückschrittlichen Auslegung des Gewerbegesetzes von 1825 in bezug auf die übrigen Gewerbe. Dieser Umstand ist es vor allem neben der Erweiterung des Stadtgebietes durch Eingemeindungen, der die besonders auffallende Zunahme der persönlichen wie auch der realen Badergerechtigkeiten im Zeitraum von 1843—1861 erklärt[3].

Mit der Baderordnung von 1843 war die klare Scheidung in den Befugnissen der Ärzte und der Bader zugunsten des aufstrebenden Ärztestandes entschieden. Nur ein kleiner Teil unbedeutender selbständiger chirurgischer Verrichtungen sind dem Bader neben seiner ältesten eigentlichen Badertätigkeit geblieben. Im übrigen ist er das „untergebene Organ und der Gehilfe des praktischen Arztes geworden".

Diese Abdrängung der Bader von der Wundarznei und Chirurgie, die besonders stark wieder mit der Auflösung der landärztlichen Schulen im Jahre 1823 eingesetzt hatte, wies die Bader immer mehr wieder auf ihre bisherige Nebentätigkeit des Haarschneidens und Barbierens. Über die Ausübung des Haarschneidens durch die Bader kam es 1833 zum Streit mit den Friseuren. Magistratsbeschlüsse des Jahres 1833 wie eine Regierungsentschließung von 1836 beschränkten die Bader im Haarschneiden einzig und allein auf ihre Kunden des wundärztlichen und Badgewerbes, welch enge Begrenzung des Kundenkreises so recht den steigenden Einfluß der Reaktion zeigt.

Im übrigen waren nach Schlichthörle die Befugnisse der Friseure bis zur Einführung der Gewerbefreiheit folgende: Vor allem Haarputz, Verfertigung und Verkauf von Perücken und Haargeflechten. Für Verfertigung von Haargeflechten bestanden außerdem auch eigene Lizenzen. In die Befugnisse des Haarschneidens teilen sich die Friseure nach den obigen Richtlinien mit den Badern. Zum Verkauf von Parfümerien brauchen sie einen eigenen Lizenzschein. Verboten war den Friseuren der Verkauf von Goldfassungen zu Haargeflechten, als andern Gewerben zustehend.

Beseitigung all dieser Schranken und Hindernisse für die innnere wie äußere Entwicklung der Gewerbe brachte die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868.

---

[1] Hühneraugen.

[2] Vgl. Schlichthörle a. a. O., Band 1, Seite 20 und Seite 157 ff. — Ebendaher habe ich auch in der Hauptsache das Material hinsichtlich der einzelnen Spezialverordnungen für das Badergewerbe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

[3] Vgl. Tabelle Seite 23 (Darstellung der Entwicklung des Bader- und Barbier-, Perückenmacher- und Friseurgewerbes in der Zeit von 1803—1867).

Den Einfluß der Gewerbefreiheit auf die Besetzung des Bader- und Friseurgewerbes in der Folgezeit soll die nächste Tabelle darstellen. Da beide Gewerbe vorzugsweise Lokalgewerbe sind, läßt sich die Bedeutung der Gewerbefreiheit für diese vor allem in der zahlenmäßigen Besetzung derselben vor und nach Einführung der Gewerbefreiheit messen:

Jahr	Einwohnerzahl	Zunahme in %	Bader- und Barbier-Betriebe	Zunahme in %	Einwohner auf 1 Bader- und Barb.-Betrieb	Perückenmacher- u. Friseur-Betriebe	Zunahme in %	Einwohner auf 1 Per.- u. Fris.-Betr.
1846	85000	—	33	—	2656	19	—	4473
1867	170000	100	54	68,8	3148	30	57,9	5667
1875[1]	192000	12,9	107	98,1	1794	48	60,0	4000[3]
1895[2]	391307	103,8	213	99,1	1837	215	347,9	1820[3]

Gegenüber dem relativen Rückgang in der Besetzung beider Gewerbe in dem Zeitraum von 1846—1867, also vor Einführung der Gewerbefreiheit, bringen schon die ersten acht Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit eine sehr bedeutende Zunahme, vor allem bei den Badern und Barbieren. Der nächste Zeitraum von 1875—1895 bringt wieder einen ganz gewaltigen Aufstieg, besonders beim Friseurgewerbe, das erst mit den 80er Jahren als technischer Einzelbetrieb sich allgemeiner etablierte. Relativ ergibt sich beim Bader- und Barbiergewerbe in der Besetzung von 1895 gegenüber 1875 allerdings ein leichter Rückgang. Die stärkere äußere Entwicklung des Badergewerbes nach 1868 ist noch in besonderer Weise auf die Gewerbefreiheit zurückzuführen.

Von allergrößter Bedeutung wurde die Gewerbefreiheit für die innere und damit auch wieder für die äußere zahlenmäßige Entwicklung der beiden Gewerbe im folgenden Zusammenhang: Der Bader, bisher im Barbieren ausschließlich auf seine Kunden beschränkt, hatte nun mit einem Male auch unbeschränkt die Befugnisse des Friseurgewerbes; anderseits aber hatte die Bestimmung der neuen Gewerbeordnung, daß die Ausübung der Heilkunde fortan nicht mehr an den Nachweis der Befähigung gebunden sei, zu solcher Vermehrung aller möglichen Heilkundigen, des Krankenpflegepersonals, der Zahntechniker usw. geführt, daß die Bader schon aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen waren, das Barbier- und Friseurgewerbe mehr und mehr zum Hauptberuf zu machen. Wenn die Berufszählung von 1882 Bader und Barbiere, Friseure und Perückenmacher als ein Gewerbe erfaßt, so ist damit nur die regelmäßige Verbindung dieser Gewerbezweige statuiert. Die im Vergleich mit Friseuren und Perückenmachern stärkere Zunahme der Bader und Barbiere bis 1875 ist damit zu erklären, daß eben die Mehrzahl dieser Bader und Barbiere auch noch ehemalige Friseurbefugnisse ausübt, wodurch zunächst wieder die Entwicklung des eigentlichen Friseurbetriebs gehemmt ist. Wie aber mit Wachsen der Konkurrenz das Badergewerbe als solches immer unrentabler wird, entstehen im Verlauf der 80er und 90er Jahre in der Mehrzahl Friseurbetriebe ohne die Nebentätigkeit eines Baders, wie denn auch die Berufszählung von 1895 wieder die Scheidung von Bader- und Barbier-, Perückenmacher- und Friseurbetrieb durchführt.

So hat die Gewerbefreiheit das Barbiergewerbe zum Bindungselement gemacht in dem Verschmelzungsprozeß zwischen Bader- und Friseurgewerbe.

---

[1] Vgl. „Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München", Band II.
[2] Vgl. „Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München", Band XV.
[3] Dadurch daß Bader und Barbier, Friseur und Perückenmacher sich gemeinsam in die eigentliche Friseurtätigkeit teilen, stellen diese Zahlen zum Teil ein Absurdum dar; immerhin aber dienen sie hier zur Beleuchtung der Entwicklung des Verschmelzungsprozesses zwischen beiden Gewerben ebensogut wie der Illustrierung des Einflusses der Gewerbefreiheit auf die Besetzung der einzelnen Gewerbe.

II.

Statistische Beschreibung

des

Münchner Bader-, Friseur- und Perückenmachergewerbes.

An der Hand des statistischen Materials der gewerblichen Berufs- und Betriebszählungen von (1875) 1882, 1895 und 1907 sei eine Darstellung der Entwicklung des Münchner Friseurgewerbes, seiner Betriebsformen und der sozialen Gliederung der Erwerbstätigen des Gewerbes gegeben.

Ehe ich zur Würdigung des statistischen Materials übergehe, muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Entwicklung des Friseurgewerbes in Stadt und Land sich nicht unwesentlich voneinander unterscheidet. Infolge der gegenüber dem Land ungleich gesteigerten Bedürfnisse der Stadt und besonders der Großstadt sind hier die Entwicklungsbedingungen des Gewerbes nach Zahl und Umfang wesentlich günstiger. Der mit der Bevölkerung rascher wachsende Bedarf an Friseuren und erhöhte Anforderungen an diese führen hier zu einer raschen zahlenmäßigen Entwicklung und Erweiterung des Betriebes. Von größter Bedeutung für die Entwicklung des städtischen und großstädtischen Friseurgewerbes ist vor allem seit Beginn des 20. Jahrhunderts das starke Vordringen des Damenfrisierens, Theater- und Gesellschaftsfrisierens. Die Einbeziehung von Manikur, Pedikur, Schönheitspflege usw. in das Friseurgewerbe ist wiederum gerade für die Großstadt charakteristisch. Anderseits beeinflußt der besonders in Stadt und Großstadt am deutlichsten sich zeigende Saisoncharakter des Friseurgewerbes vorzugsweise die Entwicklung des städtischen und großstädtischen Friseurgewerbes. Dadurch nämlich, daß infolge der gesteigerten Intensität des ganzen Wirtschaftslebens der Stadt und Großstadt die Hauptarbeit des Friseurs und Barbiers auf bestimmte Wochentage wie auch auf bestimmte Stunden der einzelnen Tage, nämlich auf die Ruhezeiten der übrigen Betriebe, sich besonders zusammendrängt, muß sich sowohl die zahlenmäßige Entwicklung des Gewerbes wie seine Entwicklung dem Umfange nach diesem verdichteten Bedarf besonders anpassen. Schließlich ist hier als Unterscheidung zwischen Stadt und Land noch besonders hervorzuheben, daß der Bader in der Stadt mit Beginn des 20. Jahrhunderts nur mehr im bescheidensten Maße mit chirurgischen und ähnlichen Verrichtungen sich zu befassen Gelegenheit hat, also in der Hauptsache längst Friseur und Barbier ist. All diese Gegensätze zwischen Stadt und Land wachsen naturgemäß mit der Größe der Stadt, und in der Großstadt spiegeln sich diese Verschiedenheiten großenteils wider in den Verhältnissen im Stadtkern und Stadtring.

Zur Beleuchtung der Bedeutung des Friseurgewerbes im Rahmen der erwerbstätigen und im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung in Bayern kurz folgende Zahlen: Die gesamten hauptberuflich Erwerbstätigen in Bayern zählen 1907 3297914 Personen[1] = rund 50% der bayerischen Gesamtbevölkerung. Die hauptberuflich im Friseurgewerbe Tätigen stellen mit 9622 Personen 0,29% der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung dar. Auf 1000 Personen der erwerbstätigen bayerischen Bevölkerung treffen also ungefähr 3 Friseure, oder von der gesamten erwerbstätigen bayerischen Bevölkerung ist ungefähr jeder 342te im Friseurgewerbe tätig bzw. von der Gesamtbevölkerung jeder 684te. Münchens Bevölkerung ist 1907 mit 232887 Personen[2] zu 43,7% hauptberuflich erwerbstätig. Unter diesen Erwerbstätigen befinden sich 1700 hauptberuflich im Friseurgewerbe Erwerbstätige = 0,73% der erwerbstätigen und 0,32% der gesamten Bevölkerung Münchens; oder mit anderen Worten: ungefähr jeder 137te Erwerbstätige gehört zum Friseurgewerbe bzw. ungefähr jeder 314te der gesamten Münchner Bevölkerung. Schon in diesen Zahlen tritt der bedeutende Unterschied der Besetzung des Gewerbes in Stadt und Land deutlich zutage, namentlich im Verhältnis der erwerbstätigen Friseure zu der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Stadt und Land.

[1] Mit Ausschluß der Berufsklasse F (berufslose Selbständige usw.). Vgl. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern, 1919, S. 29.

[2] Wieder mit Ausschluß der Berufsklasse F. Vgl. „Statistisches Jahrbuch", 1919, S. 27.

Zur Darstellung der Entwicklung und Zusammensetzung der Münchner Friseurbetriebe folgende Tabelle mit den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählungen von (1875[1]), 1882[2], 1895[3], 1907[4].

Jahr	Hauptbetriebe		Davon sind					Beschäftigte Personen		Davon weiblich	
			Alleinbetriebe		Gehilfenbetriebe mit						
					1—5	6—10	11—50				
		zus.		zus.	Personen				zus.		zus.
1875	107 48	} 155		.		.	.	213 95	} 308	4 17	} 21
1882		245		109		135	1	—	431		41
1895	213 215	} 428	44 65	} 109	169 150	} 319	— —	— —	470 454	} 924	11 43	} 54
1907		790		246		533	9	2	1700		326

Zunächst über das Wachstum der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Hauptbetriebe in ihrer Gesamtheit: Die Zunahme beträgt also für den Zeitraum

von 1875 bis 1882 90 Betriebe = 58,1%;
„ 1882 „ 1895 183 „ = 74,7%;
„ 1895 „ 1907 362 „ = 84,6%.

Die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen ist in den gleichen Zeiträumen gestiegen um 39,9%, 114,4%, 83,9%.

Die Zahl der Betriebe, in denen der Inhaber ohne Gehilfen oder Lehrlinge das Gewerbe ausübt, also der Alleinbetriebe, ist im Zeitraum von 1882—1895 unverändert geblieben und von 1895—1907 um 137 = 125,7% gestiegen. Die Zahl der Betriebe mit ständigen Hilfskräften, also der Gehilfenbetriebe, ist in den gleichen Zeiträumen um 183 = 134,6% und 225 = 70,5 % gestiegen.

Um die Bedeutung der Zahlen für die Zunahme der Betriebe in den einzelnen Zeiträumen richtig würdigen zu können, müssen wir sie bei dem ausgesprochenen Charakter des Gewerbes als Lokalgewerbe vergleichen mit dem Wachstum der Münchner Bevölkerung in den gleichen Zeiträumen. Diese gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Einwohnerzahl	Zunahme in %
1875	198579	—
1882	234129	17,7
1895	391307	67,1
1907	533253	36,3

Wenn zunächst bis 1882 das Wachstum der Bevölkerung bedeutend hinter der Zunahme der Barbier-, Perückenmacher- und Friseurbetriebe zurückbleibt, so haben wir hierin vor allem noch den durch Einführung der Gewerbefreiheit ermöglichten natürlichen Ausgleich zwischen Bevölkerungsziffer und Gewerbebesetzung zu sehen. Bis 1895 tritt dann ein gewisser Ausgleich ein, der sich auch in einem mäßigen Überwiegen der Zunahme der Betriebe ausdrückt. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war der gewaltige Aufstieg selbständiger Friseurbetriebe und der gleichzeitige Rückgang des Badergewerbes,[5] wodurch Frisieren und Barbieren zur Grundlage beider Gewerbe geworden war. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts ist hier der einstige Unterschied zwischen Bader und Friseur fast vollständig verwischt und die neue starke Zunahme der Betriebe bis 1907 ist ausschließlich auf das Aufblühen des Friseurgewerbes in Verbindung mit auffallendem Vordringen des Damenfachs zurückzuführen. Dabei gewinnen auch Haararbeiten, Hand- und Fußpflege, Gesichtsmassage wie das Verkaufsgeschäft zusehends an Bedeutung.

[1] Nach Band II der „Mitteilungen". Bader- und Barbier-, Perückenmacher- und Friseurgewerbe sind als zwei verschiedene Gewerbe erfaßt. Die obere Zahl gilt für Bader und Barbiere, die untere für Perückenmacher und Friseure.
[2] Nach Band XV der „Mitteilungen".
[3] Nach Band XV der „Mitteilungen", sonst wie 1.
[4] Nach Band XXII der „Mitteilungen".
[5] Vgl. Tabelle zur Illustrierung der Wirkung der Gewerbefreiheit. S. 26.

Die 790 Hauptbetriebe des Gewerbes verteilen sich auf die einzelnen Stadtteile wie folgt:

Stadtteil	Betriebe	Beschäftigte Personen	Davon weiblich
Altstadt	151	374	107
Maxstadt	168	355	48
Ludwigsstadt	203	472	101
Ostend	117	226	25
Westend	151	273	45
zusammen .	790	1700	326

Neben einer zahlenmäßig stärkeren Entwicklung des Gewerbes in den älteren Stadtteilen bzw. im Stadtkern können wir aus der Zahl der beschäftigten Personen auch auf durchschnittlich größeren Umfang der im Stadtkern gelegenen Betriebe schließen. Der Unterschied zwischen Stadtring und Stadtkern kommt auch zum Ausdruck im Vordringen des Damenfachs in den inneren Stadtgeschäften. Die Vertretung des Damenfachs in den äußeren Stadtteilen hängt größtenteils nur mit den in einzelnen Blöcken geschlossenen Herrschaftswohnungen in diesen Stadtteilen zusammen. Wenn in der Maxstadt das auffallende Überwiegen der männlichen Beschäftigten auf besonders starke Vertretung des Herrenfachs weist, so erklärt sich das daraus, daß hier wegen der verschiedenen Kasernements und der vielen Studentenwohnungen vorzugsweise Herrenkundschaft in Frage kommt. Bei den Geschäften im Stadtring prägt sich der große Prozentsatz an Arbeiterkundschaft im Zurückdrängen des Damenfachs aus.

Die Unterscheidung der Betriebe hinsichtlich ihrer Größe nach Alleinbetrieben und Gehilfenbetrieben mag für eine Mehrzahl von Gewerben ziemlich belanglos sein, für das Friseurgewerbe jedoch ist diese Einteilung von besonderer Bedeutung. Die typische Betriebsform im Friseurgewerbe ist nämlich aus dem Charakter des Gewerbes als rein handwerksmäßiger Betrieb für einen Lokalbedarf der Kleinbetrieb, sowohl in der Stadt und Großstadt wie vor allem auf dem Lande. Auf dem Lande bildet sogar der Alleinbetrieb oder der Betrieb mit einer Hilfskraft die Regel.

Die Zahl der Alleinbetriebe ist 1882: 109 = 44,5 % aller Hauptbetriebe
1895: 109 = 25,7 % „ „
1907: 246 = 31,1 % „ „

Der Rückgang in der Entwicklung der Alleinbetriebe im Zeitraum von 1882 bis 1895 bei gleichzeitigem Anwachsen der Gehilfenbetriebe um 134,6 % erklärt sich aus folgendem: Die Übernahme und gesteigerte Pflege des Barbierens und Frisierens durch die Bader veranlaßte diese mehr und mehr, sich — für das Barbieren und Frisieren zumal — noch eigene Hilfskräfte zu halten.

Hierzu zwang sie vor allem auch der Saisoncharakter des Gewerbes, der auch im selbständigen Friseurbetrieb mit dessen Ausbau zu immer häufigerer Einstellung von Hilfskräften geführt hat. Schließlich hat auch zunehmende Lehrlingshaltung die Entwicklung der Alleinbetriebe zurückgedrängt. Wenn im nächsten Zeitraum von 1895 bis 1907 die Entwicklung der Gehilfenbetriebe hinter der der Alleinbetriebe wieder wesentlich zurückbleibt, so sind in dieser Zunahme der Alleinbetriebe besonders die neu entstandenen Geschäfte enthalten, die zunächst die Unkosten für Hilfskräfte sich noch nicht aufbürden können und wollen. Örtlich verteilen sich die Alleinbetriebe großenteils an die Peripherie der Stadt. Einen großen Prozentsatz unter den 246 Alleinbetrieben des Jahres 1907 nehmen die Damengeschäfte mit 72 Betrieben = 29 % derselben ein, wobei es sich wohl hauptsächlich wieder um jüngere Betriebe handelt.

In den Gehilfenbetrieben bilden Betriebe mit bis zu 5 Personen die Regel, Betriebe mit über 5 Personen sind seltene Ausnahmen. In diesen Ausnahmen haben wir zum Teil Spezialperückenmacher- oder Haarkonfektionsbetriebe zu sehen und nur zum kleineren Teil eigentliche Friseurbetriebe. Solche sind in den Zahlen für 1907 nach Angaben aus Friseurkreisen vielleicht 5 bis 6 enthalten.

Der allgemeine Personenmaßstab für Klein-, Mittel- und Großbetrieb gibt bei dem kleingewerblichen Charakter des Friseurbetriebs ein sehr ungenaues Bild von der Größe eines Friseurbetriebes. Eine genauere Beurteilung des Umfanges eines Friseurbetriebes ermöglicht folgende Tabelle aus Band XXII „Der Mitteilungen“:

Hauptbetriebe im ganzen		Davon sind							
		Alleinbetriebe	Betriebe mit						
			1—3 Pers.		4 und 5 Pers.		6—10 Pers.		11—50 Pers.	
Betriebe	Personen		Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
790	1700	246	473	1106	60	254	9	66	2[1]	28

Während die Alleinbetriebe mit 246 = 31,1% aller Betriebe vertreten sind, machen die Betriebe mit 1—3 Personen 59,5%, die mit 4—5 Personen 8% und die mit 6—10 und 11—50 Personen zusammen nur 1,4% aller Hauptbetriebe aus. Dabei stellen die in den kleinsten Gehilfenbetrieben beschäftigten Personen allein 65,9% aller im Gewerbe Beschäftigten dar. Die entsprechenden Zahlen für die Betriebe mit 4—5 Personen sind 14,9%, für die Betriebe mit 6—10 und 11—50 Personen zusammen nur 5,5%.

Die kleinsten Betriebe mit 1—3 Personen stehen also unter den Gehilfenbetrieben wieder an erster Stelle. Dabei überwiegen auch hier wiederum die Betriebe mit 2 Personen ganz bedeutend, wie folgende Tabelle (aus Band XXII der „Mitteilungen") zeigt:

1 Person		2 Personen		3 Personen		4 u. 5 Pers.		6—10 Pers.		11—50 Pers.	
Alleinbetriebe	andere Betriebe	Betriebe	Personen	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
246	10	293	586	170	510	60	254	9	66	2	28

Zunächst kommen zu den 246 Alleinbetrieben noch 10 Filialen als „andere Betriebe", in denen der unselbständige Filialleiter ohne Hilfskräfte arbeitet. Die Betriebe mit 2 Personen machen dann allein 37,1% aller Betriebe aus, dann folgen die Betriebe mit 3 Personen, die 21,5% aller Betriebe darstellen.

Diese Zahlen illustrieren deutlich den ausgesprochenen kleingewerblichen Charakter des Friseurgewerbes, welches nur da sich ausnahmsweise zu größeren Betrieben erhebt, wo konzentriertester Bedarf gesteigerte Pflege einzelner Spezialzweige des Gewerbes oder deren Gesamtheit erfordert. Dabei handelt es sich hier zumeist um besondere Pflege des Damenfachs, der Manikur, Pedikur usw., bzw. um Spezialisierung von Haararbeiten neben dem Frisieren und Barbieren; eigentliche Friseurbetriebe größeren Umfanges sind zumeist an besondere Verkehrszentren der Städte gebunden, wie z. B. Bahnhöfe, Badeanstalten, Hotels usw. Mag sich das oben für München gezeichnete Bild mit der Größe der Städte in etwas verschieben, in seinen Grundzügen finden wir es in folgender Tabelle wieder, die uns die Verhältnisse in den anderen deutschen Großstädten zeigt.

Ort	Hauptbetriebe	Davon sind						Beschäft. Pers.	Davon weibl.
		Alleinbetriebe	Betriebe mit						
			bis 3 Pers.	4 u. 5 Pers.	6—10 Pers.	11—50 Pers.	51—100 Pers.		
München	790	246	473	60	9	2	—	1700	323
Berlin	3584	1534	1776	212	53	8	1	7079	1348
Die 42 deutschen Großstädte[2]	16844	6551	8963	1072	229	28	1	33929	5157

Auch in diesen Zahlen (für das Jahr 1907) ist der kleingewerbliche Charakter des Friseurgewerbes klar ausgeprägt. Einen sehr wesentlichen Bestandteil unter allen Friseurbetrieben nehmen auch hier überall die Alleinbetriebe ein, während die Betriebe mit bis zu 3 Personen auch hier als Regelerscheinung den Hauptbestandteil der Friseurbetriebe darstellen. Betriebe mit 4 und 5 Personen und darüber sind sogar in München relativ stärker vertreten als in den anderen deutschen Großstädten. Über 50 Personen beschäftigt nur ein Friseurbetrieb im ganzen Deutschen Reich, und der ist in Berlin.

Die Entwicklung der sozialen Gliederung im Münchner Friseurgewerbe beleuchtet folgende Tabelle (aus Band XXII der „Mitteilungen").

[1] Von diesen beiden Betrieben kommt nur einer als eigentlicher Gewerbebetrieb in Frage, da der eine Betrieb die Friseurinnung mit 16 Personen, technisches- und Betriebspersonal, darstellt.

[2] Als Großstädte sind hier alle die Städte gerechnet, welche nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 mehr als 100000 Einwohner haben. — Die Grundlagen der Tabelle stammen aus Band 217/1 der „Statistik des Deutschen Reiches".

Jahr	a Selbständige		b Angestellte		c Arbeiter		Von 100 Erwerbstätigen entfallen auf		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	a	b	c
1882	304	32	3	—	194	11	53,2	0,7	46,1
1895	388	31	4	1	517	21	43,6	0,5	55,9
1907	646	109	—	1	746	195	44,5	—	55,5

Im Zeitraum von 1882 bis 1895 geht der Prozentsatz der Selbständigen bei gleichzeitigem Steigen des Prozentsatzes der Arbeiter zurück, um von 1895—1907 wieder mäßig zu steigen, während der Prozentsatz der Arbeiter in diesem Zeitraum etwas zurückgeht. Diese Bewegung in der sozialen Gliederung der Erwerbstätigen hängt unmittelbar mit den bereits oben erwähnten Gründen zusammen, die zunächst im Zeitraum von 1882 bis 1895 das starke Anschwellen der Gehilfenbetriebe brachten und dann im nächsten Zeitraum wieder zu einem starken Aufstieg der Alleinbetriebe geführt haben.

Mit zunehmender Entwicklung des Friseurgewerbes beginnt auch der Prozentsatz der Unselbständigen zu überwiegen. Diese Tatsache ist fast ausschließlich in der städtischen und besonders großstädtischen Entwicklung des Friseurgewerbes begründet, wie folgende nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 zusammengestellte Tabelle zeigen soll:

Gebiet	a-Pers.	b-Pers.	c-Pers.	Von 100 Erwerbstätigen entfallen auf		
				a	b	c
Deutsches Reich	45401	132	48846	48,1	0,14	51,8
Bayern	4806	3	4813	49,9	—	50,04
Bayern ohne München	4051	2	3872	51,1	—	48,9
Oberbayern	1257	1	1495	45,7	—	54,3
„ ohne München	502	—	554	47,5	—	52,5
München	755	1	941	44,5	—	55,5
Berlin	3397	18	4000	45,8	0,24	53,9

Eine geringere Prozentziffer für die Unselbständigen gegenüber den Selbständigen des Gewerbes ergibt sich nur dann, wenn vorzugsweise ländliches Gebiet beobachtet wird. Im übrigen sind die Verhältniszahlen für Selbständige und Unselbständige in den zur Betrachtung herangezogenen Gebieten bei Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Stadt und Land nicht wesentlich verschieden. Wenn sich für München gegenüber Berlin ein höherer Prozentsatz für Unselbständige ergibt, so mag die relativ etwas umfangreichere Haltung von Hilfskräften, wie sie auch in relativ stärkerer Vertretung der Betriebe mit vier bis fünf Personen und mehr zum Ausdruck kommt, mit günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen in München zusammenhängen.

Das Gewerbepersonal nach der Stellung in den Betrieben gliedert sich folgendermaßen:

	männlich	weiblich	zusammen
Allein arbeitende Selbständige	174	72	246
Inhaber, Pächter, sonstige Betriebsleiter	499	65	564
Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal	—	1	1
Technisches Betriebs- und Aufsichtspersonal	18[1]	—	18
Andere Gehilfen und Arbeiter	682	124	806
Mithelfende Familienangehörige	4	61	65
Summe	1377	323	1700

Das engere Arbeiterpersonal, Gehilfen und Lehrlinge, machen fast allein mit 806 Personen (= 47,1 %) die Hälfte aller Erwerbstätigen des Friseurgewerbes aus, während die Mitarbeit von Familienangehörigen mit 3,8 % zum größten Teil Frauenarbeit darstellt.

Die 806 „anderen Gehilfen und Arbeiter“ gliedern sich in 520 männliche und 106 weibliche Gehilfen und 162 männliche und 18 weibliche Lehrlinge. Bei 755 Selbständigen entfallen auf

[1] Vgl. Fußnote 1, S. 30.

je 100 Selbständige 82,9 Gehilfen und 23,8 Lehrlinge. In diesem vorteilhaften Verhältnis von Meistern einerseits und bezahlten und unbezahlten Hilfskräften anderseits kommt nicht zuletzt eine günstige wirtschaftliche Lage des Gewerbes zum Ausdruck.

Zur Beleuchtung der beruflichen und sozialen Gliederung nach dem Geschlecht verweise ich auf die Tabelle (Seite 31), welche die Entwicklung der sozialen Gliederung des Münchner Friseurgewerbes darstellt. Den größten Prozentsatz der Erwerbstätigen im Friseurgewerbe stellen die männlichen Erwerbstätigen. Frauenarbeit in größerem Umfange kommt erst mit der gesteigerten Pflege des Damenfachs und der Schönheitskultur vor. Überwiegend ist die Frauenarbeit in ausgesprochenen Perückenmachergeschäften wie überhaupt in der Haarkonfektion. Mit 305 weiblichen Erwerbstätigen im Jahre 1907 ist deren Prozentsatz gegenüber sämtlichen Erwerbstätigen des Friseurgewerbes 18,1 %. Von diesen 305 weiblichen Erwerbstätigen sind annähernd zwei Drittel unselbständig. Von den 109 selbständigen weiblichen Erwerbstätigen arbeiten 72, das sind wieder ungefähr zwei Drittel von diesen, in Alleinbetrieben.

Den Altersaufbau der Erwerbstätigen zeigt folgende Tabelle (aus Band XXII der „Mitteilungen"):

Alter	a = Selbständige		b = Angestellte		c = Arbeiter	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bis unter 18 Jahren	—	—	—	—	204	12
18 „ „ 20 „	—	1	—	—	103	16
20 „ „ 25 „	35	7	—	1	224	31
25 „ „ 30 „	136	14	—	—	140	49
30 „ „ 40 „	271	46	—	—	56	59
40 „ „ 50 „	127	23	—	—	9	24
50 „ „ 60 „	56	12	—	—	7	2
über 60 „	21	6	—	—	3	2
zusammen	646	109	—	1	746	195

Wenn auch die männlichen Selbständigen unter 30 Jahren mit 171 nahezu 24 % aller Selbständigen des Gewerbes ausmachen und so auf keineswegs ungünstige Bedingungen zur Eröffnung eines selbständigen Betriebes weisen, so zeigt die Tatsache, daß der größte Teil der männlichen wie weiblichen Selbständigen bereits 30 Jahre und darüber ist, daß man im allgemeinen nicht von überstürzten, unüberlegten Neugründungen im Münchner Friseurgewerbe sprechen kann.

Die Unselbständigen unter 18 Jahren mit 23 % aller Unselbständigen des Gewerbes stehen zum größten Teile in einem Lehrverhältnis. Die Unselbständigen im Alter bis zu 25 Jahren bilden mit 63,4 % die Hauptmasse des gesamten Arbeiterpersonals. Von 25 Jahren ab macht sich dann auch bereits das häufigere Selbständigmachen von Gehilfen bemerkbar. Wenn sich die Altersgrenze bei weiblichen Selbständigen und Unselbständigen mehr nach oben bewegt, so ist der Hauptgrund dafür, daß der Zugang von weiblichen Erwerbstätigen zum Friseurgewerbe in der Regel erst in einem Alter von über 16 Jahren erfolgt, im Gegensatz zu den männlichen Lehrlingen, deren größter Teil bereits vor dem 16. Jahre in das Gewerbe kommt. Hierüber gibt eine nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 für den engeren Kreis des eigentlichen Arbeiterpersonals, Gehilfen und Lehrlinge, zusammengestellte Tabelle Aufschluß.

	Gehilfen und Arbeiter		darunter Lehrlinge	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
über 16 Jahre	580	118	64	14
unter 16 Jahren	102	6	98	4
zusammen	682	124	162	18

60,5 % der männlichen Lehrlinge haben also das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, während von den weiblichen Lehrlingen 77,8 % bereits über 16 Jahre alt sind. Von den 104 weiblichen Arbeiterinnen (ohne Lehrlinge) über 16 Jahre sind 48 = 46,2 % verheiratet.

Eine genauere Ausgliederung der Jugendlichen ergibt dann noch, daß im ganzen 93 Lehrlinge und 6 Gehilfen im Alter von 14 bis 16 Jahren stehen. Im Alter von unter 14 Jahren sind 9 Lehrlinge vorhanden. (Die Ausgliederung nach dem Geschlecht ist hierbei nicht möglich; doch ist nach dem oben Ausgeführten anzunehmen, daß es sich hier fast ausschließlich um männliche Lehrlinge handeln dürfte.)

Heimarbeit gehört im Friseurgewerbe zur seltensten Ausnahme und erstreckt sich dann nur auf Haar- und Perückenarbeiten. Im ganzen Deutschen Reich werden 1907 nur 70 Heimarbeiter im Friseurgewerbe gezählt, davon 66 ohne weiteren Nebenberuf. In München wird nur ein einziger nebenberuflich als Heimarbeiter für das Perückenmachergewerbe erwähnt.

Im Zusammenhang damit ergibt sich die Frage, welche Rolle der Nebenberuf im Friseurgewerbe spielt. Von den 1700 hauptberuflich im Friseurgewerbe tätigen Personen haben im ganzen 70 einen Nebenberuf, und zwar nach a- und c-Personen und dem Geschlecht ausgeschieden, als

	Selbständige		Unselbständige	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a-Personen	53	4	5	1
c- „	3	—	1	3

Von den 646 männlichen Selbständigen des Gewerbes sind also 8,2 % noch nebenberuflich tätig. Auf den Gegenstand des Nebenerwerbs werden wir bei Behandlung der Geschäftszweige noch eingehen.

Im Friseurberuf sind in München nebenberuflich 22 Personen tätig, darunter 8, die in einem anderen Hauptberufe geführt sind. Von den 6 männlichen im Friseurgewerbe nebenberuflich Erwerbstätigen haben 4 je einen selbständigen Friseurnebenbetrieb (neben 790 Hauptbetrieben).

Über die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1907 hinsichtlich einzelner Geschäftszweige in einem späteren Kapitel.

Das Ergebnis dieser statistischen Beschreibung des Münchner Friseurgewerbes zusammengefaßt, lassen sich folgende Grundlinien der Entwicklung desselben zeichnen: Die charakteristische Betriebsform des Gewerbes ist der Kleinbetrieb, und auch hier sind wiederum der kleinste und mittlere vorherrschend. Immerhin aber drängt die Entwicklung des Gewerbes, zumal in Verkehrszentren und infolge der zunehmenden Erweiterung der Geschäftszweige, vereinzelt über den Kleinbetrieb hinaus. Eine weitere Entwicklungslinie zeigt uns die Frauenarbeit in stark ansteigender Richtung.

Wenn auch die zahlenmäßige Entwicklung des Gewerbes in den nächsten Jahren hinter dem Wachstum der Bevölkerung um mehr als die Hälfte zurückbleibt[1], so macht sich infolge des bisherigen ungesunden raschen Entwicklungstempos[2] und in Verbindung mit anderen später zu erörternden Ursachen bald wachsender Druck auf die Existenzbedingungen vieler Betriebe bemerkbar. Besonders die kleinen und kleinsten Betriebe empfinden diesen Druck immer härter. Eine Folgeerscheinung dieser Entwicklung sehen wir darin, daß in der Haltung von Hilfskräften überhaupt zunächst eine gewisse Beschränkung eintritt und später zum Teil an Stelle bezahlter Hilfskräfte billige Lehrlingsarbeit gesucht wird. So treffen[3]:

1907 auf 100 Selbständige des Gewerbes 82,9 Gehilfen und 23,8 Lehrlinge
1910 „ 100 „ „ „ 82,6 „ „ 23,1 „
1913 „ 100 „ „ „ 83,6 „ „ 24,4 „

Zum Teil allerdings sind die Ergebnisse für das Jahr 1913 auch mit weiterer Aufwärtsbewegung des Damenfachs und der Schönheitspflege in Zusammenhang zu bringen.

Die weitere Entwicklung des Gewerbes wird durch die nachfolgenden Kriegsereignisse stark beeinflußt. Hier sei nur noch der Einfluß des Krieges auf das Gewerbe kurz geschildert, soweit Urmaterial der Kriegszählungen von 1916 und 1917 als Unterlage dienen kann.

Nach den berufsstatistischen Ergebnissen der Kriegsvolkszählung vom 1. Dezember 1916 gestaltete sich die soziale Gliederung im Münchner Friseurgewerbe folgendermaßen:

Erwerbstätige (a + b + c)	Davon Personen a	b	c	Auf 100 Erwerbstätige entfallen a	b	c
1323[4]	524	18	781	39,6	1,4	59,0

[1] Münchens Bevölkerung ist von 1907 bis 1910 von 533253 auf 596467, also um 63214 = 11,9 % gestiegen, die Friseurbetriebe haben im gleichen Zeitraum von 790 auf 835, also um 45 = 5,7 % zugenommen.

[2] Vgl. Seite 28.

[3] Den Zahlen für 1907 liegen die Ergebnisse der Zählung von 1907, den Zahlen für 1910 und 1913 Angaben aus Innungsjahresberichten zugrunde. Nach diesen Quellen treffen:

1907 auf 755 Selbständige des Gewerbes 626 Gehilfen und 180 Lehrlinge
Ende 1910 „ 837 „ „ „ 700 „ „ 196 „
„ 1913 „ 915 „ „ „ 765 „ „ 223 „

[4] Außerdem noch 2 Heimarbeiter und 1 Erwerbsloser.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen für das Jahr 1907[1] zeigt starke Veränderungen. Der auffallende Rückgang in der Zahl der Erwerbstätigen überhaupt wie im einzelnen hängt fast ausschließlich mit Einziehung männlicher Erwerbstätiger zum Heeres- und Kriegsdienst zusammen. Manche Selbständigen[2] von den Eingezogenen lassen ihre Geschäfte unter Aufsicht der Frau von Gehilfen leiten, andere stellen sich vor allem für die Kasse Verwaltungspersonal ein, wieder andere veräußern ihre Geschäfte, zum Teil auch solche, die infolge der Einziehung ihrer männlichen Hilfskräfte den Betrieb nicht mehr weiterführen können oder wollen. Die Kriegskonjunktur für das Damengeschäft ausnützend, übernahmen nicht selten gerade weibliche Erwerbstätige solche Geschäfte, wodurch auch der Prozentsatz der weiblichen Selbständigen bedeutend steigt, wie im nächsten Absatz gezeigt wird. Dem großen Gesamtausfall an Selbständigen entspricht auf der anderen Seite naturgemäß der höhere Prozentsatz der Unselbständigen.

Nach dem Geschlecht ausgeschieden treffen auf die 524 Selbständigen 140 = 26,8 % weibliche Selbständige, während von den 781 Unselbständigen (nur c-Personen) 213 = 27,8 % weiblich sind (gegenüber 14,4 % und 20,7 % im Jahre 1907). Die 18 b-Personen sind sämtliche weibliche Angestellte.

Wie in so vielen anderen Berufen ist also auch im Friseurgewerbe durch den Krieg die Frauenarbeit häufiger geworden. Aber nicht bloß an Stelle zum Heeresdienst Eingezogener sind sie eingerückt, sondern noch andere Ursachen begünstigen die Frauenarbeit: Damenfach und Schönheitspflege treten in folgendem Zusammenhang noch weiter in den Vordergrund. Durch Kriegsindustrie und Hilfsdienst sind mit einem Male auch viele Frauen und Mädchen zu Verdienstmöglichkeiten gekommen, und ihr größeres Einkommen reizt auch ihre Ansprüche und Bedürfnisse hinsichtlich Haarpflege und Schönheitskultur. So zählten nach den aus Friseurkreisen gewordenen Angaben nicht selten gerade weibliche Arbeiterinnen und Personal genannter Betriebe mit zu den besten Kunden der Friseurgeschäfte. Anderseits führte auch die Massenzubereitung von Frauenhaar für die Fabrikation von Treibriemen, Filz, für marinetechnische Zwecke (Dichtungsringe) usw. zu gesteigerter Frauenarbeit im Gewerbe. Gerade diese Entwicklung des Gewerbes kommt auch in den Ergebnissen der Kriegszählung der gewerblichen Betriebe vom 15. August 1917 verschiedentlich zum Ausdruck.

In 1594 Erwerbstätigen sind die weiblichen Erwerbstätigen 1917 bereits mit 638 = 40,7 % vertreten, gegenüber 926 = 59,3 % männlichen Erwerbstätigen des Gewerbes[3].

Die Förderung des Haargewerbes durch Kriegs- und Rohstoffindustrie kommt besonders zum Ausdruck in der Gliederung der Betriebe nach Größenklassen. Diese gestaltet sich wie folgt[4]:

In	643	Betrieben	mit 1— 5	Personen	1312 Personen
„	19	„	„ 6— 10	„	137 „
„	7	„	„ 11— 20	„	87 „
„	1	„	„ 51—100	„	58 „
	670	Betriebe			1594 Personen

Diese auffallende Entwicklung der mittleren und sogar Großbetriebe hängt innigst mit dem Haargewerbe zusammen. So ist der eine Großbetrieb mit 58 Personen (darunter 56 weibliche) ein Spezialgeschäft der Haarkonfektion. Auch von den übrigen Betrieben mit 11 bis 20 Personen verdankt ein Teil gerade der besonderen Pflege des Haargewerbes seine Entstehung.

Im übrigen zeigt auch diese Zusammenstellung wieder den ausgesprochenen kleingewerblichen Charakter des Friseurgewerbes trotz der Ausnahmen. Bei 670 Gewerbebetrieben machen 643 Betriebe mit 1—5 Personen 96,0 % aller Betriebe aus mit 82,3 % der 1594 Erwerbstätigen des ganzen Gewerbes. Eine weitere Scheidung der Betriebe, so besonders nach Allein- und Gehilfenbetrieben, ist infolge veränderter Zähltechnik der Kriegszählungen leider nicht möglich.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Kriegszählungen mit den Friedenszählungen ist schon aus dem erwähnten Grunde und aus einer Reihe anderer unsicherer Faktoren bei den Erhebungen wie bei der Auswertung der Kriegszählungen nur mit äußerster Vorsicht anzuwenden.

So sei gleich hier noch auf die Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht, die sich ergeben, wenn man diese Ergebnisse der Kriegszählungen etwa auch mit den einschlägigen Jahresberichten der Münchner Bader-, Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung vergleicht.

[1] Siehe S. 31 oben.

[2] Nach Innungsberichten waren bis zum 1. Februar 1916 291 Selbständige des Gewerbes zum Heeresdienst eingezogen.

[3] Nach Urmaterial, Tafel 1 (Statistisches Landesamt).

[4] Nach Urmaterial, Tafel 3 (Statistisches Landesamt).

Nach den Ausweisen des Innungskassenführers wurden z. B. am 31. Dezember 1916 in 757 Hauptgeschäften und 12 Filialen im ganzen 841 männliche und weibliche Unselbständige beschäftigt.[1] Nach den berufsstatistischen Ergebnissen der Kriegsvolkszählung von 1916 betrug am 1. Dezember die Zahl der Unselbständigen im Münchner Friseurgewerbe 799. Mangels erschöpfender Anhaltspunkte ist es nicht möglich, diese Unstimmigkeiten aufzuklären.

Doch abgesehen davon, lassen sich die Ergebnisse der Kriegszählungen dahin zusammenfassen:

Dem Rückgange des Gewerbes wie der vor allem im Entzug von männlichen Arbeitskräften wie Kundschaften gelegenen Einschnürung der Entwicklung desselben in der Kriegszeit steht eine besondere Förderung einzelner Geschäftszweige gegenüber. Starke relative Zunahme der Unselbständigen gegenüber den Selbständigen sowie die außerordentliche Begünstigung der Lehrlingshaltung und Frauenarbeit spiegeln nur eine durch den Krieg noch wesentlich versteifte Entwicklungstendenz des Gewerbes aus der Vorkriegszeit wider. Hinsichtlich der Betriebsgröße hat der Krieg die Entwicklung von Mittel- und auch Großbetrieben, besonders im Zusammenhang mit dem Haargewerbe, in auffallender Weise gefördert. Immerhin aber bildet der Kleinbetrieb nach wie vor die typische Betriebsform im Gewerbe.

In Ergänzung der Ergebnisse der Kriegszählungen wie zur Darstellung der Entwicklung des Friseurgewerbes, besonders in der letzten Kriegs- und Nachkriegszeit bis zur Jetztzeit, seien hier noch die Unterlagen für die nachfolgende wirtschaftliche und soziale Beschreibung des Gewerbes vervollständigt. Zunächst eine zahlenmäßige Übersicht über die Entwicklung des Gewerbes in einer Zusammenstellung der Münchner Friseurinnung:

Jahr		Betriebe	Gehilfenpersonal	Lehrlingspersonal
31. XII.	1913	915	765	323
	1914	862	538	262 (279)
	1915	785	528	265 (273)
	1916	775	562	279 (288)
	1917	752	579	327 (352)
	1918	811	786	380 (475)
	1919	854	. (911)[2]	. (555)[2]
20. IV.	1920	860	988	. (536)[2]

Vor näherem Eingehen auf vorstehende Zahlenübersicht erscheint eine Würdigung des Quellenmaterials angezeigt. Die Zahlen weichen nämlich zum Teil nicht unwesentlich von Angaben und Unterlagen bei Behörden und anderen Stellen ab, namentlich hinsichtlich der Lehrlingszahlen. Zum Teil erklären sich diese Unstimmigkeiten in einer mir verschiedenen Orts bestätigten mangelhaften Erfüllung der An- und Abmeldepflicht, welche Mißstände in besonders auffallender Weise mit der Zerrüttung und Verwirrung aller Verhältnisse durch Kriegsende und Revolution zutage treten. Kommt in den zu hohen Lehrlingszahlen der Handwerkskammer von Oberbayern[3] die häufigere Versäumnis der Abmeldepflicht besonders zum Ausdruck, so sind die aus den Unterlagen der Innungskrankenkasse errechneten Lehrlingszahlen gegenüber den Ausweisen der Fachschule fast regelmäßig zu niedrig im Zusammenhang mit der Unterlassung der Anmeldung der Lehrlinge. Der tatsächlichen Lehrlingszahl dürften am nächsten entsprechen die Ausweise der Fachschule für Friseure und Perückenmacher; darum sei für die Betrachtung der Kriegs- und Nachkriegszeit als Lehrlingsstand jeweils am Ende des Kalenderjahres das Mittel zwischen Schülerstand der Fachschule bei Beginn und Ende des Schuljahres als Annäherungswert genommen. (Die entsprechenden Zahlen sind der Lehrlingszahl der Innungsaufstellung in Klammern beigefügt.) Die Zahl der Betriebe, den Hebelisten der Innung entnommen, mögen am ersten der Wirklichkeit entsprechen. Ebenso werden auch die nach den Unterlagen der Innungskrankenkasse errechneten Gehilfenzahlen den Tatsachen ziemlich nahekommen, zumal Unterlassung der Anmeldung von Gehilfen im Zusammenhang mit der ganzen sozialen Bewegung seltener sein dürfte.

[1] Durch Abgleichung von An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben kommen für den 1. Dezember 1916 als den Zeitpunkt der Zählung sogar noch 4 weitere Geschäfte dazu.

[2] . = Darüber bestehen bei der Innung keine Aufzeichnungen. Die Zahl der Gehilfen für 1919 habe ich nach den Ausweisen der Innungskrankenkasse berechnet. Man vergleiche dazu den folgenden Text.

[3] Die Handwerkskammer von Oberbayern gibt die Zahl der Lehrlinge für Anfang 1920 bei 827 Betrieben mit 667 an.

Abgesehen von den angegebenen Mängeln der Aufstellung mag sie aber immerhin die Grundlinien der Entwicklung des Gewerbes wiedergeben. Zunächst zeigen die Zahlen für die Betriebe deutlich die mit der Dauer des Krieges immer häufigere Schließung bzw. Auflösung von Betrieben im Zusammenhang mit den zunehmenden Einberufungen zum Heeresdienst. Die ersten Einberufungen entziehen dem Gewerbe vor allem ganz plötzlich den Stamm an jüngeren Gehilfen. Fürs erste ermöglichte die Abnahme der Betriebe vielfach einen Ausgleich in der Verteilung der Arbeitskräfte. Mit der allgemeinen Festigung im Innern nach den ersten Erschütterungen des ganzen Wirtschaftslebens machte sich aber der Mangel an geschulten Arbeitskräften bald empfindlich bemerkbar, und nicht selten ging die Hauptlast des Betriebes sogar auf Lehrlinge über. Die ganz bedeutend gestiegene Lehrlingszahl für 1917 zeigt, wie sehr dieser Mangel an Arbeitskräften mit zu erhöhter Lehrlingshaltung im Gewerbe geführt hat. Über die Folgen dieser Lehrlingszüchterei, die sich bereits 1920 nach der obigen Zusammenstellung zum Teil in einem mäßigen absoluten und sehr bedeutenden relativen Rückgang der Lehrlingszahlen äußern, komme ich an anderer Stelle ausführlicher zu sprechen. Wenn die Gehilfenzahl bereits wenige Monate nach Kriegsende den Vorkriegsstand und Ende 1919 auch die Entwicklung der Betriebe ganz bedeutend überholt hat, so zeigt uns diese gewaltige Zunahme der Unselbständigen im Zusammenhang mit der langsamen Wiedereröffnung bzw. Gründung der Betriebe neben gesteigertem Konkurrenzdruck einerseits die außerordentlichen, besonders wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Selbständigmachung wie anderseits ein Wachsen der Betriebe dem Umfange nach an.

Nach einer Aufstellung der Innung im Zusammenhang mit der Streikbewegung im Münchner Friseurgewerbe im April und Mai 1920 entfielen vor dem Streik, um den 20. April 1920, auf 860 Betriebe 988 Gehilfen ohne Lehrlinge. Nach derselben Aufstellung der Innung waren jene 988 Gehilfen in 497 Betrieben tätig, während 363 Betriebe mit Lehrlingen oder ohne Hilfskräfte arbeiteten. Demnach betragen diese „Gehilfen"-Betriebe[1] 57,8 %, die Alleinbetriebe und die Gehilfenbetriebe, die nur Lehrlinge halten, zusammen 42,2 % von den 860 Betrieben.

Die Größenverteilung der Betriebe möge zum Teil folgende Zusammenstellung über den Umfang der Gehilfenhaltung für den 20. April 1920 als Stichtag illustrieren. Danach beschäftigen von 860 Betrieben[2]

363	Betriebe	= 42,2 %	0	Gehilfen	zusammen	0	Gehilfen
277	„	= 32,2 %	1	„	„	277	„
107	„	= 12,4 %	2	„	„	214	„
56	„	= 6,5 %	3	„	„	168	„
32	„	= 3,7 %	4	„	„	128	„
8	„	= 1,0 %	5	„	„	40	„
13	„	= 1,5 %	6—10	„	„	88	„
4	„	= 0,5 %	11—30	„	„	73	„
Zusammen 860	Betriebe	= 100,0 %			zusammen	988	Gehilfen

Die 440 Betriebe mit 1—3 Gehilfen bilden also mit 51,1 % aller Betriebe die Hauptmasse derselben; dann folgen 363 Alleinbetriebe = 42,2 %. Die 40 Betriebe mit 4 und 5 Gehilfen bilden 4,6 %, die 17 Betriebe mit über 5—30 Gehilfen 2 % aller Betriebe. Dabei beschäftigen die Betriebe mit 1—3 Gehilfen 66,7 % aller Gehilfen, die Betriebe mit 4 und 5 Gehilfen 17,0 %, die Betriebe mit über 5—30 Gehilfen 16,3 %.

In dieser Zusammenstellung ist der Umfang der Lehrlingshaltung nicht berücksichtigt, da das hierbei verwendete Quellenmaterial der Innung hierüber nicht Aufschluß gibt. Die Einbeziehung von etwa 536 Lehrlingen[3] ändert, bei einer Scheidung der Betriebe nach Alleinbetrieben und Gehilfenbetrieben im Sinne der Gewerbestatistik, das oben gegebene Bild in der Weise, daß der Prozentsatz für die Alleinbetriebe ungefähr um 10 % auf rund 32 % sinken würde, während die Gehilfenbetriebe zu etwa 68 % vertreten sein müßten.

---

[1] „Gehilfe" hier im Sinne von Geselle im Gegensatz zum Lehrling; also Betriebe, die allein nach der Haltung von Gehilfen, ohne Rücksicht auf Lehrlingshaltung, gezählt sind.

[2] Die Betriebe sind nach wirtschaftlichen Einheiten gezählt; die damals bestehenden 8 Filialbetriebe sind demnach mit dem Hauptbetrieb zusammen als wirtschaftliche Einheit gerechnet. Bei dem geringen Bestand an Filialen lasse ich sie unberücksichtigt.

[3] Nach Fachschulausweisen. (Stand am Ende des Schuljahrs 1919/20.)

Ich habe für 3 (von 7) Innungsbezirke[1] mit 342 Betrieben = 39,6% der am 1. August 1920 als Stichtag vorhandenen 863 Betriebe diesbezügliche Untersuchungen gemacht und dabei für dieses Teilgebiet Verhältnisse gefunden, wie sie in folgender Tabelle zusammengefaßt sind:

Gebiet	Betriebe überhaupt	Davon		Hilfskräfte (Gehilfen und Lehrlinge)	Davon			
		Alleinbetr.	Gehilfenbetr.		Gehilfen		Lehrlinge	
					männl.	weibl.	männl.	weibl.
II. I.-B.	113	29	84	265	119	58	22	66
V. „	129	47	82	201	91	30	48	32
VII. „	100	40	60	122	57	11	42	12
Zusammen	342	116	226	588	267	99	112	110

Von den 342 Betrieben sind also 116 = 33,9% Alleinbetriebe und 226 = 66,1% Gehilfenbetriebe mit insgesamt 588 Gehilfen und Lehrlingen, und zwar 366 Gehilfen und 222 Lehrlingen.

Daß diese und noch später zu erörternde Ergebnisse vorliegender Untersuchung für ein Teilgebiet die allgemeinen Grundzüge für die jetzigen Verhältnisse des gesamten Münchner Friseurgewerbes geben, mögen folgende Ausführungen dartun.

Nach dem Stande vom 20. April 1920 waren 860 Betriebe vorhanden; von diesen hielten 497 Betriebe = 57,8% insgesamt 988 Gehilfen, während 363 Betriebe = 42,2% Alleinbetriebe oder solche Gehilfenbetriebe waren, in denen nur Lehrlinge beschäftigt wurden.

Nach meiner Untersuchung für das Teilgebiet liegen die Verhältnisse am 1. August 1920 folgendermaßen:

Von den 342 Betrieben halten 186 Betriebe = 54,4% insgesamt 366 Gehilfen, während die Alleinbetriebe und die Gehilfenbetriebe, welche nur Lehrlinge halten, mit zusammen 156 Betrieben 45,6% aller Betriebe ausmachen.

Wenn hier die Verhältniszahl der Alleinbetriebe und der ausschließlichen „Lehrlings"-betriebe um 3,4% höher ist als nach dem Stand vom 20. April 1920 für das gesamte Gewerbe, so kommt darin neben dem überwiegenden Stadtringcharakter des Teilgebietes vielleicht bereits auch eine Wirkung des erhöhten Lohntarifs vom 14. Mai 1920 zum Ausdruck.

Dieselben Verhältnisse zeigt auch folgender Vergleich, der noch weiterhin die allgemeine Gültigkeit und typische Gestaltung des Teilbildes für das Gesamtgewerbe beleuchten soll. Nach dem Stand vom 20. April 1920 betrug die Zahl der Gehilfen bei 860 Betrieben 988. Die Zahl der Lehrlinge habe ich für den gleichen Zeitpunkt nach Fachschulausweisen vom Ende des Schuljahres 1919/20 auf 536 angenommen. Danach entfallen auf 100 Betriebe 114,9 Gehilfen und 62,3 Lehrlinge. Im Teilgebiet treffen am 1. August 1920 bei 342 Betrieben 366 Gehilfen und 222 Lehrlinge, auf 100 Betriebe 107,1 Gehilfen und 64,9 Lehrlinge.

In der kleineren Verhältniszahl für Gehilfenhaltung wie in der größeren Zahl für Lehrlingshaltung im Teilgebiet prägt sich zunächst wiederum der Einfluß der Stadtringverhältnisse wie des jüngsten Lohntarifs aus. Bei Berücksichtigung dieser Umstände, die sich bei Zusammenfassung des Gesamtgebietes vielfach wieder ausgleichen, darf man wohl die für das Teilgebiet gefundenen Ergebnisse für das gesamte Münchner Friseurgewerbe verallgemeinern.

Beleuchten wir noch die letzten Zahlenresultate mit den entsprechenden Zahlen für das letzte Friedensjahr und für das Kriegsjahr 1917, so ergibt sich folgendes Bild:

31. XII.	1913[2]	treffen	auf	100	Betriebe	83,6	Gehilfen	und	24,4 Lehrlinge
	1917[2]	„	„	100	„	77,0	„	„	46,8 „
1. VIII.	1920[3]	„	„	100	„	107,1	„	„	64,9 „

Steigt die Lehrlingsziffer durch den Krieg, besonders im Zusammenhang mit der Auffüllung von durch den Ausfall männlicher Arbeitskräfte entstandenen Lücken und aus anderen

[1] Und zwar für den II., V. und VII. Innungsbezirk. Der II. Innungsbezirk umfaßt etwa in den Stadtbezirken I, IV und XII Hauptgebiete der Alt- und Ludwigsstadt, also vorzugsweise Stadtkerngebiet. Der V. Innungsbezirk entspricht etwa dem IX., XIX., XX. und XXIII. Stadtbezirk (Theresienwiese, Sendling, Westend, Nymphenburg, Gern), also überwiegend Stadtringgebiet. Der VII. Innungsbezirk umschließt etwa den XIV., XV., XVI. und XVIII. Stadtbezirk (Haidhausen-Nord und Süd, Unter- und Oberau und Rammersdorf), also fast ausschließlich Stadtringgebiet.

[2] Vgl. Zusammenstellung S. 33 und 35; aus bereits angegebenen Gründen habe ich für 1917 die Lehrlingszahl nach Fachschulausweisen im Mittel berechnet.

[3] Nach den Ergebnissen für das Teilgebiet; siehe oben.

schon berührten Gründen auf annähernd das Doppelte des Friedensstandes, so erreicht sie bis 1. August 1920 mehr als das $1^1/_2$fache des Friedensstandes. Die zunehmende Lehrlingszüchterei wiederum erhöhte die Gehilfenziffer, und das Kriegsende brachte zumal mit dem Rückstrom der Kriegsteilnehmer und den verschiedenen Einflüssen des Elends der Nachkriegszeit bis zum 1. August 1920 eine Steigerung der Gehilfenziffer um mehr als $^1/_4$ des Friedensstandes.

Das Ungesunde dieser Entwicklung erhellt auch aus folgendem Bilde:

31. XII.	1913[1]	bilden die Gehilfen	77,4 %	die Lehrlinge	22,6 %	aller Hilfskräfte
	1917[1]	„ „ „	62,2 %	„ „	37,8 %	„ „
1. VIII.	1920[2]	„ „ „	62,2 %	„ „	37,8 %	„ „

Nahezu $^2/_5$ der Hilfskräfte sind also jetzt Lehrlinge, gegenüber noch nicht einmal $^1/_4$ im letzten Friedensjahre.

Hinzuweisen ist auch noch auf die Gliederung der Gehilfen und Lehrlinge nach dem Geschlechte, wie ich sie im Teilgebiete gefunden habe. Danach entfallen auf die männlichen Hilfskräfte 64,5 %, auf die weiblichen Hilfskräfte 35,5 % aller Gehilfen und Lehrlinge. Über $^1/_3$ sind also weibliche Hilfskräfte. Dabei sind in die Zahl der weiblichen Hilfskräfte noch nicht eingerechnet 22 Arbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen der Haarkonfektion, die größtenteils auf den II. Innungsbezirk entfallen[3]. Dadurch erhöht sich die Prozentziffer der weiblichen Hilfskräfte auf genau 40 %, d. h. $^2/_5$ aller Hilfskräfte des Gewerbes sind weiblich. Bei dem überwiegenden Stadtringcharakter des Teilgebietes darf man den Prozentsatz der weiblichen Hilfskräfte für das gesamte Gewerbe sogar noch etwas höher, ungefähr $^2/_5$ bis $^1/_2$ aller Hilfskräfte des Gewerbes annehmen[4].

Das Ergebnis dieser gesamten Betrachtung läßt sich folgendermaßen zusammenfassend darstellen: Einmal sehen wir im Vordringen der größeren Kleinbetriebe wie in der stärkeren Vertretung von Mittel- und sogar Großbetrieben, im Zusammenhange mit der Verteilung der Arbeitskräfte auf diese, ernste Ansätze zu einer verstärkten Gruppenbildung im Sinne der gewerbestatistischen Begriffe Klein-, Mittel- und Großbetrieb. Gleichzeitig aber prägt sich in dieser Entwicklung zunehmender Konkurrenzkampf im Gewerbe aus, der durch eine Reihe wirtschaftlicher Momente noch verschärft wird. Suchen die einen in Erweiterung des Arbeitsfeldes durch Einbeziehung neuer Geschäftszweige festen Stand, so zeigt die höhere Lehrlingsziffer der letzten Jahre, daß viele, besonders die wirtschaftlich Schwächeren, in der Einstellung unbezahlter Arbeitskräfte einen Ausgleich erstreben. Nicht zuletzt trifft diese Entwicklung die kleinsten Gehilfenbetriebe und die Alleinbetriebe, welch letztere zumal aus der inneren Stadt wohl ganz verdrängt werden. Hand in Hand mit dieser Entwicklung geht eine weitere ganz bedeutende Zunahme der Unselbständigen, von denen infolge der besonderen Begünstigung der Frauenarbeit die weiblichen Hilfskräfte die männlichen vielleicht bald an Zahl übertreffen werden.

Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Münchner Friseurgewerbes bei dieser Entwicklung wird in den folgenden Abschnitten behandelt.

---

[1] Vgl. Fußnote 2 Seite 37.

[2] Vgl. Fußnote 3 Seite 37.

[3] Bei der bisherigen Betrachtung der Ergebnisse für das Teilgebiet habe ich diese Haararbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen nicht eingerechnet, da es mir dabei in erster Linie auf das handwerksmäßig geschulte Personal des Gewerbes ankam, Haararbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen werden nämlich nicht in einem Lehr- oder Gehilfenverhältnis eingestellt, sondern lediglich als „Arbeiter".

[4] Diese Annahme deckt sich mit „ungefähren" Angaben aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen.

III.

Örtliche und technische Beschreibung

des

Münchner Friseurgewerbes.

Wandel in Technik und Verkehr haben im gewerblichen Leben im allgemeinen die Betriebsformen und damit die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ganz gewaltig verändert. Wenn uns die statistische Beschreibung des Friseurgewerbes hier nach wie vor neben beschränkter Entwicklung von Mittel- und Großbetrieben den Kleinbetrieb als die typische Betriebsform im Gewerbe zeigt, so kommen in dieser Erscheinung andere Entwicklungsbedingungen zum Ausdruck. Die nachstehende örtliche und technische Beschreibung des Gewerbes verfolgt den Zweck, in der Darstellung der im Friseurgewerbe in erster Linie maßgebenden Entwicklungs- und Existenzbedingungen die Hauptgrundlagen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Gewerbe zu zeigen.

Bereits bei der statistischen Beschreibung des Gewerbes ist verschiedentlich der Einfluß der örtlichen Lage auf die Entwicklung desselben hervorgehoben, namentlich der Unterschied der Betriebe hinsichtlich Betriebsumfang und einzelner Geschäftszweige, je nachdem die Betriebe im Stadtring oder Stadtkern liegen[1]. Dieser Unterschied differenziert sich noch weiterhin je nach der engeren Lage im Stadtring oder Stadtkern.

Bei dem ausgesprochenen Lokalcharakter des Gewerbes ist die Entstehung und Wirtschaftlichkeit eines Betriebes im allgemeinen abhängig von der in Frage kommenden Kundenzahl und deren sozialer Zusammensetzung. Dementsprechend verteilen sich die einzelnen Betriebe örtlich zunächst ungefähr nach der vorhandenen Wohnbevölkerung. Diese Verteilung der Betriebe im Verhältnis der Wohnbevölkerung finden wir vor allem im Stadtring. Die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe ist zumeist bedingt durch die Stärke einer gewissen Stammkundschaft. Spielt auch im Stadtkern die Stammkundschaft noch für eine Mehrzahl von Betrieben eine Rolle, so ist hier die räumliche Verteilung der Betriebe noch wesentlich beeinflußt durch die höheren Bedürfnisse einer sozial gehobeneren Mittel- und Oberschicht wie auch durch die zunehmende Citybildung. So finden wir denn auch im Stadtkern im Zusammenhang mit dem durch den Fremdenverkehr noch gesteigerten regeren Durchgangsverkehr und den vermehrten höheren Ansprüchen der dortigen Wohnbevölkerung durchschnittlich eine räumlich dichtere Besetzung des Gewerbes. Eine große Anzahl von Betrieben ist hier sogar in erster Linie für den Durchgangsverkehr berechnet; so vor allem der zum Verkehrsgewerbe gerechnete Betrieb des Bahnhoffriseurs und die Betriebe in Hotels und Badeanstalten. Und wenn um den Bahnhof, in der Nähe der Hotels und Fremdenpensionen, bei Badeanstalten, in Kasernen- und Studentenvierteln der Stadt auffallend viele Friseurbetriebe entstanden, so haben wir in dieser örtlich besonders starken Besetzung des Gewerbes die Anpassung an einen verdichteten Bedarf einzelner Verkehrszentren zu sehen.

Die gewöhnlich in Miete überlassenen Geschäftsräume eines Friseurbetriebes liegen regelmäßig im Erdgeschoß. Wegen der Eigenart seiner Lage im Kellergeschoß sei hier der Hotelfriseurbetrieb im Regina-Palast-Hotel (Maximiliansplatz) besonders erwähnt. Derartige Betriebe sind in anderen Großstädten, zumal in Berlin, ziemlich häufig. Dient die Einrichtung der Hotelfriseurbetriebe der Bequemlichkeit der Hotelgäste in erster Linie, so zwingt nicht selten die Lage des Hotels wie besonders die Raumverhältnisse in diesen zur Unterbringung der Friseurräume im Kellergeschoß[2]. Die Raumverhältnisse und damit im Zusammenhang die hohen Mietpreise in Großstädten, besonders in Verkehrszentren wie in ausgesprochenen Wohnvierteln, haben auch eine Anzahl anderer Friseurbetriebe in vom gesundheitlichen Standpunkt aus nicht immer einwandfreie Kellergeschoßräume gedrängt.

[1] Vgl. Tabelle über Verteilung der Betriebe nach Stadtteilen, S. 29 und ff.

[2] Nach Angaben von Kennern Amerikas sind dort in einer Anzahl von Städten (New York, Philadelphia, Boston, Plaza) gerade die vornehmsten Friseurgeschäfte vielfach in Kellergeschossen von Hotels untergebracht.

So sehr die örtliche Lage eines Betriebes in den Grenzerscheinungen die ganze Aufmachung und Einrichtung eines Geschäftes recht verschieden beeinflußt, die Ausstattung des mittleren Friseurgeschäfts als des Grundtyps des Münchner Friseurgewerbes ist an sich im Stadtkern wie Stadtring so ziemlich dieselbe. Im folgenden eine kleine Skizze von so einem bereits in der Vorkriegszeit betriebenen mittleren Friseurgeschäft mit etwa einem Gehilfen und einem Lehrling. Schon von weitem zeigt uns ein oder auch mehrere Messing- oder doch messingfarbene Becken — die alten Bader- und Barbiergewerbezeichen der Zunftzeit — die Existenz des Friseurgeschäfts an. Wenn wir nicht schon dem Aushängeschild und Aufschriften an Laden- oder Schaufenster die einzelnen Geschäftszweige des Betriebes entnehmen, so verraten uns die in einer kleinen Auslage zur Schau gestellten Toiletteartikel und Parfümerien sowie Perücken- und Haararbeiten das Verkaufsgeschäft und die Beschäftigung mit Haararbeiten neben dem Rasieren und Frisieren usw. Ein kurzer Umblick im Geschäftslokal unterrichtet uns, daß der Betrieb entsprechend den drei Arbeitskräften desselben zunächst für gleichzeitige Bedienung von drei Kunden eingerichtet ist. Vor einer dreiteiligen Spiegelwand mit vier Kästchen, zwei Konsolen und drei in marmorne Platte eingelassenen Waschbecken stehen drei Rasier- (Frisier-) Stühle mit drehbarem Sitz und Kopfhaltern. Zwischen den Kästchen des Waschtisches sind drei Fußbänkchen angebracht. Auf den Marmorkonsolen liegt verschiedenes Handwerkszeug, wie Rasiermesser, Seifenschalen, Rasierpinsel, Zerstäuber, Haarschere, Haarschneidemaschine, Bürsten, Kämme usw. Daneben stehen Flaschen mit antiseptischen Flüssigkeiten, Haarwassern u. a. Ein Parfümerieschrank und Schaukasten auf einem Ladentisch mit allerhand Toiletteartikeln und Parfümerien enthalten ein gewisses Warenlager für das Verkaufsgeschäft. Ein Regal mit dem Abonnementrasierzeug weist auf die Bedeutung der Stammkundschaft des Betriebes.

Nicht selten, besonders im Stadtinnern, schließt sich an dieses Herrenkabinett, durch eine Glas- oder Holzwand davon abgetrennt, das Damenkabinett an. Der Eingang in dieses ist durch eine Portiere verhängt. Nehmen wir diese zurück, so sehen wir wiederum zwei durch eine Glaswand oder Portiere voneinander getrennte kleine Kabinette, in diesen zwei Spiegel mit Marmorkonsolen und Schubläden, zwei bis drei Stühle mit Fußschemel, Wasserbehälter mit Wasser- und Gasanschluß, Kopfwaschbecken, Haartrockenapparat, Brennscheren, Kämme usw. Außerdem einen Schrank mit Wäschestücken.

Im hinteren Ende des Geschäftsraumes ist dann endlich noch ein weiterer kleiner Raum, meist durch Vorhänge vom übrigen Geschäftslokal abgeteilt. Perückenköpfe aus Holz oder Glas neben angefangenen Haararbeiten, Rohhaar und allerhand Gerätschaften weisen auf den Raum, in dem die Perücken- und Haararbeiten ausgeführt werden.

Im übrigen vervollständigen einige Wartestühle, dabei Zeitungen und Zeitschriften, Kleider- und Schirmständer mit Spiegel, einige mehr oder minder gute Bilder oder Reklameplakate das typische Bild eines mittleren Münchner Friseurbetriebes.

Vom hygienischen Standpunkte aus kann man die Raumverhältnisse an sich wie auch die Einrichtung dieser und der meisten anderen Betriebe als den diesbezüglichen ortspolizeilichen Vorschriften entsprechend bezeichnen, wenn auch Haarabfälle, Staub bei Haararbeiten usw. eine, wenn noch so sehr durch Schutzmaßnahmen beschränkte Gefahr für Kunden wie besonders für das Arbeitspersonal bilden.

So sehr zunächst in diesem einheitlichen äußeren Bilde eines mittleren Münchner Friseurbetriebes die Unterschiede von Stadtkern und Stadtring verwischt erscheinen, so prägt sich der Einfluß der örtlichen Lage doch auch hier schon aus in der häufigeren Verbindung des Herren- und Damenfachs, in einem reicheren Lager an Parfümerien und Toiletteartikeln und dann auch noch im größeren Umfange der Haar- und Perückenarbeiten im Stadtkerngebiete.

Wie weit dieser örtliche Einfluß auf die Geschäftszweige, deren Umfang und damit auch auf die Betriebsformen im Gewerbe überhaupt sich geltend macht, soll im folgenden gezeigt werden.

Die Geschäftszweige des Gewerbes lassen sich zunächst in folgende Begriffe zusammenfassen: Reste einstiger niederärztlicher und anderer verwandter Verrichtungen, Herrenkabinett, Damenkabinett, Perücken- und Haararbeiten, Schönheitspflege und Massage und Verkaufsgeschäft.

Zu den Verrichtungen des Baders gehören heute noch[1] Behandlung einfacher Wunden, von Abszessen und Geschwüren, Reinigen und Ausziehen von Zähnen, Behandlung der Leichdorne (Hühneraugen) und eingewachsener Nägel mit Ausschluß blutiger Operationen,

[1] Nach der Baderordnung von 1899; vgl. auch „Berufskunde", S. 17.

Setzen von einfachen Klistieren und Schröpfköpfen, Auflegen von Senfteigen, Rettungsversuche bei Verunglückten, Vornahme ärztlicher Verrichtungen einfacher Natur, in gefährlichen Fällen bis zum Eintreffen des Arztes, und Hilfeleistungen bei sonstigen Erkrankungen mit Ausschluß innerer Arzneien. Außerdem sind die Bader noch tätig in Desinfektionswesen und Fleischbeschau (auf dem Lande auch teilweise noch Leichenschau).

Das Herrenkabinett umfaßt folgende Verrichtungen: Haar- und Bartschneiden, Rasieren und Frisieren und überhaupt Pflege des Haar- und Bartwuchses des männlichen Geschlechtes.

Das Damenkabinett ist neben Damenfrisieren auf die besondere Pflege des weiblichen Haarwuchses eingestellt. Schon in den letzten Vorkriegsjahren und insbesondere seit den letzten Jahren spielt hier auch das Haarfärben eine Rolle.

In das Gebiet der Schönheitspflege und Massage, welche Geschäftszweige bereits in den letzten Vorkriegsjahren zu größerer Bedeutung kamen, gehören Hand- und Fuß-, ferner Haut- und überhaupt allgemeine Körperpflege, Gesichts- und Kopfmassage.

An Haararbeiten werden verfertigt: Vor allem Zöpfe und Perücken, Zopfteile, Haareinlagen, Haarersatzteile in Ergänzung dünner oder fehlender Haare oder zum Verdecken von allerhand Schönheitsfehlern[1], Haarnetze[2], Haargeflechte aller Art, besonders Haarketten und Haarbänder u. a.

Das Verkaufsgeschäft erstreckt sich vor allem auf Verkauf von Toiletteartikeln und Parfümerien.

Im allgemeinen bestehen in der Pflege der einzelnen Geschäftszweige innerhalb des gesamten Gewerbes keine scharfen Grenzen. So habe ich als eine der Hauptwirkungen der Einführung der Gewerbefreiheit, im Zusammenhang mit anderen Faktoren, den überaus raschen Verschmelzungsprozeß zwischen dem ehedem getrennten Bader- und Barbier-, Perückenmacher- und Friseurgewerbe genannt. Zwar tauchen späterhin, besonders 1908—1911 im Zusammenhang mit der durch Einführung des kleinen „Befähigungsnachweises“ im Jahre 1908 vielfach notwendig gewordenen Revision der Meister- und Gesellenprüfungsordnung, verschiedentlich Trennungsbestrebungen innerhalb des Gewerbes im Sinne der Verhältnisse vor Einführung der Gewerbefreiheit auf.

Die Trennungsbewegung ging von Perückenmachern, Damen- und Theaterfriseuren und Friseusen aus, die sich zu eigenen Zwangsinnungen unter Ausschluß der Bader und Barbiere vereinigen wollten. Im Zusammenhang mit diesen reaktionären Bestrebungen einer kleinen Gruppe veranstaltete die Regierung Mitte 1911 eine Enquete im Münchner Friseurgewerbe, deren Ergebnis ein Ministerialerlaß vom 19. Januar 1912 folgendermaßen zusammenfaßt: „. . . Eine völlige Klarstellung der Verhältnisse konnte durch die Ermittlung nicht erzielt werden und wird auch kaum möglich sein, da das Perückenmacher-, Damen- und Theaterfriseurgewerbe mit dem Herrenfriseurgewerbe in der weitaus größten Zahl der Betriebe eng miteinander verbunden ist... Den beteiligten Kreisen, insbesondere den Innungen, wird nur dringend angeraten, eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden und alle die verschiedenen Gewerbezweige trennenden Punkte zurückzustellen[3].“ Damit war der ganzen Trennungsbewegung so ziemlich alle Aussicht auf Erfolg genommen.

Der Münchner Innungsobmeister hat in einer Handwerkskammersitzung am 7. Dezember 1910 die regelmäßige Verbindung der erwähnten Geschäftszweige dahin zum Ausdruck gebracht, „daß unter den damaligen etwa 820 Münchner Friseurgeschäften kaum 15 sich befinden, in denen nicht auch Haararbeiten gemacht werden[4]“.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch heute noch, zumal die schweren wirtschaftlichen Erschütterungen nach Kriegsende gerade auch die kleinen und kleinsten Betriebe zur Ausnützung jeder nur irgendmöglichen Verdienstgelegenheit zwingen; und diese liegen zunächst in einer umfangreichen Pflege der verschiedenen Geschäftszweige, nur daß örtliche Lage des Betriebs und die Frage des Betriebskapitals dem Umfang der Geschäftszweige immer be-

[1] Nicht unerwähnt möchte ich hier lassen, wie die Münchner Barbiere bereits im Jahre 1671 (nach einem schon mehrmals zitierten Schriftstück im städtischen Archiv) den Inhalt des Perückenmachergewerbes charakterisierten, danach besteht es alleinig darin, daß die Perückenmacher „durch eine Perücke oder tote Haare Menschen, so von Natur wenig oder ungestalte Haare auf den Häuptern haben und sich gleichsam deren, so ihnen Gott gegeben, schämen tun, ihnen ein anderes schöneres Gestalt oder Zierde machen wollen und damit auch machen tuen.“

[2] Diese werden zumeist allerdings in eigenen Spezialgeschäften im großen gemacht.

[3] Aus dem Tätigkeitsbericht des Innungsvorsitzenden für das Jahr 1911; vgl. „Süddeutsche Friseureitung“, 1912, Nr. 7.

[4] Aus dem Referat des Innungsobmeisters; vgl. „Süddeutsche Friseurzeitung“, 1910, Nr. 24.

stimmte Grenzen gesetzt haben. Eben dieselben Momente begünstigten auch beschränkte Arbeitsteilung innerhalb des Gewerbes in der Trennung des Herren- und Damenfachs. Diese Scheidung ist typisch im Alleinbetrieb, der meist nur das Herrenfach oder nur das Damenfach pflegt, fast regelmäßig aber in Verbindung mit dem Verkaufsgeschäft. Geschäftsstille Stunden werden ferner nicht selten mit Haar- und Perückenarbeiten ausgefüllt. Diese Beschäftigungen mit Haar- und Perückenarbeiten, aus dem Saisoncharakter des Gewerbes entstanden, beobachten wir auch fast regelmäßig da, wo in mittleren und größeren Betrieben Herren- und Damenfach getrennt sind. Zumeist wird in den mittleren und größeren Betrieben, vor allem im Stadtkern, Herren- und Damenfach nebeneinander ausgeübt. Wo in kleineren Geschäften Herren- und Damenfach zusammen gepflegt werden, wird das Damenfach fast regelmäßig von der Frau ausgeübt. Wenn im übrigen gerade das Damenfach in Verbindung mit Schönheitspflege allein verhältnismäßig häufig als Spezialbetrieb sich findet, so hängt diese Erscheinung neben der örtlichen Lage mit dem größeren Ertrag dieses in aufsteigender Entwicklung begriffenen Geschäftszweiges zusammen.

Perücken- und Haararbeiten trifft man regelmäßig in größerem Umfang in Verbindung mit dem Damenfach, wobei auch Theaterfrisieren und Schminken von Bedeutung sind. Auf Perücken- und Haararbeiten als Nebenbeschäftigung in geschäftsstillen Stunden habe ich bereits hingewiesen. Nicht unbedeutend sind auch die Haararbeiten im Zusammenhang mit vielfach vorkommenden sogenannten Puppenkliniken, die wir auch im Stadtring häufig antreffen. Dann aber werden Haar- und Perückenarbeiten vor allem noch in etwa 10—15, hauptsächlich im Stadtkern gelegenen Spezialgeschäften hergestellt, die einen wesentlichen Bestandteil der Mittel- und Großbetriebe des Gewerbes bilden. In diesen Haarspezialgeschäften werden zum Teil auch Konfektionswaren angefertigt, wie Haarketten, Massentypen von Perücken und Bärten für Theater, Karneval und ähnliche Zwecke.

Schönheitspflege und Massage finden wir vorzugsweise in Geschäften im Stadtinnern, und zwar besonders in Verbindung mit dem Damenfach, dann auch nicht selten bei Badern im Stadtinnern.

Das Badergewerbe endlich, das heute bei den vielen sozialen Einrichtungen auf medizinischem und hygienischem Gebiet, auf dem Gebiet des Rettungswesens usw. besonders in der Großstadt nur mehr eine ganz untergeordnete Rolle spielt, finden wir fast ausschließlich in Verbindung mit dem Herrenfach und auch da wieder überwiegend im Stadtringgebiet. Im Stadtinnern übt der Bader dann noch öfter, wie schon erwähnt, Schönheitspflege und Massage aus. Beschäftigung mit Haar- und Perückenarbeiten nimmt bei Badern meist recht bescheidenen Umfang ein.

Zahlenmäßig kann ich die Bedeutung der einzelnen Geschäftszweige leider nicht beleuchten. Immerhin aber sei hier zunächst nochmals verwiesen auf die schon aus der starken Zunahme der weiblichen Selbständigen wie Unselbständigen hervorgehende aufsteigende Entwicklung des Damenfachs wie bei der Schönheitspflege. Anderseits habe ich bereits bei der Darstellung der Verteilung der Betriebe nach Stadtteilen[1] und auch sonst wiederholt auf den Einfluß der örtlichen Lage auf die Entwicklung gerade des Damenfachs hingewiesen. Den örtlichen Einfluß auf die Entstehung ausschließlicher Damengeschäfte und deren Bedeutung gegenüber der Gesamtzahl der Betriebe möge folgende Zusammenstellung vom August 1918 illustrieren[2]:

Gebiet	Geschäfte überhaupt	Davon ausschließlich Damengeschäfte
I. Innungsbezirk	67	27
II. „	105	32
III. „	149	32
IV. „	130	13
V. „	119	19
VI. „	104	7
VII. „	86	7
Zusammen	760	137

[1] Siehe S. 29.

[2] Als Unterlage für diese Zusammenstellung dienten mir die Hebelisten der Innung, in denen damals im Zusammenhang mit der Rationierung der Rasierseife die ausschließlichen Damengeschäfte besonders gekennzeichnet wurden.

Die 137 ausschließlich auf Damenkundschaft eingestellten Betriebe bilden 18% der 760 Betriebe. Der I., II. und III. Innungsbezirk als ausschließliches Stadtkerngebiet stellt also das Hauptkontingent dieser Betriebe. Im IV. und V. Innungsbezirk beobachten wir bereits den überwiegenden Einfluß des Stadtringcharakters, der dann vor allem im VI. und VII. Innungsbezirk zur Geltung kommt. In den ausschließlichen Damengeschäften des überwiegenden und ausschließlichen Stadtringgebiets haben wir jedenfalls vorzugsweise Alleinbetriebe zu sehen[1]. Inwieweit diese Verhältnisse sich bis heute verändert haben, kann ich mangels genügender Unterlagen[2] nicht feststellen. Nach Angaben aus der Innung dürften hier die Verhältnisse im allgemeinen dieselben geblieben sein.

Dann sei auch noch eine Übersicht gegeben über die Bedeutung des Verkaufsgeschäfts, wie sie bereits in den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung von 1907[3] zum Ausdruck kommt: Danach hatten von 794 Betrieben[4] 432 = 54,5% offene Verkaufsstätten angegeben. Diese 432 Verkaufsgeschäfte verteilen sich mit 84 = 19,4% auf die Alleinbetriebe, mit 302 = 69,9% auf die Betriebe mit 1—3 Personen, mit 40 = 9,3% auf die Betriebe mit 4—5 Personen, mit 6 = 1,4% auf die Betriebe mit 6—10 Personen. Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit der Tabelle über Verteilung der Betriebe nach Größenklassen[5] zeigt, daß von den Gehilfenbetrieben jeweils zirka $^2/_3$, von den Alleinbetrieben annähernd $^1/_3$ ein offenes Verkaufsgeschäft hält. Manche aber mögen ihr Verkaufsgeschäft wegen des bescheidenen Umfangs und wohl auch aus Steuerrücksichten gar nicht angegeben haben. Darauf möchte ich teilweise auch die geringe Zahl offener Verkaufsgeschäfte in Alleinbetrieben zurückführen, abgesehen von den heute noch im besonderen maßgebenden Einflüssen des Betriebskapitals wie auch der wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung der in Frage kommenden Kundschaften.

Die Zusammenfassung dieser Ergebnisse über die Pflege der einzelnen Geschäftszweige im Zusammenhang mit der örtlichen Lage und der damit eng verbundenen Verteilung und Zusammensetzung der Arbeitskräfte[6] ergibt — abgesehen von der wirtschaftlichen und sozialen Seite — im wesentlichen folgendes Bild: Die stärkere Vertretung der Hilfskräfte an sich und im besonderen der weiblichen im Stadtkern gegenüber dem Stadtring weist auf intensivere Pflege der Geschäftszweige im allgemeinen und des Damenfachs, der Schönheitspflege und des Haargewerbes im besonderen in Stadtkerngeschäften. Im übrigen kommt in der starken Vertretung des Verkaufsgeschäftes in den Gehilfenbetrieben überhaupt die besondere Pflege dieses Geschäftszweigs in vorwiegend Stadtkerngeschäften zum Ausdruck.

Dabei bedingen die Stadtringverhältnisse im allgemeinen eine geringere Pflege, wo nicht Ausschaltung des Damenfachs, während die Stadtkernverhältnisse teilweise die Existenz von Spezialgeschäften für Damenfach, Schönheitspflege und Haararbeiten begünstigen. Im übrigen bilden Haararbeiten und Verkaufsgeschäft eine regelmäßige Erscheinung neben Herren- und Damenfach in Stadtkern- wie Stadtringgeschäften.

Abgesehen von der Existenz einer Anzahl von Spezialgeschäften finden wir in größeren „besseren" Stadtkerngeschäften mit Herren- und Damenkundschaft eigene Herren- und Damenfriseure oder Friseusen oder mitunter auch eigene Spezialisten für Schönheitspflege und Massage wie auch für Perücken- und Haararbeiten. Regelerscheinung ist allerdings diese Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Betriebe keineswegs. Wo in kleineren Betrieben Herren- und Damengeschäft nebeneinander ausgeübt werden, stellt die Pflege des Damenfachs größtenteils die Mitarbeit der Frau dar. Hier im Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß die weibliche Arbeit zumal im Damenfach und in der Haarkonfektion überwiegend, und in Schönheitspflege und Massage wohl ebenso verbreitet ist als die männliche Arbeit; anderseits aber kommt sie im Herrenfach heute nicht (nicht mehr) vor, während die männliche Arbeit sämtliche Geschäftszweige des Gewerbes umfaßt.

Der Einfluß der Lage eines Betriebes in all den bisher bereits erörterten Zusammenhängen äußert sich dann — abgesehen von den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen — noch besonders in der Preisbildung und Entlohnung im Gewerbe, worüber ich später eingehender berichte.

Aus den verschiedenen Geschäftszweigen des Friseurgewerbes ergibt sich, daß es sich hier um einen vielgestaltigen Arbeitsprozeß handelt, der wiederum, je nach der Lage des Geschäftes,

[1] Genauere Übersicht über die Gebiete der einzelnen Innungsbezirke bringe ich S. 107.
[2] Das „Adreßbuch der Stadt München" enthält zwar diesbezügliche Hinweise, die aber sehr lückenhaft sind.
[3] Nach Band XXII der „Mitteilungen".
[4] Einschließlich der 4 Nebenbetriebe.
[5] Siehe S. 30.
[6] Vgl. Tabelle S. 29 oben und Seite 30 oben und 37 oben.

mehr oder minder große Anforderungen an die Gewandtheit und Geschicklichkeit der Arbeitskräfte stellt.

Abgesehen von der Notwendigkeit der Haar- und Bartpflege aus rein hygienischen Gründen, ist das Ziel derselben: Haar- und Bartwuchs unter Berücksichtigung der Kleidung usw. mit der ganzen persönlichen Erscheinung und zumal mit der Gesichtsform in vorteilhaftesten Einklang zu bringen. Zunächst fügt sich das individuelle Streben und Empfinden in die große Linie der herrschenden Mode ein. Wie ehedem die verschiedenen Jahrhunderte und Völker zum Beispiel ihren Baustil und ihre Kleidertracht hatten, so trugen auch Haar und Bart jeweils ein bestimmtes Gepräge. Und auch heute noch ist der individuelle Geschmack zunächst von der Mode in bestimmter Richtung geleitet, wenn auch bei dem besonders in Haar- und Barttracht sehr häufigen und raschen Wechsel der Mode der Individualität viel weiterer Spielraum gelassen ist. In der Berücksichtigung der vielen verschiedenen persönlichen Wünsche und Ansprüche des einzelnen wie in der Anpassung an eine schnell wechselnde Mode liegt eine nicht unwesentliche Erschwerung des Arbeitsprozesses, der für den Friseur ebensosehr allgemeine Gewandtheit wie besonders technische Fertigkeit voraussetzt.

Im folgenden zunächst je ein kurzes Beispiel des Arbeitsvorgangs aus dem Herrenfach und Damenfach. Abgesehen von dem gänzlichen Kurzschnitt der Haare, der mit der Haarschneidemaschine gemacht wird, arbeitet ein geschickter Friseur an $^3/_4$ Stunden, um einen bestimmten Haarschnitt wunschgerecht auszuführen. Dem Kurzschnitt am Hinterkopf und Schläfenseiten mit der Haarschneidemaschine folgt die schwierigere Arbeit, mit der Schere die Übergänge aus dem Kurzschnitt und im übrigen den Ausgleich in den einzelnen Haarlängen im Rahmen der gewünschten Haarform herzustellen, die dann Haarkamm und Bürste vollenden.

Die Ausführung einer guten Damenfrisur (ohne Haarwaschen) beansprucht sogar an $^5/_4$ Stunden eine wohlgeschulte Arbeitskraft. Dem Lösen und Öffnen der alten Frisur folgt ein gründliches Durchkämmen des Haares zum Zwecke der Ordnung und Auflockerung desselben; das Durchkämmen geschieht, vom Scheitel ausgehend, strähnenweise in der Art, daß die Haare beiderseits des Scheitels über die Schultern, die anderen vom Haarwirbel in den Nacken herabgekämmt werden. Nach dieser Auflockerung wird dem Haar durch das sogenannte Ondulieren oder Wellen mittels Brenneisen noch besondere Fülle gegeben. Das ondulierte Haar wird sodann partieweise zusammengefaßt und zu der verlangten Frisur geordnet. Dabei werden die Schwierigkeiten in der Ausführung einer bestimmten Frisur nicht selten noch dadurch wesentlich vermehrt und vergrößert, daß durch die Frisur bald hier eine Linie, z. B. die Nackenlinie, noch besonders betont, dort eine andere Linie, z. B. zu hohe Stirnlinie, wieder mehr verdeckt oder herabgedrückt werden soll.

Nach dem Raum, in dem sich der Arbeitsprozeß des Herren- und Damenfriseurs vollzieht, spricht man in diesen Fällen von Kabinettarbeit. Im Gegensatz dazu steht die Tischarbeit, das ist die im Sitzen ausgeübte Tätigkeit des Perücken- und Haararbeiters. Die Anforderungen an allgemeine wie besonders technische Gewandtheit des Tischarbeiters möge folgende Schilderung des Arbeitsprozesses der Tischarbeit beleuchten. Gegenstand der Tischarbeit sind tote Haare, und zwar sogenannte Rohhaare und bereits hergerichtete oder präparierte Haare. Unter den Begriff Rohhaare fallen Schnitt- und Wirrhaare von Frauen und Mädchen; erstere sind die vom Frauenkopf geschnittenen, letztere die ausgegangenen und ausgekämmten Frauenhaare. Außerdem finden noch Verwendung — besonders für Theater- und ähnliche Zwecke — Tierhaare, Kunsthaare aus Holzfaserstoffen und Pflanzenhaare. Der eigentlichen Verarbeitung der Haare geht neben gründlicher Reinigung derselben von Öl, Fett und Staub eine besondere Präparierung des Haares voraus, welchen Prozeß ich im folgenden für das menschliche Rohhaar und hier wieder für das schwieriger zu behandelnde Wirrhaar kurz skizzieren will. Zunächst wird das Wirrhaar, das regelmäßig in Knäueln in die Hände des Tischarbeiters gelangt, nach Bedarf desinfiziert oder doch wenigstens mittels eines Stäbchens entstaubt, sodann mit der Hand aufgelockert und ausgezupft. Das so aufgelockerte Wirrhaar wird dann ausgehechelt, d. h. der Wirrhaarknäuel wird in Haarbüschel aufgelöst. Das hierbei verwendete bürstenähnliche Handwerkszeug, die Hechel, stellt eine dichte Reihe von hinter- und nebeneinander senkrecht auf einem kleinen Brettchen befestigter Metallstifte von einigen Zentimeter Länge dar. Durch diese Hechel wird das Wirrhaar mit der Hand so lange gezogen, bis es in lauter Haarbüschel aufgelöst ist. Das ausgehechelte Haar wird in heißer Sodalösung gewaschen und dann, getrocknet, nochmals ausgehechelt, um die beim Waschen und Trocknen entstandenen Verwirrungen des Haares wieder zu beheben. Noch aber liegen nicht alle Enden dieser Haarbündel auf gleicher Höhe; vielmehr sind diese die ganze Länge der Haarbüschel entlang noch versteckt. Darum muß das Haar

erst „in Längen“ und „stumpfgezogen“, das ist in gleiche Längen gezogen werden. Das geschieht mittels der Kardätsche. Abgesehen von ihren Ausmaßen möchte ich die Kardätsche in ihrer Wirkung mit zwei ganz gleichen übereinanderliegenden, mit Drahtspitzen ineinandergreifenden Drahtbürsten vergleichen. Die Drahtspitzen sind einige Millimeter lang, und die dünnen Lederrücken (auch aus Linoleum) messen etwa 25 cm im Quadrat. Die ausgehechelten Haare werden zunächst auf eine dieser beiden Drahtbürsten gelegt, und zwar so, daß sie in der Länge etwas über die Bürstenflächen zu beiden Seiten herausragen; dann wird die andere Bürstenfläche in Flächendeckung daraufgelegt und leicht beschwert, so daß die Haarbüschel zwischen den ineinandergreifenden Drahtspitzen eingeklemmt sind. Die über den Rand der Kardätsche vorragenden Haare werden mit der einen Hand in kleinen Partien gefaßt und aus der Kardätsche herausgezogen, während die andere Hand senkrechten Druck auf die Kardätsche ausübt. Dadurch lassen sich aus der Kardätsche jeweils nur diejenigen Haare herausziehen, deren Enden über den Kardätschenrand vorstehen, während die anderen zwischen den ineinandergreifenden Drahtspitzen eingeklemmt bleiben. Von diesen in der Kardätsche zurückbleibenden Haaren wird dann wieder ein Büschel etwas über den Kardätschenrand gezogen, und der oben beschriebene Vorgang wiederholt sich, bis sämtliche Haare auf diese Weise aus der Kardätsche heraus „in Längen“ gezogen sind. Soweit nicht bei diesem Prozeß sich gleiche Längen aussortieren lassen, werden die in Längen gezogenen Haare von neuem in die Kardätsche eingeklemmt, und zwar so, daß die beim „In-Längen-Ziehen“ gefundenen, auf einer Höhe liegenden Enden in der Kardätsche eingeklemmt werden und die ungleichen Gegenenden den Kardätschenrand überragen. Öftere Wiederholung des oben beschriebenen „In-Längen-Ziehens“ ermöglicht jetzt das Aussortieren nach gleichen Längen. Endlich müssen die nach gleichen Längen aussortierten Haare noch so geordnet werden, daß die am Grunde des Haarschafts befindlichen Haarköpfchen (Haarwurzel) gleichmäßig auf die eine, die Haarspitzen auf die andere Seite zu liegen kommen. Dieser letzte Teilprozeß der Haarpräparierung, das „Entwirren“, geschieht am häufigsten und schnellsten mit der sogenannten Entwirrungsmaschine. Diese ist im Grundprinzip eine einreihige Hechel oder ein ganz dicht mit langen, beiderseits gerauhten Metallzähnen versehener Rechen. Die einzelnen Haarbüschel werden nun wiederholt in verschiedene Richtungen durch diesen Rechen gezogen, wobei die einzelnen Haare mit dem dickeren Köpfchen zwischen den engen gerauhten Zähnen hängen bleiben. Damit ist die Präparierung der Haare abgeschlossen. Die so präparierten Wirrhaare kommen in ihrer Güte gleich nach dem Schnitthaar und werden wie diese zumeist nur für gute Arbeiten, wie Zöpfe, Haarteile, Straßenperücken usw., verwendet.

Erfordert schon der oben geschilderte Vorbereitungsprozeß eine sehr leichte, sichere Hand, so erheischt die Anfertigung der eigentlichen Haararbeiten ganz besondere Gewandtheit. Die Entstehung einer solchen Haararbeit, ich nehme eine Herrenstraßenperücke, will ich im folgenden noch in ihren Grundzügen darstellen. Die Perücke muß vor allem gut sitzen, und darum ist zunächst schon gutes Maßnehmen von größter Wichtigkeit. Darauf wird ein Entwurf der Perücke auf einen Perückenmodellkopf (aus Holz oder Glas) gezeichnet und die „Montur“, d. i. die Perückenhaube, aus Seidengaze oder Tüll hergestellt. Das Montieren der Perücke wird in der Regel vom Meister vorgenommen. Auf die Montur werden die in sogenannten Tressen nebeneinander geordneten Haare aufgenäht. Die Anfertigung der Tressen oder das Tressieren besteht darin, daß das etwa 15—20 cm lange Haar in gleichmäßig starken Büscheln in kleinen Abständen an drei miteinander zu verflechtenden Fäden nebeneinander gereiht wird. Für eine normale Herrenstraßenperücke sind etwa 10 m Tressen nötig, deren Herstellung allein mindestens 5 Stunden beansprucht. Mit dem Aufnähen der Tressen ist die Perücke fertig bis auf das Haarschneiden und Frisieren, welch letztere Verrichtungen wiederum regelmäßig der Meister vornimmt. Angefangen vom Aufzeichnen und Montieren bis zum Haarschneiden und Frisieren der Perücke dauert der gesamte Arbeitsprozeß an 24 Stunden; dabei stellt derselbe überwiegend Handarbeit dar, die nur zum kleineren Teil durch mechanisch arbeitende Geräte unterstützt wird.

Diese Skizzen aus dem Arbeitsprozesse eines Herren- und Damenfriseurs und Perückenmachers zeigen uns neben der Vielseitigkeit des gesamten Arbeitsprozesses vor allem die fast unbeschränkte Herrschaft anspruchsvoller Handarbeit. Die bisher erwähnten Apparate und Geräte sind im wesentlichen fast ebenso alt wie die einzelnen Gewerbezweige selbst, ausgenommen vor allem die Haarschneidemaschine, die in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Frankreich erfunden wurde und seitdem verschiedene Verbesserungen erfahren hat. Der Schneidemechanismus ist je nach der gewünschten Haarlänge in Größen von $^1/_2$—10 mm verstellbar und ermöglicht, unter Einsparung von Zeit und Mühe gegenüber der Verwendung der Schere, einen ganz gleichmäßigen Haarschnitt. In kleinerer Aufmachung gibt es denselben

Mechanismus auch zum Bartschneiden. Ein Mangel dieser Haar- und Bartschneidemaschinen ist, daß sie nicht ohne weiteres auch für verlaufenden Haarschnitt verwendbar sind. Es gibt zwar auch hierzu wieder eigene Haarschneidemaschinen desselben Typs mit einem Schlitten; doch soll deren Behandlung ziemlich schwer sein, weshalb sie weniger verbreitet sind. So ist die Schere im wesentlichen auch heute noch, zumal beim verlaufenden Haarschnitt, das Haarschneidewerkzeug des Friseurs geblieben.

Maschinenarbeit im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkt sich im Friseurgewerbe lediglich auf elektrische Heißluftapparate zum Haartrocknen und elektrische Massageapparate, im Perückenmachergewerbe für sich auf mechanische Haarflechtmaschinen, die in der Hauptsache zur Herstellung von Haarketten und ähnlichen Geflechten dienen.

Als eine der Hauptfolgen der nur ganz beschränkt möglichen Arbeitsteilung möchte ich gleich hier erwähnen die fast ausschließliche Verwendung von nur gelernten Arbeitskräften im Gewerbe. Soweit innerhalb des Gewerbes — abgesehen von dem Ausscheiden der weiblichen Arbeit im Herrenfach — berufliche Arbeitsteilung vorkommt, ist diese eine Folgeerscheinung rein örtlicher Verhältnisse. Jedenfalls aber weist im übrigen die Entwicklungstendenz im Gewerbe eher auf stärkere Kombinierung als auf Spezialisierung der Gewerbezweige innerhalb der einzelnen Betriebe.

Das Resultat der technischen und örtlichen und auch statistischen Beschreibung des Gewerbes, unter dem Gesichtspunkte der gewerblichen Betriebsformen überhaupt zusammengefaßt, ist also: Die typische Betriebsform im Friseurgewerbe ist der handwerksmäßige Kleinbetrieb, bedingt durch den Charakter des Gewerbes als einer auf Befriedigung ganz individueller, lokaler Bedürfnisse gerichteten Erwerbstätigkeit. Begünstigt auch besondere Verdichtung des Lokalbedarfs die Entstehung von Mittel- und sogar Großbetrieben, so können letztere, soweit es sich um Perückenmacherbetriebe handelt, nur da neben den Klein- und Mittelbetrieb treten, wo Massenproduktion von nicht auf lokalen Markt beschränkten Erzeugnissen in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist zum Teil beim Perückenmachergewerbe gegeben. Dabei finden wir in Perückenmachergroßbetrieben, da der ziemlich komplizierte Arbeitsprozeß allgemeine Verwendung von Spezialwerkzeugmaschinen ausschaltet und Motorenmaschinen bei dem Gegenstand des Arbeitsprozesses von vornherein ausscheiden, an Stelle von rein fabrikmäßiger Produktion die Manufaktur und in Verbindung damit in ganz kleinem Umfange Heimarbeit. Eine Verdrängung des handwerksmäßigen Perückenmacherbetriebes durch die Manufaktur ist im Zusammenhange mit dem individuellen Charakter der einzelnen Arbeitsaufträge ebensowenig zu erwarten wie ein stärkeres Vordringen der Heimarbeit.

Diese Ergebnisse schließen auch die Hauptgrundlagen der Verschiedenheiten der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Gewerbe ein, mit denen wir uns eingehender in den folgenden Abschnitten befassen.

IV.

Wirtschaftliche und soziale Beschreibung

des

Münchner Friseurgewerbes.

A.

Existenzbedingungen der Unternehmer.

Bestimmend für die wirtschaftliche Lage der Unternehmer eines Friseurbetriebes sind die in Umfang, Geschäftszweigen und Geschäftszeit des Betriebes zum Ausdruck kommenden, den örtlichen und anderen Verhältnissen besonders angepaßten Erwerbsmöglichkeiten, wobei uns in die wirtschaftliche Lage selbst eine Gegenüberstellung der Betriebs- und allgemeinen Geschäftsunkosten einerseits und der Geschäftseinnahmen anderseits im besonderen Einblick gewährt.

Bei meinen d esbezüglichen Untersuchungen im Gewerbe bin ich vielfach auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. So scheiterten vor allem meine oft wiederholten Bemühungen, durch Bilanzaufstellungen einigermaßen klaren absoluten Einblick in die Verhältnisse einer Reihe Betriebe und damit in das gesamte Gewerbe zu bekommen — ganz vereinzelte Fälle ausgenommen — fast regelmäßig an dem Nichtkönnen oder Nichtwollen vieler Geschäftsinhaber. Wenig kaufmännische Geschäftsführung an sich, Angabemüdigkeit nach den vielen verschiedenen Zählungen, Erhebungen und Aufnahmen in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Steuer-, Konkurrenz- und Arbeiterfurcht möchte ich als die Hauptmomente dafür anführen, daß man mir verschiedentlich gar keine oder sehr mangelhafte, unkontrollierbare, wohl auch bewußt und unbewußt falsche Angaben neben wenig positiven, hier brauchbaren Angaben machte. Darum mag vielleicht die Darstellung der allgemeinen Entwicklung der einzelnen Existenzbedingungen in der Vorkriegszeit, durch die Kriegszeit bis zur Jetztzeit am besten ein Bild geben von den augenblicklichen Verhältnissen im Gewerbe. Zum Ausgangspunkt meiner folgenden Ausführungen nehme ich vielfach die Ergebnisse einer im Frühjahr 1897 veranstalteten Umfrage über die Lage des Münchner Barbier- und Friseurgewerbes[1].

Über die derzeitige Größe der Betriebe, den allgemeinen Umfang und Gegenstand der Geschäftszweige im Gewerbe hat uns die statistische und örtliche Beschreibung des Gewerbes unterrichtet. Hier seien in kurzer Wiederholung und Ergänzung der Angaben über den Umfang der Betriebe, dargestellt durch die Zahl der Arbeits- bzw. Hilfskräfte, die Ergebnisse angeführt, wie ich sie in meiner Untersuchung für das Teilgebiet mit Stand vom 1. August 1920 gefunden habe[2].

Danach waren von 342 Betrieben = 39,6 % aller Betriebe 116 = 33,9 % Alleinbetriebe und 226 = 66,1 % Gehilfenbetriebe mit 366 Gehilfen und 222 Lehrlingen. Die 366 Gehilfen verteilen sich auf 186 Betriebe = 54,4 % der Betriebe, die 222 Lehrlinge auf 156 = 45,6 % der Betriebe[3]. Im einzelnen beschäftigen von den 342 Betrieben:

0	Gehilfen	156	Betriebe	=	45,6 %	aller	Betriebe
1	„	106	„	=	31,0 %	„	„
2	„	45	„	=	13,2 %	„	„
3	„	19	„	=	5,5 %	„	„
4	„	9	„	=	2,6 %	„	„
5	„	1	„	=	0,3 %	„	„
6—10	„	3	„	=	0,9 %	„	„
11—22	„	3	„	=	0,9 %	„	„
zusammen		342	Betriebe	=	100,0 %		

[1] Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes auf Grund einer in München veranstalteten Umfrage, dargestellt, von Dr. Paul Sander. München 1898. Verlag von Dr. H. Lüneburg.

[2] Vgl. S. 37.

[3] Daß die Zahl der Lehrlingsbetriebe überhaupt sich ganz genau mit der Summe der Alleinbetriebe und „Nur-Lehrlingsbetriebe“ deckt, ist hier Zufall.

An Lehrlingen überhaupt halten von 342 Betrieben:

0	Lehrlinge	186	Betriebe	= 54,4 %	aller Betriebe
1	„	101	„	= 29,5 %	„ „
2	„	44	„	= 12,9 %	„ „
3	„	11	„	= 3,2 %	„ „
		342	Betriebe	= 100,0 %	

Den Umfang der Lehrlingshaltung in Verbindung mit Gehilfenhaltung möge folgende Zusammenstellung beleuchten: Von den 156 Lehrlingsbetrieben halten je

1	Lehrling	und	0	Gehilfen	36 Betriebe
1	„	„	1	„	41 „
1	„	„	2	„	13 „
1	„	„	3	„	5 „
1	„	„	4	„	3 „
1	„	„	5 u. mehr	„	3 „
2	Lehrlinge	„	0	„	3 „
2	„	„	1	„	15 „
2	„	„	2	„	15 „
2	„	„	3	„	7 „
2	„	„	4	„	3 „
2	„	„	5 u. mehr	„	1 „
3	„	„	0	„	1 „
3	„	„	1	„	1 „
3	„	„	2	„	3 „
3	„	„	3	„	2 „
3	„	„	4	„	2 „
3	„	„	5 u. mehr	„	2 „
					156 Betriebe

Von 156 Lehrlingsbetrieben halten demnach je:

1	Lehrling	101	Betriebe	= 64,7 %	der Lehrlingsbetriebe
2	Lehrlinge	44	„	= 28,2 %	„ „
3	„	11	„	= 7,1 %	„ „
		156	Betriebe	= 100,0 %	

Lehrlinge ohne Gehilfen halten 40 Betriebe = 9,3 % aller Betriebe oder 25,7 % der Lehrlingsbetriebe.

Außer diesen ständigen Arbeitskräften an Gehilfen und Lehrlingen ist die Mithilfe der Frau gerade jetzt wieder häufiger geworden; dabei erstreckt sich ihre Tätigkeit vielfach auf die Pflege bzw. Mithilfe im Damenfache und im übrigen sehr häufig ganz oder teilweise auf die Reinigung und Instandhaltung der Bedienungswäsche des Geschäftes. Die Mitarbeit der Frau ist besonders an Samstagen und Vortagen von Feiertagen von Bedeutung und erspart hier zum mindesten durch viele Handreichungen im Bedienungsgeschäfte usw. die Kosten für eine Aushilfe, zumal im Alleinbetriebe und auch in anderen kleineren Kleinbetrieben. Außerdem spielt das Aushilfenwesen im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Lage im Gewerbe wieder eine Rolle, nachdem es durch den allgemeinen Mangel an Arbeitskräften im Kriege ganz zurückgedrängt war. Zur Ersparung der höheren Unkosten für ständige Arbeitskräfte stellen viele Betriebe für die arbeitsreicheren Samstage und Vortage von Feiertagen zumeist Arbeitslose als „Aushilfen“ ein.

Sander[1] bringt 1897 eine auffallend geringe Zahl von Aushilfen im Zusammenhange mit regelmäßiger Unterstützung des jeweils stärker beanspruchten Betriebes durch die Frau. Heute ist das Wiederaufleben des Aushilfenwesens neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Betriebe vor allem in der Einführung der vollständigen Betriebsruhe im Münchner Friseurgewerbe an Sonn- und Feiertagen seit 1. Januar 1919 begründet. Abgesehen von der starken Zunahme der Hilfskräfte im ganzen, ist bezeichnend für die wirtschaftliche Lage im Gewerbe, im Hinblick auf die Zahl und Zusammensetzung der Hilfskräfte in den einzelnen Betrieben, die umfangreiche Lehrlingshaltung überhaupt und im besonderen der hohe Prozentsatz derjenigen Betriebe, welche nur Lehrlinge ohne weitere Hilfskräfte halten, und der Betriebe, welche 2 und 3 Lehrlinge beschäftigen. Wenn Sander 1897 bereits auf eine langsam einsetzende

[1] a. a. O., S. 15.

Verdrängung der bezahlten Gehilfenarbeit durch unbezahlte Lehrlingsarbeit hinweist[1], so zeigt uns die Tatsache, daß dieses Streben nach Verminderung der Personalunkosten sich heute in so bedenklichem Umfange geltend macht, zunehmenden Konkurrenz- und allgemein wirtschaftlichen Druck im Gewerbe.

Hand in Hand mit dieser Begünstigung der Lehrlingsarbeit geht dann in der Regel auch übermäßige, mitunter schrankenlose Ausdehnung der Geschäftszeit und damit vielfach auch der Arbeitszeit. Hinsichtlich der Geschäftszeit war das Friseurgewerbe, als zum Bedürfnisgewerbe gerechnet, lange Zeit an keinerlei gesetzliche Bestimmungen gebunden, da die in den Novellen zur Gewerbeordnung über Beschäftigungsschutz verfügten Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeiter nicht auch eine Regelung der Geschäftszeit für die Unternehmer vorsahen. Wesentlich begünstigt wurde die „wilde" Geschäftszeit im Friseurgewerbe noch durch den Saisoncharakter des Gewerbes insofern, als sich hier gerade nach Schluß der übrigen gewerblichen und Handelsbetriebe usw. die Hauptarbeit auf wenige Stunden zusammendrängt, vor allem auf die Abendstunden; diese Arbeitsstauung in den Abendstunden hängt dann auch noch mit den Vorbereitungen eines Teiles der Bevölkerung zum Besuche von Theatern und ähnlichen Schaustellungen, Cafés usw. eng zusammen.

Sander stellt bezüglich der Geschäftszeit im Münchner Friseurgewerbe für das Jahr 1897 folgendes fest[1]: Die Geschäftszeit beginnt an Wochentagen im Sommer durchweg zwischen 6 und 7 Uhr morgens, im Winter zwischen 7 und 8 Uhr morgens, während Sonntags der Geschäftsbeginn je nach Lage zwischen 5 und 7 Uhr schwankt. Der Geschäftsschluß erfolgt bei der überwiegenden Mehrzahl der Geschäfte an Wochentagen zwischen $7^1/_2$—8 Uhr, an Samstagen und Vortagen von Feiertagen zwischen $8^1/_2$—10 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 2 Uhr nachmittags. Immerhin aber kamen neben vereinzelt früheren Geschäftszeiten auch ganz bedeutende Erweiterungen der Geschäftszeit in den Abendstunden in Ausnahmefällen vor; so gibt Sander als äußerste Grenze des Ladenschlusses an Samstagen in einem Falle sogar 1 Uhr nachts und für Sonntage $5^1/_2$ Uhr nachmittags an. Mag es sich auch bei diesen großen Erweiterungen der Geschäftszeit um Ausnahmefälle handeln, so mußte die ungesunde Spannung in den Grenzen der Geschäftszeit früher oder später den Wunsch nach allgemeiner einheitlicher Regelung erwecken, sei es, daß die Unternehmer im Hinblick auf die in diesen Geschäftsüberzeiten liegende Konkurrenz eine Besserung der Verhältnisse erstrebten, oder daß die Arbeitnehmer sich gegen die mit der Geschäftszeit übermäßig ausgedehnte Arbeitszeit auflehnten.

Der durch Gesetz vom 30. Juni 1900 im § 139 e der R.G.O. verfügte 9-Uhr-Wochentags-Ladenschluß für Verkaufsgeschäfte findet auf den Friseurbetrieb keine Anwendung. Schon damals aber erging aus Berufskreisen die Anregung, bei der Regierung vorstellig zu werden, um durch ein Reichsgesetz für das Friseurgewerbe einen obligatorischen Ladenschluß an Wochentagen zu erreichen. Doch kam die Bewegung zugunsten der aus wirtschaftlichen wie sozialen und gesundheitlichen Gründen gleich erstrebenswerten Neuerung jahrelang über diese Anregung nicht hinaus, besonders infolge der Konkurrenzfurcht so vieler Geschäftsinhaber. Erst der zwischen der Zwangsinnung und der Gehilfenschaft abgeschlossene Tarifvertrag vom Jahre 1905 brachte einen Fortschritt insofern, als mit Einführung einer an gewöhnlichen Wochentagen einschließlich Mittagspause dreizehnstündigen, an Samstagen vierzehnstündigen Arbeitszeit die Mehrzahl der Gehilfenbetriebe sich auch in der Geschäftszeit einschränken mußte. Somit fiel von nun ab die Geschäftszeit durchschnittlich in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr bzw. 9 Uhr abends. Doch war diese indirekte Regelung der Geschäftszeit wieder nur eine teilweise, da durch sie eben nur die Gehilfenbetriebe erfaßt wurden, während die Alleinbetriebe nach wie vor die Geschäftszeit nach eigenem Gutdünken ausdehnen konnten und auch ausgedehnt haben.

Mit diesem Übelstand trat auch bald die Forderung nach gesetzlicher, alle Betriebe umfassenden Regelung des Geschäftsschlusses an Wochentagen in Erscheinung. So war eine der Forderungen des 1906 in Leipzig tagenden Kongresses des Bundes deutscher Barbiere, Friseure und Perückenmacher den § 139 f. der R.G.O. dahin abzuändern, daß es dem Friseurgewerbe gestattet werden möge, durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit den gesetzlichen, einheitlichen Geschäftsschluß an Wochentagen herbeizuführen. Diese Schritte zur Anbahnung eines gesetzlichen 8-Uhr-Ladenschlusses an Wochentagen wurden von der Gehilfenschaft lebhaft begrüßt als einzige Möglichkeit zur Besserung der durch die Verquickung von Arbeitszeit und Geschäftszeit häufig entstandenen mißlichen Zustände. Doch kam die Bewegung zugunsten des einheitlichen Ladenschlusses jetzt nicht über diese Anfänge hinaus, wie auch spätere gleiche Forderungen und Anregungen aus Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerkreisen,

[1] a. a. O., S. 16 und 17.

besonders des Münchner Friseurgewerbes, erfolglos blieben. In seiner Sitzung vom 3. Mai 1911 befaßte sich auch der Reichstag mit den diesbezüglichen Wünschen der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerorganisationen und anerkannte deren Forderung auf entsprechende Erweiterung des § 41 b der R.G.O. bzw. des § 135 f als nicht unberechtigt, indem er den vom Petitionsausschuß des Reichstags einstimmig gefaßten Antrag, die Wünsche aus dem Friseurgewerbe dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, zum Beschluß erhob (Drucksache 740). Doch die vielfach erhoffte Änderung kam auch jetzt nicht.

Erst der Krieg brachte hinsichtlich des Wochentagsgeschäftsschlusses wie der Geschäftszeit überhaupt wesentliche, freiwillige wie behördlich verfügte Begrenzungen und Beschränkungen für das Gewerbe. So machte bald der Mangel an Arbeitskräften die Durchführung abwechselnder Mittagspausen der Meister und Hilfskräfte untereinander unmöglich, woraus sich bereits 1916 vielfach ein freiwilliger Mittagsgeschäftsschluß von 11—12 Uhr eingebürgert hatte. Diese Übung wurde Ende 1916 durch Innungsbeschluß einige Zeitlang ziemlich allgemein durchgeführt.

Des weiteren drängte der mit der Dauer des Krieges immer mehr fühlbare Mangel an Rohstoffen aller Art zu Betriebseinschränkungen. Die Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betr. Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, welche den 7-Uhr-Ladenschluß für offene Verkaufsgeschäfte verfügte, fand auf das Friseurgewerbe zunächst keine Anwendung. Durch den bayerischen Landesverband der Bader, Friseure und Perückenmacher erging jedoch an die Mitglieder die Aufforderung, im vaterländischen Interesse bereits um $7^1/_2$ Uhr die Geschäfte zu schließen, welcher Anregung in München auch vielfach stattgegeben wurde. Erst eine Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos I. b. A.-K. vom 8. November 1917 bringt für München die allgemeine Einbeziehung des Friseurgewerbes in den 7-Uhr-Abend-Ladenschluß. Diese feste Einschnürung der Geschäftszeit an Wochentagen hielt unter Fortdauer der Umstände, die sie veranlaßt hatten, bis zum Kriegsende an.

Hauptausschlaggebend für die weitere Gestaltung der Geschäftszeit war die mit Verordnung vom 23. November 1918 in Kraft getretene Einführung des 8-Stunden-Arbeitstags. In Handhabung der Ausführungsbestimmungen[1] dieser Verordnung hat sich im Friseurgewerbe verschiedentlich in der Folgezeit der 9-Stunden-Arbeitstag eingeführt. Zur Sicherung der Durchführung der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeit wird zumeist tariflich die Geschäftsbetriebszeit und Arbeitszeit zusammengelegt. Diese Regelung brachte auch für das Münchner Friseurgewerbe der mit 1. Juni 1919 in Kraft getretene Tarifvertrag zwischen der Münchner Innung und der Gehilfenorganisation. Dieser Tarifvertrag bestimmte, daß die Geschäftszeit für alle Wochentage, auch für Samstage und Vortage von Feiertagen, in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends gelegt werde; dabei wurde gleichzeitig noch ein Übereinkommen darüber getroffen, daß das Lehrlingspersonal nicht vor $^1/_2$8 Uhr morgens und nicht nach 7 Uhr abends beschäftigt werden darf. Waren die Alleinbetriebe in diese Vereinbarungen auch jetzt wieder nicht einbezogen, so kann doch festgestellt werden, daß auch diese in der Folgezeit sich größtenteils an die allgemeine Geschäftszeit hielten. Vorübergehende Betriebseinschränkungen und damit vielfach auch Geschäftszeitbeschränkungen brachten im Winter 1919/20 die Gassperre in der Zeit von 6 Uhr (Samstags 7 Uhr) abends bis 9 Uhr morgens, die besonders in Geschäften mit Gasbeleuchtung und im Damenfach[2] schwer empfunden wurde.

Die im Tarifvertrag vom Juni 1919 vorgesehene Geschäftszeit wurde auch in den Tarifvertrag vom Mai 1920 übernommen. Somit dauert jetzt im Münchner Friseurgewerbe die Geschäftszeit an allen Wochentagen allgemein von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, also 11 Stunden. Eine Überschreitung dieser Geschäftszeit ergibt sich regelmäßig an Samstagen und Vortagen von Feiertagen durch das behördlicherseits ausdrücklich genehmigte „Zu-Ende-Bedienen" der um 7 Uhr abends im Geschäftslokal bereits anwesenden Kunden. Diese Überstundenzeit dauert in den meisten Geschäften bis 8 Uhr, mitunter auch noch bedeutend länger.

Eine Zwischenstellung zwischen Wochentagen und Feiertagen nahmen bezüglich der Geschäftszeit jahrelang die sogenannten nichtgesetzlichen Feiertage ein. Nachdem die Teilruhe an diesen Tagen in der Vorkriegszeit bereits immer mehr eingeengt wurde, findet hier jetzt allgemein ein Geschäftsbetrieb gleich den übrigen Wochentagen statt.

[1] Nach den Ausführungsbestimmungen (Reichsgewerbeblatt vom 18. März 1919, S. 315) kann abweichend von den Bestimmungen über den Achtstundenarbeitstag durch Tarifvertrag auch eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und Überstunden erfolgen.

[2] Das Wasser in den Kopfwaschapparaten im Damenkabinett wird nämlich zumeist mit Gas erwärmt.

Als Sonntags- und Feiertagsgeschäftszeit hat Sander durchschnittlich die Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags gefunden. Dabei war dieser 2-Uhr-Ladenschluß von über 80% der Münchner Geschäftsinhaber freiwilliger Natur, allerdings wohl veranlaßt durch die in der Novelle zur Reichsgewerbeordnung von 1895 vorgesehene Sicherung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe für gewerbliche Arbeiter. Die Bestrebungen dieser Mehrheit gingen dahin, einen gesetzlichen obligatorischen Sonntagsladenschluß um 2 Uhr für alle Betriebe herbeizuführen[1].

Die Einfügung des § 41 b in die Reichsgewerbeordnung durch Gesetz vom 30. Juni 1900 sollte die Durchführung dieser Bestrebungen ermöglichen[2]. § 41 b bestimmt nämlich: „Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Feiertagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b, Absatz I (das sind Ausnahmen in der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen) zugelassen sind".

Eine in der Innung Anfang Juli 1900 vorgenommene Abstimmung für oder gegen einen gleichzeitig mit Entlassung der Arbeitsnehmer stattfindenden Geschäftsschluß ergab folgendes Resultat: Von 614 Abstimmungsberechtigten beteiligten sich 547 = 89% an der Abstimmung; hiervon hatten 520 = 84,7% der beteiligten Gewerbetreibenden sich für den 2-Uhr-Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen entschieden, 27 = 15,3% dagegen. Daraufhin verfügte die Regierung von Oberbayern mit Entschließung vom 1. Dezember 1900 für das gesamte Münchner Friseurgewerbe mit Wirkung vom 16. Dezember 1900 den 2-Uhr-Nachmittags-Geschäftsschluß an Sonn- und Feiertagen. Nur hinsichtlich der Sonntage in der Karnevalszeit[3] ließ die Münchner Polizeidirektion als vorgesetzte Gewerbebehörde auf Eingabe der Innung die Ausnahmebestimmungen des § 105 i der Reichsgewerbeordnung betr. Theatervorstellungen und Schaustellungen gelten und erlaubte für diese Zeit eine Beschäftigung von Arbeitern im Friseurgewerbe und damit auch eine Ausdehnung der Geschäftszeit bis 7 Uhr abends.

Nachdem es 1899 gelungen war, auf Grund freier Vereinbarung innerhalb der Friseurinnung für den ersten Weihnachtsfeiertag vollständige Betriebsruhe im Gewerbe durchzuführen, mißlang ein gleiches Bestreben für die Folgezeit infolge des Widerstreits der Meinungen, ob praktischer der erste oder zweite Feiertag für die Betriebsruhe gewählt würde[4].

Die Bemühungen der Innung mit Hilfe des § 41 b 1901 die vollständige Betriebsruhe an den drei zweiten höchsten Feiertagen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten durchzuführen, scheiterten zunächst trotz der vorhandenen Zweidrittelmehrheit an dem entschiedenen Widerspruch einer bedeutenden Minorität. Eine im Frühjahre 1903 erneut vorgenommene Abstimmung unter 669 Abstimmungsberechtigten ergab 587 Stimmen = 87,7 % für Einführung der vollständigen Betriebsruhe an den drei zweiten hohen Festtagen, die dann auch mit Regierungsentschließung vom 26. Mai 1903 verfügt wurde.

Damit war der erste Feiertag an Weihnachten, Ostern und Pfingsten im Rahmen der Regierungsentschließung vom 1. Dezember 1900 im Münchner Friseurgewerbe für den Geschäftsbetrieb bis 2 Uhr nachmittags freigegeben. Bei der Doppelnatur vieler Friseurgeschäfte, die neben dem Bedienungsgeschäft auch ein Verkaufsgeschäft betrieben, barg diese Entscheidung neue Konfliktkeime in sich, insofern als sie die Frage aufrollt, ob ein solcher Friseurbetrieb hinsichtlich der allgemeinen Sonntagsruhe unter die Bestimmungen für das Handelsgewerbe einzureihen oder im ganzen als gewerbliche Werkstätte zu betrachten ist. Es haben nämlich in der Folgezeit viele Friseure, im Widerspruche mit den Bestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, am ersten Feiertage auch ihr Verkaufsgeschäft offengehalten neben dem Bedienungsgeschäft, anderseits betrieben sie auch vielfach am zweiten Feiertage in der für das Handelsgewerbe freigegebenen Zeit von 10—12 Uhr vormittags das Verkaufsgeschäft, im Widerspruche mit der 1903 verfügten vollständigen Betriebsruhe im Gewerbe an den drei zweiten

[1] Vgl. Sander, a. a. O., S. 16 und 17.

[2] Als Urheberin des § 41 b kann sich die Münchner Friseurinnung betrachten, deren damaliger Erster Vorsitzender 1899 in einer Eingabe an die zur Beratung und Erweiterung der Reichsgewerbeordnung tagenden Kommission eine Ausnahmebestimmung für das Friseurgewerbe genau im Sinne des dann auf das gesamte Bedürfnisgewerbe ausgedehnten § 41 b vorschlug. (Vgl S. 57 ff. in Paul Jänickes „Drei Jahre Zwangsinnung", Bericht der Bader-, Friseur- und Perückenmacher-Innung München über ihre Tätigkeit in den Jahren 1899 - 1901. München, 1902, bei Schrödel.)

[3] Das ist die Zeit vom Sonntag nach dem Fest der heiligen drei Könige (6 Januar bis Aschermittwoch).

[4] Diese Durchführung vollständiger Betriebsruhe an einem Feiertag auf Grund freier Vereinbarung soll in allen deutschen Städten der erste Präzedenzfall gewesen sein. (Vgl. Jänicke, a. a. O., S. 59.)

hohen Festtagen. Unterm 4. Dezember 1905 erging dann eine Regierungsentschließung im Sinne eines Innungsantrags, wonach die Räume, in denen der Friseur seine Berufstätigkeit ausübt, nicht als offene Verkaufsstellen, sondern als gewerbliche Werkstätten bezeichnet und behandelt werden. Die Geschäftszeit für das Verkaufsgeschäft an Sonn- und Feiertagen wurde entsprechend den Bestimmungen für das Handelsgewerbe auf die Zeit von 10—12 Uhr vormittags festgelegt. Im übrigen bleibt für den Friseurbetrieb an sich der 2-Uhr-Ladenschluß bestehen.

Wiederholte Angriffe der Gehilfenschaft gegen die Begünstigung der Friseurbetriebe hinsichtlich der Geschäfts- und Arbeitszeit an Karnevalstagen im Jahre 1907 wurden 1908 dahin entschieden, daß zwar den Geschäftsinhabern hinsichtlich der Geschäftszeit die alte Vergünstigung weiter zusteht, eine Beschäftigung von Arbeitskräften bis 7 Uhr abends wird auf die letzten drei Karnevalssonntage beschränkt.

Mit der Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Jahre 1907 — von der im Friseurbetriebe das Verkaufsgeschäft betroffen wurde — setzte auch im Münchner Friseurgewerbe eine Bewegung für Erweiterung der Sonntagsruhe, und zwar zugunsten des 12-Uhr-Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in Arbeitgeberkreisen ein, nachdem diesbezügliche Forderungen der Gehilfenschaft noch im Frühjahre 1906 allgemein als unannehmbar abgewiesen worden waren. Für diese Bewegung waren viele Geschäftsinhaber im Stadtinnern, während die Friseure im Stadtringgebiete sich dieser weiteren Verkürzung der Sonntagsgeschäftszeit hartnäckig widersetzten mit dem Hinweise, daß gerade ihnen daraus ein sehr wesentlicher Einnahmeausfall entstehen müßte. Doch bringt erst 1909 das erneute Eingreifen der Gehilfenschaft mit einer Eingabe an die Behörden zugunsten des 12-Uhr-Ladenschlusses die Entscheidung. Eine behördlicherseits angeordnete Abstimmung auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung hatte folgendes Resultat: Von 777 Abstimmungsberechtigten hatten 514 = 66,2 % sich für den 12-Uhr-Sonntags-Ladenschluß im Sommer und 1-Uhr-Ladenschluß im Winter entschieden, nur 16 = 2,1 % waren für den 12-Uhr- bzw. 2-Uhr-Ladenschluß eingetreten. Eine Regierungsentschließung vom 14. Mai 1909 verfügte darauf im Sinne der Majorität.

Bestrebungen aus Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerkreisen auch für den Winter den 12-Uhr-Ladenschluß durchzusetzen, führten im Frühjahre 1914 zu einer Abstimmung, deren Ergebnis aber für ungültig erklärt worden sein soll. Im Zusammenhange mit den kriegerischen Verwicklungen trat dann in dieser Bewegung zunächst ein Stillstand ein. 1915 aber bereits ergibt eine Neuabstimmung hierüber eine gute Zweidrittelmajorität zugunsten des allgemeinen ganzjährlichen 12-Uhr-Ladenschlusses, wohl hauptsächlich infolge des Mangels an Arbeitskräften, teilweise auch an Betriebsstoffen und auch mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der vorhandenen unzureichenden Arbeitskräfte. Eine Regierungsentschließung vom 11. November 1915 sanktionierte diese Entscheidung. So blieb es dann auch den ganzen Krieg über bei einer im allgemeinen, je nach Geschäftsbeginn, 5—6-stündigen Sonntagsgeschäfts- und Arbeitszeit. Die Vergünstigung für die Karnevalszeit war mit dem Verbote öffentlicher Karnevalsunterhaltungen bereits zu Kriegsbeginn hinfällig geworden.

Waren bereits kurz vor dem Kriege Bestrebungen zugunsten einer allgemeinen vollständigen Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen vorhanden, so gewann diese Bewegung im Münchner Friseurgewerbe im Frühjahr 1918 wieder mehr an Boden mit einem Vorstoß der Gehilfenschaft gegen die Sonn- und Feiertagsarbeit. Einem Antrag der Gehilfenschaft zunächst auf vollständige Betriebsruhe am Neujahrstag und Fronleichnamstag gaben die Unternehmer, wohl nicht zuletzt im Bewußtsein ihrer Abhängigkeit vom Arbeitspersonal infolge des Arbeitermangels, statt. Noch im Sommer 1918 bildete sich in der Innung eine Kommission zur Einführung der allgemeinen Sonntagsbetriebsruhe. Die besonders von den Kleinmeistern der Stadtringbezirke erhobenen Bedenken gegen die beabsichtigte Reform mußten schließlich in der großen politischen und sozialen Umwälzung des November 1918 zurücktreten. Der durch den Umsturz gewachsenen Macht der Arbeitnehmer wie auch wohl eigenem Ruhe- und Erholungsbedürfnis Rechnung tragend, beschloß eine von etwa 500 Selbständigen des Münchner Friseurgewerbes besuchte Innungsversammlung am 25. November 1918 einstimmig die Einführung der gesetzlichen vollständigen Betriebsruhe an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres, mit Ausnahme der drei letzten Sonntage im Karneval und der zwei letzten Sonntage vor Weihnachten. Daraufhin wird auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung die vollständige Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen im Münchner Friseurgewerbe mit Wirkung vom 1. Januar 1919 im Sinne des Innungsantrages verfügt. Gleichzeitig wurde die Geschäftszeit für die von dieser Regelung ausgenommenen Sonntage[1] auf die Zeit

[1] Die Begünstigung für die Weihnachtssonntage, die hauptsächlich mit dem regeren Verkaufsgeschäft in der Weihnachtszeit zusammenhängt, kam für das Verkaufsgeschäft mit der reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Abänderung des § 137, Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung durch Verordnung vom 5. Februar 1919) ganz in Wegfall.

von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt, außerdem ist ein Geschäftsbetrieb noch erlaubt, wenn an Weihnachten drei Feiertage zusammenfallen, am ersten Feiertag, und zwar in der Zeit von 9 – 12 Uhr vormittags. Doch scheiterte die allgemeine Durchführung dieser Ausnahmegeschäftszeiten in der Folgezeit vielfach an dem prinzipiellen Widerstand eines Teiles der Gehilfenschaft gegen jegliche Sonntagsarbeit, so daß wir heute im Münchner Friseurgewerbe von der allgemeinen Durchführung der vollständigen Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen sprechen können.

Eine Sonderstellung unter den Münchner Friseurbetrieben nahm hinsichtlich der Geschäftszeit (und Arbeitszeit) jahrelang der Friseurbetrieb im Hauptbahnhof ein. Die Räume im Südbau des Hauptbahnhofes, 1902 erstmals von der Direktion der Eisenbahnen an einen Friseur verpachtet, dienen neben dem eigentlichen Friseurbetrieb auch dem Badebetrieb. In erster Linie auf die Bedürfnisse des reisenden Publikums eingestellt, hatte der Betrieb, als ausdrücklich zum Verkehrsgewerbe gerechnet, vor allem größere Bewegungsfreiheit in der Geschäfts- wie Arbeitszeit. Diese Begünstigung, teilweise niederere Bedienungspreise wie in anderen Geschäften — die übrigens vom Inhaber des Betriebes jeweils im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion festgesetzt wurden —, dann, nach Einführung des allgemeinen 2-Uhr-Ladenschlusses an Sonntagen in allen Münchner Friseurbetrieben im Jahre 1900, Bedienung von nichtreisendem Publikum nach 2 Uhr u. a. waren wiederholt Gegenstand von Beschwerden aus der Innung an Regierung und Verkehrsministerium. Aber erst durch eine Regierungsverordnung vom 5. September 1909 wurde der Bahnhofsfriseurbetrieb hinsichtlich der Geschäfts- und Arbeitszeit usw. den übrigen Münchner Friseurbetrieben gleichgestellt.

Als treibende Kräfte in der Entwicklung der Geschäftszeit im Münchner Friseurgewerbe haben wir in der Vorkriegszeit neben dem Bestreben der Unternehmer, die durch schrankenlose Geschäftszeit geförderte Schmutzkonkurrenz zu bekämpfen, und neben gesundheitlichen wie familiären Gründen zunehmendes Eingehen auf berechtigte Forderungen der Gehilfenschaft bezüglich der Arbeitszeit gefunden. Im Verlaufe des Krieges gewannen Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen und im Zusammenhang damit erlassene Kriegsverordnungen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Geschäftszeit im Gewerbe. Die bedeutendsten Reformen brachte erst der durch die Revolution besonders gestiegene Machteinfluß der Arbeiterschaft des Gewerbes. Wenn im übrigen die Stadtringgeschäfte jeweils am stärksten sich gegen die Verkürzungen der Geschäftszeit einsetzten, und anderseits vorwiegend in Stadtkerngeschäften größere Geneigtheit für die Reformen vorhanden war, so ist diese verschiedene Stellungnahme nicht zuletzt in der fortschreitenden City-Entwicklung Münchens begründet.

Die Wirkungen der verschiedenen Geschäftszeitreformen sind im wesentlichen folgende: Neben der Beseitigung der in schrankenloser Geschäftszeit begründeten Mißstände des Gewerbes überhaupt brachten die Reformen dem Unternehmer selbst zum Teil recht bedeutende Betriebskostenminderung durch Ersparnis von Licht, Heizung usw., dem Arbeitnehmer die Erfüllung alter Forderungen und beiden Teilen eine geregelte Ruhe- und Erholungszeit. Dem gegenüber haben die verschiedenen Geschäftszeitbeschränkungen und -verkürzungen, vor allem aber die Einführung der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe, neben Abdrängung der bisherigen Feiertagskundschaften auf die Vortage der Feiertage das Selbstbedienen, zumal im Rasieren und Frisieren, nicht unwesentlich gefördert und damit einen nicht unbeträchtlichen Einnahmeausfall für viele Geschäfte gebracht, der besonders in Vorstadtgeschäften schwer empfunden wurde. Minderung der Betriebskosten durch Beschränkung in der Haltung bezahlter ständiger Arbeitskräfte und damit Begünstigung der Lehrlingsarbeit und des Aushilfenwesens sind weitere Folgen der verschiedenen Geschäftszeitverkürzungen. Hinsichtlich der ökonomischen wie sozialen Folgen dieser Entwicklung ist allerdings zu bedenken, daß die einschneidendsten Reformen in der Geschäftszeit (und Arbeitszeit) gerade in eine Zeit der größten allgemeinen wirtschaftlichen Depression fallen.

Über das Kapital, das in einem Friseurbetrieb steckt, macht Sander für das Jahr 1897 folgende Angaben: Für den Durchschnitt der damaligen Münchner Friseurbetriebe[1] nimmt er ein Betriebskapital von 1300 M. bis 1600 M. an; davon sind 200 M. bis 500 M. für die übliche Schaufensterauslage angesetzt. Es kamen aber auch bedeutend höhere Betriebskapitalien vor, wie anderseits auch Geschäfte mit einer Einrichtung im Gesamtwert von 200 M. bis 500 M. keine Seltenheit gewesen sein sollen[2].

Diese Verhältnisse mußten naturgemäß viele Gehilfen zum Selbständigmachen verlocken, wobei anderseits Spezialgeschäfte für Friseureinrichtungen durch Erleichterungen der Zahlungs-

[1] Hauptsächlich Herrenfach mit kleinem Verkaufsgeschäft; als Hilfskraft ein Gehilfe. Vgl. Sander, a. a. O., S. 11.
[2] Vgl. Sander, a. a. O., S. 17 und 18.

bedingungen (Abzahlung) das Selbständigmachen von Gehilfen noch weiter förderten. In der ganz bedeutenden Zunahme der Friseurbetriebe überhaupt und besonders der Alleinbetriebe von 1895 bis 1907[1] haben wir größtenteils auch eine Folgeerscheinung dieser Verhältnisse zu sehen.

Vergrößerung der Betriebe und bessere Ausstattung derselben in Anpassung an allgemein höhere Anforderungen an das Gewerbe, fast allgemeine Einbeziehung des Verkaufsgeschäfts wie der Beschäftigung mit Haararbeiten in die einzelnen Friseurbetriebe, gesteigerte Pflege der verschiedenen Geschäftszweige, all diese und noch andere Momente haben bereits in der Vorkriegszeit im allgemeinen auch an die Kapitalkraft des selbständigen Friseurs und des Selbständigkeit anstrebenden Gehilfen höhere Ansprüche gestellt.

Wenn Sander nur allgemein von „Betriebskapital", und zwar vorzugsweise im Sinne von Anlagekapital, spricht, so bringt er damit auch zum Ausdruck, daß im Friseurgewerbe eine Unterscheidung des Kapitals nach Anlage- und Betriebskapital kaum in Frage kam. Erst mit allgemeiner Einbeziehung und Ausbau des Verkaufsgeschäfts im Gewerbe wie auch zum Teil umfangreicherer Beschäftigung mit Haararbeiten gewinnt diese Unterscheidung einige Bedeutung.

Das Verhältnis von Anlage- und Betriebskapital zueinander ist zunächst durch die Größe des Betriebs und die besondere Pflege einzelner Geschäftszweige, besonders des Verkaufsgeschäfts, bedingt. Entsprechend der Eigenart des Gewerbes stellt das hierzu nötige Kapital in erster Linie Anlagekapital dar, das in der Hauptsache auf Ausstattung des Betriebs, Installation von Licht und Wasser und häufig auch Gas für Heizzwecke, dann auf Anschaffung der nötigen Werkzeuge, Apparate und Geräte, Wäsche usw. entfällt Die Höhe des Betriebskapitals an sich, abhängig vor allem von der Zahl der Hilfskräfte, Umfang des Verkaufsgeschäfts und der Haararbeiten usw. ist schwer zu fixieren, da der Betrieb zumeist aus den laufenden Einnahmen aufrecht erhalten wird. Aus eben diesen Gründen führe ich im folgenden die Unterscheidung nach Anlage- und Betriebskapital nicht weiter durch und gebrauche das Wort „Betriebskapital" im Sinne des Gesamtkapitals.

Für die Zeit kurz vor dem Kriege hat mir ein Fachmann als Durchschnittsbetriebskapital für ein mittleres Münchner Friseurgeschäft[2] (Betrieb mit einem Gehilfen und einem Lehrling) annähernd 2000–2500 M. angegeben. Durch die allgemeinen Teuerungsverhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben sich die Verhältnisse dergestalt geändert, daß man heute für ein gleiches Geschäft als Durchschnittsbetriebskapital 15000–20000 M. annehmen könne. Für die Einrichtung allein ohne Werkzeuge und Apparate und ohne Warenlager müßten bereits 8000—10000 M. angesetzt werden, für das Schaufenster und dessen Ausstattung weitere 2000–3000 M und, um ein Beispiel für Handwerkszeuge und Apparate zu geben: eine gute Haarschneidemaschine, die vor dem Krieg noch um den Preis von 5—15 M. zu haben war, ist heute unter 60 M. nicht zu bekommen. Ein kleiner Heißluftapparat zum Haartrocknen, ein sogenannter Handföhn, kostet heute 350—450 M., ein großer Haartrocknungsapparat mit kleinem Tourenmotor verschlingt sogar die Summe von 5000—10000 M. Für die Apparate und Geräte eines mittleren Damengeschäfts allein bringt mein Gewährsmann einen Betrag von mindestens 4000 M. in Ansatz. Je nach der Lage des Geschäfts und dem Umfang der Geschäftszweige wie der Größe des Betriebs überhaupt bewegt sich natürlich die Höhe des Betriebskapitals auch über und unter dem angegebenen Durchschnitt. Als kleinstmögliches Betriebskapital, etwa für einen Vorstadtalleinbetrieb, dürfte heute ein Betrag von mindestens 3000 M. in Frage kommen, während man für einen Betrieb mit vier bis fünf Personen 40000—50000 M. als erforderliches Betriebskapital nennt. Bei noch größeren Betrieben ist im allgemeinen die Angabe eines Durchschnittskapitals kaum möglich wegen der größeren Verschiedenheit der gesamten Geschäftseinrichtung und Ausstattung. So schwanken z. B. die Angaben für Betriebe mit 8—10 Personen zwischen 70000–90000 M.

Bedeuten diese Verhältnisse heute für die weitaus größte Mehrzahl der Gehilfen ein unüberwindliches Hindernis zum Selbständigmachen und damit eine wesentliche Einschränkung der Konkurrenz im Gewerbe, so werden sie aber auch vielfach von den bereits Selbständigen im Zusammenhange mit der allgemeinen Erschwerung der Existenzbedingungen im Gewerbe sehr drückend empfunden.

Die Tatsache, daß gerade die große Masse der Münchner Durchschnittsfriseurbetriebe, die kleinsten und mittleren Kleinbetriebe, am häufigsten und lautesten über die Unerträglichkeit der

[1] Vgl. S. 28.

[2] Vgl. örtliche Beschreibung, S. 40 ff; also ein Betrieb mit Herren- und Damenfach, etwas Haararbeiten und Verkauf.

augenblicklichen Verhältnisse klagen, ist vor allem darin begründet, daß dem Kleinmeister nur in den seltensten Ausnahmefällen etwas Betriebskapital zur Verfügung steht; zumeist hat er sein gesamtes Geld in der Einrichtung und Ausstattung des Geschäftes angelegt und ist in der Aufrechterhaltung seines Betriebes vielfach ganz und gar abhängig von regelmäßigen sicheren Geschäftseinnahmen.

Diesen Umständen Rechnung tragend, hatte sich bereits im Jahre 1892 in München eine Friseur-Einkaufsgenossenschaft gebildet, die vor allem dem Kleinmeister im Material- und Warenbezug die Vorteile des Großhandels verschaffen sollte. Dabei war der Kleinmeister bereits in der Vorkriegszeit nicht selten gezwungen auf Kredit zu kaufen, der auch regelmäßig an Mitglieder und ständige Kunden auf einen Monat und auch länger gewährt wurde, welche Erscheinung mit den Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen immer größeren Umfang annahm. So erscheinen z. B. nach einem Auszug aus der Bilanz der Friseur-, Barbier- und Perückenmachergenossenschaft München vom 28. Februar 1917 unter den Aktiven in Gesamthöhe von 139835 M. die augenblicklichen Außenstände der Genossenschaft mit 30526 M.; die zunehmende Bedeutung des Kreditkaufs mag noch ein Vergleich dieser Kriegsbilanzergebnisse mit den entsprechenden Zahlen der ersten Friedensbilanz dartun. Die Bilanz für das Geschäftsjahr 1919 vom 29. Februar 1920 weist aus: An Aktiven 318606 M., die Außenstände wiederum sind mit 113227 M. eingesetzt. Durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse steigendes Kreditbedürfnis kommt schließlich auch nicht zuletzt zum Ausdruck in der Zunahme der Mitgliederzahl von 154 im Jahre 1913 auf 175 im Jahre 1916 und auf 223 im Jahre 1919, und bis August 1920 ist die Mitgliederzahl noch weiter gestiegen auf 240[1].

So sehr gerade für den Kleinmeister die Vorteile einer Einkaufsgenossenschaft an sich, wie die nicht seltenen Zahlungserleichterungen im besondern von Bedeutung geworden sind, in seiner wirtschaftlichen Schwäche konnten sie ihn bei der Eigenart seines Betriebes nur stützen, nicht aber befreien von dem zunehmenden Drucke auf die verschiedenen Existenzbedingungen für die einzelnen Geschäftszweige. Wenn im übrigen die Klagen über schwierige wirtschaftliche Lage im gesamten Münchner Friseurgewerbe heute ziemlich allgemein sind, so ist wohl auch hier die Hauptursache in der einseitigen Entwicklung der Betriebsunkosten und der Einnahmen zu sehen, wie wir sie im folgenden kennen lernen werden.

Allgemeine Rohstoff- und Lebensmittelknappheit als eine Folge unserer Abschnürung vom Außenhandel im Kriege durch die Blockade, sprunghafte Geldentwertung, besonders in der Nachkriegszeit, ganz gewaltige Verteuerung der Lebenshaltung und damit, im Zusammenhange auch mit der sozialen Umwälzung, ganz bedeutendes Anschwellen der Arbeitslöhne, alle diese Faktoren und noch andere, deren Gewicht durch das Versailler Diktat nur noch vervielfacht wurde, drücken heute unser gesamtes Wirtschaftsleben nieder. Dieser Druck äußert sich vor allem auch in einer ganz außerordentlichen Steigerung der Betriebskosten jeder Unternehmung gegenüber den Verhältnissen der Vorkriegszeit.

So sind auch im Friseurgewerbe die Betriebskosten um ein Vielfaches gestiegen, wie die nachfolgenden Ausführungen, ohne im einzelnen auf die Zusammenhänge weiter einzugehen, zeigen werden.

Die Personalunkosten, bestehend in Entlohnung und Versicherung, zum kleinsten Teil auch in Beköstigung und Behausung der Hilfskräfte, sind, besonders im Zusammenhang mit den verschiedenen Lohnbewegungen im Gewerbe, vor allem in der Nachkriegszeit gegenüber den letzten Friedensjahren im Durchschnitt auf mehr als das Vierfache gestiegen[2].

Die Kosten für Betriebs- und Rohstoffe des Gewerbes sind gegenüber der Vorkriegszeit ebenfalls um ein Vielfaches in die Höhe gegangen[3]. Rasierseife z. B., die vor dem Kriege das Kilogramm zu 1,50 M. zu bekommen war, kostete 1916 bereits 5 M., im Dezember 1919 13,50 M. und in den ersten Monaten von 1920 30 M., also eine Steigerung auf das Zwanzigfache des Friedenspreises; Haarwasser wiederum sind auf das Zehn- bis Fünfzehnfache und noch mehr im Preise gestiegen, Haare erster Qualität bis auf das Zehnfache, Haare zweiter Qualität bis auf das Fünffache, Zutaten zu Perücken und Zöpfen und anderen Haararbeiten, wie zum Beispiel Bänder, Tüll, Gaze, Faden, sogar auf das Zehn- und Zwanzigfache. Die Kosten für Beleuchtung und Heizung haben um das Zehn- bis Fünfzehnfache zugenommen. Dazu kommen als weitere mittelbare Betriebskosten die Ausgaben für Reinigung und Instandhaltung der Wäsche, für Instandhaltung und Ergänzung der Werkzeuge

[1] Im übrigen vergleiche die Ausführungen über die Einkaufsgenossenschaft, S. 102.
[2] Vgl. Abschnitt über Entlohnung der Hilfskräfte.
[3] Die Unterlagen für diese Ausführungen bildeten neben Preiskatalogen Umfragen bei Fachgeschäften und Fachleuten des Gewerbes.

und überhaupt alle Geschäftsutensilien, Einrichtungsgegenstände usw. und schließlich noch die Ausgaben für Zeitungen, zu deren Haltung der Friseur durch das häufige Wartenmüssen der Kunden bis zur Bedienung gezwungen ist. Hier sind vor allem die Kosten für Wäschereinigen auf das Fünf- bis Zehnfache, die Ausgaben für Zeitungen teilweise auf mehr als das Zehnfache und die Instandhaltung der Werkzeuge usw. ebenfalls auf ein Vielfaches gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen.

Die Kosten für die Miete des Geschäftslokals haben sich nach den Angaben von etwas über 50 Inhabern kleinerer und mittlerer Betriebe auf das Vier- bis Fünffache der Vorkriegszeit erhöht. Häufig ist der Kostenansatz für das Geschäftslokal allerdings dadurch beeinflußt, daß der Geschäftsinhaber gleichzeitig auch seine Wohnung im nämlichen Hause hat wie das Geschäftslokal. In diesen Fällen finde ich fast regelmäßig niedrigere Beträge für die Ladenmiete, als sonst in gleicher oder ähnlicher Lage üblich ist. Im übrigen kommt gerade auch in den Kosten für Ladenmiete der Unterschied zwischen Stadtring- und Stadtkerngebiet besonders zum Ausdruck. So betrug die monatliche Ladenmiete bei 20 mittleren Geschäften im Stadtringgebiet und Grenzgebiet im Durchschnitt etwas über 58 M., wobei ich als unterste Grenze 42 M., als oberste Grenze 75 M. gefunden habe. Im Stadtinnern habe ich für 32 Durchschnittsbetriebe eine mittlere monatliche Miethöhe von nicht ganz M. 96 festgestellt, dabei als unterste Grenze 60 M., als oberste Grenze 170 M. Neben der örtlichen Lage spielt natürlich auch die Größe des Betriebes an sich eine wesentliche Rolle in der Miethöhe. So zahlten im Juli 1920 vier Betriebe mit Herren- und Damenkundschaft im Stadtkern, die damals mit je vier Hilfskräften arbeiteten, durchschnittlich eine monatliche Ladenmiete von je 183 M., dabei der höchste Betrag 200 M., der niedrigste Betrag 160 M.[1]. Wie die Kosten für Ladenmiete durch örtliche Lage und Betriebsumfang wesentlich beeinflußt werden, so bedingen dieselben Momente nicht unbedeutende Verschiedenheit der Personalunkosten im einzelnen Falle.

Dann aber bedürfen auch die übrigen vorausgegangenen, meist aus der Preisbewegung allein entnommenen absoluten Zahlen über Betriebskosten insofern einer Korrektur, als das Streben nach möglichster Beschränkung der Betriebsunkosten tatsächlich in einer Reihe von Fällen auch relative Minderung derselben bringt. Hat verschiedentlich die Erhöhung der Personalunkosten zur Einstellung unbezahlter Lehrlinge an Stelle bezahlter Hilfskräfte geführt, so verringern sich die Betriebskosten nicht selten auch dadurch, daß die Frau des Geschäftsinhabers Reinigung und Instandhaltung der Wäsche für das Geschäft selbst übernimmt. Endlich noch findet das Streben nach größtmöglicher Einschränkung der Betriebskosten Ausdruck in größerer Sparsamkeit bei Verwendung der einzelnen Betriebsstoffe unter zunehmender Verwertung von Ersatzstoffen, in tunlichster Beschränkung der Beleuchtung und Beheizung des Geschäftslokals, der Haltung von Zeitungen usw. Die Unkosten für Beleuchtung fallen vor allem in denjenigen Betrieben besonders ins Gewicht, die bei sehr wenig Taglicht oft auch tagsüber Beleuchtung brauchen. Im übrigen werden die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung relativ von den kleineren und kleinsten Betrieben in der Regel härter empfunden als in den größeren Betrieben, im Zusammenhang mit geringerem Ausgleich dieser Kosten durch entsprechende Einnahmen.

Neben größtmögliche Beschränkung der Betriebskosten tritt dann in der Verfolgung des ökonomischen Prinzips das Streben nach größtmöglicher Steigerung der Einnahmen aus dem Betrieb. Die Höhe der Einnahmen des einzelnen Betriebes ist im wesentlichen abhängig von der Zahl der vorhandenen Betriebe überhaupt, wie von der örtlichen Lage und dem Umfang des einzelnen Betriebes und seiner Geschäftszweige im besonderen. Über den Umfang der Konkurrenz im Gewerbe wie über die örtlichen Existenzbedingungen der einzelnen Betriebe war bereits in der statistischen wie örtlichen und technischen Beschreibung des Gewerbes die Rede. Hier sei noch hingewiesen auf die allgemeinen äußeren Momente, die sich in der Entwicklung der Existenzbedingungen und besonders der Einnahmen im gesamten Gewerbe in gleicher Weise geltend machen.

Als Regulativ für die Einnahmen dient dem Gewerbe in seiner Gesamtheit hauptsächlich die Preisbildung. Dabei ist im Friseurgewerbe ausschlaggebend, daß dieses nicht Luxusgewerbe sondern Bedürfnisgewerbe ist, für die große Masse der Arbeiter in gleicher Weise wie für eine breite Mittel- und kleine Oberschicht. Diesem Umstand hat das Gewerbe in der Preisbildung insofern Rechnung getragen, als für die Geschäfte im Stadtkerngebiet mit überwiegend „besserer" Kundschaft bei größeren Ansprüchen auch höhere Bedienungspreise eingeführt sind als im Stadtringgebiet. Im übrigen steht die Preisentwicklung noch im besonders

[1] Die Untersuchungen über Miethöhe, die ich teils persönlich vorgenommen, teils habe vornehmen lassen, erstrecken sich allerdings auf einen größeren Zeitraum und fallen in die Zeit von Anfang bis Mitte 1920.

engen Zusammenhang mit den jeweiligen Lohnforderungen der Arbeitskräfte sowie mit allgemein wachsenden Anforderungen an das Gewerbe.

Die Preisentwicklung im Münchner Friseurgewerbe innerhalb der letzten 25 Jahre soll folgende Übersicht veranschaulichen, die auf Grund der einschlägigen Innungsprotokolle und Berichte, ausgehend von den Angaben Sanders[1] für die Zeit vor 1897 mit 1920, zusammengestellt wurden.

Preisentwicklung im Münchner Friseurgewerbe von 1897—1920.

Jahr	Herrenfach		Damenfach		Schönheitspflege	
	Rasieren	Haarschneiden	Frisieren	Kopfwaschen mit Frisieren	Manikur	Gesichtsmassage
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
vor 1897	12— 15	20— 25	—	—	—	—
April 1897	15— 20	30— 40	60 bis 100		—	—
März 1907	20— 25	40— 50	50— 70	150—170	150—200	250—300
1909	—	—	100—150	150—250	—	—
Juni 1916	25— 30	50— 60	—	—	—	—
Mai 1917	25— 30	50— 70	—	—	—	—
April 1918	30— 40	70— 80	—	—	—	—
Mai 1919	40— 50	80—120	150—180	300—350	—	—
Dezember 1919	60— 80	150—250	200—350	400—600	—	—
Mai 1920[2]	80—200	250—500	200—400	400—600	400 bis 600	
			300—500	500—800		

Die angegebenen Preise — jeweils von der Innung mit Stimmenmehrheit aufgestellt — geben nur die Grenzen an, in denen sich in den einzelnen Geschäften je nach Lage und Geschäftsunkosten und Ansprüchen der Kundschaft die Bedienungspreise bewegen; dabei stellen die Preise Mindestpreise dar, von denen die niedrigsten größtenteils in Stadtringgeschäften, vielfach aber auch in Stadtkerngeschäften eingeführt sind. In Geschäften mit anspruchsloserer Kundschaft neben anspruchsvollerer „besserer" Kundschaft bestehen nicht selten in den angegebenen Grenzen verschiedene Preise, deren Handhabung je nach dem Drucke der Konkurrenz schwankt[3]. Ein Zwangsmittel zur Durchführung der aufgestellten Preistarife besitzt die Zwangsinnung nicht, da ihr der § 100 qu der Reichsgewerbeordnung verbietet, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren und Leistungen zu beschränken. Wohl aber gewährt den durch Preisdrückerei oder Schmutzkonkurrenz Geschädigten das Gesetz über unlauteren Wettbewerb eine Handhabe zum Vorgehen gegen die Schadensurheber.

Im übrigen zeigt uns die Zusammenstellung ein mäßiges Anziehen der Preise in der Vorkriegszeit, auch weiter noch in der Kriegszeit bis Anfang 1919; das sprunghafte Ansteigen der Bedienungspreise bis zum Mai 1920 bringt vorzugsweise den Einfluß wiederholter Lohnbewegungen im Gewerbe auf die Preisbildung zum Ausdruck. Bereits der Preistarif von 1897 ist hauptsächlich aus der „Notwendigkeit einer Aufbesserung der Gehilfenlöhne" entstanden[4], wie auch der Preistarif von 1907 — wenn auch in recht bescheidenem Maße — Ausgleich für erhöhte Personalunkosten wie allgemeine Betriebskosten suchte. Überhaupt paßte sich die ganze Preisbewegung im Gewerbe bis zum Kriege nur zum Teil der fortschreitenden allgemeinen Teuerung an; Hauptgrund für diese Erscheinung ist die Konkurrenzfurcht, daß durch höhere Bedienungspreise die Kundschaft zum Konkurrenten oder zum Selbstbedienen übergehen könnte. Gerade diese Konkurrenzfurcht hatte bis zu Anfang des Krieges nicht selten sogar zu Bedienungspreisen unter dem 1907 vereinbarten Minimalpreistarif geführt. Erst im Juni 1916 ergeht durch die Innung die Mitteilung in den Tageszeitungen, daß das Münchner Friseurgewerbe sich durch Erhöhung der Betriebsunkosten bis zu 300% und 500% gezwungen sehe, einen Kriegsteuerungszuschlag von 5 Pf. bei Rasieren und 10 Pf. bei Haarschneiden zu

[1] a. a. O., S. 23 ff.

[2] Die doppelten Preise im Damenfach verstehen sich je nachdem Ondulation mit Frisieren bzw. Kopfwaschen und Frisieren verbunden ist.

[3] Diese „doppelten Tarife", wie sie Sander nennt, geben nicht selten Anlaß zu Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insofern als eine freiwillig höhere Zahlung eines Kunden über den Tarif, ohne ausdrückliche Bestimmung des Mehrbetrags als Trinkgeld, vom Arbeitgeber häufig als freiwillige Bezahlung des höheren Tarifs, vom Arbeitnehmer als stillschweigend für seine Bedienung bestimmtes Trinkgeld betrachtet wird.

[4] Vgl. Sander, a. a. O., S. 28.

verlangen neben Extraberechnung der Mehrleistungen aus Sonderansprüchen. Doch konnte sich auch jetzt ein Teil der Geschäfte noch nicht zu dieser kleinsten Preiserhöhung entschließen. Erst im Mai 1917 gehen die Bader und Friseure in der Au einheitlich vor mit der Durchführung eines Grundpreises von 25 Pf. für Rasieren und 50 Pf. für Haarschneiden, während im Stadtkern entsprechend 30 Pf. und 70 Pf. als Grundpreis gefordert werden. Nach einer weiteren mäßigen Preiserhöhung Anfang 1918 in dürftigem Ausgleich gegen die allgemeine Teuerung bringt die Lohnbewegung von Anfang 1919 zunächst wiederum nur eine mäßige Preiserhöhung; dann aber beginnt mit der Gewährung einer 30prozentigen Teuerungszulage an die Arbeitskräfte im Dezember 1919 die sprunghafte Steigerung der Bedienungspreise, die bereits im Mai 1920 im Zusammenhang mit der neuen Lohn- und Streikbewegung im Gewerbe nochmals sehr stark in die Höhe gegangen sind. Von größtem Einfluß auf die Durchführung dieser Preise wurde die enge Beziehung von Bedienungspreis und Entlohnung der Arbeitskräfte, die in beiden Lohntarifen von 1919 und 1920 hergestellt ist; danach ist nämlich „die Lohnhöhe der einzelnen Arbeitskräfte — abgesehen von der Klassifizierung der Arbeitskräfte nach Leistungen und Spezialfach — verschieden nach Geschäften mit Höchstbedienungspreisen und Geschäften ohne Höchstbedienungspreise. Dadurch aber wurde vielfach nur erreicht, daß auch in manchen „besseren" Geschäften zur Vermeidung der höheren Personalunkosten wie eventuell Kundenverlust unter Höchstbedienungspreisen gearbeitet wurde. Daß nicht zuletzt hieraus wie im Zusammenhange mit weiter steigender Teuerung der Lebenshaltung in absehbarer Zeit wohl schon neue Lohnforderungen entstehen mögen, halte ich bei der augenblicklichen Stimmung in Arbeitnehmerkreisen nicht für ausgeschlossen.

Im Damenfach im besonderen hatte sich 1909 im Zusammenhang mit der raschen Entwicklung dieses Geschäftszweiges eine neue Normierung der Bedienungspreise für alle Geschäfte mit Damenkundschaft für notwendig erwiesen, die dann offiziell auch den ganzen Krieg hindurch unverändert bleibt. Die Tatsache, daß im Damenfach gerade während des Kriegs die Preise sich hielten, ist vor allem darin begründet, daß der Krieg die Aufwärtsbewegung des Damenfachs nicht nur nicht hemmte, sondern vor allem im Zusammenhang mit den weiblichen Hilfsdienst und Arbeiterinnen der Kriegsindustrie usw. sogar noch ganz bedeutend förderte; und gerade bei diesen Kundschaften spielten vielfach auch die Extraberechnungen für Mehrleistungen keine Rolle, so daß man von einer allgemeinen Preisnormierung im Damenfach während des Krieges absehen konnte. Das Ende der Kriegskonjunktur im Damenfach mit Kriegsschluß, der allgemeine Zwang zur Sparsamkeit und Einschränkung in der Lebenshaltung begann nun auch hier zu wirken. Und mit den 1919 beginnenden Lohnbewegungen beobachten wir auch im Damenfach die ersten allgemeinen Preissteigerungen seit 1909. Bei den absolut höheren Bedienungspreisen im Damenfach konnte die relative Steigerung hinter der im Herrenfach nicht unwesentlich zurückbleiben.

Die Preisbildung in Schönheitspflege finden wir bereits bei einer ersten Preisnormierung im Jahre 1907 auf die größere finanzielle Leistungsfähigkeit der Besucher eines Schönheitspflege-Salons eingestellt; anderseits prägt sich in dem relativ niedrigen Preisansatz im Jahre 1920 eine gewisse Erweiterung des Kundenkreises in diesem Geschäftszweige aus.

Für Bedienung außer Haus, die übrigens nur mehr in recht beschränktem Umfang als das sogenannte „Kundschaften" vorkommt, wird in den einzelnen Bedienungspreisen ein Aufschlag von 100% gefordert. Für das zeitraubende Haarschneiden an Samstagen und Vortagen von Feiertagen bestehen, im Zusammenhang mit dem verstärkten Andrang von Rasierkunden an diesen Tagen im Herrengeschäft, regelmäßig höhere, vielfach sogar verdoppelte Preise. Außerdem ließ ich mir verschiedentlich die Gepflogenheit bestätigen, daß bei Selbstrasierern für das Haarschneiden ein Aufschlag von etwa 50 Pf. auf den üblichen Preis gefordert wird.

Die Preise für Haararbeiten wurden von jeher im einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der Lieferung der Haare durch den Kunden selbst oder durch den Friseur, eigens berechnet, und zwar nach der Länge, Farbe und Güte des Haares wie des übrigen Materials nach Güte der Ausführung usw. Die Preise für einen Zopf z. B., dessen Anfertigung durchschnittlich eine Arbeitszeit von 3—3½ Stunden beansprucht, bewegten sich in der Vorkriegszeit bei einem Durchschnittsarbeitslohn von 50—60 Pf. pro Stunde zwischen 6—60 M. Der Preistarif von 1920 setzt bereits als Mindestforderung für Arbeitslohn bei Anfertigung eines Zopfes allein 25—30 M. an, so daß heute ein Zopf im Preise von 60 M. immer noch Durchschnittserzeugnis mittlerer Güte darstellt.

Wenn im Innungspreistarif als Mindest-„Arbeitslohn für Anfertigung eines Zopfes" 25 bis 30 M. angesetzt sind, so ist diese Ausdrucksweise geeignet, falsche Vorstellungen zu erwecken. Diese 25 bis 30 M. „Arbeitslohn" stellen nämlich nicht ganz zu einem Drittel absoluten Arbeits-

lohn dar und im übrigen selbst unter Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsunkosten usw. größtenteils Produzentengewinn. Folgendes Beispiel der Berechnung der Produktionskosten eines Zopfes mittlerer Qualität, das nach mehrfach geprüften und korrigierten Angaben von Fachleuten für ein Münchner Durchschnittsfriseurgeschäft aufgestellt ist, mag obige Darstellung genauer erläutern:

Produktionskosten eines Zopfes:

1. Material:		
	10 g 60 cm lange Haare	M. 10,—
	45 „ 50 „ „ „	„ 38,25
	20 „ 40 „ „ „	„ 14,—
2. Zutaten:		
	(Kordel-) Band und Faden	„ 3,—
3. Arbeitslohn:		
	für 3½ Stunden nach Tarif	„ 7,—
4. Allgemeine Geschäftsunkosten für 3½ Stunden		„ 1,25
		M. 73,50

Zunächst zur Erklärung der einzelnen Posten der Aufstellung einige Angaben: Das Haarmaterial, das zur Verwendung kommt, bezieht der Friseur in unserm Falle bereits präpariert und in „gleiche Längen gezogen" von der Einkaufsgenossenschaft zu den angegebenen Preisen. Der Arbeitsprozeß, der allerdings nicht selten durch Kundenbedienung unterbrochen wird, beansprucht im ganzen 3½ Stunden. Als Arbeitslohn habe ich den Durchschnittslohn eines Gehilfen nach dem letzten Lohntarif eingesetzt. An allgemeinen Geschäftsunkosten — Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals, Ladenmiete, Abnützung und Amortisation der Einrichtung, Werkzeuge usw., Licht und Heizung, Reinigung der Geschäftswäsche und des Geschäftslokals, Steuern, Versicherungsgebühren und -beiträge und unvorhergesehene Geschäftsausgaben — kommen für einen mittleren Betrieb mit einem Gehilfen und einem Lehrling jährlich rund 8000 Mark in Frage. Entsprechend dem durchschnittlichen Anteil der Einnahmen aus Haararbeiten im Verhältnis zu den gesamten Geschäftseinnahmen nehme ich in unserem Falle an, daß $^6/_7$ der allgemeinen Geschäftsunkosten durch Bedienungsgeschäft und Verkaufsgeschäft und $^1/_7$ aus den Einnahmen durch Haararbeiten zu decken sind[1], zumal ja auch in den meisten mittleren Friseurbetrieben Haararbeiten eben nur als geschäftsstille Zeit ausfüllende Nebenbeschäftigung ausgeführt werden. Bei 3300 Geschäftsstunden im Jahre (bei elfstündiger täglicher Geschäftszeit) entfallen auf 1 Stunde Geschäftszeit 2,42 M. allgemeine Geschäftsunkosten, wovon ich aus den angegebenen Gründen $^1/_7$ = 0,35 M. in unserem Falle pro Stunde in Rechnung setze, somit für 3½ Stunden 1,25 M. Außer dem Zuschlag von 25—30 M. „Arbeitslohn" des Innungspreistarifs erfolgt in der Regel noch ein weiterer Aufschlag von mindestens 10 M., häufig sogar noch darüber. Somit würde sich in unserem Falle ein Verkaufspreis von mindestens 108,50 M. bzw. 113,50 M. ergeben.

Diese allgemein übliche Geschäftsgebarung ist vor allem in der Eigenart des Friseurbetriebes begründet, daß er Bedürfnisgewerbe, Handelsgewerbe und Produktionsgewerbe zugleich umfaßt. In dem Maße, wie die Einnahmen aus dem direkten Bedienungsgeschäfte zurückgegangen sind, ist neben mäßiger Erhöhung der Bedienungspreise vor allem in stark erhöhten Preisen im Verkaufsgeschäfte und in Haararbeiten ein Ausgleich gesucht worden, und ich glaube nicht zum Besten des Gewerbes. Einerseits kann das Haarspezialgeschäft oder das ausschließliche Damengeschäft und auch noch das Geschäft mit überwiegend Damenkundschaft regelmäßig Haararbeiten zu wesentlich billigeren Preisen liefern, als dasjenige Geschäft, das in überspannten Preisen für Haararbeiten einen Ausgleich sucht für Einnahmerückgang im Herrenfach oder überhaupt aus dem Bedienungsgeschäfte; im Verkaufsgeschäfte wirkt dann vor allem auch noch das Prozentwesen meist stark verteuernd, und so treiben die nicht selten übermäßig hohen Verkaufspreise[2] die Kundschaft fast gewaltsam in die Spezialgeschäfte für Parfümerien und Toilettenartikel und in die Warenhäuser. Die nie verstummenden Klagen der Friseure über erdrückende Konkurrenz im Verkaufsgeschäfte, besonders durch die Warenhäuser, verlieren damit ein gut Teil ihrer Berechtigung.

Rückgang der Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte, vor allem im Herrengeschäfte, Hand in Hand mit dem Ansteigen der Betriebs- und allgemeinen Geschäftsunkosten sind die

[1] Je nachdem das Geschäft mehr oder weniger oder ausschließlich Damenkundschaft hat, ändert sich dieses Verhältnis.

[2] Mir sind Fälle bekannt, in denen Preisaufschläge auf die Selbstkosten 300% bis 400% betrugen.

Hauptquellen dieser verfehlten Kalkulation in den Preisen des Verkaufsgeschäftes und in Haararbeiten (wenn man diese Gepflogenheit überhaupt Kalkulation nennen kann). Eine Anzahl Geschäftsinhaber, die ich auf die Nachteile solchen Geschäftsgebarens aufmerksam machte, erwiderten mir bezeichnenderweise: „Unsere schlechten Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte zwingen uns, im Verkaufe und bei Haararbeiten diesen Einnahmeausfall mitzudecken."

Woher aber kommen die schlechten Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte? Sie sind neben einer Reihe andrer später zu erörternden Ursachen nicht zuletzt gerade wieder auf die Bedienungspreise selbst zurückzuführen. Nicht, als ob etwa heute die Bedienungspreise nicht der allgemeinen Teuerung angepaßt wären, liegt vielmehr die Hauptursache „der schlechten Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte" in der überstürzten Preisentwicklung der letzten Jahre, die nach jeder Preiserhöhung so und so viele Kunden auf das Selbstbedienen hinwies. Wohl hat es im Gewerbe bereits vor dem Kriege nicht an Einsichtigen gefehlt, die jeweils für eine Anpassung der Bedienungspreise des Gewerbes an veränderte, allgemein teurere Lebensverhältnisse eintraten. Ihre Anregungen und Anträge scheiterten aber zumeist an einer Eigenschaft, die ich bei den meisten Friseuren geradezu als typisch feststellen mußte und auf die ich schon wiederholt hingewiesen habe: an einer geradezu krankhaften Konkurrenzfurcht. Waren aus diesem Grundübel schon vor dem Kriege Bedienungspreise unter den Mindestpreissätzen des Innungstarifes gar keine Seltenheit, so wurden diese Fälle, im Zusammenhange mit tatsächlichem wirtschaftlichen Drucke, im Kriege zur Häufigkeit. Gerade diese Konkurrenzfurcht ließ auch im Kriege so lange mit der Einführung selbst der kleinsten Preisaufschläge zögern. Die Kriegspreisaufschläge kamen nämlich nicht nur reichlich zu spät, sondern waren auch viel zu niedrig, so daß dann mit den wiederholten ganz bedeutenden Lohnforderungen der Gehilfen in der Nachkriegszeit, sowohl ganz überstürzte wie sprunghafte Preissteigerungen notwendig wurden. Und wenn jetzt gerade wieder die Mehrzahl der Friseurbetriebe in ihren Bedienungspreisen sich näher der unteren als der oberen Preisgrenze des Innungstarifes hält, so ist diese Tatsache neben wirklich vorhandener, durch die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse der Jetztzeit stark gesteigerter Konkurrenz im Gewerbe, vor allem wieder auf die oben erwähnte Konkurrenzfurcht zurückzuführen. Man ist sich der Wirkungen der sprunghaften Preisentwicklung wohl bewußt und will die Kundschaft durch möglichst geringen Preisaufschlag auf die alten Preise einerseits vom Übergange zum Selbstbedienen wie vor allem zu der evtl. billigeren Konkurrenz abhalten. Verantwortlich für diese ungesunde Entwicklung im Gewerbe ist in der Hauptsache die Konkurrenzfurcht, die es bereits vor dem Kriege und besonders im Kriege verhindert hat, daß jeweils allgemein, rechtzeitig und besonders auch ausreichend die Bedienungspreise korrigiert worden wären. So nur konnten und können die überstürzten Bedienungspreise der beiden letzten Jahre auf die Kundschaft abschreckend wirken, weniger glaube ich durch ihre Höhe an sich, als vor allem durch das schnelle Anspringen auf die letzten hohen Preissätze. Die Gewöhnung, die im menschlichen Leben eine so große Rolle spielt, ist nämlich auch in diesem Zusammenhange keineswegs ohne Bedeutung.

Betrachten wir die jetzigen Bedienungspreise im Friseurgewerbe auf ihre Höhe, so mögen sie fürs erste, selbst unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung, vielleicht übermäßig hoch erscheinen, vor allem, wenn wir sie in Beziehung setzen zu der jeweils nötigen Bedienungszeit. In Wirklichkeit aber stellen diese absolut hohen Preise sehr variable Größen dar. Hier ist nämlich zu bedenken, daß im Friseurgewerbe als Bedürfnisgewerbe eine Geschäftszeit von 10—11 Stunden keineswegs gleichbedeutend ist mit gleichmäßig fortlaufenden sicheren Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte. Dieser Eigenart des Gewerbes muß naturgemäß auch in der Preisbildung besonders Rechnung getragen werden. Folgendes Beispiel möge diese Ausführungen erläutern. Das Beispiel, der Praxis entnommen, kann nach Fachurteilen für den mittleren Münchner Durchschnittsfriseurbetrieb mit einem Gehilfen und einem Lehrlinge bei Herren- und Damenkundschaft ohne Bedenken verallgemeinert werden. Der Inhaber dieses Betriebes rechnet mit einer durchschnittlichen täglichen Bedienungseinnahme von etwa 40—50 M. oder bei 11 Geschäftsstunden pro Stunde rund 3,65—4,55 M. In der Stunde bedient eine Arbeitskraft 4—5 Rasierkunden. Bei einem Bedienungspreise von 1 M. für einmal Rasieren ergibt sich eine durchschnittliche stündliche Bedienungseinnahme von 4—5 M. durch je eine Arbeitskraft. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Damenfach: Für eine Damenfrisur mit Ondulation wird ein Bedienungspreis von 3 M. gefordert, gibt bei $^3/_4$ Stunden Bedienungszeit eine durchschnittliche stündliche Bedienungseinnahme von 4 M., oder Damenhaarwaschen mit Frisieren kostet 6 M. bei einer Bedienungszeit von $^5/_4$ Stunden, somit pro Stunde eine durchschnittliche Bedienungseinnahme von 4,80 M. Im Herren- wie Damenfach darf man demnach auf je 1 Stunde Bedienungszeit rund 4—5 M. durchschnittliche Bedienungseinnahme ansetzen. Nehmen wir als

Durchschnittstageseinnahme aus dem Bedienungsgeschäfte rund 50 M., so ergibt sich bei 11 Stunden Geschäftszeit pro Stunde eine durchschnittliche Bedienungseinnahme von 4,55 M., also etwa die Bedienungseinnahme je einer Arbeitskraft pro Stunde. Somit wäre nur eine einzige Arbeitskraft zur Erzielung der gesamten Bedienungseinnahme die 11 Stunden Geschäftszeit hindurch mit Kundenbedienung beschäftigt. In Wirklichkeit aber entfällt die gesamte Bedienungszeit von 11 Stunden mit der Tagesbedienungseinnahme von 50 M. auf die Bedienungstätigkeit von drei Arbeitskräften, von Meister, Gehilfen und Lehrling. Setzen wir dann weiterhin die durchschnittliche stündliche Einnahme aus dem Bedienungsgeschäfte von 5 M. in Beziehung zu den auf 1 Stunde entfallenden Arbeitslöhnen, allgemeinen Geschäftsunkosten und Materialkosten aus dem Bedienungsgeschäfte, so ergibt sich folgende Kostenübersicht für das Bedienungsgeschäft:

1. Materialverbrauch: (10 % aus Bedienungspreis) . . .	M. 0,50
2. Arbeitslöhne: 1 Gehilfe	„ 1,45
1 Lehrling	„ 0,05
3. Allgemeine Geschäftsunkosten	„ 1,30
Gesamtkosten .	M. 3,30

Unter Materialverbrauch fällt der beim Bedienungsgeschäfte notwendige Verbrauch an Rasierseife, Haarwasser u. a. Die Selbstkosten für diesen Verbrauch kann man nach den übereinstimmenden Angaben einer Anzahl von Fachleuten etwa 10 % der jetzigen Bedienungspreise gleichsetzen. Vom Gehilfenlohne, der bei 9 Stunden täglicher Arbeits- bzw. Präsenzzeit wöchentlich 95 M. beträgt, entfallen bei 11 Geschäftsstunden auf je 1 Geschäftsstunde 1,45 M., bei 10 M. monatlicher Lehrlingsentschädigung entfällt unter den gleichen Umständen auf je 1 Geschäftsstunde 0,05 M. An allgemeinen Geschäftsunkosten kommen für unsren Betrieb rund 7500 M. in Betracht. Im Durchschnitte betragen seine Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte $^4/_7$ der gesamten Geschäftseinnahmen; dementsprechend habe ich auch die Deckung der allgemeinen Geschäftsunkosten aus dem Bedienungsgeschäfte mit $^4/_7$ vorgesehen. Somit ergibt sich dann bei einer durchschnittlichen stündlichen Roheinnahme aus dem Bedienungsgeschäfte von 5 M. bei 3,30 M. Selbstkosten für den Betrieb ein Stundenüberschuß aus dem Bedienungsgeschäfte von 1,70 M. Dabei ist es in diesem Zusammenhange theoretisch ganz gleichgültig, ob der Meister oder eine Hilfskraft die Kundenbedienung ausführt.

Läßt sich auch in der Praxis diese genaue Scheidung der Einnahmen und Unkosten aus den einzelnen Geschäftszweigen wegen des innigen Zusammenhanges derselben in der Regel nicht durchführen, so hat sie in diesem Falle vor allem gezeigt, daß die Bedienungspreise unter Berücksichtigung der im Saisoncharakter des Gewerbes begründeten und durch lokale Verhältnisse jeweils noch verschieden betonten Eigenart des Gewerbes keineswegs als übertrieben hoch zu bezeichnen sind. Anderseits aber ersehen wir vor allem noch, von welch großer Bedeutung heute neben den Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäfte die Einnahmen aus den andren Geschäftszweigen des Gewerbes sind, besonders aus dem Verkaufsgeschäfte und den Haararbeiten.

Sander hat für das Frühjahr 1897 hinsichtlich der Geschäftseinnahmen folgendes Resultat gefunden: Von 92 Betrieben bezogen 79 Betriebe = 86 % der Betriebe drei Viertel und mehr ihrer Gesamteinnahmen aus dem Bedienungsgeschäft, und zwar zumeist aus dem Herrenkabinett und zum kleineren Teil aus dem Damenkabinett und dem damals schon selteneren „Kundschaften". Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Badergewerbe kommt Sander bereits zu dem Schluß, „daß das Badergewerbe innerhalb des Münchner Barbier- und Friseurgewerbes im allgemeinen nur noch als Nebengewerbe in Betracht kommt". Die Einnahmen aus Anfertigung und Verkauf von Perücken- und Haararbeiten stellt Sander im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen ungefähr auf gleiche Stufe mit den unwesentlichen Einnahmen aus dem Badergewerbe, wenngleich die Beschäftigung mit Haararbeiten schon gar nicht selten war; unter 110 Geschäften, von denen diesbezügliche Mitteilungen vorlagen, betrieben nämlich 51 Geschäfte = 46,3 % diesen Geschäftszweig. Das Verkaufsgeschäft übten unter den 110 Geschäften 65 Geschäfte = 59 % aus. Die Einnahmen daraus waren jedoch nur bei zwei Fünftel der in Frage kommenden Geschäfte von Bedeutung und schwankten hier wieder bei der Mehrzahl zwischen ein Zehntel bis ein Viertel der Gesamteinnahmen und betrugen nur bei einzelnen Geschäften ein Drittel bis drei Viertel der Gesamteinnahmen[1].

[1] a. a. O., S. 26, 27 und 32; die Gesamtzahl der Friseurbetriebe in München zur Zeit der Umfrage nimmt Sander mit 420 an (Vgl. Sander, a. a. O., S. 9.)

Demgegenüber haben sich die Verhältnisse in den letzten 25 Jahren bedeutend geändert, und zwar dahin, daß im allgemeinen neben einem nicht unwesentlichen Rückgang der Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäft überhaupt die Einnahmen aus dem Verkaufsgeschäft und aus Haararbeiten immer größere Bedeutung erlangen. Der Rückgang aus den Bedienungseinnahmen an sich ist fast ausschließlich im Herrenfach zu beobachten, während gleichzeitig die Einnahmen aus dem Damenfach heute in vielen Betrieben die Hauptrolle spielen. Auf den Umfang der Damenspezialbetriebe habe ich bereits bei der örtlichen Beschreibung des Gewerbes im besonderen hingewiesen wie auch auf die Bedeutung des Verkaufsgeschäfts. Nach übereinstimmenden Angaben aus Fachkreisen schwanken heute die Einnahmen eines mittleren Münchner Durchschnittsfriseurgeschäfts aus dem Bedienungsgeschäft zwischen vier Siebtel bis drei Siebtel, die Einnahmen aus dem Verkaufsgeschäft entsprechend zwischen zwei Siebtel bis drei Siebtel, während die Einnahmen aus Anfertigung und Verkauf von Haararbeiten im Durchschnitt ein Siebtel der gesamten Geschäftseinnahmen betragen. Hier seien im folgenden die Zusammenhänge erörtert, unter denen sich die oben skizzierte Entwicklung der Einnahmen aus den einzelnen Geschäftszweigen vollzog.

Die Einnahmen aus dem Badergewerbe bildeten ehedem die Haupterwerbsquelle eines großen Teils der gewerbszugehörigen approbierten Bader. Auf die absteigende Entwicklung dieses Gewerbezweiges im vergangenen Jahrhundert, besonders seit Aufhebung der „Chirurgischen Schulen" im Jahre 1843, und dann vor allem mit Einführung der Gewerbefreiheit, habe ich im einzelnen bereits bei der historischen und statistischen Beschreibung des Gewerbes hingewiesen. Dr. Dölger[1] sagt über die Entwicklung des niederärztlichen Personals, „daß das niederärztliche Personal mit der Entwicklung des medizinischen Studiums steigt und fällt". So hat sich denn auch die wirtschaftliche Lage der Bader im Zusammenhang mit dem Aufschwung der medizinischen Wissenschaften wie mit der Freigabe der Heilkunde immer mehr verschlechtert. Zu der Vermehrung der Ärzte treten im Laufe der 80er und 90er Jahre die vielen sozialen Einrichtungen im Interesse des Volkswohls wie der öffentlichen Gesundheitspflege im besonderen, die öffentlichen Kliniken mit unentgeltlicher Behandlung, die Errichtung öffentlicher Rettungs- und Unfallstellen in Verbindung mit dem allgemeinen Sicherheitsdienst, Gründung der Sanitätskolonnen und anderer Vereine für Hilfeleistung bei Unglücks- und Krankheitsfällen und viele andere ähnliche Einrichtungen. Dann brachte auch die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1882 einen Rückgang in der Inanspruchnahme der Dienste der Bader dadurch, daß die Versicherungspflichtigen in Orts-, Gemeinde- und Betriebskrankenkassen zur Erlangung der Unterstützungen ein ärztliches Attest beibringen mußten, während die Bader zur Ausstellung solcher Zeugnisse nicht berechtigt waren. Ging weiterhin die Krankenpflege in die Hände von eigenen Berufskrankenpflegern über, so wurden die Bader auch von der Zahntechnik immer mehr durch Spezialisten verdrängt. Aderlaß und Schröpfen ist zur seltenen Ausnahme geworden, die Leichenschau wird immer mehr den Ärzten überwiesen. Lagen die Verhältnisse auf dem Lande, im Zusammenhang mit der geringeren Verbreitung der Ärzte und Zahnspezialisten und dem kleineren Umfang allgemeiner sozialer Einrichtungen, für die Bader weniger ungünstig, so waren sie besonders drückend für den Bader in der Stadt und Großstadt. So spricht denn auch Sander im Jahre 1897 die Einnahmen aus dem Badergewerbe in München im allgemeinen nur mehr als unbedeutende Nebeneinnahmen des Barbier- und Friseurgewerbes an.

Die Revision der Baderordnung von 1884 durch Ministerialentschließung vom 15. März 1899 bereitete wenigstens insofern eine geringe Besserung der Lage vor, als durch Ausdehnung der Lehrzeit für das Badergewerbe und Erschwerung der Vorbedingungen zur Approbation eine Einschränkung der Zunahme der Bader angestrebt wurde; gleichzeitig wurde, einem Wunsche der Bader entsprechend, das Abgabe- und Anwendungsrecht von Arzneimitteln erweitert, während anderseits die Einreihung der Zahntechnik in ihre Befugnisse als den Prinzipien des heutigen Medizinalwesens entgegen abgelehnt wurde[2]. Anderseits gelang es den Bemühungen der Innung, den Badern verschiedentlich neue Einnahmequellen zu eröffnen: So wurden die Bader 1903 in München als Trichinenbeschauer im Städtischen Schlachthof zugelassen, 1904 erhielten die nunmehr in einer eigenen Baderabteilung zusammengeschlossenen Bader Münchens auf Grund eines Vertrags mit der hiesigen Ortskrankenkasse eine Reihe

[1] Vgl. S. 55 in: Dr. Dölgers „Das niederärztliche Personal in Bayern, seine geschichtliche Entwicklung seit Erlaß des ‚organischen Edikts' (1808) und seine gegenwärtige Stellung." (Separatabdruck aus Friedreichs „Blätter für gerichtliche Medizin", 1901.)

[2] Vgl. Dölger, a. a. O., S. 43.

Dienstleistungen im Rahmen der ihnen durch die Bader-Ordnung von 1899 zustehenden Befugnisse überwiesen, wie in der Folgezeit auch andere Krankenkassen, vor allem Innungs- und Betriebskrankenkassen, im ganzen sechs, gleich der Ortskrankenkasse ähnliche Verträge mit der Baderabteilung eingingen. Schließlich boten noch von der städtischen Gesundheitspolizei gelegentlich übertragene Dienstleistungen bei Desinfektionen Ausnahmezuschüsse zu den Einnahmen aus dem Badergewerbe. Außerdem nahm in der Folgezeit die Ausübung der Zahntechnik durch Bader wieder größeren Umfang an; wiederholte Eingaben der Bader an die Regierung um Einreihung der Zahntechnik in ihre Befugnisse waren infolge des Widerstandes des Obermedizinalausschusses auch jetzt ohne Erfolg. So bildeten nunmehr die Einnahmen aus den Verrichtungen an Krankenkassen noch die Hauptstütze des Badergewerbes. Der erste Entwurf zur neuen Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1909 drohte nun dem Gewerbe auch diese letzte Stütze zu nehmen mit der Bestimmung in den §§ 219 und 220, daß in Zukunft nur mehr Zahnärzte und Ärzte zur Behandlung von Krankenkassenmitgliedern berechtigt sein sollen. Damit war das Badergewerbe in seiner Existenz bedroht und die Frage der Auflösung des Baderstandes akut geworden[1]. Das Ergebnis einer im Jahre 1909 durch das Ministerium des Innern für ganz Bayern veranstalteten Enquete konnte im Zusammenhang mit ebenso flauer wie unbestimmter Beantwortung der Fragen in gleicher Weise für wie gegen die Auflösung des Baderstandes ausgelegt werden. So beschloß der Obermedizinalausschuß in seiner Sitzung vom 16. November 1909, gerade unter Berufung auf das Ergebnis der Regierungsenquete, einstimmig die Auflösung des Baderstandes und Einführung des männlichen Krankenpflegepersonals nach Reichsgesetz vom 22. März 1906. Zu dem gleichen einstimmig gefaßten Entschluß kommt auch der „verstärkte Obermedizinalausschuß" in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1909. Eine am gleichen Tage in München veranstaltete große öffentliche Baderversammlung rief den Schutz des Landtages an und petitionierte um Erhaltung des Baderstandes und Sicherung seiner Existenz durch Erweiterung seiner Befugnisse. Am 18. Januar 1910 äußert sich Minister Brettreich in der Sitzung des Finanzausschusses, daß „allerdings manches für die Beibehaltung der Bader spricht, namentlich die Verhältnisse auf dem platten Lande". Nachdem am 16. März 1910 in der Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten ohne Widerspruch auf die „große Bedeutung und absolute Notwendigkeit des Baderstandes besonders auf dem platten Lande' hingewiesen worden war, und darauf vom Minister des Innern die Bereitwilligkeit zur Belassung des Baderstandes ausgesprochen wurde, war die Existenzfrage des Badergewerbes bereits zugunsten der Bader entschieden. Am 14. Juni 1910 wird die Eingabe des bayerischen Landesverbandes der Bader, Friseure und Perückenmacher um Erhaltung des Baderstandes im Petitionsausschuß der Kammer der Abgeordneten „als geeignet zur Erörterung im Plenum" erklärt mit dem Unterantrag, „die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen." Die Plenarsitzung der Abgeordnetenkammer am 1. Juli 1910 nahm diesen Ausschußantrag einstimmig an, worauf sich auch die Regierung für Belassung des Baderstandes in den bisherigen Befugnissen entschied. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren volkswirtschaftliche wie soziale Erwägungen, wie sie der Abgeordnete Köhl in der Plenarsitzung vom 1. Juli zum Ausdruck brachte: Sprachen die Verhältnisse auf dem Lande schon ganz und gar gegen Ablösung des Baderstandes als eines selbständigen Gliedes des Mittelstandes durch unselbständige Heilgehilfen, so mußte dadurch auch die Institution der freiwilligen Krankenschwestern ins Wanken geraten, wodurch wiederum einer Anzahl Frauen die Existenzmöglichkeit genommen würde; anderseits sei auch in Erwägung zu ziehen, daß aus dem Ausscheiden der Bader aus dem Dienste der Krankenkassen und aus der Übernahme der Funktionen derselben durch Ärzte sich vielfach größere finanzielle Ansprüche an die Kassenmitglieder ergeben müßten, was gewiß nicht dem Geiste der sozialen Gesetzgebung entsprechen könnte[2].

Dadurch war den Badern zwar ihre Existenzberechtigung zugesprochen, ihre Existenzbedingungen aber vermochten alle diese Beschlüsse und Entscheidungen nicht zu bessern, namentlich nicht die schlechte wirtschaftliche Lage der Bader als solche in der Stadt und besonders in der Großstadt. Wenn nun auch in der Folgezeit den Badern die Ausübung der Zahntechnik zugestanden wird, und wenn sie weiterhin ihre ausdrückliche Zulassung zu Dienstleistungen an Krankenkassen durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 erreichen, so stellen

[1] In Norddeutschland verschwand der Titel „Bader" bereits 1779 durch die durch königl. preußische Verordnung vom 10. Juli 1779 erfolgte Einverleibung des „Amts der Chirurgen und Bader" in das der Barbiere. (Aus einer Notiz der „Augsburger Abendzeitung", Jahrgang 1910, Nr. 109). — An Stelle des Baders finden wir in Norddeutschland den „Heilgehilfen" mit bedeutend geringeren Befugnissen als der bayerische Bader.

[2] Die Unterlagen zu diesen Ausführungen sind dem Abdruck der einschlägigen Sitzungsprotokolle in der „Süddeutschen Friseurzeitung", Jahrgang 1909 und 1910, entnommen.

diese Zugeständnisse alle nur die erneute Anerkennung bereits früher bestehender, aber ernstlich gefährdeter Befugnisse dar. Tatsächlich aber geht die Ausübung der Befugnisse der Bader, wie schon bisher, auch weiterhin immer mehr an Ärzte und Spezialisten der Zahnheilkunde und Krankenpflege usw. über, und nur die Verträge mit einigen Krankenkassen gewähren ihnen mit wenigen sicheren Einnahmen aus direkter Inanspruchnahme als Bader eine magere Scheinexistenz in der Großstadt. Die Höhe der Einnahmen der Baderabteilung aus Dienstleistungen ihrer Mitglieder an der hiesigen Ortskrankenkasse und anderen Kassen möge folgende Zusammenstellung zeigen[1]:

Jahr	Mitgliederstand der Baderabteilung	Einnahmen
1912	140	19 425 M.
1913	140	18 268 „
1914	?	17 722 „
1915	107	13 000 „
1917	94	11 860 „
1919	85	zirka 12 000 „

Vor allem zeigt uns diese Übersicht neben dem alljährlichen Rückgang der Einnahmen eine ständige Abnahme der Mitgliederzahl[2]. Ist auch diese doppelte Rückwärtsbewegung durch den Krieg noch besonders gefördert worden, so illustriert anderseits die Tatsache, daß im Jahr auf je ein Mitglied der Baderabteilung nicht einmal eine durchschnittliche Einnahme von 150 M. aus der Tätigkeit an Krankenkassen entfällt, am deutlichsten den unvermeidlichen raschen Niedergang des eigentlichen Badergewerbes in der Großstadt.

Direkte Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Baders soll noch in den Vorstadtbezirken bisweilen vorkommen; im übrigen ist der Münchner Bader heute überall in erster Linie Barbier und Friseur mit einem mehr oder minder großen Verkaufsgeschäft, hat vielleicht noch verschiedentlich Einnahmen als Hühneraugenoperateur und in der inneren Stadt als Masseur, abgesehen von Fleischbeschau, Desinfektion usw. Jedenfalls aber haben heute in München im einzelnen Betrieb die Einnahmen aus dem Badergewerbe höchstens die Bedeutung einer recht bescheidenen Nebeneinnahme. So kommt es auch, daß eine Anzahl approbierter Münchner Bader sich bei der Steuerbehörde wie bei der Baderabteilung als Bader abgemeldet haben und auch tatsächlich das Gewerbe nicht mehr betreiben. Nach Ausweisen der Münchner Baderabteilung existierten zu Beginn des Jahres 1920 in München etwa 110 approbierte Bader, von denen aber nur mehr 85 das Badergewerbe ausüben bzw. angemeldet haben.

Die Entwicklung der Einnahmen aus dem Bedienungsgeschäft seit 1897 habe ich bereits dahin zusammengefaßt, daß dieselben zunächst einmal mit dem zunehmenden Mißverhältnis zwischen Wachstum der Bevölkerung einerseits und der Friseurbetriebe anderseits für den einzelnen Betrieb im allgemeinen stetig zurückgegangen sind, ohne daß ein Ausgleich durch Preisregulierung erfolgt wäre; außerdem aber hat vor allem die Einführung der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe im Gewerbe nicht unwesentlichen Einnahmeausfall zur Folge gehabt. Was dann im einzelnen die Einnahmen aus dem Herrenfach durch ihren Rückgang an Bedeutung verloren, haben die Einnahmen aus dem Damenfach gewonnen.

Den Rückgang der Einnahmen aus dem Herrenfach hat — abgesehen von der Konkurrenz im Gewerbe selbst und der Konkurrenz durch Soldaten in Kasernen, durch Arbeiter in Fabriken usw. — vor allem das zunehmende Selbstbedienen veranlaßt. Die verhältnismäßig geringen Anschaffungskosten für Rasier- und Haarschneideapparate haben, besonders in der Vorkriegszeit und auch noch in der Kriegszeit, das Selbstbedienen stark begünstigt; zum Teil haben viele Friseure sogar selbst die Verbreitung des Selbstbedienens dadurch nicht unwesentlich gefördert, daß sie, um eines zeitweisen Nebenverdienstes willen, im eigenen Geschäft Selbstbedienungsapparate und Zutaten an die Kundschaften verkauften! Zu diesen Momenten kam dann noch besonders im Kriege neben Ansteckungsfurcht (Bartflechte) der Umstand, daß der Mangel an Arbeitskräften nicht selten langes Warten auf Bedienung nötig machte. Besonders aber sind mit Einführung der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe viele bisherige Sonntagskundschaften zum Selbstbedienen übergegangen. Nach Angaben von Friseuren wie auch von Geschäften mit Rasier- und Haarschneideapparaten scheint allerdings im Zusammenhang mit

[1] Unterlagen für frühere Jahre standen mir leider nicht zur Verfügung.
[2] Sander gibt für das Jahr 1897 die Zahl der Bader mit 177 an; vgl. Sander, a. a. O., S. 31.

den hohen Preisen für die Selbstbedienungsapparate ein gewisser Stillstand in der Zunahme der Selbstbedienung eingetreten zu sein.

Die Einnahmen aus dem Damengeschäft anderseits sind vor allem im Zusammenhang mit der Mode, die besonders mit Beginn des 20. Jahrhunderts die kompliziertesten Frisuren einzubürgern wußte, wie im Zusammenhang mit der Entwicklung des allgemeinen Gesellschaftslebens mehr und mehr aus ihrer 1897 noch „verhältnismäßig nebensächlichen Bedeutung“[1] herausgedrängt worden. Außerdem haben wachsende Verdienstmöglichkeiten für Frauen und Mädchen und damit auch allgemein höhere Ansprüche derselben bereits in der Vorkriegszeit, besonders aber in der Kriegszeit, den Kundenkreis des Damenkabinetts ständig erweitert, so daß gerade hier die Folgen der ungesunden zahlenmäßigen Entwicklung des Gewerbes im gleichen Zeitraum zum Teil wieder ausgeglichen wurden. Wenn auch nach dem Kriege das Ausscheiden so vieler Mädchen und Frauen aus den besonderen Verdienstmöglichkeiten im Kriege, der allgemeine Zwang zu Einschränkungen wie auch die Einführung der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe im Gewerbe nicht ohne Einfluß auf die Einnahmen im Damenfach gewesen sind, so haben heute die vielen „Damen“ von Kriegs-, Revolutions- und anderen Gewinnlern aller Art gerade in der Großstadt diesen Einnahmeausfall häufig wieder reichlich ausgeglichen.

Die Einnahmen aus Theaterfrisieren und Schminken usw. beschränken sich, abgesehen von der Karnevalszeit, in der Regel auf einzelne von den Theatern eigens verpflichtete Geschäfte oder einzelne Kräfte des Gewerbes. Neue reiche Einnahmequellen in diesem Zusammenhang eröffnet heute das gewaltige Vordringen des Films.

In der Entwicklung der Einnahmen aus Schönheitspflege und Massage hat sich neben den Einflüssen der Mode und des Gesellschaftslebens besonders auch die wirtschaftliche Umgruppierung durch Kriegs- und Revolutionskonjunktur geltend gemacht, die zu einer nicht unbedeutenden Erweiterung des Kundenkreises in Schönheitspflegesalons geführt hat.

Die Einnahmen aus Anfertigung und Verkauf von Haararbeiten und Perücken sind vor allem unter dem Einfluß der Mode mit Beginn des 20. Jahrhunderts von größerer Bedeutung geworden; künstliche Zöpfe, Haareinlagen, Haarteile, Haarnetze usw., all diese Teile und Teilchen waren durch die „neueste Mode“ gesellschaftsfähig geworden. Dann brachte auch die Entwicklung der Puppenindustrie besonders für die Zeit vor Weihnachten jeweils eine gewisse Belebung der Haararbeiten. Von allgemeinerer Bedeutung für die Einnahmen aus diesem Geschäftszweig in Verbindung mit Theaterfrisieren und Schminken war in der Vorkriegszeit das von Jahr zu Jahr zunehmende Karnevalstreiben. Dem Einnahmeausfall in der Karnevalszeit wie dem allgemeinen Rückgang der Einnahmen aus Haararbeiten in der Kriegszeit standen nunmehr zum Teil nicht unwesentliche Einnahmen aus Haaraufkauf und Präparierung für Kriegszwecke gegenüber, bis mit der Beschlagnahme der Frauenhaare im März 1918 nur mehr eine beschränkte Zahl Aufkäufer aufgestellt wurde. Mit der Freigabe der Haare im August 1919 konnte sich das Haargeschäft infolge der außerordentlich hohen Haarpreise usw. bis heute nur langsam wieder beleben.

Die Einnahmen aus dem Verkaufsgeschäft sind in der Vorkriegszeit mit allgemein zunehmender, von Mode und Gesellschaftsleben nicht unbeeinflußter Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse hinsichtlich der gesamten Körperpflege, wie im besonderen der Haar-, Haut- und Zahnpflege, immer mehr von Bedeutung geworden. In vielen Friseurgeschäften bildete außerdem der Vertrieb von antikonzeptionellen Gummiartikeln eine nicht unwesentliche Einnahme. Hinsichtlich des Verkaufs von Parfümerie- und Toiletteartikeln hat allerdings vielfach Preisüberforderung — deren Einzelheiten ich bereits früher dargelegt habe — die Kundschaften des Verkaufsgeschäftes in Spezialgeschäfte und Warenhäuser getrieben. Im Kriege hat dann vor allem die Beschlagnahme von Alkohol (wichtig bei Herstellung von Haarwasser, Mundwasser usw.), Ölen und Fetten und die damit verbundene Rationierung von Seife und anderen Toilettemitteln das Verkaufsgeschäft ganz bedeutend gehemmt; und heute kann es sich — abgesehen von den hohen Preisen der Artikel an sich — bei der geschilderten Praxis in der Preisbildung in so vielen Verkaufsgeschäften nur schwer erholen.

Angesichts der Gesamtentwicklung der Geschäftseinnahmen sind Einnahmen aus Nebenerwerb für eine große Zahl von Geschäften heute mehr denn je von Bedeutung geworden, sei es, daß mit dem Friseurgeschäft selbst ein Nebenbetrieb unmittelbar verbunden ist, sei es, daß die Frau des Geschäftsinhabers Nebenerwerb nachgeht. Sander nennt bereits als „männliche Nebengewerbe: Zigarren- und Weinhandlung, Krämerei, Anfertigung

[1] Sander, a. a. O., S. 27.

schriftlicher Arbeiten, Hühneraugenschneiden, Massage, Vertrieb von Zweirädern; als weibliche Nebengewerbe, außer Zigarren- und Weinhandel und Krämerei: Korsett- und Weißnähen, Damenschneiderei, Feinstickerei, Blumenbinderei, Zugehstellen, Hebammendienste und Massage“[1]. Heute kommt als Nebenerwerb nach Angaben Gewerbsangehöriger wie nach eigenen Beobachtungen vor allem noch in Betracht: Handel mit Rauchzeug, auch noch Weinhandel, außerdem Vertrieb von Gemälden, in der Vorstadt auch noch Krämereibetrieb; außerdem waren auch mehrere Friseure als Agenten von Versicherungsgesellschaften tätig. Ist auch heute vielfach Nebenerwerb der Frau durch Mitarbeit im Damenfach oder Instandhaltung der Bedienungswäsche eingeschränkt, so bildet gleichwohl in einer Reihe von Betrieben der Nebenerwerb der Frau, in Gestalt von Damenschneiderei, überhaupt Näherei und auch Stickerei, dann Putzmacherei neben Hebammendiensten, den unentbehrlichen Zuschuß zu den Geschäftseinnahmen. Bisweilen erreichen die Einnahmen aus dem Erwerb der Frau selbst die Höhe der Geschäftseinnahmen; 2 Friseure, Inhaber von Alleinbetrieben im Übergangsgebiet zum Stadtkern, erklärten mir sogar, daß die Einnahmen aus dem Erwerb der Frau — in beiden Fällen handelte es sich um Damenschneiderei — ihre eigenen Geschäftseinnahmen nicht unwesentlich übersteigen.

Auf die Schwierigkeiten, den Ertrag einzelner Geschäfte zahlenmäßig zu ermitteln, wurde bereits eingangs dieses Abschnittes hingewiesen. Sander erwähnt schon in diesem Zusammenhang zwei Gründe: daß nämlich gerade Geschäfte in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich scheuen, Einblick in ihre Lage zu gewähren, und daß anderseits in vielen Fällen der gute Wille zu Auskunft daran scheitert, daß die Geschäftsinhaber infolge mangelhafter Buchführung — soweit sie überhaupt Buch führen — selbst keinen Überblick über ihren Vermögensstand haben[2]. Zu diesen Momenten sind seitdem noch eine Reihe anderer gekommen, die bei der Würdigung der folgenden Wochenübersichten einiger weniger Geschäfte alle mit in Rechnung zu stellen sind. Die Angaben zu diesen Zusammenstellungen wurden im Laufe des Sommers 1920 in den einzelnen Geschäften gesammelt; sie stellen Durchschnitte dar von einer Jahreswoche.

1. Alleinbetrieb.

Lage: Vorstadtbezirk.
Geschäftszweige: Herrenfach; außerdem etwas Haararbeiten und Verkauf.
Hilfskräfte: Die Frau, welcher Reinigung der Bedienungswäsche und des Geschäftslokales obliegt, wie sie auch, besonders an Samstagen, durch Handreichungen im Bedienungsgeschäft regelmäßig die Kosten für eine Aushilfe erspart. Außerdem bringt die Frau durch Näharbeiten noch wechselnden, nicht unbedeutenden Nebenverdienst ein.

Wochenübersicht.

Ausgaben:

Kapitalverzinsung und Amortisation (10% aus M. 3000,—)	M.	6,—
Ladenmiete	„	10,—
Rohstoffe und Waren	„	20,—
(Gas-) Beleuchtung und Heizung	„	25,—
Steuern, Versicherungsgebühren und Beiträge	„	3,50
Sonstiges	„	7,50
Summe	M.	72,—

Einnahmen:

Bedienungsgeschäft	M.	125,—
Haararbeiten und Verkauf	„	50,—
Summe	M.	175,—

Überschuß: M. 103,—.

[1] Sander, a. a. O, S. 37.
[2] Sander, a. a. O., S. 33.

2. Friseurgeschäft mit 2 Personen.

Lage: Gute Verkehrslage.
Geschäftszweige: Damenfach, Verkauf und Haararbeiten.
Hilfskräfte: 1 Lehrmädchen, das monatlich 35 M. Vergütung erhält; außerdem trägt die Geschäftsinhaberin die volle Versicherungsgebühr (einer der wenigen Fälle derartiger Vergütung an Lehrlinge).
Besonderes: Der Mann hat wesentliche Einnahmen aus selbständigem Beruf; bisweilen hilft er bei starkem Kundenandrang, als gelernter Friseur, im Geschäft mit. Die Geschäftswäsche besorgt die Frau selbst.

Wochenübersicht.

Ausgaben:

Verzinsung und Amortisation des Kapitals (10% aus M. 20000,—)	M.	40,—
Ladenmiete	„	22,50
Rohstoffe und Waren	„	200,—
Stromverbrauch für Licht und Haartrocknungsapparate; Gas und Feuerung	„	50,—
Arbeitslohn	„	8,75
Zeitungen und Journale	„	6,—
Steuern, Versicherungsgebühren und Beiträge	„	22,—
Sonstiges	„	20,—
Summe	M.	369,25

Einnahmen:

Damenfach (etwa $^1/_2$ der Gesamteinnahmen) Haararbeiten (etwa $^1/_6$ der Gesamteinnahmen) Verkauf (etwa $^1/_3$ der Gesamteinnahmen)	M.	600,—

Überschuß: M. 230,75.

3. Friseurbetrieb mit 3 Personen.

Lage: Studenten- und Pensionenviertel.
Geschäftszweige: Herren- und Damenfach, Haararbeiten und Verkauf.
Hilfskräfte: 1 Gehilfe und 1 Lehrmädchen.
Entlohnung: Reiner Geldlohn.
Besonderes: Im Kapital ist ein großer Haartrocknungsapparat im heutigen Anschaffungswert von etwa 7000 M. inbegriffen. Die Frau des Geschäftsinhabers hat bedeutende Einnahmen als Damenschneiderin.

Wochenübersicht.

Ausgaben:

Verzinsung und Amortisation des Kapitals (10% aus M. 30000,—)	M.	60,—
Ladenmiete	„	20,—
Rohstoffe und Waren	„	200,—
Wäschereinigen	„	35,—
Stromverbrauch für Licht und Haartrocknungsapparate; Gas und Feuerung	„	40,—
Arbeitslöhne	„	80,—
Zeitungen und Journale	„	8,—
Steuern, Versicherungsgebühren und Beiträge	„	18,—
Sonstiges	„	30,—
Summe	M.	491,—

Einnahmen:

Herrenfach Damenfach } (etwas über $^3/_7$ der Gesamteinnahmen) Haararbeiten (etwa $^1/_7$ der Gesamteinnahmen) Verkauf (nicht ganz $^3/_7$ der Gesamteinnahmen)	M.	700,—

Überschuß: M. 209,—.

4. Friseurbetrieb mit 4 Personen.

Lage: Zentrale Verkehrslage.
Geschäftszweige: Herren- und Damenfach, Schönheitspflege, Verkauf und etwas Haararbeiten.
Hilfskräfte: 3 Gehilfen.
Entlohnung: Reiner Geldlohn.
Besonderes: Der Geschäftsinhaber scheidet für das Mitverdienen infolge Beaufsichtigung und Leitung des Betriebes und Kassaführung etwa 3—4 Stunden täglich aus.

Wochenübersicht.

Ausgaben:

Verzinsung und Amortisation des Kapitals (10% aus M. 35000,—)	M.	70,—
Ladenmiete	„	45,—
Rohstoffe und Waren	„	350,—
Wäsche	„	60,—
Stromverbrauch für Licht und Haartrocknungsapparate; Gas und Feuerung	„	80,—
Arbeitslöhne	„	345,—
Zeitungen usw.	„	15,—
Steuern, Versicherungsgebühren und Beiträge	„	28,—
Sonstiges	„	30,—
	M.	1023,—

Einnahmen:

Bedienungsgeschäft (gut über 1/2 der Gesamteinnahmen) Haararbeiten (etwa 1/10 der Gesamteinnahmen) Verkauf (annähernd 2/5 der Gesamteinnahmen)	M.	1300,—

Überschuß: M. 277,—.

Der jährliche Reinertrag schwankt in den 4 Fällen zwischen 5150 M. und 13850 M. Aus diesen Beispielen allein einen Durchschnittsreinertrag zu konstruieren, ist unmöglich; doch dürfte derselbe nach übereinstimmenden Angaben einer Anzahl Geschäftsinhaber bei dem Münchner Durchschnittsfriseurbetrieb (Betrieb mit 1 Gehilfen und 1 Lehrling) etwa 10000 M. bis 12000 M. betragen[1]. Für einen Betrieb mit 9 Personen nannte man mir als „ungefähren" Jahresreinertrag in der Jetztzeit zirka 25000—30000 M. bei einem Gesamtumsatz von etwa 150000 M.

Im besonderen möchte ich aus den einzelnen Fällen noch folgendes herausgreifen:

Beim Alleinbetrieb tritt uns die empfindliche Belastung durch Beleuchtungs- und Heizungskosten am auffallendsten entgegen, so daß der Betrieb an sich nur durch die Mithilfe der Frau und die Existenz von Mann und Frau nur durch einen wesentlichen Zuschuß aus Nebenerwerb der Frau gesichert sein kann.

Verwandt, in bezug auf die Bedeutung des Erwerbes der Frau, ist Fall 3. Die Beschäftigung eines Lehrmädchens neben einem mäßig bezahlten Gehilfen ist bei regelmäßiger Mitarbeit des Geschäftsinhabers von wesentlichem Einfluß auf das Ergebnis[2].

In der Hauptsache verdankt das relativ günstigste Ergebnis die Geschäftsinhaberin im Falle 2 der Beschäftigung eines Lehrmädchens wie der Ersparung weiterer Geschäftsunkosten durch Selbstbesorgung der Geschäftswäsche; außerdem ist auch hier die gelegentliche Mitarbeit des Mannes von Bedeutung.

Demgegenüber drücken im Falle 4 gerade die Löhne das Ergebnis aus höherem Bedienungs- wie Warenumsatz ganz wesentlich herab.

---

[1] Sander gibt als Durchschnittsjahresertrag eines mittleren Münchner Friseurgeschäfts im Jahre 1897 den Betrag von 1400 M. an; als niederstes Einkommen aus dem Geschäft nennt er 577 M., als höchstes 1808 M. (vgl. a. a. O., S. 34 ff.). — Ein Vergleich meiner Fälle mit denen Sanders ist vor allem im Hinblick auf die valutarischen Verhältnisse kaum durchzuführen, abgesehen davon, daß ich nur einige positive Beispiele bringen konnte, die allein noch nicht zu Schlüssen auf die allgemeinen Verhältnisse im gesamten Münchner Friseurgewerbe berechtigen.

[2] Wie das Saisonreisen eines Teils der Münchner Bevölkerung jeweils (besonders im Sommer) bei einer Mehrzahl von Geschäften einen Einnahmerückgang bewirkt, so kommt in unserem Fall außerdem noch in Betracht, daß ein wesentlicher Teil der Kundschaft häufig wechselnde Studenten und umwohnende Pensionäre sind, so daß es immer erst auch noch eine neue gewisse Stammkundschaft zu erwerben gilt.

Ohne im übrigen diese einzelnen Fälle verallgemeinern zu wollen, so illustrieren sie doch teilweise die vorher beschriebene allgemeine Entwicklung der Existenzbedingungen des Münchner Friseurgewerbes. So bestätigen sie uns im Gesamtergebnisse, daß die ökonomischen Verhältnisse einer Mehrzahl der Münchner Friseurgeschäfte jedenfalls keine glänzenden sind, und daß die Existenz der Betriebe wie der Familie nicht selten von Mitarbeit oder Nebenverdienst des anderen Ehegatten oder von der Verwendung billiger Arbeitskräfte abhängig ist. Aber auch da, wo örtliche Verhältnisse größere Betriebe erstehen lassen, kann man im allgemeinen nicht ohne weiteres von glänzender wirtschaftlicher Lage sprechen, da die ungleich höheren Betriebskosten einen sehr wesentlichen Teil der relativ, in der Gesamtentwicklung der Verhältnisse nicht unbedeutend zurückgegangenen Gesamteinnahmen verschlingen. Wenn vor allem Groß- und Mittelbetriebe neben einer beschränkten Anzahl von Kleinbetrieben wirklich in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sich befinden, so verdanken sie das neben bereits erwähnten örtlichen Zusammenhängen nicht zuletzt ihren die sonst üblichen Sätze durchweg übersteigenden Bedienungspreisen, die anderseits auch kaufmännische Preise im Verkaufsgeschäfte ermöglichen. So finden wir auch zumeist in solchen größeren Betrieben die besten Arbeitslöhne, während gerade die niedersten Löhne in der Hauptsache auf den wirtschaftlich schwächeren Durchschnitt der Münchner Friseurbetriebe entfallen.

Sander hat zur Beleuchtung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Münchner Friseurgewerbes mangels statistischer Unterlagen über den Ertrag der einzelnen Geschäfte, den Umfang der Dienstbotenhaltung im Gewerbe als Maßstab für die Entwicklung des Wohlstandes bei den Münchner Friseuren herangezogen. Danach treffen 1882 auf je 100 Selbständige des Gewerbes noch 19,5 Dienstboten, im Jahre 1895 nur noch 13,6 Dienstboten[1]. Eine weitere Abnahme der Dienstbotenhaltung auf 11,4 für 100 Selbständige des Gewerbes im Jahre 1907[2] würde den auf der allgemeinen Entwicklung sich ergebenden Rückgang im durchschnittlichen Wohlstande innerhalb des Münchner Friseurgewerbes nur bestätigen. Nicht gerade das günstigste Licht auf die wirtschaftliche Lage im Friseurgewerbe wirft auch der häufige Wechsel der Lage der Betriebsstätten wie der Inhaber bleibender Betriebe, wie sie folgende Angaben des Innungskassenführers über An- und Abmeldungen und Veränderungen einzelner Betriebe darstellen; danach entfallen:

auf das Jahr	1907	bei	751	Betrieben	91	Anmeldungen,	89	Abmeldungen	und	74 Veränderungen
„ „ „	1910	„	837	„	144	„	103	„	„	70 „
„ „ „	1912	„	880	„	118	„	100	„	„	57 „
„ „ „	1914	„	862	„	92	„	142	„	„	63 „
„ „ „	1915	„	837	„	42	„	114	„	„	46 „
„ „ „	1917	„	752	„	53	„	63	„	„	70 „
„ „ „	1918	„	811	„	118	„	59	„	„	36 „

Kommt auch in der Bewegung während des Krieges vor allem der Einfluß der Einberufungen zum Heeresdienste bzw. Rückkehr vom Felde zum Ausdrucke, so läßt doch das Bild, das insgesamt sich von der geringen Seßhaftigkeit einer Anzahl von Betrieben wie Geschäftsinhabern im Münchner Friseurgewerbe ergibt, auf nicht gerade die günstigste Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Gewerbe schließen.

Im übrigen hat uns die Darstellung der Entwicklung der Existenzbedingungen der Unternehmer des Gewerbes wie des Gewerbes selbst bereits in der Vorkriegszeit großenteils selbstverschuldeten zunehmenden Druck auf die Existenzbedingungen gezeigt; Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse haben diesen Druck — abgesehen von vorübergehenden Konjunkturen in einzelnen Geschäftszweigen — noch besonders einseitig verstärkt, so daß heute jedenfalls bei wenigen Münchner Friseuren wirklich von Wohlstand gesprochen werden kann; vielmehr ist die Rückwärtsbewegung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Münchner Friseurgewerbe im allgemeinen bereits bei einem Tiefstande angelangt, unter den sie nicht weiter gehen darf, wenn nicht eine beträchtliche Anzahl von Betrieben in dem schweren Existenzkampfe unterliegen soll.

---

[1] Vgl. Sander, a. a. O., S. 38.

[2] Nach den Ergebnissen der gewerblichen Berufszählung von 1907 entfallen auf 755 Selbständige 86 Dienstboten.

B.
Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer.

Nachdem bereits in den vorausgegangenen Abschnitten und besonders bei Behandlung der Entwicklung der Existenzbedingungen des Gewerbes überhaupt wie der Selbständigen des Gewerbes wiederholt auf den Einfluß dieser Entwicklung auf die Lage der Arbeitnehmer des Gewerbes hingewiesen wurde, sei im folgenden Abschnitt an der Hand der Darstellung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer deren wirtschaftliche und soziale Lage im besonderen behandelt.

I.
Gehilfen.

Nach den einzelnen Jahresberichten des jeweiligen Innungsvorsitzenden war die Zahl der Gehilfen in den einzelnen Jahren am Jahresschlusse folgende:

Jahr	Betriebe	Gehilfen	Jahr	Betriebe	Gehilfen
(1897)	(420)	(458)	1910	837	700
1899	584	493	1911	860	748
1900	612	502	1912	880	773
1901	650	488	1913	915	765
1902	669	517	1914	862	538
1903	708	521	1915	785	528
1904	730	506	1916	775	562
1905	749	530	1917	752	579
1906	751	536	1918	811	587
1907	751	557	1919	854	(911)
1908	786	607	1920	860	988
1909	798	651	(20. IV.)		

Sander stellt 1897 noch fest, daß 458 Gehilfen derart beschäftigt waren, daß 308 = 67 % von ihnen zu je 1, 122 = 27 % zu je 2 und 27 = 6 % zu je 3 unter einem und demselben Prinzipal arbeiteten[1]. Aus der statistischen Beschreibung des Gewerbes wurde ersichtlich, daß der Umfang der Gehilfenhaltung insofern eine Erweiterung erfahren hat, als 1907 neben der Hauptmasse der Betriebe mit 1—2 Hilfskräften (37,1 % bzw. 21,5 % aller Betriebe) auch die Betriebe mit 3—4 Hilfskräften mit 7,6 % aller Betriebe eine Rolle spielen neben einigen wenigen Betrieben mit über 5 Personen[2]. Für den 1. August 1920 endlich wurde in unserem Teilbeobachtungsgebiete gefunden, daß von 366 Gehilfen (bei 342 Betrieben) 106 Gehilfen = 29 % derselben zu je 1, 90 Gehilfen = 24,6 % zu je 2 und 57 Gehilfen = 15,6 % von ihnen zu je 3, und endlich 36 = 9,8 % von ihnen zu je 4 und der Rest von 77 Gehilfen = 21 % derselben in je 1 Fall zu 5, zu 7, zu 8, zu 10, zu 12, zu 13 und zu 22 zusammen in einem und demselben Betrieb arbeiten.

Die Zusammensetzung des Gehilfenpersonals nach dem Geschlecht hat sich mit der Entwicklung des Damenfachs dahin geändert, daß gegenüber 54 weiblichen Erwerbstätigen = 5,8 % der 924 Erwerbstätigen im Gewerbe überhaupt im Jahre 1895 die Zahl der weiblichen Gehilfen im Jahre 1907 mit 106 bereits 13,2 % der 806 Gehilfen überhaupt betragen; nach dem Ergebnis dieser Teiluntersuchung für 1. August 1920 stellen die weiblichen Gehilfen mit 99 bereits 27,1 % der 366 Gehilfen dar.

Schließlich ist noch auf die zunehmende Verdrängung bezahlter wie ständiger Hilfskräfte durch Lehrlinge und Aushilfen besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit hinzuweisen.

[1] Vgl. Sander, a. a. O., S. 40.
[2] Eine Ausgliederung der Hilfskräfte in diesem Zusammenhang nach Gehilfen und Lehrlingen ist nicht möglich.

Während nämlich in der Vorkriegszeit ab 1907 die Zahl der Lehrlinge zwischen einem Viertel und einem Fünftel aller Hilfskräfte schwankt, stellen sie etwa seit 1917 über ein Drittel aller Hilfskräfte im Gewerbe[1]. Über die Zunahme des Aushilfenwesens wird bei Erörterung der Lage am Arbeitsmarkt in der Nachkriegszeit im Abschnitt über den Arbeitsnachweis im Gewerbe noch die Rede sein.

Hinsichtlich der Beschäftigungsarten hat die Entwicklung des Damenfachs wie der Schönheitspflege eine allgemeine wesentliche Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Hilfskräfte gebracht. Vorweg sei bemerkt, daß das sogenannte „Kundschaften" heute nur mehr in ganz beschränktem Maße und nirgends mehr als Spezialaufgabe eines einzelnen Gehilfen allein in Frage kommt; weiterhin nahm lange Zeit eine Sonderstellung ein der sogenannte „Kursgehilfe", das ist der Badergehilfe, der gerade infolge seiner Teilnahme an einem Baderkursus an einem Münchner Krankenhause nur teilweise zur Arbeitsleistung herangezogen werden kann. Im übrigen unterscheidet man im Gewerbe: (Herren-) Kabinettarbeiter, Damenfriseur, Tischarbeiter und außerdem noch den Maniceur, Pediceur und Masseur. Bereits aus Sanders wie Eckerts[2] Ausführungen in diesem Zusammenhange geht hervor, daß, abgesehen von dem Ausscheiden der weiblichen Arbeitskräfte im Herrenfache wie von der Trennung des Herren- und Damenfaches, Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Betriebe nur in wenigen Ausnahmen vorkommt. So ist auch in den „Lohnermittlungen" des Statistischen Amts der Stadt München vom Jahre 1907 betont, daß das Gewerbe „keine streng gesonderten Gehilfenkategorien kennt"; und auch heute findet man ausschließliche Spezialverwendung einzelner Hilfskräfte nur in einer Anzahl mittlerer und Großbetriebe und außerdem in Spezialgeschäften. Regel ist auch heute, daß in der überwiegenden Mehrzahl von Geschäften der Gehilfe in allen Geschäftszweigen des Betriebes zur Tätigkeit mit herangezogen wird. Mit dem Ausscheiden des Kundschafters vollzieht sich also jetzt die gesamte Tätigkeit der Hilfskräfte des Friseurgewerbes im Geschäftslokale des Arbeitgebers.

Vielfach ist über die Tätigkeit des Friseurs die Anschauung verbreitet, daß es sich hier um einen Beruf handle, zu dem gerade auch noch der gesundheitliche Schwächling taugen könnte. Dieser häufigen Meinung kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden.

In Nr. 5 der „Süddeutschen Friseurzeitung" vom Jahre 1907 findet sich folgende Zusammenstellung der mittleren Lebensdauer der verschiedensten Berufe, die ein Dr. Neufville in Frankfurt nach den Altersdaten von 6157 Personen berechnet hat: Als längste mittlere Lebensdauer findet er für

Geistliche	65	Jahre	11	Monate; dann folgen
Lehrer, Gärtner mit	56	„	10	„
Kaufleute mit	56	„	9	„
Juristen und Finanzmänner mit	54	„	3	„
Ärzte mit	52	„	3	„
Bäcker mit	51	„	6	„
Schreiner mit	49	„	2	„
Schuster mit	47	„	3	„
Schmiede mit	46	„	3	„
Schneider mit	45	„	4	„
Barbiere und Friseure mit	41	„	—	„
Steinmetzen, Buchdrucker und Lithographen mit	40	„	—	„

Was sind nun die Ursachen dieser kurzen durchschnittlichen Lebensdauer für Barbiere und Friseure? Zunächst eine Folge der Tatsache, daß nicht selten gerade die schwächlichsten und kränklichsten jungen Leute für den „leichten" Friseurberuf bestimmt wurden. Dabei bedingt aber gerade die Friseurarbeit eine feste gesunde Natur: Der ständige Aufenthalt in stark verbrauchter Luft, die geringe Bewegung, die vorgebeugte Haltung und Einengung der Brust durch die Stellung der Arme sowie die zurückgehaltene Atmung bei der Kundenbedienung, unvermeidlicher Haarstaub usw. beanspruchen gerade die Lungen in ganz außerordentlicher Weise; dazu kommen noch die besonderen Gefahren bei Haararbeiten, sei es der Haarstaub an sich oder die Bearbeitung von durch Krankheit ausgegangenem Haare, das häufig noch Krankheitskeime an sich trägt; ferner birgt auch die unmittelbare Berührung mit allen möglichen Kunden gesundheitliche Gefahren in sich. Die überlangen Geschäftszeiten, die gewöhnlich verkürzte Sonntagsruhe, unzureichende Mittagspausen und bei Arbeitskräften, die beim Meister in Kost und Wohnung waren, vor allem unregelmäßiges und nicht selten unterbrochenes Mittagessen haben im Zusammenhange mit den schon obenerwähnten gesundheitsschädlichen Einflüssen

[1] Vgl. S. 38.
[2] Max Eckert „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bader- und Friseurgehilfen Münchens im Jahre 1900".

in der Vorkriegszeit besonders nicht selten zu Krankheiten geführt oder doch durch übermäßige Beanspruchung der allgemeinen Widerstandskraft das Auftreten von Krankheiten wesentlich begünstigt. Die letzten Arbeitszeitreformen haben allerdings durch Beseitigung der Sonntagsarbeit, durch feste Begrenzung der Wochentagsarbeit und Einführung regelmäßiger, ausreichender Mittagspausen die Arbeitsbedingungen in gesundheitlicher Hinsicht bedeutend gebessert, wie auch im allgemeinen strikte Handhabung der hygienischen Vorschriften für das Gewerbe die Gefahren wenigstens beschränkt. Inwieweit einzelne Krankheitserscheinungen besonders mit dem Friseurberufe zusammenhängen, möge folgende Übersicht zeigen, die nach dem Krankenbuch der Innungskrankenkasse für das Jahr 1917 zusammengestellt wurden:

Innere Krankheiten		184
Lungen- und Brustleiden	53	
Magen- und Darmkrankheiten	31	
Halsleiden (Angina) und Influenza	30	
Herzleiden	16	
Blinddarm	14	
Rheumatismus und Gicht	13	
Nervenleiden	12	
Nieren- und Gallensteinleiden	6	
Blutarmut	4	
Unterleibsleiden	4	
Defatigatio	1	
Äußere Krankheiten		38
Hautausschlag, Abszeß und Furunkel	16	
Geschlechtsleiden	6	
Fußleiden	6	
Frost	3	
Augenleiden	3	
Kniegelenksentzündung	2	
Panaritismus	2	

Äußert sich in den verschiedenen Erkrankungen auch der Einfluß der Kriegsverhältnisse, so besonders der Kriegsernährung, so mag die Aufstellung immerhin zeigen, daß gerade Lungen- und Brustleiden sowie Magen- und Darmerkrankungen durch den Beruf mehr oder minder begünstigt sein müssen, wie auch die geringe Widerstandskraft gegen andere Krankheiten, wie Halsleiden, Influenza, deutlich zutage tritt. Hautausschlag, Abszesse usw. sind nicht zuletzt auf Behandlung von krankem Haar und mitunter auch auf Infektion durch kranke Kunden zurückzuführen; schließlich mögen auch die Fußleiden zum Teil aus der Berufstätigkeit des Friseurs sich besonders erklären. Jedenfalls wurde mir durch den langjährigen Rendanten der Innungskrankenkasse das Ergebnis meiner Untersuchung dahin bestätigt, daß schon in der Vorkriegszeit wie auch in der Kriegszeit Lungen- und Brustleiden, Magen- und Darmerkrankungen und auch Halsleiden und Influenza regelmäßige Erscheinungen in den Krankenbüchern der Innungskrankenkasse bilden. So ist denn auch seit 1905 mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Gefahren des Berufs durch Innungsbeschluß eingeführt, daß jeder Lehrling vor Aufnahme in das Gewerbe sich ärztlich untersuchen lassen muß.

Hinsichtlich des Anteils der Erwerbstätigen überhaupt an den Krankheitsfällen und der Krankheitsdauer teilt der Innungskrankenkassenbericht für das Jahr 1912 mit, daß bei einem Mitgliederstand von 1190 Mitgliedern zu Beginn des Jahres und 1276 Mitgliedern am Ende des Jahres als erwerbsunfähig krank gemeldet waren: 297 Mitglieder mit 7454 Krankheitstagen, und zwar 237 männliche Mitglieder mit 5510 und 60 weibliche Mitglieder mit 1944 Krankheitstagen. Danach entfallen bei einem durchschnittlichen Mitgliederstand von 1233 Mitgliedern auf je 100 Mitglieder 24 Krankheitsfälle und auf je 100 Erkrankte 25,1 Krankheitstage; nach männlichen und weiblichen Erwerbstätigen unterschieden, treffen auf je 100 männliche Erkrankte 23,3 Krankheitstage, auf je 100 weibliche Erwerbstätige 32,4 Krankheitstage. Die höhere Durchschnittsziffer für weibliche Erwerbstätige hängt allerdings auch mit Schwangerschaft und Niederkunft zusammen, wenn auch nach Mitteilungen der Krankenkasse das „schwache" Geschlecht sonst weniger widerstandsfähig gegen die gesundheitlichen Gefahren des Berufes ist.

Nach Zusammenstellungen aus dem Innungskrankenkassenbuch für das Jahr 1919 entfallen, bei 1469 Mitgliedern am Anfang des Jahres und 1773 am Ende des Jahres, 498 Krank-

heitsfälle mit 311 auf männliche, mit 187 Krankheitsfällen auf weibliche Erwerbstätige; eine weitere Ausgliederung dieser Angaben ist bei der großen Spannung der Mitgliederzahl innerhalb des Jahres wie auch infolge veränderter Berichtsaufstellung der Innungskrankenkasse nicht möglich.

Als Sterbeziffer für selbständige Friseure hat Sander im Jahre 1897 2% berechnet, und auch spätere Zusammenstellungen in dieser Hinsicht durch den bayerischen Landesverband der Bader, Friseure und Perückenmacher sind zu demselben Ergebnis gekommen. Für die letzten Jahre läßt sich die Berechnung der Sterbeziffer vor allem deswegen schwer durchführen, weil der Mitgliederstand jeweils zu großen Schwankungen unterlag, wie auch die Sterblichkeit an sich unter den verschiedensten Einflüssen der Kriegs- und Nachkriegszeit sich ganz unregelmäßig gestaltete.

Über den Altersaufbau der Hilfskräfte im Friseurgewerbe möge folgende Übersicht[1] Aufschluß geben; danach standen von je 100 Gehilfen und Lehrlingen

	1882	1895	1897	1900	1907	1920
im Alter von unter 20 Jahren	40,7	50,6	54,8	39,0	35,6	55,3
„ „ „ 20—30 „	47,9	43,2	43,8	57,9	47,2	28,8
„ „ „ über 30 „	11,3	6,2	1,4	3,0	17,2	15,9

Sander kam durch den Vergleich der gewerbestatistischen Ergebnisse von 1882 und 1895 mit den Ergebnissen der Umfrage von 1897 zu dem Schlusse, daß die gegebene Entwicklung des Altersaufbaues zurückzuführen sei auf zunehmende Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte wie auf das immer häufigere Sichselbständigmachen von Gehilfen im Alter von unter 30 Jahren. Eine Hemmung dieser Entwicklung zeigt das Resultat für 1900 (soweit wir diese Zahlen, die von einem relativ kleinen, nicht genauer umschriebenen Beobachtungsgebiet gewonnen sind, mit heranziehen können). Die gewerbestatistischen Ergebnisse für 1907 würden Eckerts Angaben zum Teil bestätigen; denn wir beobachten auch da ganz bedeutendes Überwiegen der Arbeitskräfte im Alter von 20—30 Jahren neben einer wesentlichen Zunahme der Gehilfen mit über 30 Jahren. In dieser Abnahme der jüngeren Hilfskräfte kommt aber nun nicht etwa ein Rückgang in der Haltung von Lehrlingen zum Ausdruck; vielmehr macht sich hier eine alte Übung im Gewerbe geltend, daß nämlich der junge Friseurgehilfe — noch bis in die letzten Jahre vor dem Krieg — einige Jahre in die Fremde zog, um sich entweder hier später einmal selbständig zu machen oder nach endlicher Rückkehr an seinem einstigen Lehrort[2]. Anderseits bedingen auch gerade die höheren Ansprüche des Großstadtpublikums gewöhnlich gewandtere, und das sind in der Regel Arbeitskräfte über 20 Jahre alt. So waren auch zum Beispiel Ende 1913 unter 765 Münchner Friseurgehilfen und -gehilfinnen 625 (= 81,7%) über 21 Jahre alt[3]. Immerhin aber könnten diese Zusammenhänge allein das Ergebnis von 1907 noch nicht vollständig erklären; erst die Gliederung der Arbeitskräfte nach dem Geschlecht vermag uns weiteren Aufschluß über die Ursachen der gegebenen Entwicklung zu bringen.

[1] Die Angaben für 1882, 1895 und 1897 sind den Berechnungen Sanders entnommen, die er auf Grund der Berufszählungen von 1882 und 1895 bzw. auf Grund der Umfrage von 1897 vorgenommen hat; den Ergebnissen von 1897 hat Sander 181 Angaben, d. i. etwa von 2/7 aller Gehilfen und Lehrlinge, zugrunde gelegt. — Die Zahlen für 1900 finden sich in: „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bader- und Friseurgehilfen Münchens"; München, 1900, von Max Eckert. Zugrunde gelegt sind die Angaben aus 133 Fragebogen, welche im März 1900 durch den (Gehilfen-) „Zweigverein München" im Auftrage des „Verbandes Deutscher Bader, Friseure und Perückenmacher" veranstalteten Umfrage an die Gehilfen verteilt wurden; Gehilfen wurden damals in München etwa 500 beschäftigt. — Die Zahlen für 1907 wurden berechnet nach den Ergebnissen der Zählung von 1907 (vgl. S. 32), die Zahlen für 1920 nach dem Resultat vorliegender Untersuchung in einem Teilgebiet mit 588 Gehilfen und Lehrlingen, über die aber nur in 403 Fällen Angaben über das Alter vorlagen; die 403 Fälle umfassen über 1/4 aller Münchner Friseurgehilfen und Lehrlinge.

[2] Diese Wanderung im Gewerbe mag vielleicht folgende Übersicht über die Gebürtigkeit der Münchner Friseure im Jahre 1907 zeigen (nach Bd. XXII der „Mitteilungen"); es sind geboren von den:

	Selbständigen		Unselbständigen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
in München	80	23	228	67
in Bayern außer München	418	64	326	101
in Deutschland außer Bayern	90	10	79	15
im Ausland (ohne nähere Angabe)	58	12	113	12
	646	109	746	195

[3] Nach den Ergebnissen der Wahl zum Innungskrankenkassen-Ausschuß.

So treffen 1907 auf je 100	männliche Arbeitskräfte	weibliche Arbeitskräfte
im Alter von unter 20 Jahren	41,2	14,4
„ „ „ 20—30 „	48,8	41,4
„ „ „ über 30 „	10,0	44,6

Das Vordringen des Damenfachs und damit der Frauenarbeit hat die frühere Entwicklungslinie des Altersaufbaus unterbrochen. Dadurch, daß Lehrmädchen in der überwiegenden Mehrzahl[1] erst mit über 16 Jahren in das Gewerbe kommen, ist eine wesentliche Verschiebung in der Altersgruppierung vor sich gegangen. Dem späteren Eintritt des Lehrmädchens in das Gewerbe entspricht dann auch wieder ein längerer Verbleib in demselben als Unselbständige, zumal auch die Entlohnung im Damenfach im Zusammenhang mit dem höheren Trinkgeld das Selbständigmachen bzw. die Ehe leichter erwarten läßt. Anderseits weist die Zunahme von Gehilfen mit über 30 Jahren wohl auch auf gute Existenzbedingungen einer Anzahl von Gehilfen, so daß manche eine sichere Gehilfenexistenz einer unsicheren Selbständigkeit vorziehen; dann aber mag auch gerade noch die mit der raschen Entwicklung des Gewerbes schon sehr fühlbare Konkurrenz manche Gehilfen in weniger günstiger wirtschaftlicher Lage von einer noch unsicheren Selbständigkeit abgeschreckt haben.

Ein ganz verändertes Bild aber gibt der Altersaufbau der Hilfskräfte nach dem Stand vom 1. August 1920 für unser Teilgebiet. Über die Hälfte der Arbeitskräfte ist im Alter von unter 20 Jahren, etwas über ein Viertel im Alter von 20—30 Jahren, über ein Sechstel von über 30 Jahren. Die Zerlegung des Ergebnisses nach dem Geschlecht der Hilfskräfte zeigt folgendes Bild:

Es treffen auf je 100	männliche Hilfskräfte	weibliche Hilfskräfte
im Alter von über 20 Jahren	47,9	69,3
„ „ „ 20—30 „	29,7	21,1
„ „ „ über 30 „	22,4	3,6

Vor allem kommt hier der Einfluß der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zum Ausdruck. Hat der empfindliche Mangel an Arbeitskräften im Krieg an sich schon zur vermehrten Lehrlingshaltung geführt und hat anderseits die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit vermehrte Verwendung billiger Lehrlingsarbeit zur Folge gehabt, so hat weiterhin noch die aufsteigende Entwicklung des Damenfachs, besonders im Zusammenhang mit der Kriegskonjunktur in diesem Geschäftszweig, vor allem eine außerordentlich umfangreiche Verwendung von weiblichen Arbeitskräften mit unter 20 Jahren gebracht. Des weiteren aber hat gerade wieder der Aufschwung des Damenfachs schon in der Vorkriegszeit und auch noch während der Kriegskonjunktur das frühzeitige Selbständigmachen weiblicher Hilfskräfte stark begünstigt, so daß solche mit über 30 Jahren nur mehr ganz vereinzelt vorkommen; verringert wird ihr Prozentsatz heute besonders durch Heirat, sei es, daß sich Friseusen mit der Heirat im Gewerbe selbständig machen, sei es, daß sie dann den Beruf aufgeben. Wäre den männlichen Hilfskräften in ähnlicher Weise Gelegenheit zum Selbständigmachen oder zum Ausscheiden aus dem Beruf gegeben, so hätten wir auch hier annähernd dasselbe Bild wie bei den weiblichen Hilfskräften. Demgegenüber beobachten wir bei den männlichen Hilfskräften eine Änderung vor allem dahin, daß von diesen im Alter von über 20 Jahren etwa drei Fünftel im Alter bis zu 30 Jahren stehen und über zwei Fünftel über 30 Jahre alt sind. Kommen darin vor allem die jetzigen außerordentlichen Schwierigkeiten im Selbständigmachen zum Ausdruck, so weist die Gruppierung doch auch wieder auf gute wirtschaftliche Verhältnisse einer Anzahl von Gehilfen; die Angaben des Vorsitzenden des „Zweigvereins", daß etwa ein Drittel der Münchner Friseurgehilfen verheiratet sein dürfte, könnten das teilweise mit bestätigen.

Im einzelnen sind die Ergebnisse der Untersuchung für das Teilgebiet hinsichtlich des Altersaufbaus mit Stand vom 1. August 1920 folgende:

Es sind im Alter von	Gehilfen männl.	Gehilfen weibl.	Lehrlinge männl.	Lehrlinge weibl.
unter 18 Jahren	3	2	99	63
„ 18—20 „	21	20	3	12
„ 20—25 „	40	26	—	2
„ 25—30 „	37	10	1	—
„ 30—40 „	44	5	—	—
„ 40—50 „	14	—	—	—
„ 50 60 „	—	—	—	—
„ über 60 „	1	—	—	—
	160	63	103	77

[1] Vgl. S. 32.

Wir sehen also: Über drei Viertel der männlichen Gehilfen stehen im Alter von 20 bis 40 Jahren und verteilen sich hier in ziemlich gleicher Breite auf die drei Zwischenstufen; demgegenüber sind von den weiblichen Gehilfen nahezu drei Viertel im Alter von 18 bis 25 Jahren; von hier ab beginnt bereits der Einfluß von Heirat oder Selbständigmachen. Bei den Lehrlingen wiederum beobachten wir männliche Lehrlinge im Alter von unter 18 Jahren als Regel, bei den weiblichen Lehrlingen ist annähernd ein Fünftel über 18 Jahre alt. So kommen auch männliche Hilfskräfte nach Mitteilungen der Fachschule zumeist mit 14—15 Jahren in die Lehre, weibliche, infolge gesundheitlicher wie sittlicher Bedenken, größtenteils erst im Alter von über 16—17 Jahren und darüber. Der eine „männliche Lehrling" im Alter von 25 Jahren stellt durch die Kriegsverhältnisse „verspäteten Berufswechsel" dar.

Nach Gehilfen und Lehrlingen ausgeschieden ist der Altersaufbau folgender:

Es treffen auf je 100	Gehilfen männl.	weibl.	Lehrlinge männl.	weibl.
im Alter von unter 20 Jahren	15,0	34,9	99,03	97,40
„ „ „ 20—30 „	48,1	57,1	0,97	2,59
„ „ „ über 30 „	36,9	7,9	—	—

In dieser Ausgliederung sehen wir besonders die Abnahme der weiblichen Gehilfen mit über 30 Jahren, sei es durch Selbständigmachen oder Aufgabe des Berufs in Verbindung mit Heirat, während die männlichen Gehilfen durch gute wirtschaftliche Verhältnisse wie durch weniger günstige in gleicher Weise im Beruf als Unselbständige festgehalten werden.

Der Betrachtung über die Arbeitszeit muß als wesentlich vorausgeschickt werden, daß im Friseurgewerbe als Bedürfnisgewerbe die Arbeitszeit keineswegs immer gleichbedeutend ist mit ununterbrochener Arbeitsleistung; diese ist vielmehr abhängig von dem Saisoncharakter des Gewerbes, der jeweils durch die örtliche Lage noch besonders betont wird und sich in der Verschiedenheit der Arbeitszeiten an gewöhnlichen Wochentagen gegenüber den Samstagen und Sonntagen vor allem ausprägt. Abgesehen von dem lebhafteren Betrieb in den Abendstunden überhaupt zwingt vor allem der stärkere Kundenandrang an den Samstagabenden wie auch an Sonntagen zu größerer Ausdehnung der Geschäftszeit und damit auch der Arbeitszeit. Größtenteils wurden ja diese Fragen bereits bei Behandlung der Geschäftszeit erörtert; sie sind aber gerade hier (wie auch für die spätere Betrachtung über die Lohnverhältnisse im Gewerbe) von so wesentlicher Bedeutung, daß sie nochmals kurz wiederholt werden sollen. Im folgenden sei an der Hand der Ergebnisse von drei Umfragen im Münchner Friseurgewerbe die allgemeine Entwicklung der Arbeitszeit in demselben gegeben.

Sander gibt für das Jahr 1897 auf Grund der Angaben von 120 Gehilfen für die Wochentage und von 162 Gehilfen für die Sonntage (bei 458 Gehilfen) von der Arbeitszeit im Gewerbe folgendes Bild: „Für die große Masse der Gehilfen schwankt die Arbeitszeit

an gewöhnlichen	Wochentagen	zwischen	12½ bis 14	Stunden
„	Samstagen	„	14 „ 16	„
„	Sonntagen	„	7 „ 9	„

An gewöhnlichen Wochentagen sinkt die Arbeitszeit nur in wenigen Fällen unter 12 Stunden herab, ebenso wie auch eine Überschreitung von 14 Stunden selten vorkommt; am Samstag tritt durchweg eine Verlängerung um 1 bis 2 Stunden ein." Über die Durchführung der durch Gewerbegesetznovelle von 1895 verfügten Entlassung des Arbeitspersonals um 2 Uhr nachmittags hat Sander unter 177 Antworten mit 95 % die Einhaltung der gesetzlichen Sonntagsruhe für das Arbeitspersonal bestätigt erhalten. Von der Ausnahmebestimmung des § 105a der R.G.O., betr. Erlaubnis von über 3 Stunden dauernder Sonntagsbeschäftigung von Arbeitspersonal bei Gewährung von 36 Stunden ununterbrochener Ruhe an jedem dritten Sonntag oder entsprechender Ruhe an einem Wochentag, haben die meisten Münchner Friseurgeschäfte Gebrauch gemacht in der Art, daß sie die Gehilfen regelmäßig über 3 Stunden beschäftigen und ihnen dafür einen freien Wochennachmittag, den sogenannten „Wochenausgang", gewähren; jedoch konnten sich nicht alle Gehilfen des ungeschmälerten Wochenausgangs erfreuen. Im übrigen hat Sander unter Berücksichtigung des Wochenausgangs festgestellt, daß die wöchentliche Arbeitszeit nur vereinzelt unter 72 Stunden, bei nahezu einem Viertel der Gehilfen über 72 Stunden, bei annähernd vier Zehntel der Gehilfen 78—84 Stunden, bei drei Zehntel der Gehilfen 84—90 Stunden und in allerdings seltensten Ausnahmen sogar über 90 Stunden betrug. Gleichzeitig betont Sander, daß die Arbeitszeitverhältnisse in München im Vergleich zu anderen Städten noch als „verhältnismäßig günstige" bezeichnet werden können[1].

[1] Vgl. Sander, a. a. O., S. 41 ff.

Ob Sanders Ergebnisse Jahresdurchschnitte sind oder im besonderen die Verhältnisse des Zeitpunktes der Erhebung (Frühjahr 1897) wiedergeben, ließ sich nicht feststellen; wahrscheinlich stellt Sander die Verhältnisse zur Zeit der Umfrage dar. Diese Feststellung ist nämlich insofern nicht ohne Bedeutung, als im Winter die tägliche Arbeitszeit in der Regel 1—2 Stunden kürzer ist als im Sommer, wie wir im folgenden sehen werden.

Eckert, dessen Angaben für die Wochentage 126 Antworten, für die Samstage 123 und für die Sonntage 117 Antworten zugrunde liegen, hat folgendes Ergebnis gefunden:

Es betrug

	im Sommer	im Winter
an gewöhnlichen Wochentagen		
die längste tägliche Arbeitszeit	14¾ Stunden	13¾ Stunden
„ kürzeste „ „	12 „	11 „
„ durchschnittl. tägl. „	13,2 „	12,6 „
„ Samstagen		
die längste tägliche Arbeitszeit	18 Stunden	16,5 Stunden
„ kürzeste „ „	12,5 „	11,5 „
„ durchschnittl. tägl. „	14,7 „	14,7 „
„ Sonntagen		
die längste tägliche Arbeitszeit	10 Stunden	10 Stunden
„ kürzeste „ „	3 „	2 „
„ durchschnittl. tägl. „	7,8 „	7,2 „

Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Sonntagsruhe-Bestimmungen klagt Eckert, daß diesen „in einer ganzen Reihe von Fällen“ nicht entsprochen werde, sowohl hinsichtlich der Entlassung der Gehilfen um 2 Uhr wie hinsichtlich des Wochenausgangs; stellt aber gleichzeitig auch freizügige Handhabung des Wochenausgangs in vielen Fällen fest. Im besonderen erwähnt er noch, daß in der Karnevalszeit nach Angaben von 104 Gehilfen in 58 Fällen Überschreitung der gewöhnlichen durchschnittlichen Arbeitszeit sich ergebe; an den einzelnen Karnevalssonntagen entfallen auf die 58 Gehilfen zusammen über 152 Überstunden[1].

Im allgemeinen findet Eckert 1900 ungefähr dieselben durchschnittlichen Arbeitszeiten wie Sander drei Jahre vorher; im besonderen allerdings nähern sich Eckerts Angaben bereits mehr der unteren Grenze von Sanders Ergebnissen, wenn auch anderseits wieder Sanders unterste Grenzen allgemein überschritten sind. Diese Verkleinerung der Spannung in der durchschnittlichen Arbeitszeit ist wohl nicht zuletzt auf den Kampf der jungen Zwangsinnung — errichtet im Februar 1899 — gegen die Auswüchse der wilden Geschäftszeit zurückzuführen.

Über die weitere Gestaltung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Münchner Friseurgewerbe finden sich noch Angaben in den „Lohnermittlungen (III) des Statistischen Amts München“ vom Frühjahr 1907. Verwendet sind die Antworten von 520 Arbeitgebern und 490 Arbeitnehmern. (Nach den gewerbestatistischen Ergebnissen von 1907 betrug die Zahl der Selbständigen 755, die der männlichen und weiblichen Gehilfen — ohne Haararbeiter und Lehrlinge — 626). Nach den „Lohnermittlungen“ dauert die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:

	im Sommer	im Winter
an Wochentagen	13½ Stunden	12½ Stunden
„ Samstagen	14½ „	14 „
„ Sonntagen	8 „	7½ „

Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit denen Sanders zeigt, daß im allgemeinen innerhalb der letzten 10 Jahre eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeitverkürzung von 1—1½ Stunden eingetreten ist. Anderseits beobachten wir gegenüber 1900 teilweise weitere Einengung der Spannung der Arbeitszeiten, wobei neben einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung am Samstag die Arbeitszeiten an den übrigen Wochentagen und an Sonntagen sich durchschnittlich über den untersten Grenzen von Eckerts Angaben halten. Wirkt in dem allgemeinen Zurückdrängen der oberen durchschnittlichen Arbeitszeitgrenze hauptsächlich der Einfluß des im Juni 1905 abgeschlossenen, aber kurz vor den Erhebungen des Statistischen Amtes abgelaufenen Tarifvertrages noch nach, so macht sich in einer durchschnittlichen Arbeitszeitverlängerung an den

[1] Vgl. Eckert, a. a. O., S. 8 und 9.

übrigen Wochentagen mit eine Folge der Vertragslosigkeit neben den Einflüssen zunehmender Konkurrenz im Gewerbe wie der Entwicklung des Großstadtlebens bemerkbar.

Der Tarifvertrag vom Juni 1905 hatte hinsichtlich der Arbeitszeit folgende Regelung vorgesehen, daß — um den Mißständen aus Verquickung von Geschäftszeit mit Arbeitszeit vorzubeugen — die Arbeitnehmer jeweils mit Geschäftsschluß zu entlassen sind, und zwar an gewöhnlichen Wochentagen um 8 Uhr, an Samstagen um 9 Uhr abends; für die Sonntage bestand bereits seit Ende 1900 der gesetzliche 2-Uhr-Geschäftsschluß als Sicherung der 1895 verfügten gesetzlichen Sonntagsruhe. Die allgemeine Einhaltung dieser Bestimmungen vorausgesetzt, ergibt sich im Durchschnitt ein Arbeitszeitbeginn:

	im Sommer	im Winter
an Wochentagen	um 6 Uhr 30 Minuten	7 Uhr 30 Minuten früh
„ Samstagen	„ 6 „ 30 „	7 „ — „ „
„ Sonntagen	„ 6 „ — „	6 „ 30 „ „

Im übrigen ist in den „Lohnermittlungen" noch besonders betont, daß die Durchführung regelmäßiger Mittagspausen nur für diejenigen Gehilfen in Frage kommt, die reinen Geldlohn haben, also nicht in Kost bzw. auch Logis beim Arbeitgeber sind, und das sind etwa 15—20% der Gehilfenschaft; der übrige Teil der Gehilfen ist auf die aus dem Saisoncharakter des Gewerbes sich ergebenden unregelmäßigen Arbeitspausen angewiesen.

Hinsichtlich der Überstunden ist bemerkt, daß diese — abgesehen von den regelmäßigen Überstunden an Samstagen — auch an Sonntagen eine große Rolle spielen, und daß hier die Gewährung des Wochenausgangs für die verkürzte Sonntagsruhe Regelerscheinung ist. Als die Hochsaison des Münchner Friseurgewerbes ist die Karnevalszeit bezeichnet, in welcher Überarbeit regelmäßig ist und an Redoutentagen die übliche Arbeitszeit oft um eine Stunde verlängert. Inwieweit einzelne Geschäftsinhaber von der Vergünstigung, an den Karnevalssonntagen Arbeitspersonal bis 7 Uhr abends beschäftigen zu dürfen, Gebrauch machen, geht aus den Ermittlungen nicht hervor.

Nach Arbeitstagen gerechnet, kommt nach Arbeitnehmermitteilungen fast das ganze Jahr als Arbeitszeit in Betracht, nämlich 362 Tage mit Ausschluß der drei zweiten hohen Feiertage, an denen seit Mai 1903 vollständige Betriebsruhe im Gewerbe eingeführt ist.

Über die weitere Entwicklung der Arbeitszeit bis zum Kriege vermag ich nur an der Hand einzelner Tarifentwürfe Aufschluß zu geben. So sieht ein Tarifentwurf der Innung vom Juni 1908 folgende „Geschäftszeiten" vor:

	im Sommer (1. April bis 30. September)	im Winter (1. Oktober bis 31. März)
an Wochentagen	13 Stunden	12½ Stunden
„ Samstagen	14 „	13½ „

Der Geschäftsschluß ist für Wochentage auf 8 Uhr und für Samstage auf 9 Uhr festgelegt. „Die Mittagspause" ist in diesen Zeiten eingeschlossen; für die Gehilfen, die beim Meister Kost haben, ist ½ Stunde vorgesehen.

Unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß dieser Arbeitgeberentwurf immerhin Zugeständnisse an die Gehilfenforderungen enthalten dürfte, läßt sich annehmen, daß diese zur allgemeinen Durchführung vorgeschlagene Regelung der „Geschäftszeit" wohl etwas günstigere Verhältnisse bietet, als die wirklichen Verhältnisse waren. Damit kämen wir zu dem Schlusse, daß die Arbeitszeiten im wesentlichen dieselben geblieben sein dürften, wie wir sie in den „Lohnermittlungen" von 1907 gefunden haben.

Erweiterung der Sonntagsruhe brachte die im Jahre 1908 verfügte Beschränkung der Karnevalssonntagsbeschäftigung bis 7 Uhr abends auf die letzten drei Karnevalssonntage sowie der im Mai 1909 gesetzlich verfügte 12-Uhr- bzw. 1-Uhr-Sonntagsladenschluß. Daß im übrigen die Arbeitszeitverhältnisse unter dem vertragslosen Zustand zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie unter zunehmendem wirtschaftlichen Druck im Gewerbe sich seit 1908 kaum wesentlich geändert haben, dürfte der Arbeitnehmertarifentwurf vom Juni 1912 ergeben. Derselbe sieht unter der Voraussetzung gleichzeitiger Entlassung des Arbeitspersonals mit Geschäftsschluß folgende „Geschäftszeiten" vor:

	im Sommer	im Winter
an Wochentagen	13 Stunden	12½ Stunden
„ Samstagen	13½ „	13 „

1 Stunde Mittagspause sollte in diesen Geschäftszeiten eingeschlossen sein. Der Geschäftsschluß soll an Wochentagen um 8 Uhr, an Samstagen um ½9 Uhr erfolgen.

Diese Gehilfenforderungen lassen wohl den Schluß zu, daß die Arbeitszeitverhältnisse im wesentlichen immer noch dieselben geblieben sind wie 1908, und wie sie uns die „Lohnermittlungen" für 1907 dargestellt haben, abgesehen von der Einschränkung der Sonntagsarbeit in der Karnevalszeit wie durch den 12-Uhr- und 1-Uhr-Ladenschluß; und diese Arbeitszeiten mögen wohl im großen und ganzen auch der Durchschnitt bis zur Kriegszeit gewesen sein.

Der Einfluß des Krieges auf die Arbeitszeit äußert sich in Arbeitszeitverlängerungen wie -verkürzungen. So hatte der empfindliche Gehilfenmangel neben starker Arbeitsbelastung für die wenigen Arbeitskräfte an sich vielfach auch Arbeitszeitverlängerungen zur Folge: So hatte ein großer Teil der Gehilfenschaft mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage einer Reihe von Betrieben wie vor allem von Betrieben von Kriegersfrauen teils freiwillig, teils gegen Entschädigung auf den Wochenausgang wie auf regelmäßige Mittagspausen verzichtet. Anderseits brachte der 1915 verfügte ganzjährige 12-Uhr-Sonntagsladenschluß eine Erweiterung der Sonntagsruhe, wie sich anderseits 1916 vielfach ein einstündiger Mittagsgeschäftsschluß an Wochentagen eingeführt hatte, da sich häufig nicht einmal kürzere abwechselnde Mittagspausen infolge des Mangels an Arbeitspersonal durchführen ließen. Schließlich brachte dann 1917 die Kriegsverordnung über Ersparung von Beleuchtungs- und Heizmitteln mit dem Wochentagsgeschäftsschluß um 7 Uhr (und Samstags um 8 Uhr) abends eine weitere wesentliche Arbeitszeitverkürzung von täglich einer Stunde mindestens, so daß sich bis zum Kriegsende die Arbeitszeit im Gewerbe im wesentlichen folgendermaßen gestaltet hat:

an Wochentagen	$11^1/_2$—$12^1/_2$	Stunden
„ Samstagen	$12^1/_2$—$13^1/_2$	„
„ Sonntagen	$4^1/_2$— $5^1/_2$	„

Eine beträchtliche Anzahl von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern hat mir diese Arbeitszeiten in der Hauptsache bestätigt.

Die durchgreifendsten Arbeitszeitreformen hat die Revolution gebracht. So wurde durch einstimmigen Innungsbeschluß vom 25. November 1918 für das gesamte Münchner Friseurgewerbe die vollständige Sonntagsbetriebsruhe beantragt und mit Wirkung vom 1. Januar 1919 durch die Behörde sanktioniert. Damit ist auch der Wochenausgang in Wegfall gekommen. Die ausnahmsweise Sonntagsarbeitszeit in der Karnevalszeit und an den zwei letzten Weihnachtssonntagen wurde bei Behandlung der Geschäftszeit erörtert.

Für die Regelung der Arbeitszeit an Wochentagen war die Einführung des 8-Stunden-Arbeitstags durch Verordnung vom 23. November 1918 grundlegend. In Anlehnung an die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung hat sich im Münchner Friseurgewerbe, wie fast allerorts, auf tariflicher Grundlage der 9-Stunden-Arbeitstag eingeführt, wie er im Tarifvertrag vom Juni 1919 ausdrücklich festgelegt und im Tarifvertrag vom Mai 1920 neuerdings aufrechterhalten ist.

Zusammenfassend läßt sich über die Entwicklung der Arbeitszeit im Gewerbe sagen, daß die mit Hilfe des § 41 b der Reichsgewerbeordnung durchgeführten Reformen der Sonntagsgeschäfts- und -arbeitszeit neben der Anpassung der Geschäftszeit an die Arbeitszeit durch Tarifvertrag vom Jahre 1905 die bedeutendsten Phasen in der Entwicklung der Arbeitszeit in der Vorkriegszeit darstellen. Doch blieben die dadurch erreichten Arbeitszeitverkürzungen noch wesentlich hinter den Forderungen der Gehilfen zurück. War die Gehilfenschaft in der Kriegszeit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse zu Konzessionen an die Arbeitgeber bereit, so sind in der Nachkriegszeit ihre Forderungen in erster Linie maßgebend geworden für die Regelung der Arbeitszeit. Inwieweit die Entwicklung der Arbeitszeitverhältnisse im einzelnen von der Gehilfenschaft beeinflußt ist, soll ein späterer Abschnitt über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dartun.

Die Wirkungen der Arbeitszeitregelung wurden größtenteils bereits bei Behandlung der mit der Arbeitszeit eng verbundenen Geschäftszeit gewürdigt. Hier möchte ich unter Hinweis auf die Untersuchungen über die Bewegungen am Arbeitsmarkt in der Nachkriegszeit (Seite 114 ff.) nur noch besonders herausgreifen die zunehmende Beschränkung in der Haltung ständiger bezahlter Arbeitskräfte und das außerordentlich starke Vordringen des Aushilfenwesens als eine Folge besonders der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe wie der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung. So betrugen nach den Urausweisen des Städtischen Arbeitsamts in der Zeit vom 1. Januar 1919 (also dem Zeitpunkte der Einführung der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe) bis Ende Juli 1919 170 vermittelte Aushilfen 67,2% der 253 gesamten Arbeitsvermittlungen. Ist auch die allgemeine

Vermittlungstätigkeit des städtischen Arbeitsnachweises gerade für das Friseurgewerbe durch besondere später zu erörternde Gründe wesentlich gehemmt, so mag immerhin auch dieses Teilbild, das weiterhin noch durch andere Momente, wie die allgemeine Arbeitslosigkeit infolge der überstürzten Demobilmachung, Revolutionswirren usw., beeinflußt ist, einigen Einblick in die Wirkungen der letzten Arbeitszeitreformen gewähren. Allerdings ist hier ferner zu bedenken, daß die Arbeitszeitreformen mit Lohnbewegungen im Gewerbe jeweils innigst zusammenhängen, so daß auch die Wirkungen vereinigter Ursachen nicht streng zu scheiden sind.

Die einschneidenden Arbeitszeitreformen in einer Zeit allgemeiner wirtschaftlicher Depression haben also mit beigetragen zu vermehrter Arbeitslosigkeit im Gewerbe; diese hatte ihren Höhepunkt erreicht im Frühjahre 1919 im Zusammenhange mit der plötzlichen Überfüllung des Arbeitsmarktes durch die überstürzte Demobilmachung, stieg dann noch weiter unter den gleichzeitigen Revolutionswirren, wobei die ungesunde Spannung zwischen Erwerbslosenunterstützung und Arbeitslohn die ohnehin schon geringe Arbeitslust keineswegs fördern konnte. Ein Vergleich der Bewegungen am Arbeitsmarkte, wie er bei den späteren Darlegungen über den Arbeitsnachweis im Gewerbe durchgeführt wird[1], zeigt deutlich, wie infolge des Krieges mit einem Male an Stelle einer normalen Reserve an Hilfskräften den Stellenangeboten jeweils kaum die Hälfte Stellengesuche gegenübersteht. Dieses Bild verschiebt sich mit Kriegsende ganz gewaltig im Gegensinne, so daß 1919 annähernd dreimal soviel gesuchte Stellen als offene Stellen vorhanden sind und heute noch, nach Verlauf des ersten Halbjahres 1920, nahezu das $1^1/_2$fache. Während in den letzten Jahren nach Mitteilungen der damaligen Arbeitsstellen für das Gewerbe monatlich eine durchschnittliche Reserve von etwa 30 Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte vorhanden war, beträgt dieselbe jetzt seit Anfang 1920 im Monatsdurchschnitt an 120. Bedingt die ungesunde Entwicklung des Aushilfenwesens gleichsam eine latente Arbeitslosigkeit, so wirkt anderseits die Erschwerung bzw. Sperrung des Zuzuges nach München insofern entlastend auf den Arbeitsmarkt, als derselbe nicht noch auch durch stellenlose auswärtige Gehilfen, wie vor allem in der Revolutionszeit, überflutet wird. Im übrigen weist die bisherige Entwicklung der Lage am Arbeitsmarkt auf langsame Besserung. Zum Teil allerdings spielt hier auch Berufsflucht einer Anzahl von Gehilfen eine Rolle. Der Vorsitzende des Zweigvereins nannte mir im Juni 1920 an 40 Fälle, in denen sich Friseurgehilfen einem andern Berufe zugewandt haben, teils als landwirtschaftliche oder Industriearbeiter, Pförtner, Ausgeher, in Banken, bei der Reichswehr u. a. Weiterhin tritt in den Sommermonaten die Arbeitslosigkeit unter den Münchner Friseuren dadurch etwas zurück, daß manche von ihnen in die Bäder und andere Kur- und Fremdenorte zum Saisonbedienen gehen. Zur Bestimmung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit ließen sich die nötigen Unterlagen nicht beschaffen, da einerseits an der Vermittlungsstelle hierüber nicht Buch geführt wird und anderseits die Zahlstellen der Erwerbslosenfürsorge eine Ausgliederung nach Berufen nicht vornehmen.

Lohnverhältnisse.

Wenn in den folgenden Ausführungen von einem Vergleiche der verschiedenen Lohnhöhen, wie sie sich in unseren Quellen finden, im einzelnen Abstand genommen wird, so geschieht das, ganz abgesehen zunächst von der wesentlichen Bedeutung des Trinkgeldes und anderer Nebeneinnahmen der Arbeiter des Gewerbes, aus der Erwägung, daß die jeweiligen Löhne mit veränderten Zeiten Geldbeträge ganz ungleicher Kaufkraft darstellen und somit doch nur ein ungenaues Bild von der wirtschaftlichen Lage der Hilfskräfte des Gewerbes geben könnten.

Unsere Betrachtung geht von den Verhältnissen aus, wie sie Sander im Jahre 1897 bei 149 Gehilfenangaben und Eckert im Jahre 1900 bei 131 Antworten gefunden haben. Reiner Geldlohn ist nach beiden Untersuchungen sehr selten; vielmehr erfolgt die Entlohnung in der Regel in der Form, daß der Gehilfe beim Arbeitgeber in ganzer oder teilweiser Verpflegung und Wohnung sich befindet und zur Bestreitung der Ausgaben für Kleidung, Vergnügungen usw. ein bestimmtes Wochengeld erhält. Am häufigsten ist die sogenannte „halbe Kost", welche neben freier Wohnung noch den Morgenkaffee, Mittagessen und unter Umständen auch Nachmittagskaffee umfaßt[2]. Im einzelnen sind Sanders und Eckerts[3] Angaben hinsichtlich der Lohnform folgende:

Von den Gehilfen erhalten	1897	1900
reinen Geldlohn	13 %	17,6 %
halbe Kost	54 %	59,5 %
ganze Kost	27 %	22,1 %

[1] Vgl. S. 113 ff.
[2] Vgl. Sander, a. a. O., S. 44 ff.
[3] Vgl. Eckert, a. a. O., S. 5.

Als Ausnahmen bezeichnet es Sander, daß im ganzen bei 6% der Gehilfen auch halbe Kost ohne Wohnung bzw. Wohnung und nur Frühstücke vorkommt[1].

Eckert folgert aus seinem Resultat eine allgemeine Entwicklungstendenz zugunsten des reinen Geldlohns bei gleichzeitigem Zurückdrängen des Naturallohns, im besonderen der „ganzen Kost". Wie aber die „Lohnermittlungen" im Jahre 1907 nach den Angaben von 520 Arbeitgebern und 490 Arbeitnehmern zeigen, vollzieht sich diese Entwicklung nur langsam; danach erhielten nämlich etwa nur 15—20% der Gehilfen reinen Geldlohn, während „halbe Kost und Wohnung nach den übereinstimmenden Berichten (der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) die regelmäßige Erscheinung ist". Die 15—20% der Gehilfen umfassen in der Hauptsache „die Tischarbeiter, Damenfriseure und Kundschafter, welche keinen Naturallohn zu beziehen pflegen". Die Lohnperiode ist im allgemeinen die Woche, doch kommt auch Monatslohn vor, besonders bei Damenfriseuren und Kundschaftern. Hinsichtlich der Lohnhöhe sei noch als wesentlich betont, daß die Löhne für Tischarbeiter und Damenfriseure in der Regel höhere sind als für den (Herren-) Kabinettarbeiter. Am niedersten sind die Löhne für den Kursgehilfen. Im übrigen ist in den „Lohnermittlungen" betont, daß seit 1906 der Tariflohn von 1905 im allgemeinen sich durch Individualvertrag um 1 M. erhöht habe. Der Tarif von 1905 hatte für einen Gehilfen mit halber Kost und Wohnung 7 M., für einen Gehilfen mit reinem Geldlohn 15 M. Wochenlohn vorgesehen. Im übrigen bestand der Tarif bereits zur Zeit der „Lohnermittlungen" nicht mehr. Nach einer Übersicht der Lohnermittlungen über die Wochenverdienste im allgemeinen, nach verschiedenen Berufen unterschieden, ist der Friseurkursgehilfe (mit 10—15 M. Durchschnittswochenverdienst) neben Maurerlehrling, jugendlichem Brauereiarbeiter usw. an letzter Stelle eingereiht, wie auch der gewöhnliche Friseurgehilfe an sich (mit einem durchschnittlichen Wochenverdienst von 15—20 M.) neben Schuhmachergehilfen, Druckereiarbeiter, Liftbediener usw. wieder an letzter Stelle erscheint. Mit einem Durchschnittsjahreseinkommen von 1000—1250 M. steht der Friseurgehilfe neben Landarbeiter, Kohlenlagerarbeiter und Möbelträger zuletzt.

Die weitere Gestaltung der allgemeinen Lohnverhältnisse kann ich nur auf Grund von Tarifentwürfen und persönlichen Umfragen bei älteren Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschreiben. Danach geht die Entwicklung in dem Sinne weiter, daß Kost und Logis auch fernerhin, langsam aber stetig, durch den reinen Geldlohn verdrängt wird, nicht zuletzt durch zunehmende Abneigung der Gehilfenschaft, sich dadurch in eine gewisse Abhängigkeit vom Meister zu begeben. Anderseits betonen Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-Tarifentwürfe dieser Zeit immer mehr die Leistung, wobei mir der Gebrauch des sehr dehnbaren Begriffes „selbständige Leistung" seitens der Arbeitgeber auf durchschnittlich ziemlich willkürliche Bewertung der Arbeitsleistungen der Hilfskräfte zu deuten scheint. Demgegenüber dürfte die Tatsache, daß seit dem Jahre 1907 trotz wiederholter Tarifverhandlungen im Gewerbe bis in die Nachkriegszeit der vertragslose Zustand andauerte, nicht zuletzt auch darauf hindeuten, daß die überwiegende Mehrzahl der Gehilfen sich mit den bestehenden Verhältnissen, sei es aus wirklich günstiger wirtschaftlicher Lage, sei es aus der Abhängigkeit vom Arbeitgeber infolge Kost und Logis, jeweils abgefunden und die Lohnbewegung nicht genügend unterstützt hat.

Über den durchschnittlichen Tagesverdienst eines Gehilfen im letzten Friedensjahre finden sich im Tätigkeitsberichte des Innungsvorstandes für das Jahr 1913 folgende auf Grund der Beitragsleistungen zur Innungskrankenkasse zusammengestellte Angaben (die Woche ist zu 7 Arbeitstagen gerechnet). Nach diesen Angaben befanden sich am 31. Dezember 1913 von 765 Gehilfen und Gehilfinnen

11	in	Lohnklasse	I	bei	durchschnittlichem	Tagesverdienste	von	1,20 M.
16	„	„	II	„	„	„	„	1,80 „
50	„	„	III	„	„	„	„	2,40 „
382	„	„	IV	„	„	„	„	3,— „
163	„	„	V	„	„	„	„	3,60 „
143	„	„	VI	„	„	„	„	4,50 „

Dabei ist allerdings zu betonen, daß in diesem Tagesverdienste neben dem Lohne, sei es reiner Geldlohn und umgerechneter Naturallohn, auch das ziemlich wesentliche Trinkgeld, Prozente mit eingerechnet sind. Als Durchschnittswochenlohn kurz vor dem Kriege wurden übereinstimmend von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern verschiedentlich 16—18 M. bei reinem Geldlohn, 8—12 M. bei halber Kost und Wohnung genannt.

[1] Als weitere Einzelerscheinung erwähnt Sander noch im anderen Zusammenhang die Entlohnung eines Gehilfen durch „Verpachtung des Kundschaftens", aus dessen Einnahmen der Gehilfe nur einen bestimmten kleinen Betrag an den Meister abzuliefern hatte.

Mit Beginn des Krieges sollen allerdings, nach Angaben des Vorsitzenden des Zweigvereins, verschiedentlich Lohnkürzungen, teilweise sogar bis zu 50 % vorgekommen und vereinzelt auch Tagelohn in Höhe von 1—1,50 M. in Erscheinung getreten sein. Doch verschwanden diese Ausnahmen wieder unter dem Druck des bald fühlbaren Mangels an Arbeitskräften. Vielmehr teilt man mir mit, daß im Zusammenhang mit den kleinen Preiserhöhungen im Krieg auch verschiedentlich die Gehilfenlöhne berücksichtigt wurden und Durchschnittslöhne von 20—22 M. pro Woche, in sehr günstigen Fällen 25—30 M. für einen Herrenfriseur gezahlt wurden. Für tüchtige gelernte Friseusen werden während der Kriegskonjunktur sogar 40—50 M. durchschnittlicher Wochenlohn angesetzt. Allerdings ist hierbei zu bedenken, daß gerade an tüchtigen, geschulten Arbeitskräften im Herren- wie besonders im Damenfach großer Mangel und man vielfach durch höhere Löhne die Arbeitskräfte sich zu sichern bestrebt war. In vielen Betrieben, die von Kriegersfrauen nur durch einen Gehilfen aufrechterhalten wurden, war der Gehilfe auch wieder häufiger in Kost und Logis.

Ganz veränderte Arbeitsbedingungen brachte mit Kriegsende die plötzliche Überfüllung des Arbeitsmarkts, deren Zusammenhänge wir bei Behandlung der Arbeitslosigkeit im Gewerbe kennengelernt haben. Die allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse drückten zugleich mit den Wirkungen einschneidender Reformen im Gewerbe auch auf die Arbeitslöhne. So wurde von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern versichert, daß Lohndrückerei und Stellenjägerei nach Kriegsende teilweise sogar dazu geführt haben, daß manche Gehilfen um einen Wochenlohn von 20—25 M. gearbeitet haben und, um aber der Erwerbslosenunterstützung nicht verlustig zu gehen, vielfach im gegenseitigen Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch nirgends als in Arbeit stehend gemeldet wurden. Diese Mißstände beseitigte dann im wesentlichen der Lohntarif vom Juni 1919, der neben einer Staffelung der Löhne nach dem Alter im Herrenfach und im übrigen nach Leistungen einer I. oder II. Kraft als niedersten Wochenlohn im Herrenfache 35 M., als höchsten 55 M. vorsieht. Im Damenfach und für Spezialhaararbeiter sind wesentlich höhere Löhne festgelegt, so für Damenfriseure und Spezialhaararbeiter 70 M. pro Woche, für Friseusen 50 und 60 M., für Schönheitspflege 45 und 50 M.; für Aushilfen 10 und 12 M. pro Tag. Die Löhne sollten Minimallöhne sein. Nachdem eine neue Lohnbewegung im Dezember 1919 eine Aufbesserung dieser Lohnsätze um 30 % gebracht hatte, setzte im Frühjahre 1920 eine neue Lohnbewegung ein, die mit Tarifabschluß vom 14. Mai 1920 folgende Mindestlöhne brachte:

1. Herrenfriseure:			
a) mit Höchstbedienungspreisen:	I.	Kraft wöchentlich	M. 123,50
	II.	„ „	„ 104,—
	III.	„ „	„ 87,75
b) ohne Höchstbedienungspreise:	I.	„ „	„ 95,—
	II.	„ „	„ 80,—
	III.	„ „	„ 67,50
2. Damenfriseure:	I.	„ „	„ 126,—
	II.	„ „	„ 114,—
	III.	„ „	„ 102,—
3. Friseusen:	I.	„ „	„ 102,—
	II.	„ „	„ 90,—
	III.	„ „	„ 78,—
4. Schönheitspflege und Massage:	I.	„ „	„ 108,—
	II.	„ „	„ 96,—
	III.	„ „	„ 84,—
5. Spezialhaararbeiten:	I.	„ „	„ 137,50
	II.	„ „	„ 93,50
	III.	„ „	„ 71,50

6. Aushilfen: An Samstagen 22 M.; an Wochentagen 19 M.

Wir sehen: im Herrenfache sind die Löhne neben dem Gesichtspunkte von Geschäften mit und ohne Höchstbedienungspreise auch noch nach Leistungen abgestuft; im übrigen ist die Staffelung der Löhne nach einer dreifachen Klassifizierung der Leistungen allgemein durchgeführt. Bedeuteten auch die zugebilligten Mindestlohnsätze ganz wesentliche Lohnaufbesserungen, so führte im Herrenfache die Verquickung von Bedienungspreisen mit der Höhe des Arbeitslohnes

vielfach dazu, daß eine Reihe von Geschäften, um die höheren Löhne nicht zahlen zu müssen, eben unter den Höchstbedienungspreisen arbeitete. Im übrigen bietet die vielfache Staffelung der Löhne an sich den Arbeitgebern sehr wesentlichen Spielraum in der Entlohnung ihrer Arbeitskräfte.

Eine Zusammenstellung, die an der Hand der Anmeldungen zur Innungskrankenkasse aus dem der Beitragsleistung zugrunde gelegten durchschnittlichen Tagesverdienst nach dem Stande vom 1. August 1920 angefertigt wurde, zeigt in dem Untersuchungsgebiet mit 366 Gehilfen (267 männliche und 99 weibliche) und 22 Haararbeiterinnen folgendes Bild: Es sind in:

Lohnklasse	mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von	Gehilfen	Gehilfinnen	Haararbeiterinnen
I	M. 2,—	2	1	3
II	„ 4,—	1	3	4
III	„ 6,—	1	5	2
IV	„ 8,—	1	5	4
V	„ 10,—	12	11	1
VI	„ 12,—	18	9	2
VII	„ 15,—	33	14	—
VIII	„ 18,—	57	29	4
IX	„ 21,—	69	15	—
X	„ 24,—	40	7	2
XI	„ 27,—	18	—	—
XII	„ 30,—	15	—	—
		267	99	22

Der niedrigste Mindestwochenlohn beträgt nach dem Tarif 67,50 M. (für den Herrenfriseur III. Kraft in einem Geschäft ohne Höchstbedienungspreise). Rechnet man obenstehende Tagesverdienste, unter Zugrundelegung von 6 Arbeitstagen in Wochenverdienste um, so würden mit ihrem gesamten Wochenverdienst nicht einmal den Mindestwochenlohn der niederst entlohnten Arbeitskraft 17 Gehilfen, 25 Gehilfinnen und 14 Haararbeiterinnen, das sind 6,3 % der Gehilfen, 25,3 % der Friseusen und 63,6 % der Haararbeiterinnen erreichen. Während wir in diesen Gehilfen in der Mehrzahl sogenannte Volontäre zu sehen haben, die zum Beispiel in einem Damengeschäfte sich noch weiter als Damenfriseure vervollkommnen wollen, kommt bei den Friseusen der hohe Prozentsatz der unter Tarif Bezahlten hauptsächlich daher, daß noch aus der Kriegszeit eine Anzahl ungelernter oder doch nicht voll geschulter weiblicher Hilfskräfte im Gewerbe tätig ist, und daß die Arbeitgeberschaft die Aufnahme dieser Ungelernten in den Tarifvertrag mit Erfolg abgelehnt hat. Bei den Haararbeiterinnen der betrachteten Verdienstkategorie haben wir es nicht mit Spezialhaararbeiterinnen im Sinne des Tarifvertrages zu tun, sondern mit Arbeitskräften im Sinne von Lohnarbeitern, die jeweils nur einen untergeordneten Teilprozeß bei Haararbeiten vornehmen, sei es als sogenannte Tressiererinnen, Knüpferinnen usw., die wir zumeist in der Haarkonfektion und anderen Haarspezialgeschäften neben den Spezialhaararbeitern als Hilfskräfte finden.

Eine Zusammenfassung der genannten Tagesverdienste in Durchschnittswochenverdienste unter Zugrundelegung von 6 Arbeitstagen gibt folgendes Bild:

Es haben einen durchschnittlichen Wochenverdienst von

M.	in Lohnklasse	Gehilfen	Gehilfinnen	Haararbeiterinnen
12—60	I mit V	6,4 %	25,3 %	63,6 %
72—108	VI „ VIII	40,4 %	52,5 %	27,3 %
126—144	IX „ X	40,8 %	22,2 %	9,1 %
162—180	XI „ XII	12,4 %	—	—

Bei Würdigung dieser Übersicht muß allerdings beobachtet werden, daß sehr häufig die Einnahmen aus Trinkgeldern und Verkaufsprozenten zu niedrig angegeben werden; so bewegen sich die Angaben allgemein zwischen 80 Pf. bis 2 M. pro Tag; wenn aber Gehilfen im Krankheitsfalle wegen Auszahlung der Krankenunterstützung zur Krankenkasse kommen, erklären sie nicht selten, daß der bisher geführte Tagesverdienst „nicht stimme", und daß sie vor allem wesentlich höhere Trinkgelder usw. hätten. Dann erfahre ich auch von

maßgebender Arbeitnehmerseite, daß man als durchschnittliches Trinkgeld pro Woche etwa 20 M. und an Verkaufsprozenten etwa 10 M. wohl in jedem Geschäft mit geringen Ausnahmen als Minimum annehmen könne. Die obigen Angaben, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, würden ergeben, daß der größte Teil der Münchner Friseurgehilfenschaft Tariflohn hat, wenn auch der durch die Staffelung und die Klassifizierung gegebene Spielraum in der Mehrzahl der Fälle an der unteren Grenze ausgenützt wird. Im übrigen finden sich die höchsten Verdienste in der Hauptsache von Gehilfen in größeren Betrieben angegeben, wenn auch wieder in einer Anzahl von Damengeschäften gerade infolge häufigerer Verwendung ungelernten Personals absolut unzureichende Einkommensverhältnisse gegeben sind. Von einer weiteren Darstellung und Ausgliederung der zusammengestellten Einkommensverhältnisse darf abgesehen werden, zumal es sich doch nur um mehr oder minder „gemachte" Angaben handelt, wenigstens insoweit, als Trinkgelder und Verkaufsprozente in Frage kommen, die mitunter recht wesentlich sind; so teilte mir ein Gehilfe, der während des Streiks aushilfsweise in einem Großbetrieb tätig war, mit, daß er pro Tag 10—15 M. allein an Trinkgeld eingenommen hätte; Angaben von anderen Gehilfen in mittleren und teilweise auch Kleinbetrieben bewegen sich zwischen 5 und 8 M. pro Tag.

Schon Sander erwähnt das Trinkgeld als „eine sehr wesentliche Ergänzung" der sonstigen Bezüge der Gehilfen und stellt fest, daß das Trinkgeld in einzelnen Fällen sogar die Hälfte des Lohnes erreicht. Ähnliche Angaben finde ich bei Eckert, und auch die „Lohnermittlungen" betonen „die wesentliche Rolle des Trinkgeldes im Arbeiterbudget" des Friseurgewerbes; im einzelnen geht aus den Ausführungen der „Lohnermittlungen" hervor, daß das Trinkgeld mitunter bereits über die Hälfte des Lohnes bis nahe an die volle Lohnhöhe herangeht. Haben auch die verschiedenen schnell aufeinanderfolgenden Preiserhöhungen im Friseurgewerbe zunächst teilweise zu einer Verminderung des Trinkgeldes geführt, wie auch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse vielfach das Trinkgeldgeben an sich schon einschränken, so bestätigen doch jetzt eine Reihe Gehilfen, daß das Trinkgeld mit der allmählichen Gewöhnung des Publikums an die neuen Preise sich wieder „bessere". Die höchsten Trinkgelder werden nach übereinstimmenden Angaben im Damenfach und in der Schönheitspflege gegeben. Im übrigen ist auch die jeweilige Höhe des Bedienungspreises noch in anderer Art von wesentlichem Einfluß auf die Höhe des Trinkgeldes, wie folgendes Beispiel zeigen soll: Als Rasieren noch 70 Pf. kostete, ließ man sich nur in seltenen Fällen die Differenz zu 1 M. zurückgeben; wie aber das Rasieren 80 Pf. kostete, ergaben sich dann regelmäßig nur 20 Pf. statt der früheren 30 Pf. Anderseits spielen im Damenfach die höheren „runden" Bedienungspreise eine Rolle, so daß hier einmalige Bedienungstrinkgelder von 1, 1,50 und 2 M. keine Seltenheit sind, zumal in Geschäften im Stadtkern. Auf die Mißstände, die sich mitunter aus den doppelten Preisen („doppelte Tarife" nach Sander) in diesem Zusammenhange für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben, habe ich früher schon hingewiesen. Im übrigen ist die örtliche Lage des Geschäfts, der Kundenkreis sowie die individuelle Veranlagung des Gehilfen in der Hauptsache bestimmend für die Höhe der Trinkgeldeinnahmen, so daß wir in den einzelnen Geschäften in dieser Hinsicht große Unterschiede finden. Infolge dieser Unsicherheit des Trinkgeldes ist man in Arbeitnehmerkreisen schon seit Jahren für die Abschaffung desselben und Einführung eines entsprechend erhöhten festen Lohnes eingetreten; die Bewegung kam aber im allgemeinen über Anregungen und Debatten nicht hinaus, da letzten Endes die wenigsten wieder auf die Trinkgelder verzichten wollen. In München ist mir nur ein Fall bekanntgeworden, in dem das Trinkgeld abgeschafft ist; hier ist in Beteiligung am Geschäftsumsatz mit Hilfe des Blocksystems ein gewisser Ausgleich geschaffen, und zwar soll jeder Gehilfe 12% der durch seine Arbeitsleistung erzielten Einnahmen bekommen. Diese Übung kann allerdings nur ein Großbetrieb durchführen wie der in unserem Falle. In der Regel ist gerade heute der Durchschnittsfriseurbetrieb selbst auf ungeschmälerte Einnahmen angewiesen, wie man sich anderseits auch nicht entschließen kann, durch neue Preiserhöhungen die Gewährung eines höheren Fixums an die Gehilfenschaft mit der Abschatfung des Trinkgeldes zu ermöglichen, abgesehen davon, daß gerade diejenigen Betriebe, in denen weniger Trinkgeld gegeben wird, durch die Preiserhöhung erheblich geschädigt würden. Viele sehen im Trinkgeldwesen einen Hauptgrund für den Mangel an Gemeinsamkeitssinn unter den Friseuren — und sie haben nicht unrecht —, wie anderseits auch das Standesbewußtsein der Friseure durch häufige Trinkgeldjägerei nicht gerade besonders erwiesen wäre. Unter normalen Verhältnissen ließe sich wohl die Abschaffung des Trinkgeldes unter Zubilligung höherer fester Löhne durchführen, heute aber stehen dieser Reform ernste Bedenken entgegen.

Ein anderer nicht minder unsicherer und schwankender Posten im Budget des Friseurgehilfen sind die Verkaufsprozente; zu Sanders Zeiten, entsprechend der geringen Bedeutung des Verkaufsgeschäftes, noch wenig in Übung, spielen sie mit der Entwicklung des Verkaufsgeschäfts eine Rolle von zunehmender Bedeutung. Neben den Einflüssen, denen das Verkaufsgeschäft an sich ausgesetzt ist, kommt hier noch als sehr wesentlich die mehr oder minder große Geschäftstüchtigkeit und kaufmännische Gewandtheit des Gehilfen in Frage. Nicht selten aber fand und findet man noch heute gerade in Friseurgeschäften die sogenannte „Nepperei", das ist das lästige zudringliche Aufdrängen von Waren; der Kunde läßt sich vielleicht einmal durch die Zungenfertigkeit des Gehilfen überreden und kauft — um ein andermal nicht wieder zu kommen. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung, die mir aber auch sonst verschiedentlich bestätigt wurde. Der Gehilfe hat dann wohl einen Augenblicksvorteil, bedenkt aber selten die auch ihn treffenden Folgen seines unkaufmännischen Gebarens. Andere Gehilfen erklären mir wieder, sie seien gezwungen auf alle Fälle soundso viel im Verkauf umzusetzen, da sie auf diese Ergänzungen ihres festen Lohnes neben dem Trinkgeld angewiesen seien wie die Mehrzahl ihrer Berufsgenossen. Wieder andere stellen mir die Sachlage so dar, daß schon die Festlegung ihres Lohnfixums von einem gewissen Umsatz in Waren abhängig gemacht wird. Handelt es sich auch hier zumeist um Fixierung von Löhnen, die mehr oder minder über den Mindesttariflöhnen stehen, so gemahnt diese Art Entlohnung immerhin schon in etwas an das Trucksystem. Die Höhe der gewährten Verkaufsprozente wird in den meisten Fällen mit 5% angegeben, in einzelnen Betrieben auch 10% und weniges darüber.

Gegenüber diesen unsicheren Einnahmeposten neben vielgestaffelten Tariflöhnen fallen bei den Ausgaben, abgesehen von den allgemeinen Lebensbedürfnissen, die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche hier insofern noch besonders ins Gewicht, als gerade in dieser Hinsicht besondere Ansprüche an die Hilfskräfte gestellt werden. Außerdem bilden die Kosten für das Handwerkszeug, das der Gehilfe sich selbst zu besorgen und instand zu halten hat, unmittelbare Berufsausgaben; häufig kommen dann ferner noch die nicht unbeträchtlichen Kosten für Straßenbahnfahrt dazu.

Wenn im folgenden einige wenige von Gehilfen zur Verfügung gestellte Wochenbudgets zur Unterstützung obiger Ausführungen mitgeteilt werden, so muß bei Würdigung dieses Materials berücksichtigt werden, daß keine dieser Angaben auf tatsächlicher Buchführung beruht, sondern sie nur einen „Überschlag" darstellen. Hierbei dürften ähnliche Motive diese Überschläge beeinflußt haben, welche bei den Wochenübersichten der Arbeitgeber erwähnt wurden.

1. Fall:

Ein Gehilfe, der als Herren- und Damenfriseur neben 2 (!) Lehrlingen in einem Geschäfte des Übergangsgebietes zwischen Stadtring und Stadtkern tätig ist, macht folgende Angaben: Entlohnung ist reiner Geldlohn; Wohnung und Kost gegen kleine Entschädigung bei den Eltern.

Wochenübersicht.

Einnahmen:

Lohn	M. 90,—
Trinkgeld	„ 25,—
Verkaufsprozente (5%)	„ 7,—
Summe	M. 122,—

Ausgaben:

Wohnung und Nahrung	M. 25,—
Kleidung und Wäsche	„ 20,—
Werkzeug-Instandhaltung	„ 2,—
Straßenbahnkarte	„ 16,25
Versicherungsgebühren und Verbandsbeiträge	„ 1,70
Sonstige Bedürfnisse	„ 15,—
Summe	M. 79,95

2. Fall:

Ein Gehilfe, in einem Herren- und Damengeschäfte mit Schönheitspflegesalon als Damenfriseur angestellt; außerdem ein Lehrmädchen vorhanden; Entlohnung reiner Geldlohn.

Wochenübersicht.

Einnahmen:

Lohn	M. 120,—
Trinkgeld	„ 45,—
Verkaufsprozente (10%)	„ 15,—
Summe	M. 180,—

Ausgaben:

Wohnung und Nahrung	M. 85,—
Kleidung und Wäsche	„ 12,50
Werkzeug-Instandhaltung	„ 2,50
Straßenbahnkarte	„ 9,—
Versicherungsgebühren und Verbandsbeiträge	„ 5,—
Sonstige Bedürfnisse	„ 30,—
Summe	M. 144,—

3. Fall:

Ein Gehilfe, in einem Herren- und Damengeschäfte mit Schönheitspflege im Stadtinnern als Damenfriseur angestellt; vorhanden sind noch 2 Friseusen und 2 Gehilfen; Entlohnung reiner Geldlohn.

Wochenübersicht.

Einnahmen:

Lohn	M 125,—
Trinkgeld	„ 70,—
Verkaufsprozente (10%)	„ 20,—
Summe	M. 215,—

Ausgaben:

Wohnung und Nahrung	M. 100,—
Kleidung und Wäsche	„ 40,—
Werkzeug-Instandhaltung	„ 3,—
Versicherungsgebühren und Verbandsbeiträge	„ 6,—
Sonstige Bedürfnisse	„ 30,—
Summe	M. 179,—

4. Fall:

Ein Herrenfriseur, Gehilfe in einem Herren- und Damengeschäft in der Nähe des Hauptbahnhofs, gibt an: Entlohnung reiner Geldlohn; vorhanden sind noch 2 Gehilfen; er selbst ist verheiratet, seine Frau hat wesentliche Einnahmen aus Näherei.

Wochenübersicht.

Einnahmen:

Lohn	M. 120,—
Trinkgeld	„ 40,—
Verkaufsprozente (10%)	„ 20,—
Summe	M. 180,—

Ausgaben:

Gesamtausgaben	M. 250,—

5. Fall:

Eine Friseuse, neben einem Lehrmädchen, in einem Damengeschäft im Stadtinnern; Entlohnung reiner Geldlohn.

Wochenübersicht.

Einnahmen:

Lohn	M.	90,—
Trinkgeld	„	30,— ?
Verkaufsprozente (5%)	„	10,—
Summe	M.	130,—

Ausgaben:

Wohnung und Nahrung	M.	90,—
Kleidung und Wäsche	„	20,—
Straßenbahnkarte	„	9,—
Versicherungsgebühren und Verbandsbeiträge	„	2,—
Summe	M.	121,—

6. Fall:

Eine Friseuse, in einem Damen- und Schönheitspflegesalon im Stadtinnern, macht folgende Angaben: Entlohnung reiner Geldlohn; vorhanden sind noch 2 Gehilfen, eine Friseuse und ein Lehrmädchen.

Wochenübersicht.

Einnahmen:

Lohn	M.	115,—
Trinkgeld	„	60,—
Verkaufsprozente (5%)	„	10,—
Summe	M.	185,—

Ausgaben:

Wohnung und Nahrung	M.	120,—
Kleidung und Wäsche	„	25,—
Versicherungsgebühren und Verbandsbeiträge	„	4,20
Summe	M.	149,20

Dann möchte ich noch zwei Fälle besonders erwähnen, in denen der Gehilfe (Herrenfriseur in einem Kleinbetrieb im Stadtinnern bzw. im Vorstadtgebiet) in dem einen Fall neben vollkommen freier Wohnung und Verpflegung 45 M. Wochenlohn erhält, in dem andern Fall den gleichen Lohn bei freier Mittagkost und Nachmittags-Vesperbrot. Im übrigen gehört heute die Lohnform „Kost und Logis“ nur mehr zu den Ausnahmen, nachdem im Tarifvertrag von 1919 der Kost- und Logiszwang ausdrücklich aufgehoben wurde. Nach Angaben des Vorsitzenden des Zweigvereins sollen in München zur Zeit vielleicht noch an 20 % der Gehilfenschaft in Kost und Logis sein, und zwar in der Hauptsache in den Vorstadtbezirken.

Abgesehen davon, daß die wenigen Wochenübersichten, die außerdem noch so ziemlich die günstigeren und günstigsten Verhältnisse zeigen, keineswegs ein vollkommenes Bild geben können von der Lage einer Mehrzahl von Gehilfen, so sehen wir wenigstens das eine, daß die Lohnverhältnisse wie die Einkommensverhältnisse, teils infolge vielgestaltiger Gliederung und Klassifizierung im Lohntarif wie im besonderen auch noch durch die recht verschiedenen Möglichkeiten zu Nebeneinnahmen aus Trinkgeld und Verkaufsprozenten, sehr unterschiedlich beeinflußt sind. Darum läßt sich auch die wirtschaftliche Lage des Friseurgehilfen aus der Lohnhöhe allein nur in den wenigsten Fällen feststellen; die wahren Verhältnisse über Trinkgeld und Verkaufsprozente kann man in der Regel und besonders heute nur „annähernd“ erfahren. Jedenfalls ist es auch aus diesen Gründen sehr erschwert, sowohl die wirtschaftliche Lage der Friseurgehilfen in dieser Art absolut klarzulegen, wie auch durch Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Gewerben mit festen Löhnen und ohne unmittelbare Neben-

verdienstmöglichkeiten zu beleuchten. Ähnlich liegen die Verhältnisse nur im Gastwirtsgewerbe, hier allerdings wieder in ganz anderem Umfange, so daß auch von diesem Vergleich abgesehen werden muß.

Das Gesamtergebnis der Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der Münchner Friseurgehilfenschaft kann man etwa dahin zusammenfassen, daß eine Mehrzahl derselben im allgemeinen sich in mäßig günstigen mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, während einer kleinen Gruppe in recht kärglichen wirtschaftlichen Verhältnissen eine stärkere Schicht in verhältnismäßig guter wirtschaftlicher Lage gegenübersteht. Wenn dennoch etwa ein Drittel der Münchner Friseurgehilfen verheiratet ist, so tritt diese Zahl zunächst dadurch auffallender in Erscheinung, weil der Mehrzahl von Gehilfen heute die sonst mit der Heirat häufig verbundene Selbständigmachung ziemlich unmöglich ist. Anderseits erklärt eine Anzahl verheirateter Gehilfen, daß sie von ihrem Friseurverdienst allein ihre Familie nicht annähernd erhalten könnten, wenn nicht in den meisten Fällen die Frau noch wesentlichen Nebenverdienst durch Näharbeiten und ähnliches hätte. Von manchen unverheirateten Gehilfen wie besonders Gehilfinnen hörte ich, daß sie nicht im entferntesten mit ihrem Arbeitsverdienst ausreichen würden, wenn sie nicht bei Angehörigen gegen geringe Entschädigung Kost und Wohnung hätten.

Die Tatsache, daß viele Friseurgehilfen heute nicht einmal den Wochenverdienst von ungelernten Arbeitern erreichen, beginnt bereits sich verschiedentlich auszuwirken. So wurde schon darauf hingewiesen, daß eine Anzahl Gehilfen sich durch Berufsflucht der drückenden wirtschaftlichen Lage im Gewerbe entzieht; anderseits macht sich auch nach Mitteilung des Schulvorstandes der Friseurfachschule seit Frühjahr 1920 eine auffallende Abnahme im Zugang zum Gewerbe bemerkbar. Eine Entlastung bedeuten ja diese Fälle gewiß, eine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gehilfenschaft ist aber so eng mit der Erholung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitgeber verbunden, daß wohl erst eine Stabilisierung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Arbeitgebern wie Arbeitnehmern günstigere Existenz- und Arbeitsbedingungen bringen kann.

II.

Lehrlinge.

Zur Darstellung der äußeren Entwicklung des Lehrlingswesens sei aus der statistischen Beschreibung des Gewerbes (Seite 33 u. 37) folgende Übersicht hervorgehoben: Während nach Sander für das Jahr 1895 bei „zirka 399 Selbständigen des Friseurgewerbes und etwa 81 Lehrlingen“ auf je 100 Selbständige 20,3 Lehrlinge treffen,

entfallen 1907	„	„	100	„	23,8 „
1910	„	„	100	„	23,1 „
1913	„	„	100	„	24,4 „
1917	„	„	100	„	46,8 „
1. VIII. 1920	„	„	100	„	64,9 „

Die Zahl der Lehrlinge in Beziehung gesetzt zu der der Gehilfen, bildeten die Lehrlinge im letzten Friedensjahre noch weniger als ein Viertel, nach meinen Untersuchungen im Teilgebiete mit Stand vom 1. August 1920 mehr als ein Drittel aller Hilfskräfte; dieselben Verhältnisse kommen bereits zum Ausdruck in meinen Feststellungen für den 20. April 1920; für diesen Zeitpunkt gibt die Innung bei 860 Betrieben die Zahl der Gehilfen mit 988 an, die Zahl der Lehrlinge habe ich mit 536 berechnet[1].

Bereits in der Vorkriegszeit macht sich im allgemeinen zunehmende Lehrlingshaltung im Gewerbe geltend, aus dem Streben heraus, durch billige Lehrlingsarbeit die Folgen der ungesunden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Gewerbe in etwas einzuschränken oder auszugleichen. Der Mangel an Arbeitskräften im Kriege führte besonders seit 1917 zu umfangreichster Einstellung von Lehrlingen, wobei infolge der augenblicklichen Konjunktur im Damenfache besonders viele Lehrmädchen ins Gewerbe kamen, so daß heute nach Fachschulausweisen mit Stand vom Ende des Schuljahres 1919/20 287 männlichen Lehrlingen 249 weibliche gegenüberstehen.

[1] Vgl. S 35; aus den dort angegebenen Gründen über die ungenauen Angaben über Lehrlingshaltung wird hier von den einzelnen Jahresaufstellungen abgesehen und auf die Zusammenstellung über den jeweiligen Schülerstand in der Lehrlingsfachschule verwiesen. (Vgl. S. 117.)

Sander hat bereits 1897 auf das damals schon sich anzeigende Verdrängen bezahlter Arbeitskräfte durch billige Lehrlingsarbeit hingewiesen und als Abwehrmittel gegen eine drohende Überfüllung des Gewerbes mit Lehrlingen Beschränkung der Lehrlingszahl und Einführung der obligatorischen Lehrlingsprüfung dringend empfohlen. Beide Reformen brachte die Anwendung des 1900 in Kraft getretenen Handwerkergesetzes von 1897, in dem die Handwerkskammer von Oberbayern zunächst die Dauer der Lehrzeit für Lehrlinge und Lehrmädchen auf drei Jahre festlegt und in der Innung die obligatorische Lehrlingsprüfung allgemein durchgeführt wird.

Ferner stellte die Handwerkskammer eine Höchstzahl von Lehrlingen dahin auf, daß fortan in Betrieben ohne oder mit einem Gehilfen nur ein Lehrling und auf je zwei weitere Gehilfen ein Lehrling mehr gehalten werden darf. Gleichlautende Regelungen hatten auch die übrigen bayerischen Handwerkskammern durchgeführt. Mit der ungesunden raschen Zunahme der Betriebe bis zum Jahre 1907 ging auch zunehmende Lehrlingshaltung Hand in Hand, und so wendet sich die Innung 1907 an die Handwerkskammer um Bestimmungen zur weiteren Einschränkung der Lehrlingshaltung. Aber erst nachdem die Gewerbegesetznovelle vom 30. Mai 1908 in der Einführung des Befähigungsnachweises einer alten Forderung des Handwerkes entsprochen hatte, gab die Handwerkskammer dem Ansuchen der Innung statt und verfügte mit Wirkung vom 1. April 1910 für den gesamten Kammerbezirk Oberbayern als Höchstzahl der Lehrlinge im Friseurgewerbe zwei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gehilfen. Dabei sollte der zweite Lehrling erst dann eintreten dürfen, wenn der erste zwei Jahre seiner Lehrzeit beendet hat. In der Folgezeit wird aber diese Bestimmung vielfach dadurch umgangen, daß im Damenfache Hilfsarbeiterinnen des Haargewerbes und auch sogenannte Laufmädchen usw. trotz ausdrücklichen Verbotes vielfach auch in den Friseurräumen in den verschiedenen Handreichungen des Gewerbes unterrichtet und dann auch verwendet werden. Außerdem stellt die Unterweisung von Zofen im Frisieren usw. nicht selten Umgehung der Lehrlingsbestimmungen dar. Deshalb bestimmte die Handwerkskammer auf wiederholte Eingaben der Innung 1911 für alle Lehrmädchen ohne Rücksicht darauf, ob spätere Selbständigmachung im Gewerbe oder nur persönlicher Hausgebrauch mit der Erlernung beabsichtigt ist, daß ein Lehrvertrag auf drei Jahre abgeschlossen werden muß.

Daraufhin entstand eine Anzahl sogenannter Servierkurse, in denen die kurzfristige Ausbildung für Kammerzofen wie für den Hausgebrauch geschäftsmäßig betrieben wurde, wobei aber viele dieser Kursteilnehmerinnen späterhin sich entweder selbständig machten oder als Konkurrenten der gelernten Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt erschienen. Reformanträge auf Festlegung einer bestimmten Lehrzeit auch für diese Kurse im Jahre 1913 kamen dann späterhin durch die besonderen Kriegsverhältnisse nicht mehr zur Erledigung. Der Mangel an Arbeitskräften im Kriege führte dann zu einer allgemein loseren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen, und so sehen wir den kleinen Befähigungsnachweis ganz bedeutend gemildert, indem tüchtige Gesellen mit Gesellenprüfung in der Anleitung von Lehrlingen den einberufenen Meister ersetzen können. Den Umfang dieser und späterer Milderungen mag folgender Vergleich zeigen: 1913 hatten im Münchner Friseurgewerbe 319 Friseure die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen, darunter durch die Meisterprüfung 136; Mitte 1920 hatten nach Mitteilungen der Handwerkskammer etwa 490 Friseure das Recht der Lehrlingsanleitung, davon der überwiegende Teil durch die untere Verwaltungsbehörde. Außerdem werden nicht selten Ausnahmen gewährt hinsichtlich der Höchstzahl der Lehrlinge, der Dauer der Lehrzeit, Erleichterungen bei der Gesellenprüfung usw., abgesehen von der Sistierung der Entlaßprüfungen an der Fachschule und den Einschränkungen des Fachschulunterrichtes im letzten Jahrgange. Der Mangel an Hilfskräften war bis Anfang 1918 so stark fühlbar geworden, daß ein Innungsbeschluß vom Februar 1918 die allgemeine Aufhebung der Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge vorsieht in der Art, daß ein zweiter Lehrling bereits nach vollendetem ersten Lehrjahre des ersten Lehrlings angenommen werden darf und daß bei zwei und mehr Gehilfen auch ein dritter Lehrling eingestellt werden kann. Seitens der Handwerkskammer wurde zwar diesem Antrage nicht stattgegeben; immerhin aber weist die Tatsache, daß eine Anzahl Betriebe teils mit, teils ohne Genehmigung der Handwerkskammer das Lehrlingswesen im weitesten Sinne des Innungsantrages ausnützte, auf große Nachsicht der Behörden wie anderseits auf eine nicht seltene Übertretung der behördlichen Verordnungen hin. Diese Entwicklung des Lehrlingswesens in der Kriegszeit hat im Zusammenhange mit dem unglücklichen Kriegsende und den Erschütterungen des politischen wie wirtschaftlichen Lebens wesentlich mit beigetragen zu der Überfüllung des Arbeitsmarktes. Um die Folgen dieser ungesunden Entwicklung einzuschränken und weiterhin möglichst zu beseitigen, erließ die Handwerkskammer unterm 29. April 1920 neue Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge, in dem Sinne, daß im gesamten Friseurgewerbe des Kammerbezirks ohne geprüften Gehilfen ein Lehrling, nur bei dauernder Beschäfti-

gung von zwei und mehr geprüften Gehilfen zwei Lehrlinge, in keinem Betriebe aber mehr als zwei Lehrlinge gehalten werden dürfen.

In bezug auf das Alter der Lehrlinge gegenüber früheren Jahren ist seit 1908 durch Einführung des achten obligatorischen Volksschuljahres in München der Beginn der Lehrzeit regelmäßig um ein Jahr hinausgeschoben. Männliche Lehrlinge kommen gewöhnlich mit 14—15 Jahren in die Lehre, weibliche werden am liebsten erst mit 15 und mehr Jahren genommen.

Die Beschäftigung der Lehrlinge erstreckt sich, abgesehen von den Aufräumungsarbeiten im Geschäft, das erste Jahr zumeist nur in Handreichungen bei der Kundenbedienung sowie auf die gröberen Arbeiten in der Haarkonfektion oder Haarpräparation; späterhin kommt er dann auch zu einfacherem anspruchsloseren Kundenbedienen. Weiters fertigt dann der Lehrling regelmäßig unter der Leitung des Meisters Haararbeiten für die Fachschule. Auf die Übung, daß Lehrlinge vor Aufnahme in das Gewerbe mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Gefahren des Berufes sich ärztlicher Untersuchung unterziehen müssen, habe ich bereits in anderem Zusammenhange hingewiesen.

Die Arbeitszeit ist für Lehrlinge im allgemeinen dieselbe wie für Gehilfen.

Die Entlohnung der Lehrlinge, die bereits Sander nur in Ausnahmefällen feststellt, hat sich erst mit der stärkeren Beanspruchung der Lehrlinge im Krieg eingeführt und wurde durch die Nachkriegsverhältnisse ziemlich häufige Erscheinung. Durch Innungsbeschluß ist für Lehrlinge im ersten Lehrjahre eine monatliche Vergütung von 10 M., für Lehrlinge im zweiten Lehrjahre von 20 M. und für Lehrlinge im dritten Lehrjahre von 30 M. vorgesehen. Allerdings besagen Angaben der Innungskrankenkasse, daß der Beschluß keineswegs allgemein zur Durchführung kommt. Abgesehen davon, daß neben einzelnen Ausnahmen mit nennenswerten Entschädigungen im allgemeinen bedeutend niederere Vergütungen gewährt werden, als der Innungsbeschluß vorsieht, sind auch noch Lehrlinge vorhanden, die keinerlei Entschädigung bekommen.

Als eine besondere Eigentümlichkeit des Münchner Friseurgewerbes bezeichnet es Sander, daß der Lehrling nur selten in Kost und Logis beim Meister ist; nach glaubhaften Angaben dürften auch heute kaum 10% der Lehrlinge in Kost und Wohnung beim Meister sein. Es hat sich diese Übung wohl deshalb nicht durchgeführt, weil eben ehedem der Gehilfe vielfach in Kost und Logis war, um jederzeit für das Geschäft zur Verfügung zu stehen; dieser Hauptgrund scheidet naturgemäß für den Lehrling aus; und heute, nach Abschaffung des Kost- und Logiszwangs, verhindern die schwierigen Ernährungsverhältnisse vielfach das Wohnen und Essen beim Meister.

Was über das Lehrlingswesen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge noch anzuführen ist, wird in einem Sonderabschnitt über die Fachschule behandelt. Im übrigen sei hier noch erwähnt, daß der Freispruch des Lehrlings nach Beendigung der Lehrzeit altem Zunftbrauch gemäß auch heute noch in feierlicher Weise innerhalb der Innung begangen wird.

C.

Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bezeichnend für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes um die Wende des 20. Jahrhunderts ist die Motivierung, mit der damals die junge Zwangsinnung sich gegenüber dem bayerischen Handwerkerbund gegen die „Zuchthausvorlage" aussprach: „Die Innung hält den Gesetzentwurf für den Friseurberuf nicht nur für überflüssig, sondern sogar für das vorhandene gute Verhältnis zwischen Meistern und Gehilfen für schädlich"[1]. Dieses gute Verhältnis ist nicht zuletzt begründet in dem durch Kost und Logis recht engen häufigen Familienband zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Außerdem wirkte in diesem guten Verhältnisse jedenfalls auch noch der 1897 zustande gekommene Lohntarif mit einer freien Innung nach, wie ja überhaupt die Tariffrage im Brennpunkte der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht. So sei im folgenden in einer zusammenfassenden Darstellung der beiderseitigen Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Gewerbe gezeichnet.

Der Tarif von 1897, durch eine freie Innung abgeschlossen, kannte nur eine Staffelung der Löhne nach dem Alter von unter oder über 19 Jahren; bei der üblichen Lohnform Kost und Logis wöchentlich 6 M. bzw. 9 M. Mindestlohn; zwar durch die 1899 entstandene Zwangsinnung nicht ausdrücklich übernommen, wurde der Tarif nach verschiedenen Angaben im allgemeinen auch weiterhin durchgeführt. Die mit der Entwicklung des Gewerbes und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse veränderte Lage erheischte auch eine Änderung der Arbeitsbedingungen. So traten denn auch im Frühjahre 1905 die Gehilfen an die Meisterschaft im wesentlichen mit folgenden Forderungen heran: 1. Täglich zwölfstündige, an Samstagen vierzehnstündige Arbeitszeit mit einstündiger Mittagspause, bei Geschäftsbeginn um $7^1/_2$ Uhr morgens. 2. Fünfstündige Sonntagsarbeit mit 12-Uhr-Ladenschluß. 3. Lohnaufbesserungen gegenüber dem Tarife von 1897 um 20—33% und Errichtung neuer Lohnkategorien für Perückenmacher und Damenfriseure. 4. Abschaffung des Monatslohnes im Hinblick auf den Lohnausfall von vier Wochen gegenüber Wochenlohn.

Nachdem die Innung zunächst die Arbeitszeitbedingungen vor allem mit Rücksicht auf die Vorstadtgeschäfte als undurchführbar abgelehnt hatte und hinsichtlich des Lohnes man sich auf einer Mittellinie zu einigen schien, zerschlugen sich die Verhandlungen mit dem Gehilfenausschuß infolge gereizten Auftretens eines Gehilfenvertreters. Privaten Anregungen des damaligen Vorsitzenden des Gewerbegerichtes entsprechend, ging die Innung späterhin neue Verhandlungen mit der Gehilfenschaft ein. Der am 6. Juni 1905 zustande gekommene Tarif nähert sich den Forderungen der Arbeitnehmer dahin, daß die Geschäftszeit zwar bis 8 Uhr abends ausgedehnt wird, daß aber der Geschäftsschluß gleichzeitig mit der Entlassung des Arbeitspersonales zusammengelegt wird. Gehilfen mit reinem Geldlohn erhalten eine einstündige Mittagspause. Als Minimallohn werden 7 M. bei halber Kost und Wohnung, 15 M. bei reinem Geldlohn festgesetzt. Der Beschluß über zweijährige Gültigkeitsdauer des Vertrages wurde nicht ausdrücklich darin aufgenommen.

So treten auch die Gehilfen bereits im April 1906 wieder mit neuen Forderungen an die Arbeitgeber heran; im wesentlichen sind es wieder — abgesehen von der Belassung der Lohnregelung des alten Tarifs — dieselben Forderungen wie 1905: nämlich fünfstündige Sonntagsarbeit mit 12-Uhr-Ladenschluß, zwölfstündige Wochentagsarbeit mit einstündiger Mittagspause für alle Gehilfen sowie Abschaffung der Karnevalssonntagsüberstunden. Wenn auch in den Verhandlungen der Innung mit dem Gehilfenausschuß die Unannehmbarkeit dieser Forderungen mit der Unmöglichkeit einer notwendig sich daraus ergebenden Preiserhöhung begründet wurde und die Forderungen durchweg abgelehnt worden waren, so hat nach den „Lohnermittlungen" durch Individualvertrag fast allgemein eine Lohnerhöhung um eine Mark gegenüber dem Tarife von 1905 stattgefunden. Damit war zunächst der gewerbliche Friede wieder aufrechterhalten,

[1] Aus „Süddeutsche Friseurzeitung", Jahrg. 1900, Nr. 4.

bis im Frühjahre 1907 im Zusammenhange mit der Preisregulierung im Gewerbe die Gehilfenschaft neue Forderungen stellt, und zwar neben den alten Forderungen auf Arbeitszeitreform die Festsetzung des Mindestlohnes auf 12 M. bei halber Kost und Wohnung. Gegenüber einem Angebot der Innung von 8 M. Mindestwochenlohn blieb die Gehilfenschaft auf ihren Forderungen bestehen, und auch in Gegenwart eines Gewerberichters gepflogene Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern scheiterten an der Erklärung einer überwiegenden Zahl von Meistern, die geforderten Löhne nicht zahlen zu können. Nachdem eine kleine Gruppe von Meistern die Lohnbedingungen der Arbeitnehmer anzunehmen erklärt hatte, ging die Gehilfenschaft dazu über, mit Hilfe der Presse („Münchner Post") gegen eine Anzahl Meister, die gegen die Lohnbewilligungen sich erklärten, den Boykott zu verhängen. Diese Gewaltmaßregel der Gehilfenschaft, die auch einer Reihe von Geschäften schweren Schaden brachte, vergrößerte nur die Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und führte schließlich zur Einstellung der aussichtslosen Verhandlungen. Ein später wiederholter Antrag der Gehilfenschaft auf Beseitigung der Sonntagsarbeit an den Karnevalssonntagen führte 1908 zu der Beschränkung der Karnevalssonntag-Überstundenarbeit auf die letzten drei Sonntage im Karneval.

Im Sommer 1908 stellte der Gehilfenausschuß neuerdings Antrag auf Lohnerhöhung und Abschluß eines Tarifvertrags. Zugeständnisse der Arbeitgeber in Gestalt von Lohnerhöhungen von 14—55% gegenüber den letzten Arbeitgebervorschlägen von 1907 wurden von der Gehilfenschaft zurückgewiesen; während dann der Vorschlag einer dreizehnstündigen bzw. zwölfeinhalbstündigen Arbeitszeit einschließlich Mittagspause sowie die vorgesehene Gewährung einer halbstündigen Mittagspause an die in halber Kost befindlichen Gehilfen zwar eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse gebracht hätten, die aber keineswegs den Forderungen der Gehilfen genügten, finden diese einzig in der vorgesehenen Abschaffung des Kost- und Logiszwanges Eingehen auf ihre Forderungen. Da bereits in früheren Verhandlungen die Stimmenabgabe von Selbständigen, die nicht Arbeitgeber waren, ein falsches Bild von der Stellung der Arbeitgeber in der Tariffrage hervorgerufen hatte — welches Moment besonders im Boykott einzelner Geschäfte 1907 benützt wurde — wurde diesmal ausdrücklich nur Arbeitgebern Stellungnahme zugestanden. Gab schon die geringe Beteiligung von Arbeitgebern in den Innungsversammlungen Zeugnis von der geringen Neigung einer größeren Gruppe für Abschluß eines Tarifvertrags, so scheiterte dieser zuletzt noch, nachdem die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht Aussicht auf Erfolg versprachen, an der Stimmenthaltung einer alten Oppositionspartei in der Innung.

Neue Gehilfenforderungen vom Oktober 1910 auf Mindestwochenlöhne von 12—18 M. bei halber Kost und 20—30 M. bei reinem Geldlohn führten in der Innung zu neuer Abstimmung für oder gegen Abschluß eines Tarifvertrags. Sosehr einsichtigere Kreise der Arbeitgeber für Abschluß eines Tarifvertrags eintraten, sie konnten auch jetzt nicht den Widerstand einer überwiegenden Mehrheit brechen.

Nochmals versuchen die Gehilfen zu einem Tarifvertrage zu kommen unter Vorlage eines Tarifentwurfs vom 22. Juni 1912. Derselbe enthält neben den alten Forderungen hinsichtlich der Arbeitszeit und Mittagspause folgende Mindestwochenlohnsätze: bei halber Kost und Wohnung 9—18 M., 16—33 M. bei reinem Geldlohn. Dabei sind die Löhne im wesentlichen geschaffen nach der Verwendung in Kabinett- und Tischarbeit und Damenfach. Aufhebung des Kost- und Logiszwangs sowie wöchentliche Lohnzahlung sind ebenfalls alte Forderungen der Gehilfenschaft. Durch Entgegenkommen von beiden Seiten schien bereits begründete Aussicht auf Abschluß eines Tarifvertrags vorhanden; durch das Dazwischentreten des Hauptvorstandes des deutschen Friseurgehilfenverbandes wurden jedoch die Zugeständnisse der Gehilfenschaft wieder zurückgenommen und der erste Entwurf neuerdings in Vorlage gebracht, worauf die Arbeitgeber weitere Verhandlungen ablehnten.

So dauerte der vertragslose Zustand im Gewerbe — abgesehen von wiederholten mißglückten Ansätzen zu Tarifabschlüssen — bis zum Krieg und während des Krieges, bis dann durch die Verordnung vom 15. November 1918 der Boden vorbereitet wurde für die Tarifverhandlungen im Jahre 1919.

Im März 1919 brachte der Zweigverein München des Verbandes deutscher Friseurgehilfen einen Tarifentwurf ein, in den im wesentlichen neben Durchführung des 8-Stunden-Arbeitstages, Abschaffung des Kost- und Logiszwangs folgende Mindestwochenlöhne vorgesehen waren: Für Herrenfriseure 45—55 M., für Damenfriseure 60—90 M., für Friseusen 45—60 M., für Schönheitspflege 50—65 M. und für Haararbeiter und Haararbeiterinnen 40—50 M.; außerdem waren für Schönheitspflege und Massage sowie Haararbeiten noch Bedienungsumsatz- bzw. Verkaufsprozente von 5—10% gefordert. Als wesentlich ist noch

die Forderung zu erwähnen, daß nur organisiertes Arbeitspersonal beschäftigt werden sollte. In den vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt geführten Verhandlungen tritt die Innung für die Arbeitgeber, der Zweigverein für die Arbeitnehmer als Vertragspartei auf (im Gegensatz zu den Verhandlungen der Vorkriegszeit, in denen zumeist der Gehilfenausschuß für die Gehilfenschaft Vertragspartei war). In einer ersten Verhandlung vom 9. April kommt eine Einigung über die Einteilung der Herrengeschäfte zustande, und zwar ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gemessen an dem beschäftigten Arbeitspersonal. Dann aber bereitete die Arbeitszeitfrage infolge des Widerstandes der Gehilfen gegen den von den Arbeitgebern vorgeschlagenen 9-Stundentag Schwierigkeiten. Während man sich über die Lohnsätze bereits in den Verhandlungen vom 12. April einigen konnte, brachten auch neue Verhandlungen vom 15. Mai über die Arbeitszeit keine Einigung. Gegen die Festlegung der 9-Stunden-Arbeitszeit durch das Gewerbegericht erhebt der Gewerkschaftsverein München im Namen der Friseurgehilfenschaft unter Berufung auf die allgemeine Sanktionierung des 8-Stunden-Tages Einspruch beim Staatskommissar für Demobilmachung. Die Innung wiederum verwies in einer Gegeneingabe auf die Tatsache, daß eine neunstündige Geschäftszeit im Friseurgewerbe keineswegs gleichbedeutend sei mit neunstündiger Arbeitsleistung, daß vielmehr Arbeitszeit hier gleich Präsenzzeit sei. Nachdem man sich in späteren Verhandlungen über diese strittige Frage dahin geeinigt hatte, es zunächst bei dem 9-Stunden-Tag zu belassen, bis die Entscheidung des von den Arbeitnehmern angerufenen Schlichtungsausschusses eintrifft, kam unterm 26. Juni 1916 folgender Tarifvertrag zustande:

1. Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige. Die Arbeitszeit darf nicht vor 8 Uhr morgens beginnen und nicht nach 7 Uhr abends enden. Die Mittagspause beträgt mindestens 2 Stunden und muß in der Zeit zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags eingebracht werden.
2. Kündigung: Die Kündigung erfolgt nach freier Vereinbarung.
3. Lohn: Die Entlohnung ist eine wöchentliche.

I. Herrenfriseure:

I. Klasse: Zahl der verwendeten Gehilfen und Gehilfinnen: mehr als zwei:
- a) Im ersten Jahre nach Entlassung aus der Lehre . M. 45,—
- b) Bis zu 20 Jahren . . . . . „ 50,—
- c) Über 20 Jahre . . . . . „ 55,—

II. Klasse: Zahl der verwendeten Gehilfen und Gehilfinnen: zwei:
- a) Im ersten Jahre nach Entlassung aus der Lehre . M. 40,—
- b) Bis zu 20 Jahren . . . . . „ 45,—
- c) Über 20 Jahre . . . . . „ 50,—

III. Klasse: Zahl der verwendeten Gehilfen und Gehilfinnen: einer:
- a) Im ersten Jahre nach Entlassung aus der Lehre . M. 35,—
- b) Bis zu 20 Jahren . . . . . „ 40,—
- c) Über 20 Jahre . . . . . „ 50,—

II. Damenfriseure:

- I. Kraft . . . . . M. 70,—
- II. „ . . . . . „ 60,—

III. Friseusen:

- I. Kraft . . . . . M. 60,—
- II. „ . . . . . „ 50,—

IV. Schönheitspflege und Massage:

- I. Kraft . . . . . M. 50,—
- II. „ . . . . . „ 45,—

V. Haararbeiten:

- a) männlich . . . . . M. 50,—
- b) weiblich . . . . . „ 40,—
- c) Präparateure . . . . . „ 70,—

VI. Aushilfen:

- a) An Samstagen . . . . . M. 12,—
- b) „ den übrigen Wochentagen . . . . . „ 10,—

(Es folgen noch Einzelbestimmungen über Kündigung des Vertrages, Überwachung usw.)

Als wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch diesen Tarifvertrag gegenüber den früheren Verhältnissen ist neben der Anpassung der Lohnsätze an die allgemeine Teuerung besonders zu erwähnen: Die Verkürzung der Arbeitszeit durch Einführung des 9-Stunden-Arbeitstages sowie der allgemeinen zweistündigen Mittagspause. Außerdem brachte der Tarifvertrag von 1919 auch noch die Erfüllung einer alten Gehilfenforderung, nämlich die Beseitigung des sogenannten Kost- und Logiszwangs.

Der Antrag der Innung an das Ministerium für Soziale Fürsorge bzw. Reichsarbeitsministerium, den Tarifvertrag für allgemein rechtsverbindlich zu erklären, wurde beiderseits abgelehnt, da: erstens die Vereinbarung der neunstündigen Arbeitszeit in Widerspruch stünde mit dem gesetzlichen 8-Stunden-Arbeitstag; zweitens, da der Zusatz, daß der Tarif nur für organisierte Angestellte Gültigkeit habe, der gesetzlich gewährleisteten Organisationsfreiheit widerlaufe.

Entbehrte der Tarifvertrag damit auch der letzten rechtlichen Sicherung, so gewährleistete neben den beiderseitigen Organisationen immerhin die paritätisch aus 2 Meistern und 2 Gehilfen gebildete Überwachungskommission einigermaßen die ordentliche Handhabung seiner Bestimmungen. In Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag entscheidet das Gewerbegericht als Einigungsamt.

Bereits im September 1919 trat die Gehilfenorganisation mit neuen Lohnforderungen an die Innung heran. Unter Berufung auf die fortschreitende allgemeine Teuerung forderte die Gehilfenschaft eine fortlaufende fünfzigprozentige Teuerungszulage auf die im Tarife vereinbarten Lohnsätze. Da eine Einigung mit den Arbeitgebern nicht erzielt werden konnte, wurde ein Schiedsspruch notwendig. Dieser erging am 9. Dezember 1919 auf Gewährung einer Teuerungszulage von 30 % ab 1. Dezember; während die Arbeitnehmer sich mit diesem Schiedsspruch einverstanden erklärten, unterwarf sich die Innung erst einem zweiten gleichlautenden Schiedsspruch vom 18. Dezember 1919.

Aber auch dieser erweiterte Lohntarif hatte nur eine kurze Lebensdauer. Bereits im Februar 1920 beschloß die Gehilfenorganisation unter Hinweis auf die fortwährend noch steigende Lebensteuerung die Kündigung des Tarifs am 1. März zum 1. April 1920. Der von der Gehilfenorganisation vorgelegte neue Tarifentwurf forderte hinsichtlich der Arbeitszeit die Durchführung der gesetzlichen 48-Stunden-Woche; der Lohntarif, teils Staffeltarif, teils Leistungstarif wie der von 1919, sieht gegenüber diesem für Herren- und Damenfriseure und Friseusen Aufbesserungen von etwa 186—100 % in den untersten bzw. obersten Lohnstufen vor[1], für Spezialhaararbeiter und -arbeiterinnen nur solche von 275 - 150 %, für Angestellte in der Schönheitspflege und Massage solche von 166—220 %, für Aushilfen 150 %. Die erhöhten Lohnforderungen für Aushilfen werden damit begründet, daß viele Meister bisher nur für die Tage besonderer Arbeitsstauung Aushilfskräfte einstellten, im übrigen allein oder mit Lehrlingen arbeiteten. Von einer Beschränkung der verteuerten Aushilfen erwartet man sich Zunahme der Daueranstellung. Neben diesen Lohnerhöhungen wird noch die Aufnahme der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen des Haargewerbes wie der ungelernten Friseusen in den Tarif verlangt, letztere mit 100—120 M. Wochenlohn nach zwei- und dreijähriger Berufstätigkeit, erstere mit 100 M. Wochenlohn.

Überstunden sollen tunlichst eingeschränkt und abgeschafft werden. Wo sie vorkommen, sind für die Stunde 3,50 M. zu vergüten; für die gesetzlich zugelassene Sonntagsarbeit, an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten und den drei letzten Karnevalssonntagen, sind 50 % Zuschlag zum Tagesverdienst zu gewähren.

Da viele Meister, um die Kosten für einen Gehilfen zu sparen, nur mit einem Lehrling arbeiten, wird auch eine feste Entlohnung der Lehrlinge gefordert, abgestuft nach Lehrjahren in Sätzen von 6—30 M. für Lehrlinge und 10—40 M. für Lehrmädchen. Ferner wird für Abnützung des Handwerkszeugs und Instandhaltung der Kleidung eine vierteljährliche Entschädigung von 50 M. gefordert.

Schließlich wird noch die tarifliche Regelung des Urlaubs und der Arbeitsvermittlung beantragt. Urlaub sollte im ersten Jahre nach 6 Monaten Tätigkeit in einem Betriebe 1 Woche, im zweiten Jahre 10 Tage, nach dem zweiten bis vierten Jahre 20 Tage gewährt werden unter Fortzahlung des Lohnes.

Angesichts der Tatsache, daß die Arbeitsvermittlung im Friseurgewerbe heute noch in der Hauptsache durch Inserieren und Umschau vor sich geht und infolgedessen die Arbeitslosen, die sich beim städtischen Arbeitsamt melden, oft sehr schwer unterkommen, wird ge-

[1] Vgl. Beilage A, S. 101/102: Entwicklung des Lohntarifs vom 14. Mai 1920, begonnen mit Tarif vom 26. Juni 1919.

fordert, daß die gesamte Arbeitsvermittlung beim städtischen Arbeitsamt stattzufinden habe; von auswärts sollten erst bei wirklichem Bedarf Arbeitskräfte herangezogen werden dürfen.

Nach Beratung mit den in Lohnfragen bestellten Fachräten lehnt die Innungsvorstandschaft Anfang März die Vorschläge der Gehilfenorganisation hinsichtlich Lehrlingswesen, Urlaub, Umsatzprozente und Stellenvermittlung als Verhandlungsgrundlage ab und ersucht um neue diesbezügliche Vorschläge.

Die Gehilfenschaft, die weiter auf ihren Vorschlägen besteht, wendet sich nun an das Gewerbegericht als Einigungsamt. Am 25. März finden sich darauf die beiden Parteien, vertreten durch je 4 Arbeitgeber und 4 Arbeitnehmer mit je 2 unparteiischen Beisitzern, unter dem Vorsitz eines Gewerberichters am Gewerbegericht zu Verhandlungen zusammen.

Die Arbeitgeber bringen eine neun- bis zehnstündige Arbeitszeit mit $1^1/_2$ Stunden Mittagspause in Vorschlag. Auf die bisherigen Löhne wird eine Erhöhung um 20% zugestanden, gegenüber dem Tarife vom Juni 1919 also eine Gesamterhöhung um 50%. Bei den Friseusen soll noch eine dritte Arbeitskraft im Tarif eingeschaltet werden. Die für Aushilfen und Überstunden geforderten Lohnsätze werden abgelehnt wie auch die tarifliche Regelung der Urlaubs- und Lehrlingsfrage, des Prozentwesens und der Stellenvermittlung.

Die Arbeitnehmer erklären sich bereit, in ihren Lohnforderungen um je 20 M. zurückzugehen, so daß sich gegenüber dem Tarife vom Juni 1919 Aufbesserungen von durchschnittlich 150% in den untersten Lohnstufen bis 111% in den höchsten Lohnsätzen ergeben hätten. Im übrigen aber verteidigen die Gehilfen hartnäckig den bereits in ihrem Tarifentwurfe dargelegten Standpunkt, während auch die Meistervertreter in ihren Forderungen nicht nachgeben wollen.

Daraufhin wurden die strittigen Punkte einem Schiedsspruche unterstellt. Dieser sah folgende Regelung vor: Die im Tarifvertrage vom Juni 1919 vorgesehene neunstündige Arbeitszeit mit 2 Stunden Mittagspause wird in eine neunstündige Anwesenheitszeit umbenannt, wobei die Mittagspause, entsprechend freier Vereinbarung, $1^1/_2$—2 Stunden zu betragen hat. Hinsichtlich der Lohnsätze brachte der Schiedsspruch gegenüber dem Tarife vom Juni 1919 Aufbesserungen von durchschnittlich 116% in den untersten Lohnstufen bis 103% in den obersten Lohnstufen. Für Aushilfen an Samstagen beträgt die Aufbesserung 83%, an den übrigen Wochentagen 90%.

Gemäß dem Vorschlage der Arbeitgeber wurde bei den Friseusen eine dritte Arbeitskraft eingefügt mit monatlich 75 M. Anderseits hatte der Schiedsspruch entsprechend dem Antrage der Arbeitnehmer auch die Hilfskräfte für das Haargewerbe und die ungelernten Friseusen in den Lohntarif aufgenommen, ebenso die Urlaubsfrage, die Entlohnung der Überstunden, Handwerkszeugentschädigung und Arbeitsvermittlung.

Für Sonntagsarbeit ist der geforderte Zuschlag, 50% vom Tagesverdienste, zu gewähren, für Überstunden an Wochentagen $33^1/_3$% Zuschlag.

Aushilfen an Samstagen sind mit 22 M., an den übrigen Wochentagen mit 19 M., einzelne Stunden mit 3,50 M. zu entlohnen.

Für Handwerkszeug sind vierteljährlich 20 M. Entschädigung zu leisten.

Die Arbeitsvermittlung hat durch das städtische Arbeitsamt nach noch festzulegenden Grundsätzen zu erfolgen.

An Urlaub sind im ersten und zweiten Jahre 6, vom dritten Jahr ab 12 Arbeitstage zu gewähren.

Die tarifliche Regelung des Prozentewesens wird im Schiedsspruche abgelehnt; hinsichtlich der Lehrlingsfrage wird auf Verhandlungen vor der Handwerkskammer verwiesen.

Während nun die Gehilfenorganisation den Schiedsspruch annahm, lehnte ihn die von 600 Arbeitgebern besuchte Innungsversammlung vom 29. März mit allen gegen eine Stimme ab. Damit war nun auch der alte Tarif erloschen. Die Innung begründet ihre ablehnende Haltung einerseits mit dem dauernden Rückgange der Friseurgeschäfte infolge der wiederholt notwendig gewordenen Bedienungspreiserhöhungen und anderer Umstände. Die Bewilligung der neuen Löhne müßte zu neuen Preiserhöhungen führen, und diese wieder würden weiteren Geschäftsrückgang im Gefolge haben. Besonders aber gebietet die Rücksichtnahme auf die vielen kleinen und mittleren Betriebe[1] die Ablehnung des Schiedsspruchs, nachdem dieser in keiner Weise mehr eine Berücksichtigung der wirtschaftlich schwächeren Betriebe enthalte. Von diesen Betrieben würden durch die hohen Löhne manche gezwungen sein, ihre Gehilfen auszustellen und sich mit Lehrlingen und Aushilfen zu behelfen, wodurch der schon überfüllte Arbeitsmarkt noch weiterhin belastet wird und der wirtschaftliche Druck auf Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich nur verschärft.

[1] Vgl. S. 36.

Angesichts dieser Umstände kommen dann auch die beiden Parteien auf Veranlassung des Demobilmachungsamts am 1. April vor dem Gewerbegerichte zu neuen Verhandlungen zusammen.

Nachdem die Arbeitgebervertreter neuerdings vor allem auf die Unannehmbarkeit der im ersten Schiedsspruche den Gehilfen zugebilligten Lohnsätze hinweisen und auch im übrigen den ersten Schiedsspruch weiter ablehnen und anderseits die Arbeitnehmervertreter an den Bestimmungen des ersten Schiedsspruches hartnäckig festhalten, wird ein zweiter Schiedsspruch nötig. Einem Antrage der Arbeitgebervertreter, das Zuendebedienen der beim Geschäftsschlusse um 7 Uhr abends bereits anwesenden Kundschaft nicht als Überstunde zu rechnen, sowie einem Antrage der Arbeitnehmervertreter, daß eine längere Dauer des Zuendebedienens als 20 Minuten als Überstunde zu rechnen sei, wird im Schiedsspruche stattgegeben.

In der Spruchkommission machten dann die Arbeitgeberbeisitzer im Einvernehmen mit den Arbeitgebervertretern noch das Angebot einer 50—70%igen Lohnerhöhung für Herrenfriseure gegenüber dem Tarife vom Juni 1919. Die Arbeitnehmerbeisitzer lehnten jedoch ab. Aus dieser Meinungsverschiedenheit ergab sich dann auch, daß der folgende Schiedsspruch nicht einstimmig gefällt wurde.

Dieser zweite Schiedsspruch vom 1. April bestimmte, daß der erste Schiedsspruch vom 25. März mit folgenden Änderungen bezüglich Löhne für Herrenfriseure, Überstunden und Urlaub aufrechterhalten bleibt.

Mindestwochenlöhne für Herrenfriseure betragen:

in Geschäften mit mehr als 1 Gehilfen	in Geschäften mit nur 1 Gehilfen
75—110 M.	10% weniger = 67,50—99 M.

Als Überstunde zählt erst länger als 20 Minuten dauerndes Zuendebedienen.

Im ersten Jahre beträgt der Urlaub nach 6 Monaten 3 Tage,
nach dem „ „ „ „ „ 6 „
„ „ zweiten „ „ „ „ 9 „

Neben einer nicht unwesentlichen Kürzung der Urlaubstage unter Klarstellung der Überstundenfrage brachte dieser Schiedsspruch vor allem die Berücksichtigung der Kleinbetriebe, indem für kleinere Geschäfte mit nur einem Gehilfen gegenüber Geschäften mit mehr als einem Gehilfen 10% Abschlag gewährt wird.

Immerhin, wenn auch für diesen niedrigeren Lohnsatz im Herrenfache mit 277 Geschäften 32% aller Betriebe in Betracht kommen, so ist damit der Kreis der wirtschaftlich schwächeren Betriebe einerseits noch zu eng, wie auch die Minderbelastung um 10% gegenüber den größeren Betrieben zu niedrig ist. Wenn auch nach Arbeitgebernachrichten einzelne kleinere und mittlere Betriebe bereits vor dem 1. April Lohnsätze, wie sie der Schiedsspruch vorsah, zahlten, so mußte die Verallgemeinerung dieser Lohnsätze besonders für die überwiegende Mehrzahl der kleinen und Mittelbetriebe schweren Schaden bringen, da die dadurch notwendige abermalige Bedienungspreiserhöhung gerade für die kleineren Geschäfte sehr fühlbaren Geschäftsrückgang zur Folge haben mußte.

So lehnte dann die Innungsversammlung vom 9. April auch den von den Gehilfen wiederum angenommenen zweiten Schiedsspruch ab, zumal derselbe nicht einstimmig gefällt war. Daraufhin stellte die Gehilfenorganisation beim Demobilmachungsamt Antrag auf Rechtskrafterklärung des zweiten Schiedsspruches. Die Innung dagegen hatte in einer Gegenerklärung ihren ablehnenden Standpunkt mit der Existenzgefährdung von 80% der kleinen und mittleren Betriebe begründet.

Eingehende Prüfung der Sachlage veranlassen dann das Demobilmachungsamt, den Schiedsspruch für nicht rechtsverbindlich zu erklären und der Arbeitnehmerschaft neue Verhandlungen mit der Innung vorzuschlagen. Die Gehilfenschaft wiederum lehnt neue Verhandlungen ab und stellt der Innung ein Ultimatum: bis zum 21. April den Schiedsspruch anzuerkennen, widrigenfalls die Vollversammlung der Organisation am 22. April den Streik proklamieren würde.

Die Innungsvorstandschaft beharrt aber auf dem ablehnenden Standpunkte mit dem Bemerken, daß auch ein neuerlicher Beschluß den Schiedsspruch verwerfen würde. Diesbezügliche Mitteilung geht der Gehilfenschaft am 19. April zu.

Daraufhin trifft die Gehilfenorganisation umgehend die Vorbereitungen zum Streik[1]. Ein Gesuch an den Verwaltungsausschuß des Stadtmagistrats, für Zwecke des Friseurgewerbes die Nebenräume von Wirtschaften benützen zu dürfen, wird dieserorts am 21. April genehmigt, unter der Bedingung, daß den gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend Rechnung getragen ist.

Bereits am 21. April fordern die Gehilfen in einzelnen Betrieben ihre Invalidenkarten, wodurch sie die Lösung des Arbeitsverhältnisses aussprechen. Am 22. April beschließt dann auch die Vollversammlung der Gehilfenorganisation mit 472 gegen 2 Stimmen den Streik ab Freitag, den 23. April.

Am 23. April versammelten sich dann etwa 500 Gehilfen und Gehilfinnen mit ihrem Werkzeug im Gewerkschaftshause, wo die Streikleitung die Streikenden in Gruppen einteilte und nach den in Gastwirtschaften, Fabriken und Werkstätten errichteten „fliegenden Rasierbuden“ schickte. So arbeiteten bei Maffei allein an 50 Gehilfen. Auch eine kleine Anzahl von Geschäftsinhabern hatte den Streikenden ihre Geschäftslokale zur Verfügung gestellt, wie andere ehemals selbständige Gehilfen ihre Einrichtungen für diese fliegenden Buden freigaben. Außerdem wurden Kunden auch in ihren Wohnungen bedient. Die Bezahlung war dem freien Ermessen der Kundschaft überlassen, wobei die vereinnahmten Beträge in die Streikkasse flossen. Nach zuverlässigen Berichten sollen am ersten Streiktag annähernd 5000 M. in diesen fliegenden Buden vereinnahmt worden sein, darauffolgenden Montag und Dienstag zusammen nur etwa 2200 M. Diese Summen wurden dann auf die Streikenden nach der Kopfzahl als Arbeitsunterstützung verteilt.

Solche fliegende Rasier- und Frisierbuden bestanden nach Angaben der Streikleitung am 28. April 25, die über die ganze Stadt verteilt waren. Die Höchstzahl der fliegenden Betriebe war 28; ständig waren jedoch nur gegen 20 in Betrieb, während andere wieder nur an Samstagen und auch Sonntagen geöffnet waren.

Die Zahl der streikenden Gehilfen wird von der Organisation für den 24. April mit 525 = 52 % der Gehilfenschaft, für den 27. April mit 648 = 66 % der Gehilfenschaft angegeben, während nach Arbeitgebernachrichten ungefähr 50 % der Arbeitnehmer streikten.

Angesichts der Tatsache, daß zirka 50 % der Gehilfenschaft organisiert sind, ergibt sich, daß von den unorganisierten jedenfalls nur ein ganz kleiner Teil gestreikt hat. Damit erwies sich auch, wie kurzsichtig seinerzeit beim Tarifabschlusse vom Juni 1919 die Organisation gehandelt hatte, daß sie den Tarif nur für organisierte Gehilfen gelten lassen wollte. Anderseits benützten jetzt viele Arbeitnehmer die Gelegenheit, in den freigewordenen Stellen besserer Geschäfte unterzukommen, welche Erscheinung immer mehr Arbeitswillige auf den Plan rief.

Zur Abwehr des Streikes und seiner Folgen sowie zur Sicherung gegen jede Beeinflussung in der Durchführung des Lohnkampfes ergriff nun auch die Innung eine Reihe von Maßnahmen.

Zunächst galt es, die durch den Ausfall an Arbeitskräften in der Weiterführung gefährdeten Betriebe aufrechtzuerhalten. Hier kamen vor allem eine Anzahl Großbetriebe in Frage und die Geschäfte von Witwen und Kranken, die nur mit einem Gehilfen gearbeitet hatten. Meister und Meisterssöhne sowie Arbeitswillige sprangen hier nach festem Verteilungsplane der Innungsvorstandschaft in die Lücken, so daß von sämtlichen 860 Betrieben auch nicht einer stillgelegt wurde.

Weiterhin wurden einer Anzahl von kleineren Geschäften, die durch den Streik größeren finanziellen Schaden hatten, Geldunterstützungen gewährt. Eine Sammlung zu diesem Zweck in der Arbeitgeberversammlung vom 29. April hatte allein annähernd 2000 M. ergeben.

Außerdem legte die Innung beim Stadtmagistrat Beschwerde ein wegen Zulassung der fliegenden Rasierbuden, gegen die sie vor allem hygienische Bedenken geltend machte. Daraufhin gab der Magistrat neuerdings die Versicherung ab, daß die Einhaltung der gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften diesen Betrieben als erste Bedingung auferlegt sei, wie dann auch tatsächlich die Betriebe durch Bezirksinspektoren und die Organe der Polizeidirektion wiederholt auf Einhaltung dieser Vorschriften geprüft wurden. Aus eigener Erfahrung kann ich von einer Reihe solcher Betriebe bestätigen, daß Lokal und Einrichtung nicht minder sauber wie die Bedienung hygienisch war. Diese Betriebe wurden zur Steuer herangezogen, wie sie auch zur Krankenkasse anmelden mußten.

[1] Ob und inwieweit die Erhöhung der Verbandsbeiträge ab 1. April 1920 mit dieser Streikrüstung zusammenhängt, war nicht klarzulegen; doch ist der Zusammenhang meines Erachtens wahrscheinlich.

Schließlich sicherte sich die Innung noch durch vertragliche Festlegung einer Konventionalstrafe von 300 M. gegen jede Einzelabmachung mit den Streikenden und ähnliche Beeinflussungen von seiten der Innungsmitglieder in der Durchführung des Lohnkampfes.

Dadurch, daß der Streik von der Arbeiterschaft, besonders der organisierten, und einem Teil des übrigen Publikums unterstützt wurde, wurde die durch den Streik geschaffene Lage mit der Zeit besonders für die Geschäfte im äußeren Stadtgebiete, die vorwiegend Arbeiterkundschaft hatten, sehr drückend.

Anderseits bewies die Unmöglichkeit der Einbeziehung aller Arbeitnehmer in den Streik auch der Streikleitung, daß eine restlose Durchsetzung aller ihrer Forderungen nicht zu erreichen sei. Außerdem mag auch die keineswegs überfüllte Streikkasse zum Einlenken gemahnt haben.

So nahmen denn auch beide Parteien die vom Ministerium für Soziale Fürsorge am 5. Mai angebotene Vermittlung an. Am 6. Mai einigte man sich dahin, daß während der Verhandlungen die fliegenden Buden geschlossen bleiben.

Am 7. Mai traten dann beide Parteien unter dem Vorsitz eines Referenten vom Ministerium für Soziale Fürsorge zu neuen Verhandlungen zusammen.

Die Vertreter der Arbeitgeber legten hier der Gehilfenschaft einen Tarifentwurf vor, wie er später in seinen Grundzügen zustande kam. Als tägliche Arbeitszeit werden 9 Stunden beantragt mit 1½ Stunden Mittagspause. An Urlaub werden im ersten Jahre 3 Tage, im zweiten Jahre 6 Tage geboten. Hinsichtlich der Löhne brachte dieser Entwurf neben der Klassifizierung der Arbeiter nach den einzelnen Berufszweigen und nach Leistungen auch eine Staffelung der Löhne nach der Unterscheidung der Geschäfte in solche mit Höchstbedienungspreisen und solche ohne Höchstbedienungspreise. Hinsichtlich der Lohnsätze bewegte sich das Angebot der Arbeitgeber im Vergleich zum Tarife vom Juni 1919 in Aufbesserungen von durchschnittlich 55 % in den untersten Lohnsätzen bis 61 % in den höchsten Lohnsätzen für Gehilfen in Geschäften ohne Höchstbedienungspreise. In Geschäften mit Höchstbedienungspreisen ist auf die in Geschäften ohne Höchstbedienungspreise gewährten Löhne ein Aufschlag von 30 % zu zahlen für Herrenfriseure, 20 % für Damenfriseure, Friseusen und Angestellte für Schönheitspflege und Massage und 10 % für Spezialhaararbeiter und Haararbeiterinnen; somit ergeben sich in Geschäften mit Höchstbedienungspreisen gegenüber dem Tarife vom Juni 1919 Lohnaufbesserungen von durchschnittlich 87 % in den untersten bis 93 % in den höchsten Lohnsätzen. Für Aushilfen wird eine Aufbesserung von 60—67 % angeboten.

Diesem Angebote der Arbeitgeber stellen die Arbeitnehmer folgende Lohnforderungen gegenüber: Für Herrenfriseure allein verlangen sie gegenüber dem Tarife vom Juni 1919 Aufbesserungen von 243 % in den untersten Lohnstufen bis 145 % in den höchsten Lohnstufen für Gehilfen in den größeren Geschäften. Kleineren Geschäften wird ein Abschlag von 10 % zugestanden. Das Angebot der Meister bezüglich der Herrenfriseure kommt Aufbesserungen von 141 % bis 101 % gleich. Für die anderen Berufsgruppen werden gefordert, ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes, durchschnittliche Lohnaufbesserungen von 155 % in den untersten Lohnstufen bis 127 % in den höchsten Lohnsätzen, entsprechend den Meisterzugeständnissen von 73—91 % für Gehilfen in Geschäften mit Höchstbedienungspreisen und 48—63 % für Gehilfen in Geschäften ohne Höchstbedienungspreise. Nach getrennter Beratung über die gegenseitigen Lohnvorschläge greifen die Arbeitnehmer neuerdings auf den Schiedsspruch des Gewerbegerichts zurück und fordern, neben einer Entschädigung von 100 M. für den Monat April, für Monat Mai 5 M. weniger, für Monat Juni 5 M. mehr, als der Schiedsspruch vorsah; im übrigen sollen dann die Lohnsätze des Schiedsspruches maßgebend sein. Demgegenüber erklären sich die Arbeitgeber noch bereit, ihre Lohnsätze um je 5 M. erhöhen zu wollen; doch gingen die Arbeitnehmer nicht darauf ein. Nachdem sich so diese Verhandlungen zerschlagen hatten, kamen die beiden Parteien noch überein, nach neuerlicher Prüfung der gegenseitigen Vorschläge sich am 10. Mai abends in der Innungsfachschule zu neuen Verhandlungen zusammenzufinden.

Am 10. Mai vormittags bietet das Demobilmachungsamt der Innung seine Vermittlung an. Daraufhin übersandte die Innung dem Demobilmachungsamt ihren Tarifentwurf und will zunächst noch das Ergebnis der für den Abend des 10. Mai angesetzten Verhandlungen mit der Gehilfenschaft abwarten.

Nachdem aber auch diese Verhandlungen ergebnislos verliefen, nahm das Demobilmachungsamt die Vermittlungsaktion unmittelbar auf. Am 14. Mai erschienen die beiden Parteien mit je 7 Vertretern sowie mit je 2 unparteiischen Beisitzern vor dem (auf Grund des § 22 vom 23. Dezember 1918 gebildeten) „Freien Schiedsgericht der Demobilmachungs-

stelle München“ mit einem Referenten der Demobilmachungsstelle als Vorsitzenden. Nachdem beide Parteien erklärt hatten, sich einem eventuell nötigen Schiedsspruch zu unterwerfen, sofern er einstimmig gefällt werde, begannen die Verhandlungen.

Die Arbeitgeber haben den bereits bei der gescheiterten Vermittlungsaktion im Ministerium für Soziale Fürsorge am 7. Mai vorgelegten Tarifentwurf erneut eingebracht, den die Arbeitnehmer unter Berufung auf den zweiten Schiedsspruch wiederum entschieden ablehnten.

Die Arbeitgeber wieder bekämpfen die Lohnsätze des zudem nicht einstimmig gefällten Schiedsspruchs als besonders für die kleinen Geschäfte zu hoch und fordern an Stelle der Abstufung nach Jahres- und Altersklassen eine Staffelung der Löhne nach Leistungen der Arbeitskräfte und nach Geschäften mit und ohne Höchstbedienungspreise; die Aufstellung von Tarifsätzen für die im Kriege massenhaft zugewanderten ungelernten Friseusen sowie für Hilfskräfte des Haargewerbes weisen sie zurück.

Der Einwand der Arbeitnehmer, daß als Geschäfte mit Höchstbedienungspreisen und dementsprechend höheren Löhnen kaum 30 in Betracht kämen, wird von den Arbeitgebern dahin erwidert, daß wohl an 50 Geschäfte mit annähernd 350 Gehilfen dafür in Betracht kämen.

Nach weiteren Auseinandersetzungen stellt der Vorsitzende des Schiedsgerichts fest, daß eigene Damenfriseure, Friseusen sowie Arbeitskräfte für Schönheitspflege und Massage und Spezialhaararbeiten regelmäßig nur in Geschäften mit Höchstbedienungspreisen gehalten werden. So wird dann auch sein Vorschlag: bei diesen Berufsgruppen von vornherein die Spezialisierung der Lohnsätze nach Geschäften mit und ohne Höchstbedienungspreise fallen zu lassen und nur die im Arbeitgeberentwurf vorgesehenen höheren Lohnsätze als Tariflöhne festzulegen, von beiden Parteien angenommen. Damit sind folgende Mindestwochenlöhne festgelegt:

Für Damenfriseure	M.	102,—	bis	M.	126,—
„ Friseusen	„	78,—	„	„	102,—
„ Schönheitspflege und Massage	„	84,—	„	„	108,—
„ Spezialhaararbeiten	„	71,50	„	„	137,50

Diese Lohnsätze bedeuten gegenüber dem Tarif vom Juni 1919 Aufbesserungen von durchschnittlich 73 % in den untersten Lohnstufen und 91 % in den obersten Lohnstufen.

Nachdem hinsichtlich der Löhne für Herrenfriseure und Werkzeugentschädigung keine Einigung zu erzielen war, werden diese Fragen für den Schiedsspruch zurückgestellt, ebenso die Entlohnung für Aushilfen.

Über die Geschäftszeit und Arbeitszeit einigt man sich schließlich dahin, es bei den bisherigen Zuständen bewenden zu lassen: also täglich neunstündige Arbeitszeit bzw. Anwesenheitszeit mit 2 Stunden Mittagspause.

Auch in der Urlaubsfrage wurde zuletzt der Vorschlag des Arbeitgeberentwurfs angenommen. Es werden also gewährt im ersten Jahre 3 Arbeitstage, nach dem ersten Jahre 6 Arbeitstage Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes.

Endlich einigte man sich noch über folgende allgemeine Bestimmungen des Tarifvertrags:

1. Die Wiederaufnahme der Arbeit mit Samstag, den 15. Mai 1920,
2. die übliche Maßregelungsnotiz,
3. Auflassung der fliegenden Buden ist sofort durchzuführen,
4. Verbot der Verrichtung von Berufsarbeiten auf eigene Rechnung bei Androhung sofortiger Entlassung.

Hinsichtlich der Vertragsdauer wurde übereinstimmend festgelegt, daß der Vertrag ab 15. Mai bis 15. Juni 1920 Gültigkeit habe und von da ab mit monatlicher Frist jeweils am 15. des einen Monats zum andern gekündigt werden kann.

Nachdem die Gehilfen endlich auch noch nach langem Sträuben von ihrer Forderung auf Nachzahlung für den Monat April abstehen, wird über die noch strittigen Punkte der Schiedsspruch beraten.

Dieser bestimmte dann bezüglich der Lohnsätze für Herrenfriseure in Geschäften ohne Höchstbedienungspreise Mindestwochenlöhne von 67,50—95 M. und für Geschäfte mit Höchstbedienungspreisen einen Zuschlag von 30 %, also Wochenlöhne von 87,75—123,50 M. Somit hatten die Herrenfriseure in Geschäften mit Höchstbedienungspreisen eine Aufbesserung von 151—125 % erreicht, die in Geschäften ohne Höchstbedienungspreise eine solche von 93—73 %.

Außerdem erklärt der Schiedsspruch, daß in diese Lohnsätze die Werkzeugentschädigung bereits eingerechnet sei.

Für Aushilfen an Werktagen setzte der Schiedsspruch 19 M. an, für Aushilfen an Samstagen 22 M., dieselben Sätze, die bereits die beiden Schiedssprüche vorgesehen hatten.

Im übrigen sind in dem neuen Tarif im wesentlichen die Grundzüge des letzten Arbeitgeberentwurfs festzustellen.

Für sämtliche Berufszweige sind je nach Leistung drei verschieden entlohnte Arbeitskräfte vorgesehen, wobei nach dem Schiedsspruche des freien Schiedsgerichts dritte Kräfte im allgemeinen die Gehilfen im ersten Gehilfenjahre sein sollen.

Wer ist nun aus dem Lohnkampf als Sieger hervorgegangen? Gewiß haben die Arbeitnehmer wesentliche Lohnaufbesserungen erreicht, besonders in den untersten Lohnstufen, sie haben die höhere Entlohnung der Aushilfen durchgesetzt, von der sie sich eine Entlastung des Arbeitsmarktes erhoffen, endlich haben sie noch erreicht die Aufnahme der Urlaubsregelung in den Tarif, wie sie sich mit Erfolg gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit gewehrt haben.

Anderseits haben die Arbeitgeber in allem sich wesentliche Vorteile gesichert. Es gelang ihnen, die ungelernten Friseusen und die Hilfskräfte des Haargewerbes vom Tarif auszuschalten, sie wußten sich in der Handwerkszeugentschädigung, bezüglich der Urlaubsfrage wie der Arbeitsvermittlung durchzusetzen. Schließlich wurde auch noch von einer tariflichen Regelung der Überstunden abgesehen wie von der Nachzahlung für Monat April.

Daß die Arbeitgeber relativ günstiger als die Arbeitnehmer abgeschnitten haben, verdanken sie nicht zuletzt oder gerade ihrem festen Zusammenschluß in der Korporation, der ihnen einheitliches Auftreten sicherte, während die Zersplitterung der Arbeitnehmer in organisierte und nichtorganisierte die Durchführung der Lohnbewegung durch die Organisation der Gehilfen gar sehr erschwerte.

Eine der ersten Folgen der ganzen Lohnbewegung war eine wesentliche Erhöhung der Bedienungspreise, im Herrenfach von 100 bis über 300%, im Damenfach von 100—200%; über die Wirkung derselben war schon in anderem Zusammenhange die Rede, wie auch auf die Folgen von Verquickung von Arbeitslohn und Bedienungspreis bereits hingewiesen ist. Im übrigen lauten die Angaben über die bisherigen Wirkungen des Lohntarifs dahin, daß das Aushilfewesen, trotz der wesentlich erhöhten Löhne für Aushilfen, weiter um sich greift, während anderseits sich infolge der notwendigen Preiserhöhung fast allgemein empfindlicher Einnahmerückgang bemerkbar macht. Gleichwohl sind heute, nach kaum 2½ Monaten Dauer des Tarifvertrags, bereits wieder Stimmen vorhanden, die angesichts der anhaltenden und teilweise noch fortschreitenden Teuerung neue Lohnforderungen in Erwägung ziehen.

Im folgenden seien noch einige Angaben gemacht über die Fundierung der Lohnbewegung: Die Aufwendungen des Zweigvereins München des deutschen Friseurgehilfenverbandes betrugen während des dreiwöchigen Streiks nach Mitteilungen des Vorsitzenden des Vereins an 50000 M.; und zwar wurden diese Mittel aufgebracht teils aus den Mitgliederbeiträgen, teils aus den Einnahmen der fliegenden Buden, teils aus Zuschüssen des Verbandes und des Gewerkschaftskartells. Die Aufwendungen bestehen im wesentlichen in der Unterstützung der Streikenden wie in Flugblatt-, Plakat- und Presseagitation. An Streikunterstützungen wurden je nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Zweigverein 2,60—4,90 M. pro Tag gewährt. Neben der Streikunterstützung wurde noch eine Arbeitsunterstützung aus den unmittelbaren Einnahmen der fliegenden Buden gewährt und auch noch andere Unterstützungen für besonders Bedürftige. Im Durchschnitt wurden täglich pro Kopf bezahlt für Ledige 5 M., für Verheiratete 6—8 M. Unorganisierte streikende Gehilfen hatten im allgemeinen nur teil an den Einnahmen aus den fliegenden Buden, woraus sich auch ihre geringe Beteiligung am Streik nicht zuletzt erklärte.

Im Zusammenhange sei hier noch eine kurze Übersicht gegeben über die Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie in den Ausweisen des Prozeßgerichts des Gewerbegerichts zum Ausdruck kommen. Danach kamen zur Verhandlung vor dem Gewerbegericht

im Jahre	Fälle	im Jahre	Fälle
1907	22	1914	
1908	20	1915	
1909	42	1916	25
1910	31	1917	
1912	25	1918	21
1913	21	1919	10

Die Mehrzahl der Fälle erstreckt sich auf Differenzen über Lohn und Urlaub. Im übrigen zeigt die Zusammenstellung, daß im allgemeinen die Beziehungen zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern normale sind.

Beilage A

Entwicklung der Tarifverhandlungen vom 26. Juni 1919

Entwicklung des Tarifs bis Mai 1920. Angefangen mit Tarif vom Juni 1919	Herrenfriseure		Damenfriseure		Friseusen		Ungelernte Friseusen	
	Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %
Tarif vom Juni 1919 .	35—55	—	60—70	—	50—60	—	—	—
1. Dezember 1919 . .	45,50—71,50	30	78—91	30	65—78	30	—	—
Arbeitnehmerentwurf vom 26. Februar 1920	100—140	186—154	160—140	167—100	140—120	180—100	100—120	—
Arbeitgeber	52,50—82,50	50	96—105	50	(60) 75—90	50	—	—
Arbeitnehmer	80—120	129—118	140—120	133—71	120—100	140—67	80—100	—
I. Schiedsspruch vom 25. März 1920 . .	75—110	114—100	130—115	117—64	75—115	50—92	80—95	—
Arbeitgeber	92,50—93,50	50—70	—	—	—	—	—	—
II. Schiedsspruch vom 1. April 1920 . . .	75—110 67,50—99	114—100 93—80	130—115	117—64	75—115	50—92	80—95	—
Arbeitgeberentwurf vom Mai 1920 . . .	84,50—110,50 65—85	141—101 86—55	102—126 85—105	70—80 42—50	78—102 65—85	56—70 30—42	—	—
Arbeitnehmer	120—135 108—121,50	243—145 208—120	135—150	125—114	120—135	140—125	—	—
Tarif vom 14. Mai 1920	87,50—123,50 67,50—95	151—125 93—73	102—126	70—80	75—115	56—70	—	—

im Münchner Friseurgewerbe

bis 14. Mai 1920.

(Vgl. Text Seite 90—99.

Schönheitspflege und Massage		Spezialhaararbeiter		Hilfsarbeiter des Haargewerbes		Aushilfen			Urlaub nach Dienstzeit	Arbeitszeit	
Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Wochenlohn M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Wochentags M.	Sonntags M.	Aufbesserung gegenüber Tarif v. Juni 1919 %	Tage	Stunden täglich	Stunden Mittagspause
45—50	—	40—70	—	—	—	10	12	—	—	9	2
58,50—65	30	52—91	30	—	—	13	15,60	30	—	—	—
120—160	166—220	150—175	275—150	100	—	25	30	150	7, 10 und 20	8	2
67,50—75	50	60—105	50	—	—	15	18	50	—	9—10	1½—2
100—140	122—180	130—155	225—121	80	—	25	30	150	7, 10 und 20	8	2
95—120	111—140	115—140	188—100	80	—	19	22	90—83	6 und 12	9	1½—2
—	—			—	—		—	—	—	—	
95—120	111—140	115—140	188—100	80	—	19	22	90—83	3, 6 und 9	9	1½—2
84—108 70—90	87—116 56—80	71,50—137,50 65—125	79—96 63—79	— —	— —	16	20	60—67	3 und 6	9	1½
95—120	111—140	140—160	250—129	—	—	25	30	150	3, 6 und 9	9	2
84—108	87—116	71,50—137,50	79—96	—	—	19	22	90—83	3 und 6	9	2

V.

Wirtschaftliche, berufliche und soziale Organisationen des Münchner Friseurgewerbes.

1. Friseur-, Barbier- und Perückenmacher-Genossenschaft München (e. G. m. b. H.).

Bereits im Jahre 1892 hatten sich 15 Münchner Friseure, in Erkenntnis der Vorteile des gemeinschaftlichen Großbezugs für das Kleingewerbe und unter dem Einfluß der Ausgestaltung des Genossenschaftsgedankens durch das Genossenschaftsgesetz von 1889, zu einer Einkaufsgenossenschaft zusammengeschlossen. Im Zusammenhange mit der Tatsache, daß damals das Herrenbedienungsfach fast ausnahmslos allein den Hauptbetrieb eines Friseurgeschäfts darstellte, konnte sich die junge Genossenschaft nach harten Kämpfen erst um die Wende zum 20. Jahrhundert, mit dem Vordringen der anderen Geschäftszweige neben dem Herrenfach, mehr und mehr durchsetzen. Nach der Umsiedelung der Genossenschaft in eigene Räume und der Errichtung eines neuen Lagers im Jahre 1907 beginnt 1908 eine rasch ansteigende Entwicklung der Genossenschaft, die auch durch Kriegs- und Nachkriegszeit hindurch weiter anhielt. Nur einige wenige Angaben aus den Geschäftsbüchern und Bilanzen der Genossenschaft mögen diese Entwicklung beleuchten. Die Mitgliederzahl, die erst im Jahre 1910 das erste Hundert etwas überstieg, betrug im letzten Friedensjahre 154 mit 59800 M. Anteilen; der Umsatz der Genossenschaft ist von 354000 M. im Jahre 1913, nach einem Rückgang um 54000 M. im Jahre 1914, im Jahre 1917 auf 820557 M. gestiegen, während die Mitgliederzahl im gleichen Zeitraum sich auf 188 mit 61400 M. Anteilen erhöht hat. Im ersten Friedensjahre 1919 wurde ein Umsatz von 1692220 erreicht; der Mitgliederstand betrug 223 mit 67000 M. Anteilen. Nachdem die Genossenschaft schon in der Vorkriegszeit jahrelang 10—12% und seit 1913 regelmäßig 15% Kapitaldividende verteilen konnte, kamen 1919 zu den 15% Kapitaldividende noch 3% Warendividende. Kommt auch in den hohen Umsatzzahlen der letzten Jahre die zunehmende Geldentwertung mit zum Ausdruck, so sind sie im besonderen noch auf ganz bedeutende Zunahme des Einkaufs durch Nichtmitglieder zurückzuführen, der — durch den einheitlichen Absatz zu Marktpreisen außerordentlich gefördert — nach dem Zahlenverhältnis der beiden Kundengruppen die Einkäufe der Mitglieder um ein Mehrfaches übersteigt. Während bei Nichtmitgliedern der Grundsatz der Barzahlung bis auf einzelne Ausnahmen regelmäßig durchgeführt wird, ist bei Mitgliedern Kreditkauf die häufigere Erscheinung, wobei in der Regel ein Monat, auch zwei und drei Monate, ohne Entzug irgendwelcher Vorteile aus der Mitgliedschaft, Kredit gewährt wird. Hat einerseits der Zwang zur tunlichsten Vermeidung der gerade beim Kleineinkauf so wesentlichen Bezugsspesen den Kundenkreis der Genossenschaft an sich ständig erweitert, so ist, wie bereits in anderem Zusammenhange erwähnt, außerdem auf den in der Zunahme der Mitgliederzahl mit enthaltenen Faktor „steigendes Kreditbedürfnis“ hinzuweisen.

Abgesehen von der Durchlöcherung des Barzahlungsprinzips, stellt die Münchner Friseur-Einkaufsgenossenschaft eine Rohstoffgenossenschaft mit beschränkter Haftung dar, und zwar beträgt ein Geschäftsanteil 100 M. bei gleich hoher Haftsumme, wie seit Bestehen der Genossenschaft; ebenso blieb die Beitrittsgebühr von 5 M. bisher unverändert. Schließlich ist noch zu betonen, daß die Genossenschaft eine selbständige Organisation neben der Innung darstellt.

2. Die Innung.

Nachdem die Baderzünfte bereits 1804 aufgehoben worden waren, wurden durch das Gewerbegesetz von 1868 auch die letzten kümmerlichen Reste einstiger Zunftprivilegien beseitigt; damit übergaben auch die Perückenmacher- und Friseur-„Genossen“ Münchens die noch

vorhandenen Attribute alter Zunftherrlichkeit — Zunftsiegel und das Original ihrer Sätz und Ordnung mit anderen Urkunden — dem Stadtrat München[1].

Brachte nun die Gewerbefreiheit endlich die Beseitigung der letzten künstlichen Schranken zwischen den verwandten Gewerben der Bader und Barbiere, der Perückenmacher und Friseure, so war damit auch der Weg zur Selbständigkeit allgemein freigegeben. Tatsächlich beobachten wir dann auch eine ganz außerordentliche rasche Zunahme der Gewerbebetriebe, die jedoch, so sehr sie auch im Mißverhältnis zu dem Wachstum der Bevölkerung steht, zunächst immer noch mehr wirklich gegebenen Bedürfnissen und Verdienstgelegenheiten Rechnung trägt. Gleichwohl aber wurde angesichts des raschen Entwicklungstempos die in den 70er Krisenjahren entstandene allgemeine Handwerkerbewegung zugunsten einer Einschränkung der Gewerbefreiheit und Förderung der korporativen Verbände der Handwerker gerade auch für das in seinen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Zunahme der Bevölkerung natürlich beschränkte Friseurgewerbe von großer Bedeutung.

In Anlehnung an das Innungsgesetz von 1881 schließt sich dann auch im Jahre 1882 eine Anzahl Münchner Bader und Friseure zur „Bader- und Friseur-Innung München" zusammen, mit eigener Krankenkasse und Fachschule. 1884 entstand des weiteren eine „Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung München", ebenfalls mit eigener Krankenkasse und Lehrlingsfachschule. Nach Sander zählte die Bader- und Friseur-Innung im Oktober 1897 im ganzen 157 Mitglieder mit 144 Gehilfen und 36 Lehrlingen; die Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung umfaßte im November 1897 108 Mitglieder mit 120 Gehilfen und 34 Lehrlingen. Erstere Innung hatte sich dem 1887 gegründeten „Landesverband bayrischer Vereine und Innungen approbierter Bader und Friseure" angeschlossen, letztere an den „Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen"; nur ein gemeinsamer Arbeitsnachweis verband die beiden freien Innungen; die Unterhaltskosten desselben wurden im Verhältnis der Mitgliederzahl repartiert[2].

Wenn Sander im Jahre 1897 die Zahl der Selbständigen des Münchner Barbier- und Friseurgewerbes mit 420 angibt, so zeigt uns der Mitgliederstand der beiden freien Innungen, daß 155 Selbständige des Gewerbes, also über ein Drittel, gar keinem Verbande angehören. Einsichtsvollere Kreise des Gewerbes haben angesichts dieser Zersplitterung wiederholt auf die Nachteile derselben hingewiesen wie auch auf die Vorteile von möglichst alle Berufsangehörigen umschließenden fachgewerblichen Vereinigungen, doch zunächst ohne entscheidenden Erfolg. Erst die Stützung des Prinzips der Selbsthilfe durch das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 gab Mittel und Wege zur Durchführung der Reformbestrebungen einer wachsenden Anzahl Gewerbszugehöriger. Daß die Kämpfe um die Organisationsform, ob freie oder Zwangsinnung, gerade im Münchner Friseurgewerbe nicht den Umfang wie anderorts und in anderen Gewerben angenommen haben, ist vor allem zwei Umständen zuzuschreiben: Einerseits hatte eine Reihe Fachzeitungen — und nicht zuletzt die in München als Fachorgan der Bader- und Friseur-Innung erscheinende „Süddeutsche Friseur-Zeitung" — immer wieder auf die weittragende Bedeutung der neuen Handwerkergesetzgebung und im besonderen auch auf die Vorteile festen Zusammenschlusses hingewiesen. Anderseits hatten die bisherigen den beiden freien Innungen angehörenden Münchner Friseure gründlichst erfahren müssen, daß aller guter Wille und die besten Bemühungen zur Hebung des Handwerks nutzlos sein müssen, wenn ein großer Teil Berufszugehöriger außerhalb der Organisationen steht, oder wenn ein Mitglied der Organisation sich jederzeit den Folgen eines ihm unangenehmen Beschlusses durch Austritt entziehen kann. Weiterhin wurde die Bewegung zugunsten der Errichtung einer Zwangsinnung noch durch die Tatsache gefördert, daß verschiedentlich von beiden freien Innungen gemeinsam angestrebte Reformen bisher nur zu oft an den Sonderwünschen der einen von den beiden Innungen scheiterten.

Unter dem Einfluß all dieser Erfahrungen und Aufklärungen beschloß die vormalige freie „Bader- und Friseur-Innung München" unterm 7. Juni 1898: „bei der Verwaltungsbehörde die Errichtung einer Zwangsinnung zu beantragen, und zwar für die gesamten Kollegen des Stadtbezirks München, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Gehilfen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht". Daraufhin wurde der Antrag im Einvernehmen mit der „Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung München" unter Berufung auf § 100 der Reichsgewerbeordnung gemeinsam gestellt. Das von der Regierung von Oberbayern am 14. Dezember 1898 bekanntgegebene Abstimmungsergebnis war folgendes: Von 521 in Frage kommenden Gewerbetreibenden hatten

[1] Jetzt im National-Museum in München.
[2] Vgl. Sander, S. 57 ff.

sich 423 = 81% an der Abstimmung beteiligt; 365 Stimmen = 70% aller Gewerbetreibenden lauteten für Einführung der Zwangsinnung, 58 Stimmen = 11,1% dagegen. Auf Grund dieses Ergebnisses war die Errichtung der Zwangsinnung gesichert, und mit 1. Februar 1899 trat sie als „Bader-, Friseur- und Perückenmacher-Innung München" in Kraft.

„Pflege des Gemeingeistes, Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen, die Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, Abnahme von Gehilfenprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen darüber" sind im § 2 des Innungsstatuts als die engeren „Aufgaben" der Zwangsinnung bezeichnet. In der Lösung derselben stehen der Innungsvorstandschaft die entsprechenden Ausschüsse, wie Ausschuß für Lehrlingswesen, Gehilfenausschuß und Herbergsausschuß, zur Seite.

Schon nach kurzer Zeit begann die reformatorische Tätigkeit der jungen Innung mit Beseitigung der „wilden" Sonntagsgeschäftszeit durch Einführung des gesetzlichen 2-Uhr-Ladenschlusses im Jahre 1900. Von einer Forcierung der Einführung der vollständigen Betriebsruhe an den drei zweiten hohen Festtagen mit Hilfe des § 41b der Reichsgewerbeordnung mußte die Innung zunächst abstehen, um bei dem hartnäckigen Widerstand einer bedeutenden Minorität über der Regelung dieser Frage nicht den Bestand der Zwangsinnung zu gefährden War das geheime Ziel der Opposition, die sich 1901 in Stärke von über 100 Geschäftsinhabern in der sogenannten „Freien Vereinigung der selbständigen Friseure und Perückenmacher Münchens" zusammengeschlossen hatte, schon bisher die Sprengung der Zwangsinnung, so trat sie nach ihrer Niederlage durch Einführung der vollständigen Betriebsruhe an den drei zweiten hohen Festtagen im Jahre 1903 offen mit einem Antrag auf Auflösung der Zwangsinnung hervor. Das Resultat einer Abstimmung im September 1903 ergab jedoch unter 673 Abstimmungsberechtigten nur 95 Stimmen = 14,1% für Auflösung der Zwangsinnung; nahezu sechs Siebtel hatten sich für das Fortbestehen der Zwangsinnung entschieden.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Haarpflege im Jahre 1904 in den Bereich des Friseurgewerbes und damit der Zwangsinnung brachte bald neue Konflikte. Im Zusammenhange mit der Erfindung einer neuen Haarwaschmethode (der „Haarlynmethode") hatte ziemlich umfangreiche kurzfristige Massenausbildung von Friseusen in dieser Haarwaschmethode eingesetzt. Das Einschreiten der Innung gegen diese Geschäfte wurde mit einem Antrage bei der Handwerkskammer auf Trennung der Zwangsinnung in 3 Fachinnungen beantwortet, und zwar sollten gebildet werden: eine eigene Baderinnung, eine Barbier- und Friseurinnung und eine Damenfriseur- und Perückenmacherinnung. Schon diese Gliederung verrät, daß nicht zuletzt die Sprengungsabsichten der in der freien Vereinigung zusammengeschlossenen alten Opposition sich hier neuerdings unter einem anderen Vorwande zu dem Trennungsantrag verdichtet haben. Wies einerseits ein Gutachten des Bayerischen Landesverbandes der Bader, Friseure und Perückenmacher nach, daß es sich bei der Haarlynmethode keineswegs um ein eigenes Gewerbe, sondern nur um einen Gewerbezweig der Haarpflege handele, der zum Bereich der Friseurinnung gehöre, so erklärte wiederum die Münchner Innung, daß von den etwa 740 Geschäften nur vielleicht 5 vorhanden wären, in denen nicht rasiert oder Haar geschnitten würde, während anderseits in fast jedem Geschäft Haararbeiten gemacht würden. Angesichts dieser Gutachten mußte auch dieses Mal die Bewegung gegen die Zwangsinnung scheitern.

Noch einmal lebte der Kampf gegen die Zwangsinnung auf im Zusammenhange mit der Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises" im Jahre 1908. Die Münchner Innung hatte — wie verschiedene größere Innungsverbände im ganzen Reiche — bei den Vorbereitungen zur Revision der Meister- und Gesellenprüfungsordnung die Beseitigung der Teilprüfungen und die Einführung der Vollprüfungen im Gewerbe beschlossen; d. h.: nach Ablauf einer bestimmten Übergangszeit hat jeder Gewerbsmeister ohne Rücksicht darauf, ob er einen Herren- oder Damenfriseur- oder Perückenmacherbetrieb hat, als Arbeitsprobe auch eine Haararbeit zu liefern. Damen- und Theaterfriseure und Friseusen und Perückenmacher, denen schon in den bisherigen wiederholten Trennungsbestrebungen immer die Monopolstellung ihres Geschäftszweiges erstes und letztes Ziel war, erscheinen auch jetzt wieder als Führer der Opposition. Wenn es auch in der Folgezeit, vor allem im Zusammenhange mit den Kriegsereignissen, nicht zur Einführung der Vollprüfung kam, so hat doch die Regierungsenquete von 1911, die in diesem Zusammenhange die fast regelmäßige Verbindung der in Frage stehenden Gewerbezweige nachweist, auch dieser letzten Trennungsbewegung allen Boden und Aussicht auf Gelingen ihrer Pläne entzogen[1].

[1] Vgl. S. 41.

Daß alle diese Sonderbestrebungen im Münchner Friseurgewerbe nicht zuletzt immer wieder auch an dem entschiedenen Festhalten einer überwiegenden Mehrheit in der Zwangsinnung scheiterten, ist neben der Zusammensetzung des Gewerbes vor allem darin begründet, daß sich die Anhänger der Zwangsinnung der Folgen einer solchen Spaltung im Gewerbe wohl bewußt waren. So wäre die Trennung einmal für den Nachwuchs im Münchner Friseurgewerbe von den bedenklichsten Folgen gewesen; denn mit einer Auflösung der Innung in verschiedene Fachinnungen war auch die Auflösung der Innungsfachschule verlangt worden; dadurch aber war die im Interesse des späteren Fortkommens der Lehrlinge so notwendige Ausbildung derselben in möglichst allen Berufszweigen wesentlich erschwert, wo nicht unmöglich gemacht. Gleichzeitig aber hätte die Unterhaltung eigener Fachschulen durch die kleineren Fachinnungen nicht unwesentliche Mehrbelastung der Mitglieder dieser kleineren Verbände gebracht. Alle diese Erwägungen und noch andere, vor allem auch hinsichtlich der gemeinnützigen Einrichtungen der Innung, konnten die Anhängerschaft einer geschlossenen Organisation nur noch vermehren, und gerade heute ist man im Münchner Friseurgewerbe weiter denn je davon entfernt, die bisherige bewährte Organisationsform zu ändern.

Inwieweit die Innung ihren einzelnen Aufgaben bisher gerecht werden konnte, wurde bereits in früheren Abschnitten behandelt, teils ist noch später davon zu reden.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Innung, die bei ihrer Gründung am 1. Februar 1899 561 Mitglieder umfaßte, möge folgende Übersicht dartun:

Jahr	Mitglieder	Jahr	Mitglieder
1. Februar 1899	561	31. Dezember 1910	837
31. Dezember 1899	584	31. „ 1911	860
31. „ 1900	612	31. „ 1912	880
31. „ 1901	650	31. „ 1913	915
31. „ 1902	669	31. „ 1914	862
31. „ 1903	708	31. „ 1915	785
31. „ 1904	730	31. „ 1916	775
31. „ 1905	749	31. „ 1917	752
31. „ 1906	751	31. „ 1918	811
31. „ 1907	751	31. „ 1919	854
31. „ 1908	786	20. April 1920	860
31. „ 1909	798		

Mitglieder der Innung sind nach § 4 Abs. 1 des Innungsstatuts „alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirks der Stadtgemeinde München das Bader- (Barbier-), Friseur- (Friseurinnen-), Haarpflege- und Perückenmachergewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben“[1].

Der Innungsbeitrag beträgt pro Monat und Mitglied 1 M., außerdem ist für jede im Betrieb beschäftigte Person ein Betrag von 10 Pf. monatlich zu entrichten.

Einer neungliedrigen Innungsvorstandschaft stehen die entsprechenden Ausschüsse in der Lösung der der Innung gestellten Aufgaben zur Seite.

Die Teilnahme der Mitglieder an der Tätigkeit in der Innung, zunächst auf dem Vertretersystem organisiert, erfolgt seit 1905 in Vollversammlungen. Der Geltungsbereich der Innung in örtlicher Beziehung wurde bereits mit Gründung derselben in 7 Innungsbezirke eingeteilt, die jeweils 3—4 und mehr Stadtbezirke umfassen. Die Neueinteilung der Innungsbezirke, wie sie letztmals 1907 im Zusammenhange mit der Neueinteilung der Stadtbezirke erfolgte, ist am Schlusse der Ausführungen über die Innung mitgeteilt.

Innerhalb der Innung bestehen — abgesehen von besonderem örtlichen Zusammenschluß der Mitglieder in München-West und München-Nord usw. — seit 1901 der „Verein der Damen- und Theaterfriseure und Perückenmacher München“ (Vereinigung der selbständigen Friseure und Perückenmacher), der zur Zeit an 150 Mitglieder zählt und hauptsächlich „engeren Berufsinteressen“ dient. Außerdem ist noch zu erwähnen die 1904 ins Leben gerufene „Baderabteilung München“ mit augenblicklich 85 Mitgliedern.

Zunächst, abgesehen von der Innungskrankenkasse, besteht seit 1902 eine eigene „Krankenkasse für Arbeitgeber des Bader-, Friseur- und Perückenmacher-Ge-

[1] Die ausdrückliche Einbeziehung der Massage und Schönheitspflege in den Geltungsbereich der Innung wurde bereits in der Vorkriegszeit und neuerdings wieder besonders 1918 angestrebt, bisher aber ohne Erfolg.

werbes in München". Ihre Gründung erfolgte im Zusammenhange mit Differenzen zwischen Gehilfenschaft und Meistern darüber, daß auch Meister der Innungskrankenkasse als freiwillige Mitglieder angehören können; eine Rolle scheint auch das Verlangen einer Anzahl Meister nach freier Ärztewahl gespielt zu haben. Die Kasse, die mit 101 Mitgliedern entstanden war, zählt heute deren 220. Die Leistungen der Kasse erstrecken sich auf Gewährung von Krankengeld, Ärzte- und Arzneikosten sowie Sterbegeld; der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pf., das tägliche Krankengeld 3 M.; mit 1. Oktober 1920 wird Beitrag und Krankengeld auf das Doppelte erhöht. Im Jahre 1919 gewährte die Kasse an 51 Mitglieder mit 1480 Krankheitstagen insgesamt 2121 M. Krankengeld, an Ärzte- und Arzneikosten zusammen 648 M. und an Sterbegeld 280 M.

Außerdem besitzt die Innung seit 1906 eine „Unterstützungskasse für Witwen, Waisen und hilfsbedürftige Berufsangehörige". Die Kasse wird fundiert aus Reinerträgen bei Festen und sonstigen Veranstaltungen der Innung, aus freiwilligen Zuwendungen und den Zinsen des vorhandenen Innungsvermögens. Die Unterstützung wird den Ansuchenden gewöhnlich an Weihnachten in Gestalt barer Zuwendung oder in Bekleidung und Naturalien gewährt. Während des Krieges wurde im Jahre 1916 außerdem noch ein eigener „Kriegsunterstützungsfonds" ins Leben gerufen, aus dem besonders Kriegersfrauen und andere Hilfsbedürftige des Gewerbes nach Würdigkeit und Dürftigkeit unterstützt wurden; so wurde z. B. in diesen Fällen bei Einkauf von Rasierseife seitens der Innung ein Zuschuß von 30 % des Preises geleistet. Bis zum 20. März 1916 hatte die Innung aus Mitteln der Unterstützungskasse wie des Kriegsnotfonds an Unterstützungen 2512 M. ausbezahlt. Die Kriegshilfskasse wurde im April 1918 wieder aufgelöst.

Augenblicklich arbeitet die Innung an der Verwirklichung eines bereits bald nach Gründung der Zwangsinnung aufgegriffenen Planes der Errichtung eines eigenen Innungshauses, in dem neben der Innungskrankenkasse und der Innungsverwaltung selbst auch die Einkaufsgenossenschaft und die Verwaltung des Bayerischen Landesverbandes der Bader, Friseure und Perückenmacher untergebracht werden soll.

Die Innung ist seit Bestehen Mitglied des 1887 gegründeten „Bayerischen Landesverbandes der Bader, Friseure und Perückenmacher", nachdem die frühere „Bader- und Friseur-Innung München" bereits seit 1888 Mitglied dieses Verbandes war. Außerdem erklärte die Innung 1900 ihren Beitritt zum „Allgemeinen Gewerbeverein München", dem bereits auch die früheren freien Innungen angehört hatten. Im Jahre 1908 erhielt die Innung die Urkunde ihrer direkten Mitgliedschaft beim Allgemeinen Gewerbeverein, der neben allgemeiner Förderung und Vertretung der Interessen der selbständigen Gewerbetreibenden zur Förderung der gewerblichen Leistungsfähigkeit in der Regel alljährliche Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit Prämiierung veranstaltet.

Als Mitglied des Bayerischen Landesverbandes der Bader, Friseure und Perückenmacher (Sitz München), hat die Innung hervorragenden Anteil an der Vertretung und Förderung der gewerblichen und sozialen Interessen durch den Verband; der Verband als solcher ist auf korporativer Grundlage aufgebaut und umschließt in Kreisvereinen, freien und Zwangsinnungen, freien Vereinigungen (am 1. Juli 1920) mit 3250 Mitgliedern wohl über die Hälfte sämtlicher bayerischer Friseure.

Durch den Anschluß der Innung an den Landesverband haben die einzelnen Innungsmitglieder auch teil an der Einrichtung der Sterbekasse des Verbandes, die seit 1918 als „Versicherungsabteilung" mit der Nürnberger Lebensversicherungsbank fusioniert ist. Die bis dahin bestehende Hilfskasse des Landesverbandes, die den Mitgliedern nach fünfjähriger Mitgliedschaft bei Unglücksfällen oder längeren Krankheiten usw. einmalige Unterstützungen von 20 bis 50 M. gewährte, wurde nunmehr aufgelöst und die Mittel derselben auf die Korporationen als Fonds zur Errichtung eigener Unterstützungs- oder Hilfskassen verteilt.

Das Publikationsorgan der Innung wie auch des Bayerischen Landesverbandes ist seit Bestehen dieser Korporationen die in München erscheinende „Süddeutsche Friseur-Zeitung". Nachdem diese Fachzeitung im Frühjahre 1920 in andere Hände übergegangen ist und anscheinend den Intentionen beider Verbände nicht mehr entspricht, sind Bewegungen im Gange, einen schon längst gehegten Wunsch nach Besitz einer eigenen Fachpresse zu verwirklichen, und zwar soll die bisher in Nürnberg erscheinende „Deutsche Friseur-Post" zur Erwerbung als eigenes Fachorgan des Bayerischen Landesverbandes ausersehen sein[1].

[1] Mit 1. Dezember 1920 ist bereits die „Deutsche Friseur-Post" in das Eigentum des Bayer. Landesverbandes übergegangen und ist damit auch Publikationsorgan der ihm angeschlossenen Unterverbände geworden; Erscheinungsort bleibt weiterhin Nürnberg.

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Innungsbezirke.

(Nach der Einteilung von 1907[1].)

Der I. Innungsbezirk umfaßt den II., III. und XII. Stadtbezirk
„ II. „ „ „ I., IV. „ XIII. „
„ III. „ „ „ V., VII. „ XXII. „
„ IV. „ „ „ VI., VIII. „ XXI. „
„ V. „ „ „ IX., XIX., XX. und XXIII. Stadtbezirk
„ VI. „ „ „ X., XI., XVIII. „ XXIV. „
„ VII. „ „ „ XIV., XV., XVI. „ XVII. „

Bezeichnung der Stadtbezirke und Stadtteile.

(Nach Band XXII der „Mitteilungen".)

Altstadt:
I. Max-Joseph-Platz
II. Angerviertel
III. Sendlinger Straße
IV. Promenadestraße

Maxstadt:
V. Ludwigstraße
VI. Königsplatz
VII. Nördlicher Friedhof
VIII. Marsfeld

Ludwigstadt:
IX. Theresienstraße
X. Schlachthofviertel
XI. Wittelsbacherstraße
XII. Gärtnerplatz
XIII. Max-II.-Denkmal

Ostend:
XIV. Haidhausen-Nord (Bogenhausen)
XV. „ -Süd
XVI. Untere Au
XVII. Obere Au (Ramersdorf)
XVIII. Giesing

Westend:
XIX. Sendling
XX. Westend
XXI. Neuhausen
XXII. Schwabing-Ost
XXIII. Nymphenburg, Gern
XXIV. Thalkirchen
XXV. Laim
XXVI. Schwabing-West

3. Gehilfenverbände.

Zweigverein des Verbandes deutscher Barbiere, Friseure und Perückenmacher.

Der Verband deutscher Barbiere, Friseure und Perückenmacher ist 1889 mit dem Sitz in Braunschweig entstanden, und bereits 1891 erfolgte die Errichtung des Zweigvereins München. Zweck des Verbandes ist: „Die Vertretung der Interessen der Gehilfen und Förderung aller auf Verbesserung ihrer Lage gerichteten Bestrebungen im Sinne der gewerkschaftlichen Bewegung"[2]. Die Mitgliederzahl des gesamten Verbandes sank von 2436 im ersten Quartal 1914 auf den tiefsten Stand von 166 in Arbeit stehenden Mitgliedern im ersten Quartal 1918, um, im Zusammenhange mit dem politischen und sozialen Umsturz und der Rückkehr des Feldheeres, im letzten Quartal 1918 wieder eine Stärke von 1418 Mitgliedern (darunter 246 weibliche) zu erreichen. Als Mitgliederbeitrag an den Verband sind 1919 60 Pf. pro Woche und pro Mitglied festgesetzt worden. Die Gelder des Verbandes, welche in der Hauptsache aus Einnahmen an Beiträgen bestehen, dienen vor allem der Agitation, der Stützung von Lohnbewegungen und Streiks, der Unterstützung Erwerbsloser[3] und anderer besonders Hilfsbedürftiger des Verbandes. Während des Krieges unterhielt der Verband auch einen eigenen Kriegsnotfonds[4]. Organ des Verbandes, der bereits in der Vorkriegszeit die Bezeichnung „Arbeitnehmer-Verband des Friseur- und Haargewerbes" angenommen hat, ist die im eigenen Verlag in Berlin erscheinende „Friseurgehilfen-Zeitung".

Nach Sander zählte der Zweigverein München im Jahre 1897 49 Mitglieder; er unterhielt auch eine eigene Fachschule (nicht für Lehrlinge), eigenen Arbeitsnachweis und gewährte seinen Mitgliedern im Falle längerer Krankheit Unterstützung aus der Verbandskasse. Die

[1] Nicht eigens erwähnte Stadtbezirke sowie die seit 1907 durch Eingemeindung neu hinzugetretenen Stadtbezirke sind jeweils auf die anschließenden Innungsbezirke verteilt.

[2] Vgl. Sander, a. a. O., S. 59.

[3] Diese Verwendung der Gelder ist mit Einführung der staatlichen Erwerbslosenunterstützung ziemlich in Wegfall gekommen.

[4] Die Angaben über den Verband sind entnommen dem „Protokoll über die Verhandlungen des 13. Verbandstages des Arbeitnehmerverbandes des Friseur- und Haargewerbes" in Stuttgart, vom 13. Juni 1919. Berlin, 1919, Selbstverlag des Verbandes; Fr. Etzkorn.

Mitgliederzahl erhöhte sich zunächst nur langsam, um dann im Zusammenhange mit der Lohnbewegung im Gewerbe im Jahre 1912 auf 150 zu steigen. Vor dem Kriege betrug der Mitgliederstand etwa 80—100, um im Sommer 1918 auf etwa 20 Mitglieder zu sinken. Von zirka 200 Mitgliedern Ende 1918 steigt dann die Mitgliederzahl bis Ende 1919 auf 609 (501 männliche und 108 weibliche Mitglieder). Während des Streiks im April und Mai 1920 zählte der Verband 616 Mitglieder (498 männliche und 118 weibliche); Ende Juni, also nach Beendigung des Streiks, wieder nur mehr 526 Mitglieder (442 männliche und 84 weibliche). Im Zweigverein besteht außerdem seit Februar 1920 eine eigene Lehrlingsabteilung mit 142 Lehrlingen.

Nach den Angaben Sanders, daß 1897 in den 49 Mitgliedern des Zweigvereins „größtenteils Gehilfen" vertreten waren[1], konnten auch Meister dem Verband angehören. Doch ist anzunehmen, daß es sich bei den wenigen Meistermitgliedern jedenfalls um Alleinmeister handeln dürfte, die vorher bereits als Gehilfen im Zweigverein waren. Ist auch im Friseurgewerbe die Lebensführung des Kleinmeisters der des Gehilfen eng verwandt, so hat vor allem der Zusammenschluß aller Selbständigen des Gewerbes in der Zwangsinnung diese Einzelerscheinung von Meistern in der Gehilfenorganisation ganz verdrängt.

War die Entwicklung der Organisation in der Vorkriegszeit und Kriegszeit nicht zuletzt durch den § 153 der Reichsgewerbeordnung wesentlich gehemmt, so brachte dessen Beseitigung im Zusammenhange mit der sozialen Umwälzung ganz gewaltiges Ansteigen der Mitgliederzahl, die sich dann jeweils gelegentlich von Lohnbewegungen regelmäßig noch weiter erhöht. Im übrigen aber muß auch darauf hingewiesen werden, daß in den auffallenden Schwankungen der Mitgliederzahl eine gerade im Friseurgewerbe typische Fluktuation sich geltend macht.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die mit Errichtung einer eigenen Lehrlingsabteilung durch den Zweigverein begonnene Einbeziehung der Lehrlinge in die Organisation. In dieser systematischen Loslösung des Lehrlings aus dem unmittelbaren Einfluß, aus „der väterlichen Zucht des Lehrherrn" (§ 127a der Reichsgewerbeordnung) kommt das zunehmende Interesse der Organisation am Lehrlingswesen zum Ausdruck, dessen „nähere Regelung" bisher eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Innung war. Dadurch, daß die Organisation sich mehr und mehr zwischen Meister und Lehrling, zwischen Lehrlingswesen und Innung drängt und den Lehrling weniger als solchen denn als Arbeiter unter Arbeitern betrachtet und behandelt wissen will, soll die nach den bisherigen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sich aus dem Lehrverhältnis ergebende Abhängigkeit des Lehrlings vom Meister, des Lehrlingswesens von der Innung gebrochen und so die Einbeziehung der Regelung des Lehrlingswesens in die Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Gewerbe durch die Organisation angebahnt werden. Es bereitet sich so in dieser Zurückdrängung der Innung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens eine absolute Scheidung: hier Arbeitgeber, hier Arbeitnehmer, vor, auf welcher Basis dann die in den Vereinbarungen vom 15. November 1918 vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich aufbauen sollen. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge usw. erscheint in diesem Zusammenhange nur als notwendige Sicherung der großen sozialen Reformpläne; dementsprechend hat sie auch die Bedeutung der Organisation noch ganz besonders gehoben, wie uns auch die Entwicklung derselben gezeigt hat.

Wie schon in Sanders Feststellungen[2] nehmen häufige Vorträge über wirtschaftliche, geschichtliche und berufliche Fragen wie über allgemeine staatliche Bürgerkunde usw. auch heute noch einen wesentlichen Teil des korporativen Lebens im Zweigverein neben regelmäßigen Aussprachen über gewerkschaftliche Fragen sowie über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse im Gewerbe ein. Die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiete der Erwerbslosenunterstützung, des Arbeitsnachweises, der Krankenunterstützung, Reiseunterstützung und ähnlicher Unterstützungen wie des Fachschulwesens ist im Zusammenhange mit der Entstehung und dem Ausbau entsprechender Sonderinstitute bedeutend zurückgedrängt, wo nicht überflüssig geworden; und so beschränkt sich heute die Tätigkeit der Organisation in dieser Hinsicht im wesentlichen nur mehr auf ergänzende Mitarbeit. Sosehr aber anderseits die Tätigkeit der Organisation „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" in der Vorkriegszeit und Kriegszeit aus schon angegebenen Gründen (§ 153 der Reichsgewerbeordnung) gehemmt war, so sehen wir, wie nunmehr die Gehilfenorganisation mit Beseitigung dieser Hemmnisse gerade auch in diesen wichtigsten Fragen die Führung der gesamten Arbeiterschaft des Gewerbes und ihre Vertretung gegenüber den Arbeitgebern

[1] Sander, a. a. O., S. 59.
[2] a. a. O., S. 59.

übernommen hat. Und im Zusammenhange mit dieser Haupttätigkeit der Organisation bestehen die Aufwendungen derselben vor allem in Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen. Die Mittel hierzu liefern neben den Beiträgen der Mitglieder (bis zum 1. April 1920 wöchentlich 1 M. pro Mitglied, ab 1. April 1920 1,25 M.) Zuschüsse des Hauptverbandes, der großenteils auch Mittel für die Agitation sowie für Enqueten über die Lage der Gehilfen zur Verfügung stellt. Zahlenmäßig lassen sich nur über die Aufwendungen des Zweigvereins anläßlich des dreiwöchigen Streiks im April und Mai 1920 Angaben machen. Nach den Ausführungen des Vorsitzenden des Münchner Zweigvereins beliefen sich damals seine Gesamtausgaben auf etwa 50000 M. (bei annähernd 600 Streikenden); diese Summe wurde teils aus den Beiträgen der Mitglieder, teils aus den Einnahmen der „fliegenden Buden" und Zuschüssen des Hauptverbandes aufgebracht; in welchem Umfange diese einzelnen Quellen beansprucht wurden, konnte ich nicht erfahren.

Dem Münchner Zweigverein des Verbandes deutscher Barbiere, Friseure und Perückenmacher hat sich gelegentlich der Lohnbewegung im Gewerbe im April und Mai 1920 der 1879 gegründete „Damenfriseur- und Perückenmachergehilfen-Verein München" derart angeschlossen, daß keiner Mitglied dieses Vereins sein kann, der nicht auch gleichzeitig der Zweigvereinsorganisation beitritt. Besondere Pflege ihres Spezialgewerbezweigs in eigenen Demonstrationskursen und ähnlichen Veranstaltungen, die sich der Verein als Ziel gesteckt hat, verkörpern hier, im Hinblick auf die mustergültig ausgebaute Münchner Friseurfachschule, nicht zuletzt auch das altererbte Überlegenheitsgefühl der Damenfriseure und Perückenmacher gegenüber dem gewöhnlichen Bader, Barbier oder Friseur, wie dieselbe Erscheinung auch in den immer wieder auftauchenden Monopolbestrebungen des entsprechenden Vereins der Selbständigen des Gewerbes eine gewisse Rolle spielt. In diesem Zusammenhange mag die freiwillige Einfügung des Damenfriseur- und Perückenmachergehilfen-Vereins in den alle Berufsgruppen umfassenden Zweigverein zur Belebung und Stärkung des gerade im Friseurgewerbe so seltenen Gemeinsamkeitsgefühls beitragen.

Der 1858 gegründete „Krankenkassen-Verein der Bader- und Friseurgehilfen Münchens" hat im Zusammenhange mit der Entwicklung der Krankenversicherungsgesetzgebung nach der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 über die dreigliedrige zwangsweise Arbeiterversicherung und im besonderen mit der durch Errichtung der Zwangsinnung im Jahre 1899 durchgeführten Einbeziehung aller Berufszugehörigen in den Kreis einer einzigen Innungskrankenkasse das Wesentliche seiner einstigen Bedeutung und damit auch an Umfang verloren. Heute ist der Verein nur mehr von ganz untergeordneter Bedeutung.

Größeren Einfluß hatten die beiden letztgenannten Vereinigungen nur in der Vorkriegszeit im Zusammenhange mit der gesetzlichen Einengung der Bewegungsfreiheit des vorauf betrachteten Zweigvereins, dem auch seitens der Innung immer wieder die Anerkennung versagt worden war. So sind vor allem die beiden anderen Gehilfenvereine in der Vorkriegszeit vielfach die Führer der Bewegung zugunsten besserer Arbeitsbedingungen, jederzeit aber unterstützt vom Zweigverein, der vor allem seinen Einfluß in seinen Vertretern im Gesellenausschuß der Innung geltend machte. Wenn dann in der Nachkriegszeit die Führung der Arbeiterschaft des Gewerbes an den Zweigverein übergeht, so kommt in dieser Erscheinung neben wesentlich verminderter Bedeutung der beiden anderen Gehilfenvereine die wachsende Erkenntnis zum Ausdruck, daß nur eine möglichst geschlossene Arbeitnehmerorganisation mit einer fest geschlossenen Arbeitgeberorganisation am besten über die Interessen der Arbeiterschaft wie des Gewerbes verhandeln und beraten kann.

4. Innungskrankenkasse der Bader, Friseure und Perückenmacher in München.

Abgesehen vom „Krankenkassenverein der Bader- und Friseurgehilfen München", der seinen Mitgliedern im Krankheitsfalle 2 Monate hindurch Unterstützung gewährte (also nur als Zuschußkasse in Frage kam) bestanden vor Errichtung der Zwangsinnung im Münchner Friseurgewerbe 2 verschiedene Krankenkassen, und zwar hatte jede der beiden freien Innungen ihre eigene Krankenkasse. Der Beitritt zu den Krankenkassen war bei beiden Innungen für Gehilfen und Lehrlinge obligatorisch, bei der Krankenkasse der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung auch für Meister. Die Beiträge der Mitglieder sowie die Leistungen der Kasse waren nach der Unterscheidung Meister, Gehilfe oder Lehrling verschieden. An Leistungen gewährten beide Kassen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit neben freier Behandlung und Medikamentenfreiheit tägliche Unterstützungsgelder. Bei der Bader- und Friseur-Innung erwähnt

Sander auch noch die Gewährung von einem Zehntel des Lohns neben Kur- und Pflegekosten bei Behandlung im Krankenhaus, außerdem die Gewährung von Sterbegeldern[1].

Diese beiden Krankenkassen, „die auch ganz gut prosperierten und sich in geordneten Finanzverhältnissen befinden[2]," wurden bei Errichtung der Zwangsinnung mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in einer einzigen Innungskrankenkasse vereinigt, die fortan alle Berufszugehörigen umfaßt. Der Beitritt ist für alle Gehilfen und Lehrlinge obligatorisch, für Meister fakultativ. Die Kasse gewährt ursprünglich bei Krankheit freie ärztliche Behandlung und Arznei; bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit außerdem bis zu 13 Wochen tägliches Krankengeld. Mitgliederbeiträge und Krankengelder sind zunächst nach den früheren Gesichtspunkten folgendermaßen abgestuft:

	wöchentlicher Beitrag	tägliches Krankengeld
für männliche und weibliche Mitglieder	36 Pf.	150 Pf.
„ Gehilfen	30 „	125 „
„ Gehilfinnen	24 „	90 „
„ Lehrlinge und Lehrmädchen . . .	16 „	50 „

Die im Krankenhaus Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, die Hälfte des Krankengeldes (Hausgeld), sonst nach der obigen Einteilung täglich 30 bzw. 20 Pf., 15 und 10 Pf.

Das Sterbegeld an die Hinterbliebenen, im Falle des Todes eines Mitgliedes der Kasse, beträgt in den vier Fällen entsprechend 70 M., 60 M., 40 M. und 20 M.

Zu erwähnen ist hier noch, daß im Verhältnis zur Münchner Ortskrankenkasse die Beiträge bei gleichen Leistungen der Kassen in unserem Falle wesentlich niedriger sind; so z. B. ist der Beitrag für einen Gehilfen bei der Innungskrankenkasse 30 Pf., bei der Ortskrankenkasse 42 Pf.

Entsprechend der Leistung des halben Beitrags für den Versicherungspflichtigen setzt sich Vorstand und Ausschuß der Innungskrankenkasse zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern zusammen.

Bei einem Mitgliederstand von 670 am 1. Januar 1900 (der sich bis Ende Januar 1900 nach den Anmeldungen zur neuen Kasse auf 802 erhöhte) und 827 am 31. Dezember 1900 betrugen die Gesamtleistungen der Innungskrankenkasse für das Jahr 1900 bei 186 Krankheitsfällen mit 3494 Krankheitstagen

für ärztliche Leistungen	M. 2593,50
„ Arznei	„ 1308,14
„ Krankengeld an Mitglieder .	„ 2299,89
„ Sterbegeld	„ 249,50
„ Kur- und Verpflegungskosten	„ 4052,43
Summe	M. 10503,46

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Krankenversicherungsgesetznovelle vom 25. Mai 1903, betr. Einführung der freien Ärztewahl und Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen, werden im April 1907 die Beiträge von bisher 2 % auf 2½ % des jeweils nach dem durchschnittlichen Tagesverdienst festgesetzten Grundlohns erhöht.

Die Wirkungen der mit 1. Januar 1914 in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung von 1911, die keineswegs eine Änderung der Grundlagen der Krankenversicherungsgesetzgebung bedeutet, sondern „neben einer Verbesserung von Einzelheiten nur eine Erweiterung der Versicherung und ihrer Leistungen[3]" darstellt, macht sich in der Friseurinnungskrankenkasse hinsichtlich ihrer Regelleistungen nicht unmittelbar bemerkbar; nur in der Einreihung der freiwilligen Meistermitglieder bringt sie gegenüber früher eine Änderung dahingehend, daß für die Leistungen an Meistermitglieder von vornherein bestimmte Grenzen gezogen sind.

Auf Grund des Kriegsnotgesetzes vom 4. August 1914, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen werden die Beiträge von 2½ % mit Rücksicht auf die günstige finanzielle Lage der Kasse nur auf 3 % erhöht, gegenüber einer im Reichsgesetz vorgesehenen Erhöhung bis 4½ % vom Grundlohn.

Nach dem Ausbau der Einzelfürsorge, wie Familienfürsorge, besonders in der Kriegszeit und Nachkriegszeit[4], gelten heute als Regelleistungen der Kasse nach § 6 der am 1. Juni 1920 revidierten Satzung der Innungskrankenkasse:

[1] Vgl. Sander, a. a. O., S. 57 und 58.
[2] Jänicke, a. a. O., S. 61.
[3] A. Düttmann, „Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung", S. 2. (Verlag Stephan Geibel, Altenburg, S.-A.)
[4] Hier möchte ich vor allem das Reichsgesetz über „Wochenhilfe und Wochenfürsorge" vom 26. September 1919 nennen.

1. Krankenhilfe §§ 182 und 183 der Reichsversicherungsordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188 und 192 der Reichsversicherungsordnung).
2. Wochenhilfe nach § 195 der Reichsversicherungsordnung.
3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung.
4. Familienhilfe (Familienwochenhilfe) nach § 205a der Reichsversicherungsordnung.

Die Krankenhilfe, die vom Beginn der Krankheit an auf die Dauer von 26 Wochen gewährt wird, besteht außer kostenfreier Krankenpflege in täglichem Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Bei Krankenhauspflege eines Versicherten, der bisher von seinem Arbeitsverdienst auch den Unterhalt Angehöriger ganz oder überwiegend bestritten hat, wird neben dem Krankengeld für die Angehörigen ein Hausgeld in halber Höhe des Krankengeldes gewährt.

Über die Höhe der Beiträge (seit 1. Juni 1920 5 % des Grundlohnes) sowie der Leistungen der Kasse an Krankengeld mag folgende Aufstellung Aufschluß geben[1].

Lohnstufe	Bei einem täglichen Arbeitsverdienste	Grundlohn	Wöchentlicher Beitrag	Tägliches Krankengeld
I	bis mit 2 M. einschl. der Lehrlinge ohne Entgelt	2 M.	—,60 M.	1,10 M.
II	bis einschließlich 4 M.	4 „	1,20 „	2,20 „
III	„ „ 6 „	6 „	1,80 „	3,30 „
IV	„ „ 8 „	8 „	2,40 „	4,40 „
V	„ „ 10 „	10 „	3,— „	5,50 „
VI	„ „ 12 „	12 „	3,60 „	6,60 „
VII	„ „ 15 „	15 „	4,50 „	8,25 „
VIII	„ „ 18 „	18 „	5,40 „	9,90 „
IX	„ „ 21 „	21 „	6,30 „	11,55 „
X	„ „ 24 „	24 „	7,20 „	13,20 „
XI	„ „ 27 „	27 „	8,10 „	14,85 „
XII	„ „ 30 „	30 „	9,— „	16,50 „

Als wesentlich ist noch zu betonen, daß für die Innungsmeister, die freiwillige Mitglieder der Kasse sein können, der 300. Teil des Jahresarbeitsverdienstes in Vereinbarung zwischen Kassenvorstand und dem Meister als Grundlohn festgesetzt wird. Der Grundlohn darf keinesfalls Lohnstufe V übersteigen.

Wöchnerinnen erhalten als Wochenhilfe einen einmaligen Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 50 M., dann ein Wochengeld in Höhe (und an Stelle) des Krankengelds, jedoch mindestens 1,50 M. auf die Dauer von 10 Wochen (4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung), eine Beihilfe im Betrage von 25 M. für Hebammendienste oder ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, endlich noch ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pf., bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Kassenmitgliedes das 20fache des Grundlohnes an die Hinterbliebenen bezahlt.

Die Familienhilfe endlich bezieht die Ehefrauen der Versicherten und die Töchter, Stief- und Pflegetöchter, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, in den Kreis der Wochenhilfe ein.

Einen Einblick in die Tätigkeit und den Umfang der Innungskrankenkasse möge folgender Bericht der Kasse über das Jahr 1919 geben. Anfang 1919 war der Mitgliederstand 1469 (953 männliche, 516 weibliche); Ende 1919 betrug er 1773 Mitglieder (1195 männliche, 578 weibliche). Die Beiträge waren damals noch 3 % des Grundlohnes, an Sterbegeld wurde das 25fache eines niedereren Grundlohnes bezahlt.

Einnahmen.

Einnahmen aus Kapitalien	M. 1785,63
Beiträge von versicherungspflichtigen Mitgliedern (1/2)	„ 33771,31
Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeitgeber (1/2)	„ 33771,32
Beiträge der Versicherungsberechtigten	„ 17127,—
Sonstige Einnahmen	„ 210,36
Summe	M. 86665,62

[1] Gegenüber der Münchner Ortskrankenkasse sind die Beiträge bei gleichen Leistungen der Kassen in unserem Fall wiederum nicht unwesentlich geringer.

Ausgaben.

Krankenhilfe, Wochenhilfe und Familienhilfe:

Krankengeld	M. 21145,45
Wochen- und Stillgeld	„ 2756,68
Hausgeld	„ 246,81
Krankenbehandlung, Geburtshilfe, Zahnarzt, Hebamme und andere Heilpersonen	„ 19776,51
Arznei- und sonstige Heilmittel	„ 5618,93
Krankenhauspflege	„ 6773,15
Sterbegeld	„ 1137,—
Verwaltungskosten	„ 14535,35
Vermögensanlage	„ 15916,63
Sonstiges	„ 37,45
Summe	M. 87943,96

Den Beiträgen in Gesamthöhe von 84669,63 M. stehen an Aufwendungen für Krankenhilfe, Wochen- und Familienhilfe zusammen 56317,53 M., für Sterbegeld 1137 M. gegenüber. Der Vermögensstand der Kasse, der Ende 1918 40497,06 M. betrug, ist bis Ende 1919 auf 55109,76 M. gestiegen.

5. Arbeitsnachweis.

Die beiden freien Innungen des Münchner Friseurgewerbes unterhielten zunächst jede ihren eigenen Arbeitsnachweis. Im Februar 1895 wurden diese derart zusammengeschlossen, daß die beiden Innungen in der Führung des Arbeitsnachweises abwechselten und die Unterhaltskosten im Verhältnis der Mitgliederzahl unter sich repartierten. Die Pläne, auch den gleichzeitig noch bestehenden Arbeitsnachweis des „Zweigvereins" mit diesem Innungsnachweis zu verbinden, scheiterten an der Frage der Beteiligung der Gehilfen an der Verwaltung. Die Stellenvermittlung erfolgte kostenfrei. Die Unterstützung (Viatikum) bestand in einer Anweisung auf freies Nachtquartier und eintägige freie Verpflegung in der Innungsherberge; außerdem wurde noch eine kleine Geldunterstützung gewährt[1].

Bald nach Errichtung der Zwangsinnung schloß sich der Innungsnachweis noch im Jahre 1899 als einer der ersten dem städtischen Arbeitsnachweis an, das heißt: die Arbeitsvermittlung erfolgte nach wie vor bei der Innung, nur wurden die Formulare des städtischen Arbeitsnachweises benützt und diesem jeweils die statistischen Ergebnisse übermittelt. Als Arbeitsnachweisführer waren unter Zubilligung mäßiger Entschädigungen zwei Meister aufgestellt, die einander ablösten; die Arbeitsvermittlung erfolgte zum Teil in der Wohnung bzw. im Geschäftslokal des einen Arbeitsnachweisführers in einer bestimmten Vormittagsstunde, außerdem war eine bestimmte Abendstunde zur Vermittlung in der Innungsherberge angesetzt. Die Umwandlung dieses Arbeitsnachweises in einen paritätischen Facharbeitsnachweis durch Angliederung des Arbeitsnachweises des Zweigvereins vollzog sich nach wiederholten vergeblichen Bemühungen im Jahre 1903. Im Arbeitsnachweis waren vertreten zwei Meister und zwei Gehilfen (und zwei Ersatzmänner). Den Vorsitz führte ein Meister. Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Innungsmitglieder kostenfrei, Auswärtige haben eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten; das Viatikum besteht neben der üblichen Naturalunterstützung in 1,50 M. in bar[2].

Gelegentlich der Besprechungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervorstände über Zentralisierung des Arbeitsnachweises am Städtischen Arbeitsamt im Jahre 1909 erklärte sich der Arbeitgebervertreter des Münchner Friseurgewerbes gegen die Zentralisierung, der Arbeitnehmervertreter für Auflösung des paritätischen Arbeitsnachweises und für Zentralisierung des gesamten Arbeitsnachweises beim Städtischen Arbeitsamt. Der Grund zu dieser Stellungnahme des Arbeitnehmervertreters war nicht zuletzt auch mangelhaftes Vertrauen in die Unparteilichkeit der Tagesarbeitsnachweisführung im Geschäftslokal eines Innungsmitgliedes[3]. Ab 1. Januar 1911 wird dieser Tagesarbeitsnachweis auf Grund des § 3 des Stellenvermittlungsgeschäftes vom 2. Juni 1910 aufgelöst[4]; er entsteht aber später wieder in der Art, daß der Rendant der Krankenkasse auch am Tag vermittelt. Ende 1912 kam es über der Verquickung von Arbeitsnachweis-

[1] Vgl. Sander, a. a. O., S. 60.
[2] Die Geldunterstützung ist späterhin verschiedentlich erhöht worden.
[3] Die Frage der Haltbarkeit dieser Vorwürfe ist nach den zur Verfügung stehenden Quellen offen.
[4] Das Friseurgewerbe ist mit unter den Gewerben aufgeführt, mit dem in Verbindung die Stellenvermittlung nicht stattfinden darf.

tätigkeit und Agitation zum Anschluß an den Zweigverein durch die als Arbeitsnachweisführer verwendeten Zweigvereinsgehilfen zur Auflösung des paritätischen Arbeitsnachweises. Ab 1. Januar 1913 werden mit Zustimmung des Gehilfenausschusses nur mehr Arbeitgeber als Arbeitsnachweisführer beschäftigt. Späterer Einspruch des Gehilfenausschusses bei der Aufsichtsbehörde wurde abgewiesen. Unmittelbar vor dem Krieg lagen die Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitsnachweises im Münchner Friseurgewerbe etwa folgendermaßen: Im wesentlichen befand sich der Arbeitsnachweis in den Händen der Innung, deren Vermittlungstätigkeit sich aber ausschließlich auf männliche Hilfskräfte des Gewerbes erstreckt, während die (seit 1901 bestehende) „Vereinigung der selbständigen Friseure und Perückenmacher" („Verein der Damenfriseure und Perückenmacher Münchens") seit 1910 neben umfangreicher Vermittlungstätigkeit für männliche Arbeitskräfte fast ausschließlich den Arbeitsnachweis für weibliche Hilfskräfte führt. Neben diesen beiden Arbeitsnachweisen hat der städtische Arbeitsnachweis nur ganz nebensächliche Bedeutung; dann aber spielen noch private und gewerbsmäßige Stellenvermittlung, persönliche Umschau, Austausch innerhalb des Gewerbes und Annoncen eine wesentliche Rolle.

Diese Zersplitterung des Arbeitsnachweises im Münchner Friseurgewerbe und dessen weitere Entwicklung möge folgende Übersicht veranschaulichen[1]:

Arbeitsnachweis	Jahr	Gesamtverkehr						Davon auswärtiger Verkehr					
		Gesuchte		Angebotene		Besetzte		Gesuchte		Angebotene		Besetzte	
		Stellen						Stellen					
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Innung	1913	1312	—	1113	—	854	—	715	—	239	—	104	—
„	1915	586	—	1125	—	454	—	89	—	172	—	32	—
„	1916	273	—	509	—	207	—	82	—	80	—	10	—
Vereinigung der selbständigen Friseure und Perückenmacher	1913	805	192	661	219	489	135	225	90	242	127	179	77
„	1915	91	45	122	49	36	15	22	15	60	23	11	1
Städtisch. Arbeitsamt[2]	1913	24	78	20	85	12	75	15	3	16	3	10	3
„	1915	21	30	25	4	12	3	8	—	10	—	5	—
„	1916	25	—	38	—	15	—	14	—	17	—	4	—
„	1917	80	—	149	—	67	—	39	—	40	—	13	—
„	1918	162	—	201	—	88	—	33	—	42	—	14	—
„	1919	2652	—	988	—	639	—	41	—	115	—	57	—
„	1920 (Januar m. Juni)	860	—	658	—	438	—	11	—	76	—	21	—

In der Erkenntnis, daß nur ein möglichst zentralisierter Arbeitsnachweis bei dem mit der längeren Dauer des Krieges immer empfindlicheren Mangel an Arbeitskräften einen Ausgleich ermöglichen könne, löst sich zunächst der Arbeitsnachweis der Arbeitgebervereinigung im Jahre 1916 auf; im nächsten Jahre, im November 1917, wurde dann der Arbeitsnachweis der Innung dem Städtischen Arbeitsamt übertragen.

Die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt und hier vor allem den Erfolg der Vermittlungstätigkeit (gemessen am Verhältnis der offenen Stellen zu den besetzten) im Münchner Ortsverkehr des Städtischen Arbeitsamts bzw. der Münchner Innung möge folgender Vergleich darstellen:[3]

[1] Teils nach den Jahresberichten, größtenteils nach den monatlichen Urausweisen des Städtischen Arbeitsamts zusammengestellt.

[2] Die weiblichen Arbeitskräfte, die nur ganz vereinzelt vermittelt wurden, sind mit den Büglerinnen, Wäscherinnen usw. zusammengezählt, so daß nachträglich eine Ausgliederung nicht mehr möglich ist.

[3] Für die Jahre 1913 und 1916 sind die Zahlen nach den umseitigen Angaben über den Innungs-Arbeitsnachweis berechnet, auf den damals annähernd 2/3 der Arbeitsnachweistätigkeit entfallen. Ab Ende 1918 ermöglicht die Anlehnung der Reichserwerbslosenunterstützung an die Arbeitsämter einen ziemlich lückenlosen Überblick über die Bewegungen am Arbeitsmarkt, weshalb von dieser Zeit an die Angaben über den städtischen Arbeitsnachweis ausgewertet sind.

Jahr	Auf je 100 offene Stellen treffen Stellensuchende	Von je 100 offenen Stellen wurden besetzt
1913	68,3	85,8
1916	44,5	45,9
1918	81,1	46,5
1919	298,9	66,7
1920 (vom 1. Januar bis 30. Juni)	145,9	71,6

Abgesehen von der besonders durch die überstürzte Demobilmachung hervorgerufenen und durch die politischen Wirren noch gesteigerten Arbeitslosigkeit, und abgesehen von den Einflüssen des Mißverhältnisses zwischen Erwerbslosenunterstützung und Arbeitslohn[1] auf den Arbeitswillen, äußern sich in den hohen Arbeitslosenzahlen auch Wirkungen der Einführung der vollständigen Sonntagsbetriebsruhe im Gewerbe vom 1. Januar 1919 ab, der Einführung des 8- (bzw. 9-) Stunden-Arbeitstages, wie auch des Lohntarifes vom Juni 1919. Ist nämlich auch 1919 und 1920 eine bedeutende Zunahme der Vermittlungen zu konstatieren, so ist dabei zu bedenken, daß es sich hier im wesentlichen nur um Vermittlung von Aushilfen (für Samstage und Vortage von Feiertagen usw.) handelt, wie die folgende Übersicht noch besonders zeigen wird.

Lage des Arbeitsmarktes im Münchner Friseurgewerbe in der Nachkriegszeit nach den Urausweisen des Städtischen Arbeitsamts München.

Ortsverkehr.

Jahr und Monat	Gesuchte Stellen	Angebotene Stellen	Besetzte Stellen	
			insgesamt	davon Aushilfen
1918				
Oktober	9	27	9	—
November	28	38	11	—
Dezember	90	37	24	—
1919				
Januar	240	39	27	18
Februar	295	46	32	20
März	304	57	37	17
April	320	47	33	23
Mai	317	54	30	21
Juni	242	75	51	38
Juli	203	63	43	33
August	195	90	69	55
September	164	117	84	76
Oktober	174	126	53	47
November	189	64	47	38
Dezember	168	95	74	67
1920				
Januar	153	83	63	51
Februar	154	105	78	64
März	155	107	86	72
April	115	60	42	31
Mai	139	128	76	43
Juni	133	99	72	60

[1] So hatte ein Friseurgehilfe im Januar 1919 hier im Durchschnitt 40—50 M. Wochenarbeitslohn; an Erwerbslosenunterstützung konnte er die Woche 56 M. beziehen.

Hinsichtlich der weiblichen Hilfskräfte kamen beim städtischen Arbeitsnachweis bei 5 angebotenen Stellen und 2 gesuchten Stellen keine Vermittlungen zustande; 1919 bei 40 Stellenangeboten und 8 Stellengesuchen 5 Vermittlungen[1].

Während also die Vermittlung von weiblichen Arbeitskräften überhaupt hier kaum in Betracht kommt, stellt auch die Vermittlung von männlichen Arbeitskräften größtenteils nur die Vermittlung von Aushilfen dar, und zwar treffen 1919 auf 582 Vermittlungen 453 Aushilfen = 77,8 % der Vermittlungen; in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1920 betragen die Aushilfen mit 321 Fällen 77,0 % der 417 Vermittlungen; über $^3/_4$ der Vermittlungen sind also Aushilfen. Was dann schließlich noch die Vermittlung von Lehrlingspersonal betrifft, so erfolgt diese fast ausschließlich durch den Lehrlingsvorsitzenden der Innung.

Somit ergibt sich, daß der städtische Arbeitsnachweis keineswegs von der Bedeutung für das Münchner Friseurgewerbe ist, wie er bei dem Umfang des Gewerbes sein sollte oder könnte. Wohl ist die eigentliche Vermittlungstätigkeit schon durch rein äußerliche Momente wesentlich erschwert; so erklärte mir die Arbeitsvermittlungsstelle, daß nicht selten Vermittlungen daran scheitern, daß der Stellensuchende in der Auswahl seines künftigen Arbeitsorts durch die Entfernung seiner Wohnung von der Arbeitsstätte sehr beschränkt ist, da anderseits die Kosten für Straßenbahnkarten schon sehr wesentlich sind, und dann auch die Wohnungsfrage selbst wieder häufig einem Umzug entgegensteht.

In der Hauptsache aber wird von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern die geringe Inanspruchnahme des städtischen Arbeitsnachweises bei Bedarf von dauernden Arbeitskräften damit erklärt, daß die Vermittlung keinem Fachmann übertragen sei, der all den Sonderbedürfnissen der einzelnen Geschäftsinhaber und Betriebe genügend Rechnung tragen könnte. Abgesehen davon, daß für tüchtige Friseusen dauernd ein Überangebot vorhanden ist, werden gerade diese regelmäßig unter der Hand vermittelt, weil zumal im Damenfach die Klassifizierung der Leistungen in Anpassung an den jeweiligen Betrieb von großer Bedeutung ist. Diese persönliche Auslese der Arbeitskräfte bzw. der Betriebe ist aus den erwähnten Gründen heute die Regel im Münchner Friseurgewerbe, sei es, daß die Vermittlung durch persönliche Umfrage, durch gegenseitige Empfehlungen, durch Anmeldung bei den Gehilfenorganisationen oder durch Annoncen usw. erfolgt. Somit kommt heute der städtische Arbeitsnachweis — abgesehen von der Vermittlung der Aushilfen — für das Münchner Friseurgewerbe gleichsam nur als Anmeldestation zur Erwerbslosenunterstützung in Frage.

Über den Bezug von Arbeitslosenunterstützung durch Friseure sind im einzelnen Angaben nicht möglich, da in den betreffenden Belegen eine Ausgliederung nach Berufen nicht vorgenommen ist und auch nur schwer vorgenommen werden kann. Im allgemeinen sind, abgesehen von den Naturalunterstützungen und einmaligen Beihilfen usw, die täglichen Unterstützungsgelder seit 1. April 1920 folgende; es erhalten:

	männliche Erwerbslose	weibliche Erwerbslose
über 21 Jahre, nicht im Haushalt eines andern lebend	8 M.	6 M.
über 21 Jahre, im Haushalt eines andern lebend .	7 „	5 „
unter 21 Jahren	5 „	3 „

Außerdem wird an Verheiratete für den Ehegatten ein Zuschlag von 3 M., für Kinder und sonstige Angehörige je 2 M. gewährt; die Dauer der Unterstützung ist für Ledige auf 26 Wochen festgesetzt, sonst unbeschränkt. Zur Entwicklung der Arbeitslosenunterstützung im Münchner Friseurgewerbe sei hier noch erwähnt, daß der „Zweigverein" bereits 1903 auf Grund eines Verbandsbeschlusses vom gleichen Jahr bestimmt hat, daß arbeitslosen Mitgliedern, unter der Voraussetzung einjähriger bezahlter Mitgliedschaft beim Verband, auf die jährliche Höchstdauer von 30 Tagen ein Höchstbetrag von im ganzen 30 M. Unterstützung gewährt wird. Seit Einführung der Reichserwerbslosenfürsorge ist der Zweigverein in dieser Hinsicht nunmehr wesentlich entlastet.

6. Fachschule.

Bald nach Errichtung der obligatorischen Fortbildungsschule in München im Jahre 1876/77 wurden die Lehrlinge des Bader- und Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes in „Baderklassen" zusammengefaßt, da sie in den sonntäglichen Unterrichtszeiten für die anderen Schüler im Gewerbe unabkömmlich waren; diese Baderklassen hatten aber bis zur Reform

[1] Diese Angaben sind von der Vermittlungsstelle für Arbeitskräfte des Friseurgewerbes im städtischen Arbeitsnachweis gemacht.

des städtischen Fortbildungsschulwesens in München durch Dr. Kerschensteiner im Jahre 1900 denselben Lehrplan wie die übrigen Fortbildungsschulen ohne besondere Bezugnahme auf das spezielle Gewerbe[1].

Zur Zeit der beiden freien Innungen unterhielt jede derselben eine eigene Fachschule für Lehrlinge. Der Fachschulunterricht, der nur praktischer Unterricht war — der Besuch der städtischen Fortbildungsschule war nach wie vor obligatorisch —, erstreckte sich bei der Bader- und Friseurinnung auf Rasieren, Frisieren, Haarschneiden und Haarbrennen; bei der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung umfaßte der Unterricht Kabinett- und Tischarbeit[2]. Da aber damals noch kein Zwang zum Fachschulbesuch bestand, war die Teilnahme an demselben keineswegs allgemein. Sander stellt für das Jahr 1897 fest, daß nur etwa zwei Drittel der Lehrlinge Fachschulunterricht genossen. Die Unterhaltungskosten der Fachschulen, die Ausgaben für Lokalmiete, Lehrerhonorare, Modelle, Haare und anderes Material, Wäsche usw. wurden von den Innungen bestritten. Die Mittel hierzu lieferten in der Hauptsache die Mitgliederbeiträge, ein kleiner Teil dieser Unkosten wurde gedeckt durch Erhebung von Schulgeld, das für die zwei Fachschulkurse in den beiden Innungen 2 M. bzw. 3 M. betrug. Mit Fachschulschluß war häufig ein Schaufrisieren mit Ausstellung von Lehrlingsarbeiten verbunden[3].

Die Errichtung der Zwangsinnung im Februar 1899 brachte auch für das Fachschulwesen durchgreifende Änderungen. Es wurde nunmehr eine einzige einheitliche Fachschule mit obligatorischem Fachschulbesuch ins Leben gerufen. Entsprechend den drei Jahrgängen aus der dreijährigen Lehrzeit wurden drei Kurse gebildet. Der Lehrplan wurde dahin durchgeführt, daß in dem einen Halbjahr jeweils Unterricht in Kabinettarbeit erteilt und im anderen Halbjahr Tischarbeit vorgenommen wurde. Abgehalten wurde der Unterricht im Innungslokal. Schulgeld wurde im Jahre 1899 zum letztenmal erhoben, und zwar für das Halbjahr 1 M. Die Leitung der Fachschule lag in den Händen der Innung, die auch aus ihrer Mitte tüchtige Gewerbsmeister als Fachlehrer stellte. Außer dem Fachschulbesuch waren die Lehrlinge auch zum Besuch der allgemeinen städtischen Fortbildungsschule verpflichtet.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Fortbildungsschulwesens in München durch den damaligen Schulrat Dr. Kerschensteiner wurde die Friseurfachschule als eine der ersten in die große Schulreform einbezogen. Durch Zusammenfassen des umgestalteten und dem Gewerbe angepaßten theoretischen Unterrichts an der Fortbildungsschule und des bisher von der Innung veranstalteten praktischen Unterrichts entstand die fachliche Fortbildungsschule für alle schulpflichtigen Lehrlinge des Gewerbes, wie sie in ihren Wesenszügen heute noch besteht.

Das Lehrpersonal der Schule setzt sich zusammen — entsprechend der Teilung in praktischen und Fortbildungsschulunterricht — neben Friseuren aus nebenamtlichen Fortbildungsschullehrern und Fachlehrern; seit 1911/12 sind auch hauptamtliche Lehrkräfte an der Schule tätig. Die Zahl der Lehrkräfte vor dem Kriege betrug annähernd 30 und ist heute durch vermehrte Verwendung von hauptamtlichen Lehrern (zur Zeit 5) auf 21 herabgesetzt.

Der Lehrplan, auf die drei Schuljahre verteilt, umfaßt folgende acht Fächer: Deutsch und Geschäftsaufsatz, Rechnen und gewerbliche Buchführung, Bürger- und Lebenskunde, Warenkunde, niedere Chirurgie (Samariterkurs), Zeichnen, praktischer Unterricht und Religion. Der wöchentlich achtstündige Unterricht ist auf zwei Wochennachmittage verteilt. 1906/07 wird durch Erweiterung des praktischen Unterrichts die Wochenstundenzahl auf neun erhöht, welche Einteilung auch heute noch für denselben Lehrplan besteht.

Doch waren die weiblichen Lehrlinge, zunächst mit Rücksicht auf ihre geringe Zahl und später infolge des sehr beschränkten Raumes der Fachschule, in diesen Lehrplan nicht einbezogen; die Lehrmädchen besuchten vielmehr die allgemeine Mädchenfortbildungsschule und nahmen nur am praktischen Unterricht der Fachschule teil, der sich auf drei Wochenstunden erstreckte. Erst seit dem Schuljahr 1916/17 besuchen auch sie den gesamten theoretischen und praktischen Unterricht der fachlichen Fortbildungsschule. Im übrigen sind die Schüler der einzelnen Jahrgänge jeweils in Klassen von 20—25 Schülern zusammengefaßt.

Der Abgang von der Schule erfolgt entweder durch die Entlaßprüfung am Schluß des dritten Schuljahres (was die Regel ist) oder auch während des Schuljahres, sei es, daß die dreijährige Lehrzeit während des Schuljahres abläuft, oder daß der Lehrling infolge vollendeten

[1] Vgl. „1. Jahresbericht der Fachschule für Bader, Friseure und Perückenmacher in München für das Schuljahr 1906/1907", S. 4.
[2] Vgl. S. 44.
[3] Vgl. Sander, a. a. O., S. 56, 57 und 58.

18. Jahres der Fortbildungsschulpflicht entwachsen ist; im ersteren Falle der Entlassung während des Schuljahres scheidet der Lehrling durch eine Sonderprüfung aus, im letzteren Falle ist er noch bis zur Vollendung der Lehrzeit gezwungen, den praktischen Unterricht der Innungsfachschule zu besuchen, welche die Innung im Jahre 1908 für diesen Zweck auf Grund des § 127 der Reichsgewerbeordnung errichtet hat. Die Zahl der alljährlich durch Entlaßprüfung von der Schule Abgehenden schwankte in der Vorkriegszeit ab 1910 zwischen 50—70; in der Kriegs- und Nachkriegszeit ist ihre Zahl im Durchschnitt auf über 100 gestiegen. Lehrlingsprüfungen fanden im Zusammenhang mit den Kriegsverhältnissen ab 1915 keine mehr statt und sind auch bis heute noch nicht wieder aufgenommen; dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften in der Kriegszeit Rechnung tragend, ist auch der Unterricht besonders für den letzten Jahrgang der Lehrlinge nicht unwesentlich eingeschränkt worden, wie auch andere zeitweise Schuldispensen gegenüber der Vorkriegszeit häufiger vorkamen.

Die äußere Entwicklung der Münchner Friseurfachschule, betrachtet am jeweiligen Stand der Schülerzahl, möge folgende nach den Jahresberichten der städtischen Fortbildungsschulen Münchens zusammengestellte Übersicht zeigen:

Schuljahr	Stand der Schülerzahl			
	bei Schulbeginn (Sept.)		bei Schulschluß (Juli)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1901/02	.[1]	.	.	.
1902/03	.	.	117	.
1903/04	.	.	162	.
1904/05	.	.	219	.
1905/06	.	.	192	.
1906/07	150	.	182	.
1907/08	120	.	118	.
1908/09	125	.	123	.
1909/10	155	21	152	20
1910/11	176	21	181	27
1911/12	187	35	185	46
1912/13	212	45	199	55
1913/14	226	55	218	53
1914/15	224	59	215	56
1915/16	215	57	215	59
1916/17	216	77	208	75
1917/18	209	127	214	154
1918/19	251	224	252	222
1919/20	307	266	287	249

[1] Die Punkte bedeuten, daß keine Angaben vorliegen.

In die Unterhaltskosten der fachlichen Fortbildungsschule teilen sich Innung und Stadtgemeinde, wobei außerdem noch öffentliche Mittel (Wittelsbacher Landesstiftung, Wittelsbacher Kreisstiftungsrat, Ministerium des Innern, Ministerium für Unterricht und Kultus, Handwerkskammer usw.) einen wesentlichen Zuschuß leisten. Die Stadt kommt für die Unterrichtslokale und Lehrerhonorare auf, die Einrichtung der Schule obliegt der Innung, wie auch die Beschaffung der nötigen Lehr- und Unterrichtsmittel und Materialien. Das gesamte Fachschulinventar ist 1916 mit 3797 M. angesetzt. Wiederholtem Ansuchen der Stadtgemeinde um Abtretung desselben wurde seitens der Innung bisher nicht stattgegeben. Abgesehen von den Aufwendungen der Stadt für Lehrerhonorare usw., betrugen im Schuljahr 1913/1914 nach dem Jahresbericht der Fachschule die Aufwendungen für diese über 2873 M., wovon 2078 M. aus Mitteln der Innung, der Rest durch öffentliche Mittel bestritten wurde.

Als Nachteil der augenblicklichen Organisation der Schule wird empfunden, daß der Unterricht infolge Raummangels nur zum Teil in den eigentlichen Fachschullokalen (in der Löwengrube) stattfinden kann, so daß auch noch Räume der Herrenschule und der Handelsschule beansprucht werden müssen. Im Zusammenhang mit den schwierigen Wohnungs- und überhaupt Raumproblemen der Jetztzeit ist wohl auch so schnell keine Abhilfe zu erwarten.

An die Fachschule für Lehrlinge angegliedert werden mit Beginn des Schuljahres 1920/1921

die Meister- und Gehilfenfachkurse zur Fortbildung im Damenfrisieren usw. Die Abhaltung dieser Kurse in den beschränkten Räumen der Fachschule hatte nämlich bisher verschiedentlich zu Reibungen zwischen Meisterschaft und Gehilfenschaft geführt. Heute besteht in Innungskreisen der Plan, die Meisterfachkurse, an denen auch die Meistersfrauen teilnehmen, mit Errichtung bzw. Erwerbung eines Innungshauses dorthin zu verlegen. Bestrebungen und Beschlüsse in der Vorkriegszeit „Meisterkurse obligatorisch einzuführen" kamen durch die Kriegsverhältnisse nicht zur Durchführung.

An anderen gewerblichen Förderungsbestrebungen und Mitteln sei hier im Zusammenhang noch erwähnt die Gründung einer Münchner Friseur-Modeakademie im November 1906, die den Zweck verfolgte, deutsche Frisuren zu schaffen und zu pflegen. Die Modeakademie war von der Innung an sich unabhängig und zählte hauptsächlich Damenfriseure und Perückenmacher zu ihren Mitgliedern. Nach einer gewerblichen Ausstellung der Akademie im Jahre 1907 zerfiel sie jedoch bald wieder an inneren persönlichen Gegensätzen. Ähnliche Bestrebungen, wie die der Modeakademie zur Befreiung von der ausländischen Mode, setzten mit Kriegsbeginn neuerdings ein, gingen jedoch in den besonderen Kriegsverhältnissen bald wieder unter.

Sonst sind an gewerblichen Förderungsmitteln noch zu nennen die alljährlichen Ausstellungen von Haararbeiten usw. durch den Bayerischen Landesverband, die Ausstellung der Lehrlingsarbeiten durch den Allgemeinen Gewerbeverein München sowie die regelmäßigen alljährlichen Modeabende (Schaufrisieren) der Meisterschaft und Gehilfenschaft. Nicht unerwähnt möchte ich hier lassen die Abhaltung eines „Internationalen Friseurtags in München" in Verbindung mit einer internationalen Fach- und fachgewerblichen Ausstellung für das Friseurgewerbe im Sommer 1912, bei der verschiedentlich die Leistungen von Münchner Friseuren von überlegenem fachlichem Können derselben Zeugnis gaben. Schönen Erfolg hatte auch die Münchner Innung mit ihrer „Großen Modeschau" im Dezember 1913. (Von dem finanziellen Ergebnis konnte ein nicht unbeträchtlicher Teil dem Prinzessin-Ludwigheim überwiesen werden.) Sind auch derartige Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Leistungen wie des Gewerbes selbst heute durch die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich beschränkt, so haben sie sich in normalem Rahmen auch jetzt bereits wieder eingeführt.

VI.

Ausblick in die Zukunft.

Die vorausgegangene Betrachtung über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Münchner Friseurgewerbe haben uns das Gewerbe in ständig absteigender Entwicklung gezeigt. Hauptgrund dieser Entwicklung ist vor allem das wachsende Mißverhältnis zwischen Zunahme der Bevölkerung und Wachstum der Friseurbetriebe. In der dadurch immer drückender empfundenen Konkurrenz suchen viele durch vermehrte Haltung billiger Lehrlingskräfte einen Ausgleich und steigern dabei nur die Konkurrenz. Die Kriegsverhältnisse vollends haben dann noch am meisten diese ungesunde Entwicklung des Gewerbes begünstigt und mit den Nachkriegsverhältnissen ist eine Anzahl von Betrieben an den Folgen dieser Entwicklung in ihrer Existenz bedroht. Mit der letzten Verordnung der Handwerkskammer vom 29. April 1920 ist zwar einem Grundübel der ganzen Entwicklung energisch zu Leibe gegangen; aber was nützt diese Einzelbestimmung, solange sie nur für einen Kreis, und nicht für das ganze Land oder das ganze Reich einheitlich gilt? Wenn jederzeit Zuwanderung von auswärts die notwendigen guten Wirkungen dieser Bestimmungen wieder aufheben kann? Man mag vielleicht zunächst gegen eine solche Verordnung den Vorwurf zünftlerischen Geistes erheben, bedenkt man aber die besonderen Bedürfnisse für das Friseurgewerbe, dem durch die Kopfzahl der Bevölkerung jeweils ganz bestimmte Entwicklungsgrenzen gezogen sind, so muß man derartige Maßnahmen als zur Gesundung und Gesunderhaltung des Gewerbes für absolut notwendig erkennen. Warum sollten auch für ein Gewerbe mit Ausnahmebedürfnissen nicht auch Ausnahmebestimmungen in Anwendung gebracht werden?

Eine einheitliche Regelung in diesem Sinne würde eine andere alte Forderung im Friseurgewerbe mehr von selbst erledigen, nämlich die Forderung nach Aufhebung des § 100qu der Reichsgewerbeordnung[1]; denn, untersuchen wir die Ursachen der Preisdrückerei, so sehen wir in den meisten Fällen eben die mit der ungesunden Entwicklung des Gewerbes zunehmende Konkurrenz als Hauptquelle dieses Übels, und mit Hemmung der Ursache dürfte auch die Folgeerscheinung verschwinden.

Der staatlichen Hilfe muß aber die Selbsthilfe zur Seite stehen. Liegt der Schwerpunkt des Handwerkergesetzes von 1897 in der Organisation der selbständigen Handwerker zur Selbsthilfe, so hat die soziale Entwicklung das Zusammenarbeiten zweier fester Organisationen, der der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, in den Vordergrund der ganzen weiteren Entwicklung gestellt. Diese zwei Organisationen zusammen mögen am besten in den sogenannten Arbeitsgemeinschaften neben der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen in gemeinsamer Arbeit die notwendige Selbsthilfe organisieren. Hierher gehört vor allem, neben einem energischen Handhaben der Lehrlingsbestimmungen, die Festlegung der Arbeitsbedingungen im Gewerbe. Ist dem Arbeitnehmer ein Lohn gesichert, daß er dabei auch eine Familie erhalten kann, so werden wir auch im Friseurgewerbe verheiratete Gehilfen bekommen, die nicht bloß unter dem Zwange der augenblicklichen ökonomischen Verhältnisse noch Gehilfen geblieben sind; und diese Einschränkung des Selbständigmachens in ultima ratione einer Anzahl Gehilfen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen wird weiter in verringertem Konkurrenzdrucke sich äußern.

Was aber dem einzelnen Friseur selbst am meisten not tut, ist, daß er auch Kaufmann sei und Bedienungspreise wie Warenpreise nach wirtschaftlicher Kalkulation und nicht allein unter dem beschränkten Gesichtspunkte des Augenblicksgewinnes festsetze. Innigste Anlehnung der Betriebe und zumal der kleinen Betriebe an das Genossenschaftswesen wird zur Gesundung wesentlich beitragen. Ob allerdings eine Erweiterung des Kreditgebens durch die Genossenschaft tunlich ist, erscheint zweifelhaft; vielmehr dürfte hier die Gründung eines Sonderinstituts in Anlehnung an bereits bestehende, allerdings unter Beteiligung der Genossenschaft, zu erwägen sein.

[1] Vgl. S. 57.

Schließlich ist noch ein Vorschlag des Bayerischen Handwerker- und Gewerbebundes nicht ohne Bedeutung. Er betrifft „Lehrlingsversicherung“ bei der „Gemeinnützigen Volksversicherung“. Für den Lehrling wird mit Antritt der Lehre eine Summe von einigen tausend Mark versichert, die er dann nach 15 Jahren, wenn er sich etwa selbständig machen will, als notwendigstes Betriebskapital zur Verfügung hätte. Die Beitragsleistungen zur Versicherung wären während der Lehrzeit durch den Meister als Entschädigung für die Dienstleistungen des Lehrlings zu entrichten, mit Beendigung der Lehrzeit sollte der Gehilfe selbst die jährlichen Versicherungsbeiträge zahlen. Diese würden sich bei einer Versicherungssumme von 1000 M. auf jährlich 65,70 M. belaufen. Würde so einerseits dem angehenden Selbständigen bereits ein gewisses Betriebskapital zur Verfügung stehen, so dürfte er bei energischer Handhabung der übrigen Reformen seitens aller Gewerbszugehöriger und besonders durch die beiden Organisationen im Gewerbe auch solche Existenzbedingungen vorfinden, daß er bestehen kann.

Wohl ist bei der allgemeinen Depression unseres gesamten Wirtschaftslebens die Gesundung einzelner Wirtschaftszweige innigst mit der Erholung des gesamten Wirtschaftslebens verbunden; doch können und werden die Erneuerungsbestrebungen der einzelnen Wirtschaftszweige dem Ganzen ebenso zugute kommen, wie die Besserung der gesamten Wirtschaftslage sich auch wieder in den Teilen der Wirtschaft auswirken wird.

Nachtrag.

Zur Ergänzung der Arbeit auf den Stand zur Zeit der Herausgabe derselben seien hier noch vor allem die seit August 1920 erfolgten Neuregelungen und Änderungen im Lohn- und Preistarif der Münchner Friseurinnung aufgeführt.

Im selben Maße, wie die allgemeine Lebensteuerung auch im Sommer und Herbst 1920 weiter anhielt und zum Teil sogar noch stieg, wuchs auch in der Gehilfenschaft das Verlangen nach neuen Lohnerhöhungen. Nach längeren Verhandlungen einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Oktober 1920 auf einen Zuschlag von 25 % auf die Löhne des Tarifs vom Mai 1920.

Dementsprechend schritten die Arbeitgeber zu neuer Erhöhung der Bedienungspreise in Sätzen von 17—38 %. Vor allem die Herrengeschäfte ohne Höchstbedienungspreise versuchten in erhöhten Bedienungspreisen einen Ausgleich anzustreben und hier besonders wieder für die häufigsten Bedienungsarten.

Ab 21. Oktober 1920 waren die erhöhten Mindestbedienungspreise im Herrengeschäfte je nach Lage des Geschäftes und der Unkosten für

Rasieren	M. 1,—	bis M.	2,—
Haarschneiden . . .	„ 3,—	„ „	5,—
Vollbartschneiden . .	„ 2,50	„ „	3,50
Schnurrbartschneiden .	„ 0,60	„ „	1,—
Frisieren	„ 0,80	„ „	2,—
Haarbrennen	„ 3,—	„ „	5,—

Der Abonnementspreis für Rasieren (10 Nummern) wurde auf 9—10 M. erhöht

Im Damengeschäfte wurden nur die Preise für Kopfwaschen mit Ondulation auf 6—8 M. festgesetzt unter Beibehaltung der übrigen Bedienungspreise vom 20. Mai 1920.

Über die Wirkungen der Lohn- und Preiserhöhungen vom Oktober 1920 läßt sich einstweilen noch nicht urteilen. Jedenfalls schienen bereits im Verlaufe des Winters 1920/21 die Stimmung weiter Arbeitnehmerkreise wie die wenig gebesserten allgemeinen Lebensverhältnisse nach neuen Lohnforderungen zu drängen. Im Frühjahre 1921 traten die Arbeitnehmer mit neuen Lohnforderungen an die Arbeitgeber heran. Im weiteren Verlauf kam Anfang Mai 1921 nachstehender Tarifvertrag zwischen der Friseurinnung und dem Zweigverein der Friseurgehilfen Deutschlands zustande:

Geschäftszeit:

Die Arbeitszeit dauert wöchentlich 54 Stunden. Sie beginnt täglich früh 8 Uhr und endet abends 7 Uhr.

Die Mittagspause dauert mindestens 1½ und höchstens 2 Stunden.

Kündigung:

Die Kündigung erfolgt nach freier Vereinbarung.

Löhne (Mindestlöhne):

Die Entlohnung ist eine wöchentliche.

1. Herrenfriseure:

Gruppe a (Geschäfte mit Höchstbedienungspreisen von über 1 M. für Rasieren und über 3 M. für Haarschneiden)

1. Kraft wöchentlich . .	M.	148,50
2. „ „ . .	„	129,—
3. „ „ . .	„	112,75

Gruppe b (alle übrigen Geschäfte)

1. Kraft wöchentlich . . M. 115,—
2. „ „ . . „ 100,—
3. „ „ . . „ 87,50

2. Damenfriseure:

1. Kraft wöchentlich . . M. 151,—
2. „ „ . . „ 139,—
3. „ „ . . „ 127,—

3. Friseusen:

1. Kraft wöchentlich . . M. 127,—
2. „ „ . . „ 110,—
3. „ „ . . „ 98,—

4. Schönheitspflege und Massage:

1. Kraft wöchentlich . . M. 128,—
2. „ „ . . „ 116,—
3. „ „ . . „ 104,—

5. Spezialhaararbeiten:

1. Kraft wöchentlich . . M. 157,50
2. „ „ . . „ 113,50
3. „ „ . . „ 91,50

6. Aushilfen:

An Samstagen . . . . M. 30,—
„ Wochentagen . . . . „ 22,—

Urlaub:

Der Urlaub beträgt im 1. Jahr 3 Tage, im 2. Jahr 6 Tage.

Vorstehender Tarifvertrag wurde von der Gehilfenorganisation am 9. Mai 1921, von der Arbeitgeberorganisation am 18. Mai 1921 angenommen.

Die Kündigung des Tarifvertrags ist eine monatliche und kann jeden Ersten zum Ersten jeden Monats erfolgen.

Die erhöhten Löhne werden erstmals für die am 14. Mai 1921 abgelaufene Lohnwoche bezahlt.

Es ist verboten, daß Gehilfen und Gehilfinnen nebenher auf eigene Rechnung Berufsarbeiten verrichten. Zuwiderhandelnde können sofort ohne Kündigung entlassen werden.

(Folgen Unterschriften.)

Ein Vergleich des neuen Tarifvertrags mit dem alten vom Mai 1920 zeigt wiederum die Staffelung der Löhne nach Leistungen und im Herrengeschäft außerdem noch die alte Scheidung in Geschäfte mit und ohne Höchstbedienungspreise. Die Lohnaufbesserungen bestehen — abgesehen von der 25%igen Zulage im Oktober 1920 — für dauernd Angestellte im wesentlichen in Beträgen von 20—25 M. pro Woche; Aushilfen erhalten pro Tag 3 M. bzw. 8 M. mehr.

In der Erkenntnis der Tatsache, daß eine Erhöhung der Bedienungspreise nicht auch immer eine Steigerung der Einnahmen bedeutet, sah die Innung diesmal von neuerlicher Erhöhung der Bedienungspreise ab.

Lebenslauf.

Maximilian Uttenthaler wurde geboren am 15. November 1891 zu Vilshofen in Niederbayern als Sohn des damaligen Kaufmanns Franz Xaver Uttenthaler und seiner Ehefrau Therese, geb. Straubinger. Seine Volksschulbildung genoß er in Vilshofen, besuchte darauf die Lateinschule des Erziehungsinstituts Fürstenstein bei Passau, um von da an das humanistische Gymnasium in Passau zu kommen. Mit der 7. Klasse trat er an das Ludwigsgymnasium in München über, das er 1912 als Zögling des k. Erziehungsinstituts Albertinum absolvierte. Im Wintersemester 1912/13 begann er an der Ludwig-Maximilians-Universität München seine staatswissenschaftlichen Studien, zunächst als Studierender der Forstwissenschaft; nach 2 Semestern wählte er Nationalökonomie als Hauptfach. Mit Kriegsbeginn trat er im August 1914 beim 1. bayer. Fußartillerieregiment als Kriegsfreiwilliger ein, dem er nunmehr als Leutnant der Reserve angehört. Ende Januar 1919 aus dem Lazarett entlassen, nahm er bei der staatswirtschaftlichen Fakultät in München das Studium der Nationalökonomie wieder unmittelbar auf, das er mit vorliegender Arbeit abschließt.